NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

TÄTIGKEITSBERICHT

BERICHTSZEITRÄUME
01.01.2020-31.12.2021 UND 01.01.2022-31.12.2023

INHALTSVERZEICHNIS

Kinder sind ein Spiegel der Gesellschaft. 4

Song – Stärker als jedes Problem 5

Einleitung/Vorwort 7

Der Tätigkeits-Bericht in einfacher Sprache 8

Die NÖ kija in einfacher Sprache 9

1. NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft (NÖ kija) im Überblick. 11
1.1. Gesetzliche Grundlagen – gesetzlicher Auftrag. 12
1.2. Leitbild 14
1.3. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) als Basis der Arbeit der NÖ kija 16
1.4. Team. 18
1.5. Qualitätssicherung. 20
1.6. Kinderrechtliche Arbeitsbereiche der NÖ kija im Überblick 21

2. Projekte der NÖ kija 23
2.1. Wanderausstellung „Kinderrechte“ 24
2.2. Kinderrechtliche Handpuppenspiele 29
2.3. Weitere Projekte/Mitarbeit/Zusammenarbeit der NÖ kija 39

3. Veranstaltungen 43
3.1. 30 Jahre NÖ kija – Kindermusiktheater „Anna und der Wolf – Abenteuer im Märchenwald“ 45
3.2. Online Kinderrechte Workshop im Stiftsgymnasium Melk 46
3.3. Janusz Korczak Preisverleihung 47
3.4. Online Podiumsdiskussion der „Denkwerkstatt Familie” 48
3.5. NÖKISS 49
3.6. Care Leaver 50
3.7. Junge Uni 52
3.8. Schutzengelfest 52
3.9. Besuch der Justizanstalt Gerasdorf 52
3.10. Fachimpuls beim NÖ Sportfachrat. 53
3.11. „Gemeinsame Verantwortung für unsere Kinder“ – Ein Symposium zu Kinderschutz und Kinderschutzkonzepten 53

4. Vernetzung – regional, national, international 55

5. Die Corona-Pandemie und die weitere Arbeit für die Kinderrechte 71

6. Stellungnahmen, Positionspapiere 77

7. Öffentlichkeitsarbeit – Information über Kinderrechte/Kinderrechte bekannt machen 193

8. Zahlen/Daten/Fakten 209

ANHANG / GESETZE 220

Auszug aus dem NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG) 220

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011. 221

IMPRESSUM 222

KINDER SIND EIN SPIEGEL DER GESELLSCHAFT

„Das darfst du nicht", sagte der Vater.

Gläubig blickte der Kleine zu ihm auf und ließ es.

„Dafür bist du zu klein", erklärte die Mutter.

Respektvoll zog er sich zurück.

„Auch dies ist nicht gut", erzog ihn der Vater.

„Und jenes nicht recht", erzog ihn die Mutter.

„Wenn große Leute sprechen, sagen Kinder nichts", ermahnte man ihn.

Also schwieg er bescheiden.

„Gib dich nicht so dumm", rügte der Lehrer.

Und der Schüler ließ auch das Fragen.

„Er ist so linkisch und gar nicht gesprächig", langweilten sich die Mädchen.

Das munterte auch nicht auf.

„Sitz nicht im Hause herum!", rügte der Vater.

„Was suchst du auf der Straße?", rügte die Mutter.

„Er scheint mir verklemmt", meinte der Arzt.

„Verschlossen!" sagte der Lehrer. „Verträumt. Was soll aus ihm werden?"

„Kann ich nicht brauchen", urteilte der Chef.

„Vergrämt mir die Kundschaft. Spricht kaum. Keinen eigenen Kopf. Fragt aber auch nichts. Seltsamer Kauz!"

„Organisch gesund!", sagte der Arzt.

„Und war so ein hübsches Kind" flüsterten die Nachbarn.

„Alles kümmerte sich. Familie, Schule, nichts fehlte ihm.

Aber wird mit dem Leben nicht fertig. Die armen Eltern."

(aus: Theo Schmich. Die Blumen des Blinden. Chr. Kaiser Verlag)

SONG: „STÄRKER ALS JEDES PROBLEM“

SONGTEXT AUS DEM HANDPUPPENSPIEL[1] – „KIYOU UND DIE KRISEN“

Löffl, Niki, Rocko und KIYOU sind stärker als jedes Problem.

Wir lassen uns und niemand allein, darum können wir auch fröhlich sein!

Löffl, Niki, Rocko und KIYOU und wenn du willst, bist du dabei.

Zusammen finden wir den Weg, oder am Fluss den rettenden Steg.

Ich hab keine Angst mehr vor Bauchiweh.

Ich hab einen Schlafplatz gut geschützt vor dem Schnee.

Ich hab genug Essen, für Groß und Klein und so kann uns´re Welt so viel schöner sein!

Eine Produktion von Traumfänger – Theater mit Seele und NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

Gerhard Obr: KIYOU und Löffl | Sissy Neumüller: Niki und Rocko

Christoph Richter: Keyboards, Bass, Gitarre |Lukas Rausch: Drums |Handpuppen: Harald Binder

Musik: Christoph Rabl & Christoph Richter |Text & Produktion: Christoph Rabl |Traumfänger 2021

Mehr zu den Handpuppenspielen siehe Seite 29

1 https://www.kija-noe.at/angebote/handpuppenspiele, Zugriff: 04.04.2025

... SOLLEN DIR GANZ VIEL GLÜCK BRINGEN
Viele liebe Grüße
MARLENE
FELIX
LOUISA
EDITH
LAURA
ELLA W.
LEVI
MICHAEL
KAROLIN
HERTA
LETICIA
KASSIAN
ISABELL
LORENZ
DORIS
KERSTIN
ELLA S.
OLIVER
CLARA

Danke für die Geschenke.
Ich finde sie toll.
Und danke für die
Rechte.
ich male
etwas für
sie
Liebe Grüße

Danck
Karte

EINLEITUNG/VORWORT

Vor Ihnen liegt der Tätigkeitsbericht der NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft (NÖ kija) für die Berichtszeiträume 01.01.2020 bis 31.12.2021 und 01.01.2022 bis 31.12.2023.

In diese Berichtszeiträume fiel u.a. das Fest „30 Jahre NÖ kija" aber vor allem die Corona-Pandemie. Dieser herausfordernde Zeitraum wurde nun gemeinsam in diesen Berichtszeiträumen dargestellt, vor allem anhand der vielfältigen Stellungnahmen der kijas Österreich, die im Mittelteil des Tätigkeitsberichts abgebildet sind.

Diesmal ergeben sich alle kinderrechtlichen Anregungen und „was noch zu tun ist" aus diesen Stellungnahmen, bzw. aus dem Text des Tätigkeitsberichts. Gerade die Stellungnahmen, aber auch die Studien und Berichte zeigen deutlich, die kinderrechtlichen Herausforderungen dieser Zeiträume und mögliche neue Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten.

Es ist an dieser Stelle auch Zeit über meinen Abschied zu schreiben, denn dies ist der letzte Tätigkeitsbericht, den ich als Kinder und Jugend Anwältin von Niederösterreich vorlegen darf.

Es war mir eine große Ehre und Verpflichtung dieses Amt über 24 Jahre auszuführen!

Viel hat sich verändert, Neues ist entstanden, sei es an Herausforderungen aber auch an Projekten und neuen möglichen kinderrechtlichen Wegen, bei denen die NÖ kija als unabhängiges kinderrechtliches Organ des Landes NÖ mitarbeiten, bzw. mitwirken durfte. Es ist eine Verpflichtung nach der UN-KRK, aber auch ein Zeichen von Mitmenschlichkeit und Wertschätzung, dass es unabhängige Organe, die Kinder- und Jugendanwaltschaften in den Ländern gibt, die sich für Kinder und Jugendliche und deren Rechte einsetzen.

Kinderrechte sind die Basis (Mindeststandards) einer Gesellschaft, die Kinder und Jugendliche wertschätzt und die Basis jeder Arbeit, für und vor allem mit Kindern und Jugendlichen.

In diesem Sinne hat die NÖ kija als die gesetzlich verankerte kinderrechtliche, kraft Verfassungsbestimmung, unabhängige Ombudsstelle, mit vielen Menschen, Institutionen, Einrichtungen und der Politik in den Berichtszeiträumen zusammengearbeitet.

Dafür ein großes Danke, und vor allem auch dem Team der NÖ kija und allen Praktikantinnen und Praktikanten, die uns unterstützt haben. Denn nachhaltige Arbeit für Kinder und Jugendliche gelingt nur gemeinsam! Möge es so weitergehen bzw. noch besser werden.

Mag.ª Gabriela Peterschofsky-Orange, MA
NÖ Kinder & Jugend Anwältin

DER TÄTIGKEITS-BERICHT IN EINFACHER SPRACHE

Leicht Lesen

TÄTIGKEITS-BERICHT DER NÖ KIJA

WAS IST DER TÄTIGKEITS-BERICHT?

Im Tätigkeits-Bericht steht: Was hat die NÖ kija in den Jahren 2020 bis 2023 gemacht?

NÖ kija ist die Abkürzung für Niederösterreichische Kinder und Jugend-Anwaltschaft.

WARUM GIBT ES DEN TÄTIGKEITS-BERICHT?

Weil das im Gesetz steht. Im Gesetz steht auch:

- Die Zeit, für die der Bericht gilt.
- Die Landes-Regierung von NÖ muss den Bericht bekommen.

Im Bericht steht:

- Was hat die NÖ kija gemacht?
- Was war wichtig und gut?
- Was war besonders schwierig?

Der Bericht ist anonym. Das bedeutet: Der Bericht nennt keine Namen von Menschen.

WAS IST DER INHALT DES TÄTIGKEITS-BERICHTS?

Das sind die wichtigsten Teile im Tätigkeits-Bericht:

- Vorwort
  Eine kurze Zusammenfassung vom Inhalt

- NÖ kija, ihre Arbeit und die Öffentlichkeitsarbeit
  - Wer arbeitet in der NÖ kija?
  - Warum arbeitet die NÖ kija so?
  - Was macht die NÖ kija alles?

- Umsetzung des Auftrags der NÖ kija
  - Die Information über Kinder-Rechte
  - Die Projekte
  - Die Veranstaltungen
  - Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
  - Die Beratungen
  - Die Stellungnahmen zu Gesetzen, Verordnungen, ...

- Statistiken

- Was die NÖ kija noch machen kann und noch machen soll

- Gesetze
  Am Schluss des Berichts gibt es einen Anhang.
  Dort findet man wichtige Gesetze für die Arbeit der NÖ kija.

DIE NÖ KIJA IN EINFACHER SPRACHE

LL A1 Leicht Lesen

WER IST DIE NÖ KIJA?

Niederösterreichische Kinder und Jugend-Anwaltschaft ist ein langer Name.
Man kann ihn abkürzen: **NÖ kija.**

Ein Gesetz aus dem Jahr **1991** legt die Aufgaben der NÖ kija fest.

Die UN-Kinderrechts-Konvention ist für die Arbeit der NÖ kija eine wichtige Grundlage.

DIE WICHTIGSTEN AUFGABEN DER NÖ KIJA SIND:

- beraten und Fragen beantworten – vertraulich, kostenlos und anonym (das heißt: Niemand anderer erfährt davon),
- auf Kinderrechte aufmerksam machen,
- sich für die Rechte von jungen Menschen einsetzen,
- Projekte und Veranstaltungen zu Kinderrechten durchführen.

UN-KINDERRECHTS-KONVENTION

Im Jahr 1989 haben die meisten Länder der Welt beschlossen:
Junge Menschen brauchen besonderen Schutz.

Man hat dafür einen Vertrag geschrieben. Dieser Vertrag heißt **UN-Kinderrechts-Konvention.**

Österreich hat den Vertrag im Jahr 1990 unterschrieben.

Die wichtigsten Punkte in der UN-Kinderrechts-Konvention sind die drei Wörter, die mit „P“ beginnen. Daher nennt man sie die **drei „P's“.**

PRÄVENTION das bedeutet: Dafür sorgen, dass alle über die Rechte von jungen Menschen Bescheid wissen

PROTEKTION das bedeutet: Schützen

PARTIZIPATION das bedeutet: Beteiligung

BEISPIELE FÜR KINDERRECHTE SIND:

- Jeder Jugendliche hat das Recht auf Bildung.
- Jeder Jugendliche hat das Recht auf Freizeit und Spiel.
- Jeder Jugendliche hat das Recht auf gleiche Möglichkeiten.
- Jeder Jugendliche hat das Recht auf Schutz vor Gewalt.

Alle Menschen können die NÖ kija fragen, wenn es um Kinderrechte geht.

KONTAKT ZUR NÖ KIJA:

Telefon-Nummer: 02742/90811

Homepage: www.kija-noe.at

1. NÖ KINDER & JUGEND ANWALTSCHAFT (NÖ KIJA) IM ÜBERBLICK

Nun werden die gesetzlichen Grundlagen, der gesetzliche Auftrag, das Leitbild und die UN-KRK, als der bedeutende völkerrechtliche Vertrag für die Arbeit der NÖ kija, dargestellt.

1.1. Gesetzliche Grundlagen – gesetzlicher Auftrag

Die NÖ kija war in den Berichtszeiträumen im 5. Hauptstück des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (§§ 79-81 NÖ KJHG 2013, LGBl. Nr. 9270) verankert.

Als Richtlinie des Handelns der NÖ kija ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes BGBl. Nr. 7/1993 (siehe Anhang/ Gesetze Seite 220 UN-Konvention über die Rechte des Kindes – UN-KRK) normiert (§ 79 (8) 2. Satz leg.cit.). Die NÖ kija arbeitet daher auf Basis der UN-KRK und ist eine kinderrechtliche Ombudsstelle.

Die NÖ kija hat die Interessen und das Wohl der Kinder, die sie vertritt, zu berücksichtigen (§ 79 (8) 1.Satz leg.cit.). Die UN-KRK benennt das Wohl des Kindes als „best interests of the child" (Art. 3 UN-KRK) und §138 ABGB, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2024, normiert nunmehr Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Das Gesetz benennt die Aufgaben der NÖ kija in § 80 NÖ KJHG:

- die Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erziehungsberechtigten in allen Angelegenheiten, die die Stellung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen;
- Hilfe bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten über Pflege und Erziehung;
- als Mittler zwischen den Kinder- und Jugendhilfeträgern, den privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, den Eltern bzw. Elternteilen, der Schule, dem Kindergarten und den Kindern und Jugendlichen zu wirken;
- Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind;
- die Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe;
- die Begutachtung und Anregung von Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen;
- Anregungen zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche;
- Anregung besonderer Kontrollen von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bei Informationen über Missstände;
- Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen bei allen Planungs- und Forschungsaufgaben;
- Zusammenarbeit mit und Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken.

Aus den Begriffen „Kinder und Jugendliche“ und „junge Erwachsene“ leitet sich die Zuständigkeit der NÖ kija für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ab und auch für jene, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eben junge Erwachsene (§ 80 leg.cit. in Verbindung mit § 5 Begriffsdefinition des NÖ KJHG).

Ebenso definiert § 5 leg.cit. Eltern und Erziehungsberechtigte: Mit „Eltern“ sind „Eltern, einschließlich Adoptiveltern, sowie die jeweiligen Elternteile, die nach dem Gesetz oder vergleichbarem ausländischen Recht als Vater und Mutter gelten“ gemeint. „Erziehungsberechtigte“ sind „Personen (auch Einzelpersonen), einschließlich der Eltern oder Elternteile, die mit der Pflege und Erziehung oder vergleichbaren Rechten und Pflichten nach ausländischem Recht kraft Gesetzes oder gerichtlicher Verfügung betraut sind.“

Die NÖ kija kann „vertraulich und anonym in Anspruch genommen werden“ (§ 79 (5) leg.cit.).

„Die Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden, die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie sonstige mit einem konkreten Fall befasste Stellen haben der NÖ kija die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung und erforderlichen Auskünfte zu gewähren“ (§ 79 (7) 1.Satz leg.cit.).

Die NÖ kija ist zur Verschwiegenheit über ihre ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder im sonstigen Interesse der Kinder- und Jugendhilfe geboten ist (§ 79 (7) 2. Satz leg.cit.).

Die NÖ kija ist kraft Landesverfassungsbestimmung ein unabhängiges Organ des Landes NÖ, da sie bei ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden ist. „Sie untersteht dienstrechtlich und organisatorisch der Landesregierung“ (§ 79 (2) leg.cit.).

„Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Aufsichts- und Leitungsbefugnisse dafür zu sorgen, dass der Zugang zur NÖ kija für die Landesbürger und insbesondere für Kinder und Jugendliche leicht möglich ist. Zu diesem Zweck können auch dezentrale Dienststellen der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet werden“ (§ 79 (3) leg.cit.). Daher ist die NÖ kija auch in Baden und in Krems für Anfragen erreichbar.

Um den Zugang zur NÖ kija leicht zu ermöglichen und über die Angebote der NÖ kija und die Kinderrechte zu informieren, arbeitet die NÖ kija zum Beispiel auch in Schulen und diversen Einrichtungen und ist bei Veranstaltungen wie NÖKISS mit Infoständen vertreten.

Die NÖ kija hat „nach Bedarf in den einzelnen Bezirken Sprechtage abzuhalten“ (§ 79 (4) leg.cit.).

In behördlichen Verfahren hat die NÖ kija aufgrund dieses Gesetzes Parteistellung im Sinne des § 8 AVG, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 80 erforderlich ist. Soweit der NÖ kija Parteistellung zukommt, steht ihr das Recht der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu (§ 81 (1) u. (2) leg.cit.).

Die NÖ kija ist verpflichtet jedenfalls „alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht zu erstellen“ (§ 79 (6) 2. Satz leg.cit.), dies geschieht hiermit für die Berichtszeiträume 01.01.2020 bis 31.12.2023.

ZUSAMMENFASSUNG

Die NÖ kija ist die gesetzlich installierte **kinderrechtliche Ombudsstelle/Interessensvertretung** für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Niederösterreich.

Als **weisungsfreies Organ des Landes Niederösterreich**, kraft Landesverfassungsbestimmung, ist die NÖ kija kinderrechtliche Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle für Kinder/Jugendliche und junge Erwachsene, aber auch für Erziehungsberechtigte und Erwachsene, wenn es um die Anliegen von Kindern und Jugendlichen geht.

Monitoring der Kinderrechte und diese zu den Kindern und Jugendlichen, aber auch zu den Erwachsenen zu bringen und ihnen bekannt zu machen, sind Agenden der NÖ kija in **Umsetzung des gesetzlichen Auftrages**.

Den Kinderrechten eine Stimme zu geben, aber auch die Umsetzung der „3Ps” der Kinderrechte – **Partizipation, Prävention und Protection** – einzufordern und sichtbar zu machen, sei es durch Veranstaltungen, bei Beratungen, im Rahmen von Projekten, der Planungs- und Forschungsarbeit oder durch Öffentlichkeitsarbeit und Gesetzesstellungnahmen, gehören zu den Aufgaben der NÖ kija.

1.2. Leitbild

Wir agieren auf Basis gesetzlicher Grundlagen
als unabhängiges Organ des Landes Niederösterreich.
Wir sind Ohr und Sprachrohr
für Kinder und Jugendliche,
wir hören ihnen zu und nehmen sie ernst.
Sie sind gleichwertige Partner,
wir akzeptieren sie in ihrem „So-Sein".

Wir unterstützen Kinder und ihre Eltern
in kritischen Lebenssituationen
durch vertrauliche, anonyme und kostenlose Beratung, Information und Hilfe.
Jeder hat eine neue Perspektive.
Durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
arbeiten wir darauf hin, dass die Gesellschaft ein Biotop wird,
in dem jedes Kind, jeder junge Mensch seinen Platz findet.
Unser Ziel ist die Verbesserung der Lebensbedingungen
von Kindern und Jugendlichen auf individueller,
struktureller und gesetzlicher Ebene.

Wir sind mit dem Herzen engagiert – Wir machen Kinder stark!

1.2.1. Leitbild in einfacher Sprache

LL A1 Leicht Lesen

WIR SIND DIE KINDER- UND JUGEND-ANWALTSCHAFT NIEDERÖSTERREICH.

IM GESETZ STEHT:

Wir sind für alle Kinder und Jugendlichen in Niederösterreich da.
Wir hören ihnen zu.
Wir nehmen sie ernst.
Wir setzen uns ein für die Kinder-Rechte.
Alle Kinder und Jugendlichen sind okay, wie sie sind.

Wir unterstützen Kinder und Eltern bei Problemen:
Wir beraten. Wir informieren. Wir helfen.
Das ist alles gratis.
Das ist vertraulich und anonym.
Das bedeutet: Wir sagen nichts weiter. Auch keine Namen.
So kann ein besseres Leben beginnen.
Wir achten immer darauf:
Alle müssen die Kinder-Rechte einhalten!

Wir wollen aber auch das Leben
von allen Kindern und Jugendlichen verbessern.
Wir machen Veranstaltungen.
Wir verteilen Informationen.

Das Ziel ist:
Jeder junge Mensch soll ein gutes Leben haben.

Wir setzen uns ein zum Beispiel für
- bessere Gesetze
- bessere Bedingungen

für Kinder und Jugendliche.

**WIR MACHEN DAS ALLES, WEIL WIR ES LIEBEN –
WIR MACHEN KINDER STARK!**

1.3. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) als Basis der Arbeit der NÖ kija [2]

Aufgrund der Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) für die NÖ kija als gesetzlich normierte Richtlinie der Arbeit der NÖ kija (§79 (8) 2. Satz NÖ KJHG idgF), sei diese gleich zu Beginn kurz erläutert.

Einer der Vorläufer war die Arbeit des Pädagogen, Arzt und Schriftstellers Janusz Korczak, der 1878 in Warschau geboren wurde[3]. Er appellierte bereits vor der Genfer Erklärung 1924 in seinen Schriften an die Erwachsenen, Kinder als vollwertige Menschen zu achten.

Im Jahr 1989 wurde die UN-KRK von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen. Österreich unterzeichnete im Jahr 1990 als eines der ersten Länder diese Konvention und ratifizierte sie im Jahr 1992. Die UN-KRK formuliert weltweit gültige Grundwerte im Umgang mit Kindern. Sie gibt eine neue Sicht auf Kinder als eigenständige (Rechts-) Persönlichkeiten.

Die UN-KRK besteht aus 54 Artikeln und macht Kinder und Jugendliche zu selbstständigen Trägern von politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechten und Pflichten.

Ziel der UN-KRK ist der Schutz und die Durchsetzung der Kinderrechte, in einem völkerrechtlich bindenden Vertrag. Prävention, Protection und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sind somit nicht mehr allein von Mitgefühl oder Moral getragen, sondern die Staaten verpflichten sich mit der Ratifikation alles zu tun, um Kindern Lebensbedingungen zu schaffen, die den Kinderrechten entsprechen.

Zur Überwachung und Einhaltung der Standards der Kinderrechtskonvention wurde der UNO-Kinderrechteausschuss eingesetzt.

Alle fünf Jahre müssen die Staaten, die die Konvention ratifiziert haben, dem UN-Kinderrechteausschuss in Genf über die Umsetzung der Kinderrechte in Form eines Staatenberichts berichten. „Schattenberichte", also ergänzende Berichte von nichtstaatlichen Organisationen und unabhängigen Einrichtungen, wie zum Beispiel der Kinder- und Jugendanwaltschaften (wesentliche Aufgabe - Monitoring der Kinderrechte), werden dem Ausschuss ebenfalls vorgelegt, damit er ein möglichst vollständiges Bild über die Umsetzung der UN-KRK im jeweiligen Land erhält.

Durch die Concluding Observations gibt dann das Kinderrechtebüro dem jeweiligen Land Vorschläge zur Verbesserung und erläutert seine Sicht zum Stand der Umsetzung der UN-KRK.

Gibt der UN-Kinderrechteausschuss grundsätzliche Stellungnahmen ab, wie bestimmte Kinderrechte zu interpretieren sind, geschieht dies in Form von General Comments (GC, Allgemeine Bemerkungen)[4].

2 https://www.kija-noe.at/noe-kija/kinderrechte, Zugriff: 04.04.2025

3 https://www.janusz-korczak.at/janusz-korczak/, Zugriff: 27.10.2022

4 https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/deutschland-im-menschenrechtsschutzsystem/vereinte-nationen/vereinte-nationen-menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc, Zugriff: 10.03.2025

5 https://www.kinderrechte.gv.at/vn-kinderrechtskonvention/die-vn-kinderrechtskonvention-einfach-erklaert-und-im-wortlaut.html, Zugriff: 21.10.2025

Die UN-KRK wird durch derzeit drei Zusatzprotokolle, sie werden Fakultativprotokolle genannt, zu folgenden Themen, erweitert[5]:

Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend:

- die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten
- den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie
- ein Mitteilungsverfahren (noch keine Ratifizierung)[6]

Fast alle Staaten der Welt haben die Konvention ratifiziert.

Unter United Nations Treaty Collection[7] findet man den tagesaktuellen Stand, welcher Staat die UN-KRK unterzeichnet bzw. ratifiziert hat.

Mehr zur UN-KRK findet sich in der Wanderausstellung[8] ab Seite 24 und in den Broschüren der NÖ kija: „Kinderrechte erklärt für Jugendliche", „UN-Konvention (UN-KRK) erklärt für Kinder" und „UN-Konvention über die Rechte des Kindes".

Selbstverständlich fließen alle Rechtsvorschriften, Beschlüsse und sonstige Vorschriften aus dem Bereich Kinderrechte und der EU auch in die Arbeit der NÖ kija ein, und selbstverständlich auch das BVG über die Rechte des Kindes.[9]

6 Dieses Fakultativprotokoll ermöglicht, missachtete Kinderrechte im Einzelfall vom UN-Kinderrechteausschuss prüfen zu lassen. Mehr dazu: https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/grundlagen/fakultativprotokolle, Zugriff: 23.09.2025

7 https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=IV-11&chapter=4, Zugriff: 10.03.2025

8 https://www.kija-noe.at/angebote/wanderausstellung, Zugriff: 04.04.2025

9 siehe Gesetz im Anhang, Seite 220

1.4. Team

Nach § 79 NÖ KJHG 2013, idgF „besteht die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft aus einer Leiterin/einem Leiter und dem erforderlichen Personal, die von der Landesregierung zu bestellen sind."

Im Dienstpostenplan sind 4,5 Vollzeitstellen für die NÖ kija in den Berichtszeiträumen vorgesehen.

Das multiprofessionelle Expertinnen-Team der NÖ kija setzt sich in den Berichtszeiträumen aus folgenden Professionen zusammen: Juristin, Mediatorin, Coach, Master of International Relations, Soziologin, Dipl. Lebens- und Sozialberaterin, Sozialarbeiterin, Pädagogin, Psychologin, Sozialpädagogin, Jus-Student, Sekretariat.

Um den gesetzlichen Auftrag, den die NÖ kija zu erfüllen hat, ausführen zu können, sind für die Tätigkeit in der NÖ kija neben einer entsprechenden fachlichen Qualifikation insbesondere Stressresistenz, Reflexion, Fortbildung und Flexibilität erforderlich.

1.4.1. Berichte von Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten

Die NÖ kija wurde im Sommer regelmäßig von Praktikantinnen und Praktikanten, die Wirtschaftsrecht, Rechtswissenschaften oder Lehramt studierten, unterstützt. Nachfolgend Berichte aus jedem Berichtszeitraum dazu[10]:

Auch diese Partizipation Jugendlicher war eine Qualitätskontrolle für die Arbeit der NÖ kija.

1.4.1.1. Ferialpraktikum Juli 2021 in der NÖ kija:

„Vom 05. bis 30.07.2021 durfte ich in der Niederösterreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaft (NÖ kija) jetzt schon zum zweiten Mal mein einmonatiges Ferialpraktikum absolvieren.

Des Weiteren hatte ich dieses Jahr auch die Möglichkeit einen Vormittag im Landesverwaltungsgericht (LVwG) zu verbringen. Dort wurde ich herzlich empfangen, mir wurden die Vorgehensweisen des Gerichtes erklärt und ich konnte mir auch persönlich zwei Verhandlungen ansehen, was für mich, als Studentin der Rechtswissenschaften, natürlich sehr interessant und spannend war.

In der kija zählten zu meinen Tätigkeiten unter anderem das Recherchieren von juristischen Fragen, Rechtslagen und auch das Überprüfen und Aktualisieren von Broschüren und Informationsmaterial rund um die Rechte des Kindes. Dazu kam dann auch noch das Verfassen von Anmerkungen und Änderungsvorschlägen zu bereits bestehendem kija Info Material. Weiters erledigte ich den täglichen Dienstgang, was so viel bedeutet wie das Abholen der Post und gegebenenfalls auch der Gang zum Materialladen, falls etwas zum Abholen bereitgestellt war.

Ich konnte mich persönlich ebenso sehr weiterbilden, da ich viele kinderrechtlich relevante Artikel lesen konnte und diese dann auch teilweise zu den passenden Artikeln der UN-KRK zugeordnet habe.

Gerade auch dieses Jahr, nachdem ich viel recherchiert habe und mich auch des Öfteren mit wirklich kinderrechtlich relevanten Themen beschäftigt habe, hat mir dieses Praktikum sehr gut gefallen und mir angesichts meines Studiums viel Freude bereitet, da ich unter anderem auch einiges neues, zum Beispiel zum Familienrecht, dazulernen konnte."

1.4.1.2. Ferialpraktikum August 2021 in der NÖ kija:

Ich habe mich für ein Praktikum beim Land NÖ entschieden, da es meines Erachtens sehr wichtig und sinnvoll ist, neben den theoretischen Fähigkeiten, die ich mir im rechtswissenschaftlichen Studium aneigne, auch praktische Erfahrungen zu sammeln.

Aus diesem Grund bin ich sehr dankbar, dass ich ein Ferialpraktikum bei der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft vom 02.08 bis zum 27.08.2021 absolvieren und hier Einblicke in viele verschiedene Rechtsbereiche gewinnen durfte.

Meine täglichen Aufgaben bei der NÖ kija waren vielfältig und abwechslungsreich – unter anderem der tägliche Dienstgang (Post, Materialamt, Druckerei), das Bestellen von Broschüren bzw. die Vorbereitung von Bestellungen, das Aktualisieren von Adresslisten sowie die juristische Recherche rund um kinder- und jugendrechtlich relevante Themen. Eine besondere

10 Die Berichte wurden anonymisiert und ggf. gekürzt und ansonsten im Original wiedergegeben.

Bereicherung stellte die Mitarbeit an einer gemeinsamen Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zu einem Gesetzesentwurf für mich dar. Ich stand auch in ständigem Kontakt und Austausch mit den anderen kijas in Österreich, was ich ebenfalls als äußerst positiv und wertvoll erachte.

Im Zuge meines Praktikums konnte ich die Abteilung Anlagenrecht und das Landesverwaltungsgericht (LVWG) besuchen. In der Abteilung Anlagenrecht wurde mir das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren erläutert und am LVWG wurde mir die Möglichkeit geboten, bei einer Verhandlung zuzusehen. Die Abteilung Anlagenrecht und das LVWG unterscheiden sich zwar klar von der NÖ kija, hinsichtlich ihrer Aufgaben- und Themenbereiche, aber mir war sehr wichtig, dass ich in meinem einmonatigen Ferialpraktikum viele verschiedene Erfahrungen sammeln kann.

Abschließend möchte ich mich beim Team der NÖ kija herzlich bedanken! Im Laufe meines Praktikums wurde mir sehr viel Vertrauen entgegengebracht und meine Arbeit immer wertgeschätzt. Mir wurde stets vermittelt, ein Teil des Teams zu sein, was die Zusammenarbeit sehr angenehm machte. Ich werde das Praktikum in bester Erinnerung behalten und wünsche dem ganzen Team alles Gute und hoffe, dass Ihnen auch weiterhin die Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche so viel Freude bereitet.

1.4.1.3. Ferialpraktikum Juli 2022 in der NÖ kija:

„Vom 04.07.2022 bis zum 29.07.2022 habe ich mein Ferialpraktikum im Land Niederösterreich in der Kinder- und Jugendanwaltschaft NÖ absolviert. Meine Schwester war bereits in den beiden vorherigen Sommern dort tätig und konnte mir ausschließlich Positives darüber berichten, daher habe ich mich sehr über meine Zuteilung gefreut.

Meine Erwartung an das Praktikum war es, einen tieferen Einblick in die Funktionsweise und die Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft zu bekommen, da ich, abgesehen von den Erzählungen meiner Schwester, noch keine Berührungspunkte mit der kija hatte.

Meine Aufgaben bestanden zum großen Teil daraus, Zahlen und Daten in diversen Infomaterialien auf ihre Aktualität zu prüfen, täglich die Zeitungen und den Pressespiegel durchzusehen, ob darin kinderrechtlich relevantes Material zu finden ist und einige Rechercheaufträge. Wichtig waren auch der tägliche Gang zur Poststelle, sowie gleich in der Früh das Desinfizieren aller Türschnallen, Fenstergriffe und Lichtschalter.

Das Highlight meines Praktikums war allerdings, dass ich das Team zu einem Vortrag über die Kinder- und Jugendanwaltschaft, sowie über Kinderrechte im Allgemeinen, an der jungen Uni in Krems begleiten durfte. Hierzu habe ich bereits am Vortag diverse Infomaterialien zusammengesammelt und in Kisten verpackt. Diese haben wir dann am nächsten Tag mit nach Krems genommen, wo sie den Kindern und Jugendlichen bereitgestellt wurden. Der Vortrag meiner Chefin war informativ und die Anwesenden wirkten sehr interessiert. Am Ende wurden wir noch auf ein Getränk eingeladen.

Das Arbeitsklima hätte besser nicht sein können. Meine Kolleginnen haben mich sofort gut aufgenommen und toll eingebunden.

Im Großen und Ganzen hat mir das Ferialpraktikum in der Kinder- und Jugendanwaltschaft sehr gut gefallen. Meine Aufgaben waren abwechslungsreich und vielseitig, für mich als Lehramtsstudierender war ich auch mit für mich relevanten Themen in Berührung. Beispielsweise bekam ich einen Rechercheauftrag zu einem Bildungsthema, welcher mich persönlich sehr interessiert hat.

Ich war vollauf zufrieden und kann diese Praktikumserfahrung nur wärmstens empfehlen."

1.4.1.5. Ferialpraktikum August 2023 in der NÖ kija:

„Als ich bei der NÖ kija mein Praktikum begonnen habe, war für mich noch alles sehr neu: der Arbeitsweg, die Umgebung und die Kolleginnen im Büro. Ich konnte mich jedoch schon in den ersten Tagen des Praktikums sehr gut akklimatisieren, da mir einerseits von meinen Kolleginnen alles gezeigt wurde und mir andererseits die Möglichkeit geboten wurde, mir durch die Führung in und rund ums Landhaus einen Überblick um den Komplex des Regierungsviertels zu verschaffen. Wenn man sich einmal orientieren kann, ist bereits schon viel geschafft – abgesehen von den Bereichen meiner Tätigkeit als Praktikant.

Mir wurden rasch zahlreiche Aufgaben erteilt, welche es zu erledigen galt und bei Fragen oder Anliegen fand ich immer ein offenes Ohr. Dass mir bereits in der ersten Woche Aufgaben anvertraut wurden, welche ich alleine und selbständig erarbeiten konnte, schätze ich sehr und ich hoffe, dass ich diese gut meistern konnte! Ich habe mich sehr wohl im Büro gefühlt, hatte meine Aufgabenbereiche samt Aufgabenliste, welche ich konstant abarbeitete und wie geschrieben immer Hilfe von meinen Kolleginnen/Chefin, wenn ich nicht weiterwusste oder unsicher war. Das Büroklima per se empfand ich als sehr harmonisch und auf Augenhöhe, da alle einander mit dem nötigen Respekt und Engagement entgegenkommen – für ein Büro mit kleinem Mitarbeiterkreis die perfekte Grundvoraussetzung.

An der jährlichen Veranstaltung NÖKISS (NÖ KinderSommerSpiele) konnte ich leider aus verkehrsbezogenen Gründen nicht beiwohnen, was mich etwas traurig stimmt - jedoch wurde ein großer Teil der Veranstaltungsmaterialien, samt Quiz für die Kinder und Jugendlichen (was mir nebenbei sehr viel Spaß gemacht hat, diese auszuarbeiten), von mir bereitgestellt, wodurch ich zwar nicht direkt aber dennoch in gewisser Weise an der Veranstaltung teilnahm.

Außerdem möchte ich noch positiv hervorheben, dass mir die Möglichkeit eingeräumt wurde in anderen Abteilungen des Landes NÖ schnuppern zu gehen – dies ist mir besonders wichtig, da ich dies nicht als selbstverständlich erachte und ich sehr dankbar für diese Chancen bin.

Ich für meinen Teil kann ein Praktikum in der NÖ kija wärmstens weiterempfehlen, da es für mich persönlich nichts Negatives am Praktikum oder intern im Büro zu schreiben gibt und ich vollends zufrieden bin das Praktikum gemacht zu haben. Die Arbeit in der kija ist eine durchaus wichtige und auch nicht zu unterschätzende. Um sich mit der Arbeit der kija auseinander-zusetzen kann ich wie oben beschrieben, ein Praktikum als Einstieg wirklich nur empfehlen."

1.5. Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung der kinderrechtlichen Arbeit in der NÖ kija wurden in den Berichtszeiträumen folgende Maßnahmen im Team gesetzt:

- Einzelfall-Intervisionen
- Teamsitzungen
- Schulungen und Fachklausuren
- interne Weiterbildungen
- Teilnahme an Fachvorträgen und Seminaren
- Teilnahme an Tagungen und Kongressen
- persönliche Fortbildung/Supervision
- Zusammenarbeit aller Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs – kijas Ö (Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs - Stänko)
- intensiver Kontakt/Vernetzung mit anderen Institutionen

1.6. Kinderrechtliche Arbeitsbereiche der NÖ kija im Überblick

Hier ein kurzer Überblick über die **gesetzlichen Tätigkeitsfelder der NÖ kija**.

Weitere Informationen zu den einzelnen Bereichen und zur **konkreten Umsetzung** des gesetzlichen Auftrags finden sich in den jeweiligen Kapiteln, ab Seite „2.1. Wanderausstellung „Kinderrechte““ auf Seite 24.

KINDERRECHTLICHE INTERESSENS-VERTRETUNG

Einzelfälle
Gesetzesbegutachtungen
Stellungnahmen
Netzwerke
Initiativen
etc.

KINDERRECHTLICHE BERATUNG

Beratung & Intervention
Kinderrechtliche Informationen
Beobachtung & Mentoring
etc.

KINDERRECHTLICHE SCHWERPUNKTE & PROJEKTE

Handpuppenspiele
Wanderausstellung
etc.

KINDERRECHTLICHE PRÄVENTION & INFORMATION

Workshops
Publikationen
Öffentlichkeitsarbeit
Projekte
etc.

Fotocredits: AdobeStock

Fotocredit: Studio Ideenladen

2. PROJEKTE DER NÖ KIJA

Ziel der Projekte und Veranstaltungen war, die Kinderrechte und die Arbeit der NÖ kija bekanntzumachen. Es war bedeutend, Kinder und Jugendliche damit zu stärken, denn nur wer weiß, welche Rechte er hat und welche andere haben, weiß dann auch, wenn diese verletzt werden, durch sich selbst oder andere. Teilweise konnten die Projekte auch partizipativ mit Kindern und Jugendlichen entwickelt beziehungsweise durchgeführt werden.

Auch Erwachsene sollten wissen, welche Rechte und Pflichten ihre Kinder haben, um sie bei der Einhaltung dieser unterstützen zu können. Daher wurden auch sie zu den Veranstaltungen eingeladen und miteinbezogen.

Trotz Einschränkungen durch die Corana-Pandemie fand die NÖ kija neue Wege, um die bestehenden Projekte durchzuführen und entwickelte neue Projekte passend für diese Zeit.

2.1. Wanderausstellung „Kinderrechte“

Die Kinder werden von der Eule (KIYOU - die weise Kinderrechteeule), dem Igel (Rocko - der coole Igel), dem Eichhörnchen (Niki - das entdeckerische Eichhörnchen) und dem Hasen (Löffl - der ängstliche Hase) durch die spielerisch gestaltete Ausstellung begleitet. Diese sind vielleicht beziehungsweise bestenfalls schon von den Handpuppenspielen im Kindergarten bekannt: *https://www.kija-noe.at/angebote/handpuppenspiele*.

Die Eule weiß schon sehr viel über Kinderrechte und gibt gute Tipps.

Der Igel ist sehr neugierig und hat viele spannende Fragen an die Kinder.

Das Eichhörnchen möchte durch lustige Spiele und Fragen herausfordern.

Und der Hase ist auch dabei.

Ziel

Die Wanderausstellung, die im Jahr 2019 konzipiert wurde, erklärt die Kinderrechte als Regeln, die das Zusammenleben mit und zwischen den Kindern regeln sollen und stellt den Kindern das Wissen über die Kinderrechte zur Verfügung. Sie informiert auch über die NÖ kija als gesetzlich eingerichtete Ombudsstelle der Kinderrechte und darüber, dass Rechte auch Pflichten bedingen.

Ziel dieser Wanderausstellung ist das Kennenlernen und Auseinandersetzen von und mit Kinderrechten. Kinder, deren Verständnis für Kinderrechte schon früh gefördert wird, lernen auch eher die Rechte anderer zu achten. Dies erfolgt zum Beispiel durch die Erklärung der Wechselseitigkeit der Rechte, welche die goldene Regel zum Ausdruck bringt: „Was du nicht willst, das man dir tut, das füg auch keinem andern zu.” Es geht eben nicht nur darum die eigenen Rechte einzufordern, sondern auch die der anderen zu wahren.

Kinder, die sich ernst genommen fühlen, Vertrauen zu sich und der Umwelt aufbauen und Sicherheit erfahren, schaffen es eher, selbstbewusst ihre Meinung zu vertreten und sich gegen Gewalt und Ausgrenzung zu wehren bzw. einzuschreiten, wenn andere betroffen sind. Sie haben ein gutes Gefühl dafür, was der Gemeinschaft und ihnen guttut.

Ausstattung

Die Wanderausstellung besteht aus 9 einfach aufzustellenden Karton-Tafeln, wobei die ersten beiden Allgemeines zur Ausstellung und den Kinderrechten beschreiben, dann werden 6 Kinderrechte genauer beschrieben und zum Abschluss wird die NÖ kija als Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche vorgestellt.

Eine Besonderheit der Ausstellung ist die Möglichkeit, sich die einzelnen Tafeln über die „Capito App" aufs Handy herunterzuladen und vorlesen zu lassen. Dadurch ist ein **barrierefreier Zugang** möglich und sie ist auch als „Leichter Lesen" zertifiziert.

Auch die beiden kija Apps „School Checker" und „Deine Rechte U18" sind auf den Tafeln zum Download zu finden.

Zielgruppe

sind Volksschulen, Sozialpädagogische Einrichtungen und andere Einrichtungen in Niederösterreich. Die Ausstellung wurde für die Bildungsregionen in mehrfacher Ausfertigung hergestellt und kann so von Schule zu Schule wandern. Die Tafeln sind aus Karton gefertigt und somit einfach und schnell aufzustellen.

Die Wanderausstellung ist geeignet für Kinder von ca. 6 bis 10 Jahren.

Da sich der Schulalltag durch die Corona-Pandemie stark verändert hat und sich dadurch auch der Zugang zur Wanderausstellung erschwerte, wurde diese **digitalisiert** [11] und steht nun in vollem Ausmaß auf der Homepage der NÖ kija zur Verfügung.

Zusätzlich wurde eine große Auswahl an **pädagogischem Material** kostenfrei zur Verfügung gestellt, damit die Pädagoginnen und Pädagogen mit der Ausstellung und die Eltern danach zu den Kinderrechten arbeiten beziehungsweise weiterarbeiten können.

Fotocredit: Studio Ideenladen

11 https://www.kija-noe.at/ausstellung/#/, Zugriff: 04.04.2025

2.1.1. In Schulen

Für Volksschulen bestand in den Berichtszeiträumen wieder die Möglichkeit die Ausstellung kostenlos zu entlehnen.

Es konnten in den sechs Bildungsregionen insgesamt 4.494 Kinder und Jugendliche mit der Wanderausstellung erreicht werden.

In der folgenden Grafik wird nach Bildungsregionen (in Niederösterreich gibt es sechs Bildungsregionen, die als Drehscheiben für die gesamte Bildung einer Region dienen), dargestellt, wie viele Kinder und Jugendliche in beiden Berichtszeiträumen erreicht werden konnten.

Bildungsregion	Gesamtanzahl Schülerinnen und Schüler			erreichte Schülerinnen und Schüler
	Schuljahr 2020/21	Schuljahr 2021/22	Schuljahr 2022/23	
BR1 Zwettl	7.362	7.248	7.615	**477**
BR2 Mistelbach	12.477	12.471	13.055	**1.363**
BR3 Waidhofen a. d. Ybbs	10.527	10.384	10.721	**601**
BR4 Tulln	13.097	13.180	13.539	**862**
BR5 Baden	14.744	15.015	15.316	**851**
BR6 Wr.Neustadt	8.420	8.458	8.739	**296**

Die NÖ kija bedankt sich für die gute Zusammenarbeit in den Bildungsregionen!

Ein Projekt in einer Schule im Berichtszeitraum 2020/2021 sei hier kurz exemplarisch beschrieben, mit Zustimmung der Schule.

DIE WANDERAUSSTELLUNG ALS TEIL DES PROJEKTS DER VOLKSSCHULE KEMATEN UND IHR FEEDBACK

Das Projekt „VS Kematen#Friedensnobelpreis" zielte darauf ab, Schülerinnen und Schüler mithilfe von Kinderliteratur über Kinder- und Menschenrechte zu informieren und sie am Beispiel berühmter Friedensaktivistinnen und Friedensaktivisten, zum Teil Friedensnobelpreisträgerinnen und Friedensnobelpreisträger, zum Nachdenken und Agieren anzuregen, um das friedliche Miteinander in der Schule zu pflegen.

Das Projekt erstreckte sich über ein halbes Jahr und kombinierte das Engagement der jüngsten und ältesten Volksschulkinder.

Die Wanderausstellung und das kinderrechtliche Material der NÖ kija waren im Rahmen dieses Projektes gut eingebunden und lieferten kinderrechtliche Inputs für die Aufrechterhaltung des friedlichen Miteinanders im Klassenzimmer und der Kinder untereinander.

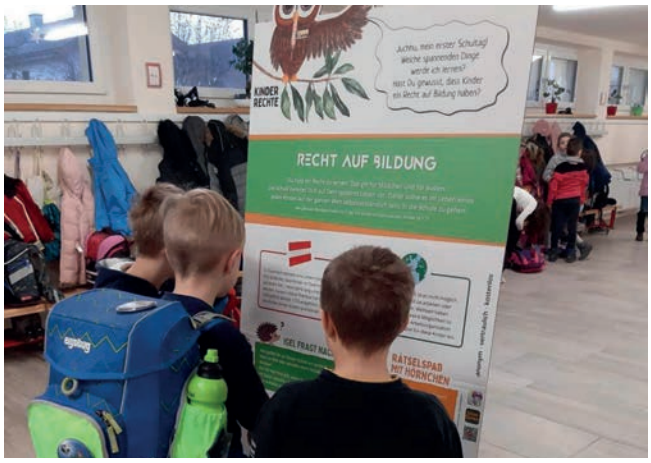

Fotocredit: VS Kematen

2.1.2. In Sozialpädagogischen Einrichtungen[12]

Die Wanderausstellung wurde bereits im Oktober 2019 im Sozialpädagogischen Zentrum Allentsteig eröffnet. Anschließend hatten alle sozialpädagogischen Einrichtungen die Möglichkeit die Ausstellung bei der NÖ kija auszuleihen.

In den Berichtszeiträumen war die Ausstellung in vier sozialpädagogischen Betreuungszentren (SBZ) und erreichte dort insgesamt über 337 Kinder/Jugendliche.

Fotocredit: Studio Ideenladen

12 https://noe.gv.at/noe/Jugend/Sozialpaedagogische_Betreuungszentren.html, Zugriff: 07.04.2025

KINDER RECHTE

Stell Dir vor: Mein Flügel war gebrochen, das hat weh getan. Zum Glück hat mir ein Arzt geholfen. Hast Du gewusst, dass Kinder ein Recht auf Gesundheit haben?

RECHT AUF GESUNDHEIT

Zum gesunden Aufwachsen brauchst Du genügend gesundes Essen, reines Wasser und saubere Luft zum Atmen. Nur so kannst Du Dich gesund entwickeln und Dein Leben genießen.

Den genauen Wortlaut findest Du in der UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 24

Im Bundesverfassungsgesetz (BVG) über die Rechte von Kindern steht im Artikel 1, dass jedes Kind Anspruch auf Schutz und Fürsorge hat, die es braucht, damit es ihm gut geht, also auch, dass es gesund aufwachsen soll.

Obwohl Gesundheit auf der ganzen Welt eine immer größere Bedeutung hat, gibt es noch viel zu tun. Die WHO, die Weltgesundheitsorganisation, kümmert sich weltweit darum.

anonym · vertraulich · kostenlos

IGEL FRAGT NACH

Was brauchst Du, damit Du gesund bist?
Was machst Du, damit Du gesund bleibst?

HÖRNCHENS AUFGABE

EINBEINKÜNSTLER

Versuche auf einem Bein zu stehen und ganz unterschiedliche Figuren oder Stellungen einzunehmen. Nach rund einer Minute das Bein wechseln.

EULENREZEPTE FÜR EINE GESUNDE JAUSE

Ihr findet auf der Homepage der NÖ kija unter „Downloads" – „Das Kiyou-Projekt – Projektbeschreibung" zum Beispiel einige Eulenrezepte für eine gesunde Jause (Seite 11).

Ihr findet auch Spiele zum Recht auf Gesundheit. Viel Spaß!

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
Tor zum Landhaus, Stiege A, 3. OG
Wiener Straße 54
3109 St. Pölten
02742 / 90811
post.kija@noel.gv.at
www.kija-noe.at

2.2. Kinderrechtliche Handpuppenspiele[13]

Mit den Handpuppenspielen setzte die NÖ kija in den Berichtszeiträumen wieder wichtige Schritte der Prävention und zwar bereits im Kindergarten für Kinder ab 2 Jahren.

In den Stücken wird anhand von Alltagssituationen der positive Umgang mit kinderrechtlichen Verletzungen aufgezeigt und Lösungsmöglichkeiten angeboten, auf die die Kinder in vielen Situationen zurückgreifen können.

Sie wurden partizipativ in Workshops mit jugendlichen Studierenden der BAfEP Amstetten[14] und deren Lehrenden, unter Anleitung von Christoph Rabl, Leiter der Gruppe Traumfänger – Theater mit Seele, und unter pädagogischer Aufsicht der Abteilung Kindergärten des Landes NÖ, entwickelt. Die NÖ kija übernahm bei den Workshops den Part Erklärung und Einbindung der Kinderrechte.

Aufgrund der Einschränkungen der Corona-Pandemie wurden alle Handpuppenspiele digitalisiert und stehen auf der Homepage der NÖ kija zum Ansehen zur Verfügung: ***https://www.kija-noe.at/angebote/handpuppenspiele***

CHRISTOPH RABL – DIE HANDPUPPENSPIELE - DEN KINDERRECHTEN EIN LEBENSGEFÜHL GEBEN – AUS SICHT DES STÜCKES- UND MUSIKSCHREIBERS

Kinder im Vorschulalter leben in einer magisch-, beseelten Welt: Stofftiere, Katzen, Bäume: alles ist selbstverständlich ein ansprechbares „Du“. Diese Fähigkeit öffnet einen natürlichen Resonanzraum, in dem Geschichten lebendig werden, auch wenn die Hauptdarstellerinnen und Hauptdarsteller „nur“ Stoffpuppen sind – und genau dort setzt das Puppenspiel KIYOU an.

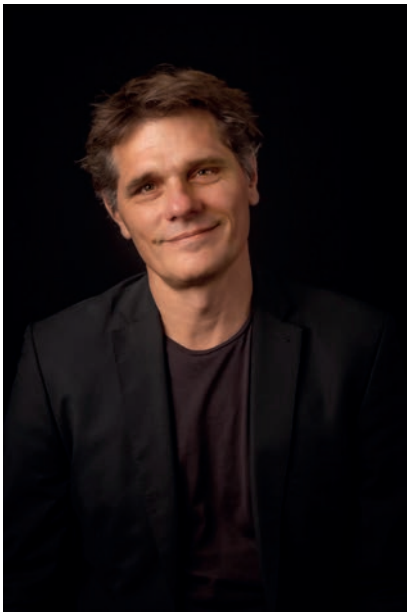

Fotocredit: Harald Weinkum

Im Mittelpunkt steht KIYOU, eine umsichtige Eule, die für Orientierung, Zuversicht und kindgerechte Konfliktlösung steht – eine personifizierte Botschafterin der Kinderrechte, gleichsam als Repräsentanz der NÖ kija.

Begleitet wird sie von drei weiteren Figuren: Rocko, der wilde Igel, Löffl, der vorsichtige, manchmal ängstliche Hase, und Niki, das eigenwillige Eichhörnchen. Gemeinsam erleben sie Geschichten, die zentrale Themen des kindlichen Alltags aufgreifen: Ausgrenzung und Zugehörigkeit, Angst und Mut, für sich behalten oder Teilen, das Sich-trauen oder das gemeinsame Entscheiden.

Jeder Geschichte liegt ein Kinderrecht und damit ein elementares Lebensgefühl zugrunde. „Kinderrechte“ verstehen wir dabei nicht als juristische Paragrafen – sondern als Ausdruck eines unveräußerlichen, ausnahmslos für alle Menschen gültigen Lebensrechtes.

Wenn Kinder erleben, dass sie gehört, gemeint und wertgeschätzt werden, entwickeln sie Vertrauen in sich und die Welt. Genau das möchten wir mit KIYOU stärken: seelische Gesundheit, soziale Kompetenz, Zugehörigkeit – und die Erfahrung, dass „freundlich sein“ hilfreich ist und uns als Menschen glücklich macht.

Selbst wenn man dieses humanistische Weltbild ablehnt, bleibt ein volkswirtschaftlicher Mehrwert, weil Menschen, die in ihrer Kindheit das Lebensgefühl der Kinderrechte inhaliert haben, im Kontext ihrer gesellschaftlichen Aufgaben (Beruf) gestärkt sind und damit erfolgreicher auftreten werden.

Wir wollen mit dem Puppenspiel KIYOU Kinder emotional erreichen, Fantasie fördern und ganz grundsätzlich abseits des digitalen Medienkonsums niveauvoll unterhalten.

Schön ist es für uns, wenn wir dabei auch Pädagoginnen und Pädagogen ermutigen, an ihre Ideale und Leidenschaft anzuknüpfen, die sie im Herzen tragen seit dem Tag, an dem sie beschlossen haben, in ihrem Beruf Kinder zu begleiten.

Gleichzeitig bieten die KIYOU Geschichten Erwachsenen die Möglichkeit, mit ihren Kindern ins Gespräch zu kommen. Nicht selten erzählen Kinder, wenn sie von den erlebten Abenteuern von KIYOU, Löffl, Niki und Rocko reden, oft ein Stück ihrer eigenen Geschichte.

13 https://www.kija-noe.at/angebote/handpuppenspiele, Zugriff: 07.04.2025

14 https://bafepamstetten.ac.at/, Zugriff: 07.04.2025

Wenn hier die Rede von „wir“ ist, meine ich unser Theaterunternehmen Traumfänger –Theater mit Seele und unsere Auftraggeberin, Kooperationspartnerin und Initiatorin des Puppenspiels KIYOU, die Kinder & Jugend Anwaltschaft NÖ und ihre Leiterin Mag.a Peterschofsky-Orange, gemeinsam.

Seit 2002 arbeiten und gehen wir Seite an Seite in der Weise, dass aus einer Auftraggeberin – Auftragnehmer Vereinbarung, ein in der Sache und im Herzen verbundenes „wir“ geworden ist - und das ist ganz wunderbar für mich und uns.

In einer inspirierenden Kooperation mit der BAfEP Amstetten wird jedes Jahr im Rahmen eines Storytelling-Workshops gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der Plot (Grundzüge einer Geschichte) für ein weiteres KIYOU Abenteuer entwickelt. Unser Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler der BAfEP dabei theoretische Werkzeuge des Storytellings kennenlernen und gleich praktisch umsetzen können - und wir freuen uns mit ihnen, wenn sie dann das fertige Stück, das aus ihren Ideen entstanden ist, bei einer Aufführung in einem Kindergarten miterleben.

Die Traumfänger Schauspielerin Sissy Neumüller und Schauspieler Gerhard Obr bringen KIYOUs Abenteuer mit herzerwärmender Hingabe und Liebe auf die Bühne und schon in der Produktion der vielen Songs für die Stücke, liefern Musikerinnen und Musiker nicht nur die „richtigen“ Noten ab, sondern unterstützen mit ihrer persönlichen Haltung.

Dieser inspirierte und professionelle Zugang ist wesentlich und schön für mich. So wird KIYOU mehr als „nur“ ein Puppenspiel: Es ist eine Einladung, Kinderrechte als Lebensgefühl zu erleben.

SISSY NEUMÜLLER & GERHARD OBR – DIE HANDPUPPENSPIELE AUS SICHT DER SCHAUSPIELERIN UND DES SCHAUSPIELERS

Fotocredit: Studio Ideenladen

In den letzten 5 Jahren durften wir mit vier verschiedenen Abenteuern von „KYOU und ihren Freunden“ durch Niederösterreich touren und zahllose Erlebnisse und wunderschöne Momente mitnehmen die unser Herz erwärmen. Besonders wenn Kinder, die von den Pädagoginnen und Pädagogen als besonders ängstlich beschrieben werden, noch sehr klein sind, oder besondere Bedürfnisse haben, nach der Vorstellung besonders positiv und berührend auf die Puppen reagieren, sind das für uns unvergessliche Momente. Auch die Reaktionen der Kinder während der Stücke, wenn sie die Figuren lautstark unterstützen wollen, oder mit Niki singen, um Löffl zu helfen, sind immer sehr besonders für uns. Die Kombination den Kindern in diesem frühen Alter einen ersten Einblick in die Kinderrechte zu vermitteln und ihnen gleichzeitig ein lustiges und spannendes Theaterstück vorführen zu dürfen, ist an jedem Spielort wieder eine neue Herausforderung und Freude. Wir hoffen und wünschen uns, in Zukunft noch viele große, freudige Kinderaugen mit auf unsere Reise nehmen zu dürfen!

Mit lieben Grüßen!

Sissy, Gerhard, Niki, Löffl, Rocko und KIYOU

2.2.1. Pädagogische Begleitmaterialien Das „Kiyou-Projekt"

Gemeinsam mit der BAfEP Amstetten und der Abteilung Kindergärten des Landes NÖ erarbeitete die NÖ kija Materialien zum Weiterarbeiten, bzw. Aufarbeiten der Kinderrechte mit den Kindern, wie Bewegungsspiele, Eulenrezepte, Lieder und viele andere Spielideen unter dem Titel „Kiyou-Projekt".

Diese ergeben ein Gesamtpaket für die pädagogische kinderrechtliche Arbeit für die einzelnen Kindergärten.

So können bereits kleine Kinder erfahren, wie Kinderrechte ein gutes Miteinander fördern, im Sinne der goldenen Regel der Kinderrechte „Was du nicht willst, das man dir tut, das füg auch keinem andern zu."

Mehr zur BAfEP Amstetten und dem Kiyou-Projekt findet sich unter Vernetzung.

Zusätzlich erarbeitete die NÖ kija Infoblätter mit den Daten zur Aufführung, einer kurzen Inhaltsangabe und Darstellung der jeweiligen Kinderrechte.

2.2.2. Die Stücke „KIYOU und ihre Freunde"

Nun zu den einzelnen Handpuppenspielen der Berichtszeiträume:

2.2.2.1. KIYOU und ihre Freunde „Löffl hat Geburtstag"

Das Handpuppenspiel KIYOU und ihre Freunde „Löffl hat Geburtstag", das im vorigen Berichtszeitraum entwickelt und vorgestellt wurde, fand viele Aufführungen.

INHALTSBESCHREIBUNG:

Löffl hat Geburtstag und bereitet voller Freude sein Fest vor, zu dem er alle seine Freunde einlädt. Doch unglücklicherweise kommt die Einladung bei Rocko, dem Igel, nicht an. Rocko ist sehr gekränkt, denn er denkt, dass alle seine Freunde eingeladen sind, nur er nicht. Der Igel kommt dann, aus seiner Sicht „uneingeladen", auf die Party und macht das schöne Fest kaputt. Löffl bekommt Angst und läuft weg und auch Rocko versteckt sich im Wald, weil er weiß, dass es nicht okay war, das Fest zu zerstören. KIYOU ermutigt Niki mit ihm die beiden zu suchen um das Missverständnis bezüglich der Einladung aufzuklären. Rocko entschuldigt sich bei seinen Freunden. Löffl, Niki und KIYOU nehmen die Entschuldigung an und schließlich feiern sie versöhnt, wieder als Freunde, gemeinsam ein schönes Geburtstagsfest für Löffl.

2.2.2.2. KIYOU und ihre Freunde „KIYOU und die Krisen" (online)

Anlässlich der Corona-Pandemie entwickelte die NÖ kija gemeinsam mit der Gruppe Traumfänger – Theater mit Seele, Christoph Rabl und in Kooperation mit der Abteilung Kindergärten des Landes NÖ, sowie mit dem NÖ Familienland das digitale Handpuppenspiel „KIYOU und die Krisen" für Kinder ab 4 Jahren.

Das Stück, sowie die Lieder zum Mitsingen und Materialien für die Vor- und Nachbereitung, standen auf der Homepage der NÖ kija zum Ansehen zur Verfügung, um allen Kindern einen einfachen Zugang zu ermöglichen.

Rund um das Thema „Recht auf Gesundheit", sowohl körperliche als auch psychische, konnten und können Kinder durch das Stück einen konstruktiven Umgang mit Krisen, Sorgen und Problemen erfahren. Sie wurden und werden durch das Stück ermutigt, Krisen gemeinsam zu bewältigen, ihre Mitmenschen ernst zu nehmen, ihnen zuzuhören und sich gegenseitig zu unterstützen.

INHALTSBESCHREIBUNG:

Der Winter naht und Rocko hat noch keinen geeigneten Platz für seinen Winterschlaf gefunden. Niki hat Sorge, dass der Vorrat an Nüssen nicht reicht und Löffl hat beim Zähne putzen die Zahnpasta seines Vaters erwischt und fürchtet nun krank zu werden.

Rocko, Niki und Löffl können die Probleme des jeweils anderen nicht verstehen und verspotten sich gegenseitig. Rocko ist der Meinung, dass Niki genug Nüsse gesammelt hat. Diese meint wiederum, dass Rocko sich wie die Prinzessin auf der Erbse benimmt, da er mit der Höhle, die Löffl für ihn gegraben hat, zufrieden sein könnte. Beide lachen Löffl aus, weil dieser so ein Angsthase sei.

KIYOU kümmert sich um ihre Freunde und gemeinsam schaffen sie es, eine Lösung für alle Probleme zu finden. Sie hören einander zu und nehmen ihre Gefühle und Herausforderungen dann ernst.

2.2.2.3. KIYOU und ihre Freunde „KIYOUs Waldfest"

Der 20.11.ist der internationale Tag der Kinderrechte und am 20.11.2022, also im 1. Berichtszeitraum, feierte die NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft (NÖ kija) 30 Jahre NÖ kija.

Die NÖ kija entwickelte daher in Kooperation mit der Abteilung Kindergärten des Landes NÖ, der BAfEP Amstetten, Verein für Franziskanische Bildung und der Theatergruppe Traumfänger – Theater mit Seele ein weiteres Handpuppenspiel mit KIYOU, Löffl, Rocko und Niki.

Das Stück „KIYOUs Waldfest" wurde anlässlich der beiden Jubiläen im Kindergarten im Landhaus mit großem Erfolg uraufgeführt und tourt nun durch die Kindergärten in Niederösterreich.

Wieder bildeten Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention den thematischen Hintergrund des Stückes, die altersgruppengerecht aufbereitet wurden, im Besonderen, dass jedes Kind wichtig und wertvoll ist und besondere Fähigkeiten hat.

Fotocredit:NLK Filzwieser

Fotocredit: NÖ kija

INHALTSBESCHREIBUNG:

KIYOU (die weise Kinderrechteeule) organisiert ihr jährliches Waldfest. Ihre Freunde Rocko (der

coole Igel), Löffl (der ängstliche Hase) und Niki (das entdeckerische Eichhörnchen) wollen auch mitwirken: Niki plant einen Nusskuchen, Löffl will pfeifen und Rocko einen Purzelbaum machen. Beim Üben gerät alles aus dem Ruder. Löffls schräge Pfeiftöne erschrecken Niki so sehr, dass ihr der Kuchenteig zu Boden fällt. Beide sind demotiviert. Rocko verspottet Löffl wegen der misslungenen Pfeifversuche und macht sich über Niki lustig, die nun frustriert beschlossen hat, am diesjährigen Waldfest nicht teilzunehmen. Rockos Purzelbäume wirken auf Löffl und Niki sehr gefährlich. KIYOU ist erst ratlos, findet dann aber mit Hilfe der Kinder ihre Freunde und spricht ihnen Mut zu. Sie erkennen, dass sie miteinander alles schaffen können. Am Waldfest singen sie gemeinsam ein Lied. Am Ende sind alle zufrieden und genießen mit allen Waldbewohnern einen wunderschönen Abend.

2.2.2.4. KIYOU und ihre Freunde „KIYOUs Wandertag"

In der Zeit vom 24.-25.10.2023 trafen sich die Kinder & Jugend Anwältinnen und Anwälte Österreichs zu ihrer Herbsttagung im Cityhotel St. Pölten.

Im Zuge dieser intensiven Tagung fand die Uraufführung des neuen Handpuppenspiels für Kindergärten in Niederösterreich, „KIYOUs Wandertag", statt.

„KIYOUs Wandertag" war bereits das vierte Handpuppenspiel und bringt Kindern ab 2 Jahren die goldene Regel der Kinderrechte „Was du nicht willst, das man dir tut, das füg auch keinem andern zu" auf kindgerechte spielerische Art und Weise näher.

Die NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft entwickelte wieder in Kooperation mit der Abteilung Kindergärten des Landes NÖ, der BAfEP Amstetten, Verein für Franziskanische Bildung und der Theatergruppe Traumfänger – Theater mit Seele dieses Handpuppenspiel.

Begleitend wurde auch wieder ein Ausmalbuch zur Weiterarbeit erarbeitet.

INHALTSBESCHREIBUNG:

KIYOU (die weise Kinderrechteeule), Rocko (der coole Igel), Löffl (der ängstliche Hase) und Niki (das entdeckerische Eichhörnchen) planen einen Wandertag. Löffl möchte aber nicht mit und täuscht deshalb vor, krank zu sein. Die Freunde durchschauen ihn und Löffl kommt schließlich doch noch mit. Streit entbrennt über die Aktivitäten: Niki will klettern, Rocko Purzelbäume schlagen, Löffl Gänseblümchen zählen. KIYOU schlichtet den Streit mit dem Vorschlag, dass alles gemeinsam gemacht werden soll.

Nach dem Wandertag klagt Löffl über Ohrenschmerzen. Die Freunde glauben ihm nicht, da er zuvor schon geschwindelt hat. KIYOU schlägt vor, dass die anderen für Löffl einen „Gute Besserung"-Kuchen backen. Niki und Rocko streiten darüber, ob Nuss- oder Himbeerkuchen besser ist. Als sie beschließen jeder einen eigenen Kuchen zu backen, sabotiert Rocko heimlich Nikis Teig. KIYOU schlichtet erneut und schlägt einen Karottenkuchen vor, Löffls Lieblingskuchen. Am Ende freut sich Löffl sehr über den Kuchen, den sie dann gemeinsam vernaschen. Miteinander singen sie noch ein Lied.

Fotocredit: NÖ kija

2.2.3. Ausmalbücher „KIYOU und ihre Freunde“, weitere Materialien zu den Handpuppenspielen

Zu den Handpuppenspielen gab es die Ausmalbücher „KIYOU und ihre Freunde” von der NÖ kija.

Die Kindergartenkinder erhielten je nach Aufführung das dazu passende Malbuch kostenlos zur Verfügung gestellt.

So war es den Kindern möglich das Handpuppenspiel anhand der Geschichte im Buch zu verarbeiten, im Kindergarten und auch gemeinsam mit ihren Eltern zu Hause.

Weitere Materialien, wie einzelne Sequenzen des Stückes als Video, Notenblätter, Lieder zum Nachhören und Mitsingen und das gesamte pädagogische Begleitmaterial (siehe Seite 31, 2.2.1.) wurden auch digital auf der Homepage der NÖ kija zur Verfügung gestellt.

So ergaben die Handpuppenspiele ein kinderrechtliches Gesamtpaket für die pädagogische Arbeit im Kindergarten.

KIYOU UND IHRE FREUNDE „DIE GEBURTSTAGSPARTY"

Die drei Freunde finden den Hasen hinter einem Busch. „Entschuldige", sagt der Igel: „Ich dachte, du hast mich nicht eingeladen. Darum war ich so wütend auf deiner Party."

Versöhnt feiern nun alle gemeinsam eine wunderschöne Geburtstagsparty. Eichhörnchen hat sogar eine neue Geburtstagstorte gebacken. Sie sind und bleiben beste Freunde.

KIYOU UND IHRE FREUNDE „KIYOU UND DIE KRISEN"

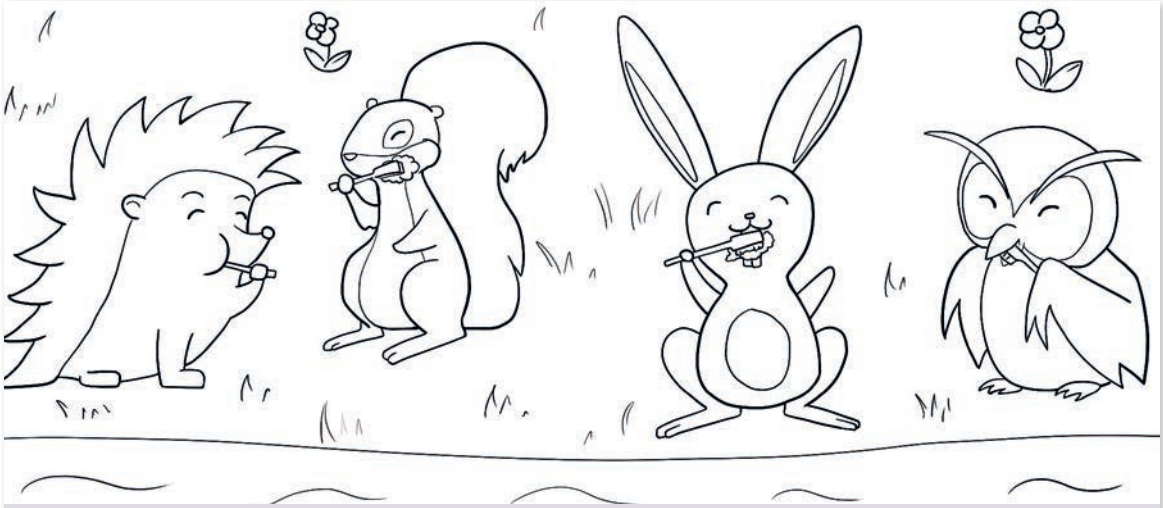

Zähneputzen, yeah yeah!
Den Song findest du online unter: *www.kija-noe.at/angebote/handpuppenspiele*
Der Text dazu befindet sich weiter hinten im Buch.

Löffls neuer Song motiviert alle Freunde und Waldtiere dazu, morgens und abends ganz viel Spaß beim regelmäßigen Zähneputzen zu haben.

2.2.4.Gästebucheinträge

Auszugsweise werden hier ein paar Gästebucheinträge von den Kindergärten, die eines der Stücke „KIYOU und ihre Freunde" gesehen haben, dargestellt.

Die Kinder konnten mit Hilfe der Pädagoginnen und Pädagogen nach den Aufführungen ihre Eindrücke, Gefühle und Gedanken in dieses Gästebuch, das die Handpuppenspieler führen, schreiben beziehungsweise zeichnen.

Wie aus den Gästebucheinträgen ersichtlich, waren die Rückmeldungen sehr positiv, die Kinder hatten bei den Aufführungen viel Freude und fieberten mit KIYOU und ihren Freunden mit und lernten auch viel.

Auszüge aus dem Gästebuch der Handpuppenspiele werden nun auszugsweise dargestellt.

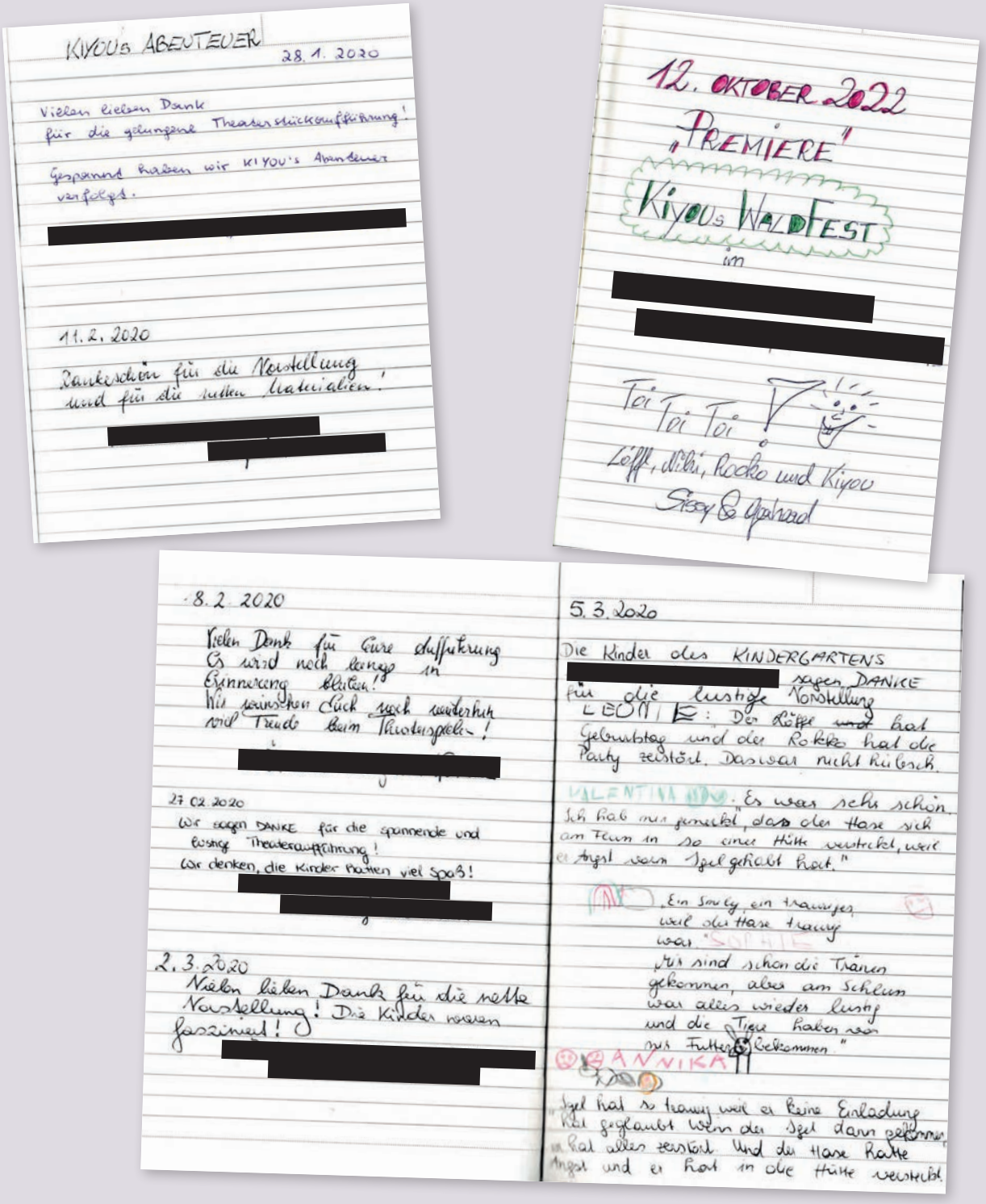

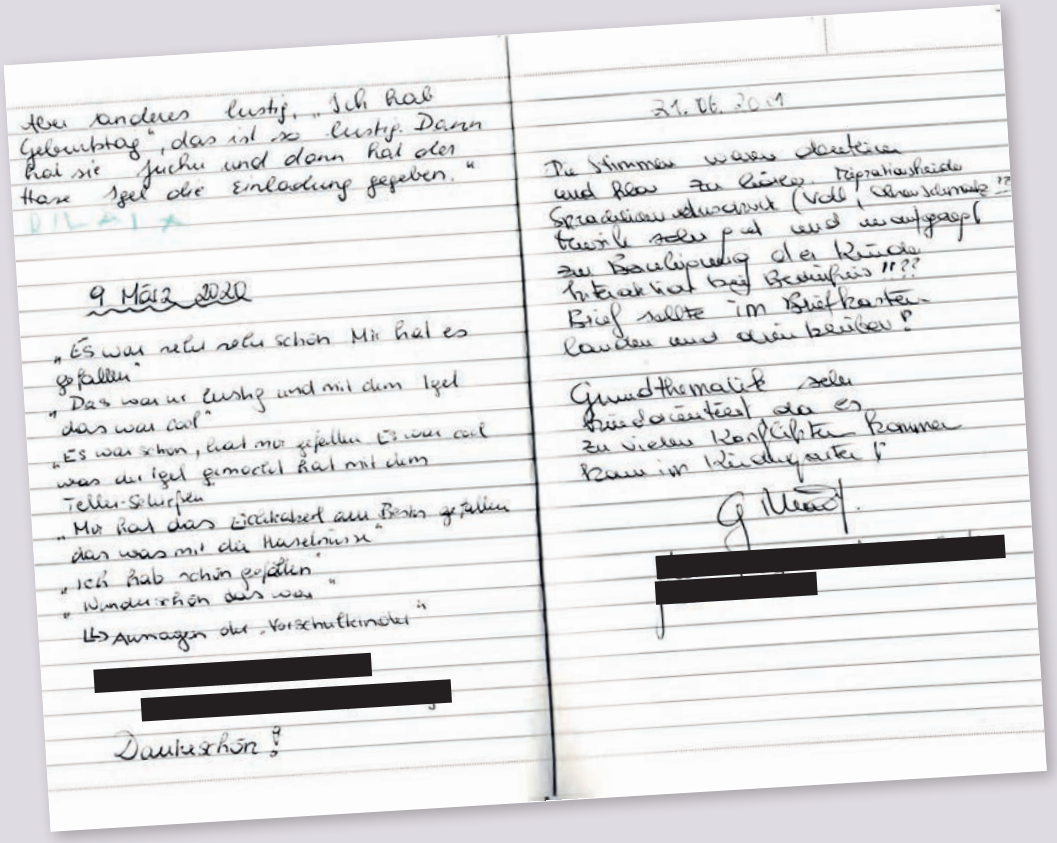

9. März 2022

„Es war sehr schön. Mir hat es gefallen"
„Das war so lustig und mit dem Igel das war cool"
„Es war schön, hat mir gefallen. Es war cool was der Igel gemacht hat mit dem Teller-Schuppen"
„Mir hat das Eichkatzerl am Besten gefallen das war mit die Haselnüsse"
„Ich hab schön gefallen"
„Wunderschön das war"
↳ Aussagen der „Vorschulkinder"

[redacted]

Dankeschön!

31.06.2019

Die Stimmen waren deutlich und klar zu hören. Präpositionen Sprachstruktur schwierig (Vdl, Verbzweitstellung ??? Inhalt hat Bezug zu Bauernhof und Igel) Brief sollte im Briefkasten landen und dann benutzen?

Grundthematik sehr kindgerecht da es zu vielen Konflikten kommen kann im Kindergarten!

G. Meier

[redacted]

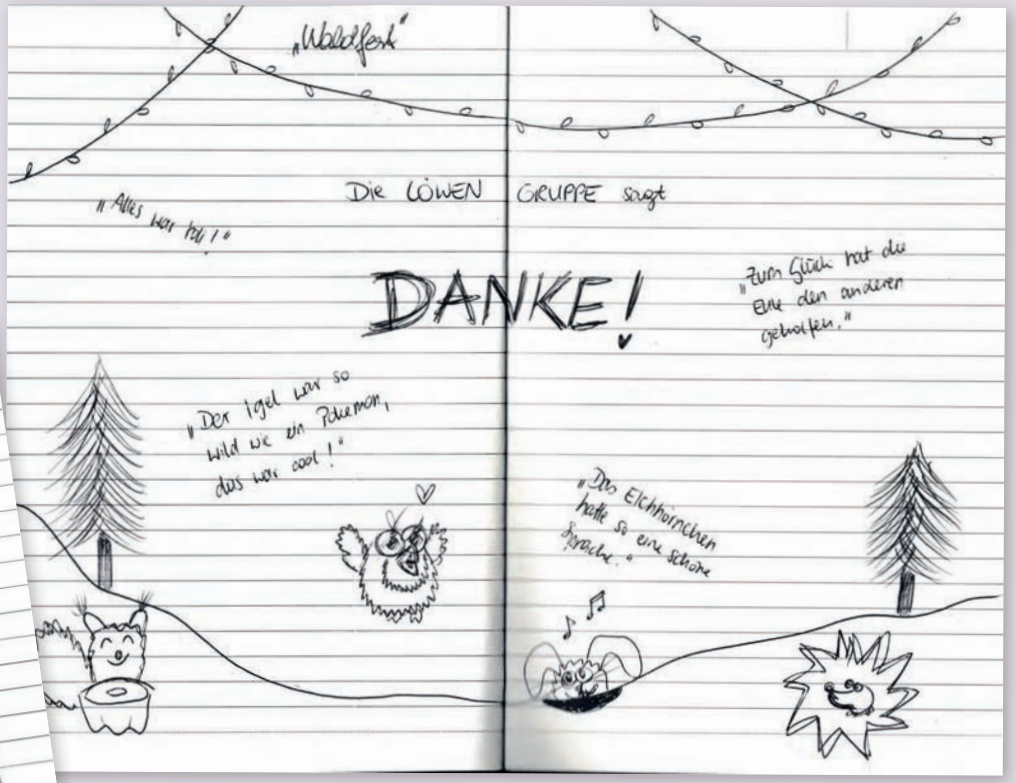

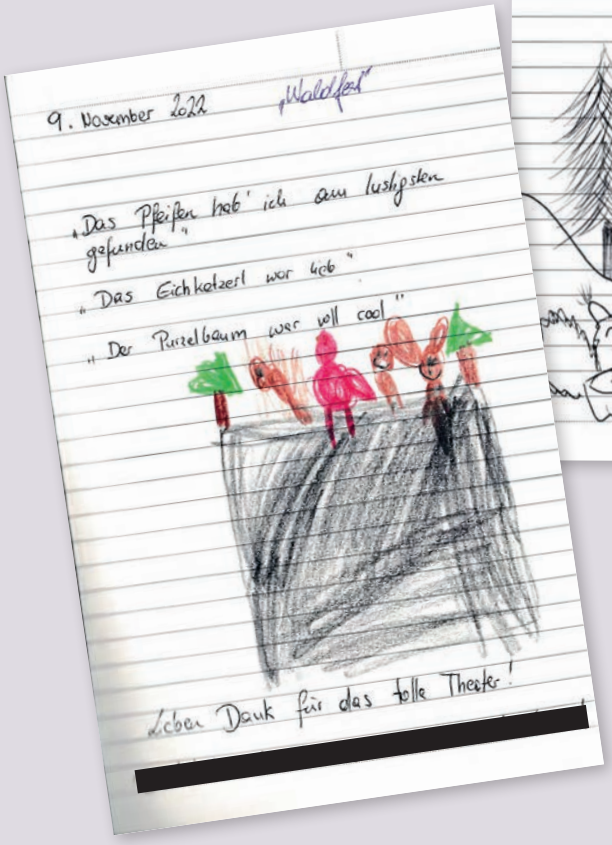

9. November 2022 „Waldfest"

„Das Pfeifen hab' ich am lustigsten gefunden."
„Das Eichkatzerl war toll"
„Der Purzelbaum war voll cool"

Lieben Dank für das tolle Theater!

[redacted]

In den Berichtszeiträumen fanden insgesamt 82 Aufführungen statt, nachfolgend in einer Grafik nach Jahren dargestellt.

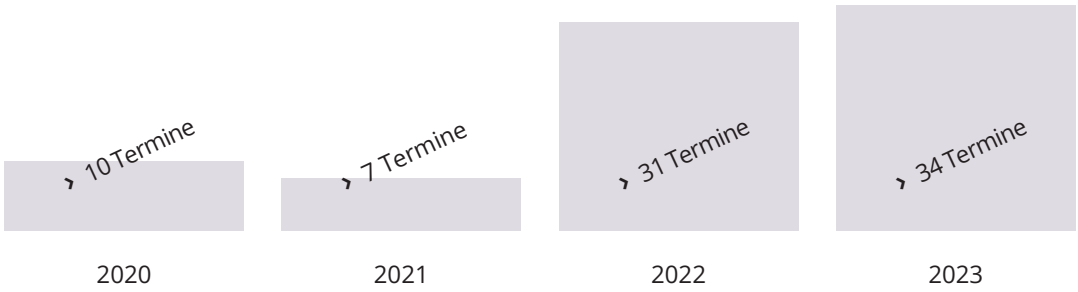

2.3. Weitere Projekte/Mitarbeit/Zusammenarbeit der NÖ kija

2.3.1. Jugendstudie „Recht auf Schutz vor Gewalt"[15]

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften der österreichischen Bundesländer setzen sich als weisungsfreie Ombudsstellen für die Rechte junger Menschen ein. Der gesetzliche Auftrag basiert auf der UN-Kinderrechtskonvention und umfasst ein breites Leistungsspektrum: von kinderrechtlicher Beratung und Intervention im Einzelfall, bis hin zu präventiven Maßnahmen, wie etwa Workshops an Schulen zu jugendrelevanten Themen, mit der Zielsetzung, allen jungen Menschen ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Dem Recht auf Schutz vor Gewalt kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Denn obwohl in Österreich Gewalt in der Erziehung seit über 30 Jahren verboten und das Recht auf Schutz vor Gewalt seit dem Jahr 2011 im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte des Kindes verankert ist, wachsen nach wie vor viel zu viele Kinder mit Gewalterfahrungen auf. Gewalt an, sowie unter Kindern und Jugendlichen findet in der Freizeit, in den Familien sowie an Schulen und im Internet statt. Junge Menschen sind dabei in vielfacher Form betroffen, als Opfer, als Täterinnen und Täter, als Mittäterinnen und Mittäter, als Zuschauerinnen und Zuschauer.

Daraus ergab sich für die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften der gesellschaftspolitische Handlungsauftrag in diesem Berichtszeitraum, auf die Situation der Kinder und Jugendlichen aufmerksam zu machen und gezielte Maßnahmen zu forcieren, damit diese vor Gewalt geschützt werden. Durch den direkten Kontakt mit jungen Menschen, gestützt auf empirische Daten, galt es, das Wissen über die Gewaltproblematik kontinuierlich abzusichern, zu aktualisieren und die kinderrechtlichen Aktivitäten weiterzuentwickeln.

„Wir haben in den letzten Monaten aufgrund der Corona-Pandemie erlebt, wie schnell alles anders sein kann. Gerade Kinder und Jugendliche haben ihre enorme Anpassungsfähigkeit unter Beweis gestellt. Jetzt ist es an der Zeit, die Situation junger Menschen in den Mittelpunkt zu rücken. Vor allem dürfen wir diejenigen nicht vergessen und zurücklassen, die belastet oder benachteiligt sind, die Gewalt und Missbrauch erfahren, die emotional und körperlich vernachlässigt werden, die von Krankheit oder Behinderung betroffen oder jene, die sozial isoliert sind. Sie alle brauchen unsere gesellschaftliche Unterstützung, sie brauchen Chancen, Mitsprache und Solidarität. Dies erfordert ein Bündel an zielgerichteten Maßnahmen und umfassende finanzielle Ressourcen", so der eindringliche Appell der österreichischen Kinder-und Jugendanwältinnen und -anwälte.

Im Auftrag der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften führte das Institut für Jugendkulturforschung eine österreichweite Studie zu Gewalt- und Mobbingerfahrungen von Jugendlichen in unterschiedlichen Sozialräumen sowie zum Umgang junger Menschen mit Gewalt und Mobbing durch.

15 https://www.kija.at/images/2020_09_29_kija_PK_Unterlage_Jugendstudie_Recht.auf.Schutz.vor.Gewalt_0a9b0.pdf, Zugriff: 14.07.2025

Folgende ausgewählte Ergebnisse bezogen bzw. beziehen sich auf die Studienzielgruppe von 14-18 jährigen Österreicherinnen und Österreichern:

- Mehr als 3/4 der Befragten fühlen sich in ihrer Familie „sehr sicher", gefolgt vom Freundeskreis.
- Vergleichsweise werden Schule, Arbeitsplatz und der Großraum Europa als weniger sichere Orte empfunden.
- Die Ängste der Jugendlichen beziehen sich einerseits auf gesellschaftliche Krisen, wie den Klimawandel, Terroranschläge und Rassismus, andererseits auch auf das private Umfeld, wie der Tod eines nahestehenden Menschen, Familienkonflikte oder finanzielle Nöte.
- Spontan verbinden die Befragten Gewalt mit körperlichen Aspekten, bei genauerem Nachfragen zählen sie auch psychische Gewalt, insbesondere Mobbing und Cybermobbing, dazu.
- Die am häufigsten erlebte Gewalt findet in der Schule in Form von Mobbing statt.
- Aber auch Cybermobbing ist durch das durchgehende „Onlinesein" ein ständiger Begleiter.
- Fast 1/3 der Befragten sind der Meinung, die sogenannte „gesunde Watsche" hätte noch keinem Kind geschadet.
- Wenn möglich wird es bevorzugt, Konfrontationen aus dem Weg zu gehen oder mit Worten zu lösen.
- Gewaltprävention findet oft an Schulen statt und wird zum Teil als positiv empfunden, aber auch als langweilig oder erst im Nachhinein als sinnvoll betrachtet.
- Jugendliche mit Migrationshintergrund, Jugendliche aus niedrigen und mittleren Bildungsschichten, sowie weibliche Jugendliche nehmen vermehrt Gewalt wahr oder erleben diese in ihrem Umfeld.

Aus dieser Studie leiteten die kijas Ö folgende kinderrechtliche Forderungen ab, die bei einem Pressegespräch am 29.09.2020 in Linz präsentiert wurden:

kija.at Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Präsentation der österreichweiten Jugendstudie
„Recht auf Schutz vor Gewalt"

Pressegespräch

Dienstag 29.09.2020, 11:00 Uhr in 4020 Linz
OÖ Presseclub im OÖ Kulturquartier
Landstraße 31, 1. Stock

Teilnehmer*innen:
Mag.ª Elisabeth Hrauda, Kinder- und Jugendanwältin des Landes Tirol
Prof. Mag. Bernhard Heinzlmaier, Vorsitzender des Instituts für Jugendkulturforschung
Mag.ª Denise Schiffner-Rohac, Kinder- und Jugendanwältin des Landes Steiermark
Mag.ª Christine Winkler-Kirchberger, Kinder- und Jugendanwältin des Landes OÖ

Im Anhang:
Präsentation der Untersuchungsergebnisse/Charts

- „Kinderschutz-Strategie": Staatliche Maßnahmen und ausreichende Ressourcen zur verstärkten Sensibilisierung für die unterschiedlichen Gewaltformen und für eine gewaltfreie Erziehung. Bekanntmachung des gesetzlichen Gewaltverbots mit Hinweisen auf Anlaufstellen. Hierfür bedarf es kontinuierlicher und zielgruppengerechter Zugänge, insbesondere für Eltern aller sozialen Schichten, Pädagoginnen und Pädagogen, Ärztinnen und Ärzte sowie Kinder und Jugendliche.
- Bereitstellung ausreichender finanzieller Ressourcen für die Etablierung von „Frühen Hilfen" für Familien aller sozialen Schichten
- Niederschwellige Familienberatungsangebote auch mit interkulturellen Zugängen und Ausbau der Beratungs- und Schutzeinrichtungen für Frauen und Mädchen
- Stärkung der Kinder- und Jugendrechte im Bildungswesen, beginnend mit der Elementarpädagogik bis hin zur Matura, und in allen Ausbildungszweigen sowie bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Jugendliche
- Soziales Lernen und Konfliktmanagement verankert in allen Lehrplänen
- Gesetzliche Absicherung und ausreichende Ressourcen für schulische Unterstützungssysteme, insbesondere der Schulsozialarbeit
- Verbesserungen bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe durch die mitteilungspflichtigen Fachkräfte, vor allem in medizinischen und pädagogischen Berufen
- Gebündelte Maßnahmen gegen Jugendarbeitslosigkeit
- Ausbau (sozial-)therapeutischer Angebote im ambulanten und stationären Bereich
- Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie u.a. durch Schaffung von Anreizen zur Facharztausbildung
- Neu zu entwickelnde altersgerechte Täter-Opfer-Ausgleichmodelle sowie Anti-Gewalt Trainings für Kinder und Jugendliche
- Ausbau von außerschulischer Jugendarbeit vor allem auch im Onlinebereich

2.3.2. „Persönliche Freiheit als Kinderrecht – Alternativen zu Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkungen in Österreich?“[16]

Fotocredit: Ludwig Boltzmann-Institut

Das Ludwig Boltzmann-Institut für Grund- und Menschenrechte[17] startete dieses Projekt im Herbst 2020 um zu untersuchen, inwieweit die Empfehlungen der ersten weltweiten Studie der UN Global Study zu Freiheitsentzug von Kindern in Österreich umgesetzt werden.

Es wurden die unterschiedlichen Situationen des Freiheitsentzugs von Kindern in Österreich untersucht. Dazu zählen zum Beispiel die Unterbringung von Kindern mit Behinderungen, die Einweisung in die Psychiatrie, U-Haft, Strafvollzug, Schubhaft, usw.

Auf Grundlage der Prüfung möglicher Alternativen zum Freiheitsentzug wurde ein nationaler Umsetzungsplan zur Stärkung bestehender positiver Beispiele aus der Praxis und der Schließung von Umsetzungslücken erstellt.

Um dabei die Kinderrechte in den Mittelpunkt zu stellen, war die Abstimmung mit relevanten Stake Holdern, darunter auch die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, im Rahmen einer online-Fokusgruppe, ein wichtiger Punkt des Projektes.

Dabei wurde auch die von den kijas Ö eingebrachte Beschwerde, bezüglich der nicht optimalen Verhältnisse der Haftanstalt Josefstadt für die U-Haft von Jugendlichen beachtet und versichert, dass bereits an Verbesserungen gearbeitet wird.

Auch Kinder und Jugendliche arbeiteten partizipativ mit.

Das Projekt wurde im Rahmen einer online Abschlusskonferenz mit Besprechung der Ergebnisse und anschließender Podiumsdiskussion präsentiert.

Die kijas Ö waren im Projektbeirat und auch bei der Podiumsdiskussion vertreten.

Das wichtigste Ergebnis kurz zusammengefasst war: Freiheitsentzug sollte immer das letzte Mittel sein und kürzest möglich erfolgen, da Freiheitsentzug mit „Kindheitsentzug“ gleichzusetzen sei.

Zusammenfassende Erkenntnisse der Studie von Helmut Sax, Juli 2022 siehe: ***https://gmr.lbg.ac.at/wp-content/uploads/sites/12/2023/04/Studie-Kinderrechte-Einsperren-ist-keine-Loesung-Boltzmann-Institut-2023-Zusammenfasssung.pdf***

2.3.3. Nationaler Aktionsplan Behinderung (NAP) 2022-2030

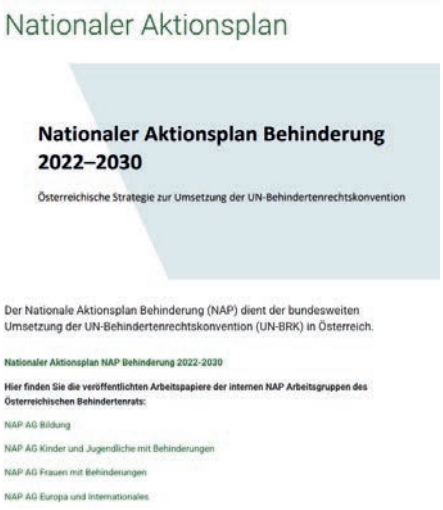

Fotocredit: behindertenrat.at

Die Grundlage für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Österreich bildet der nationale Aktionsplan Behinderung (NAP). Im Berichtszeitraum wurden Inhalte zu den verschiedenen Themen für den neuen NAP (2022-2030) erstellt. Der österreichische Behindertenrat bildete dafür NAP-Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themen. Die Inhalte dienten bzw. dienen als Vorschläge für die Ministerien, aus Sicht der Zivilgesellschaft.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erleben in Österreich in allen Lebensbereichen vielfältige Formen von Diskriminierungen. Umso wichtiger war die Erarbeitung dieses Aktionsplans.

Die NÖ kija vertrat die kijas Ö und arbeitete in der NAP AG Kinder und Jugendliche mit Behinderungen mit.

Mehr zum Nationalen Aktionsplan Behinderung: ***https://www.behindertenrat.at/recht-und-soziales/nationaler-aktionsplan/***

16 https://gmr.lbg.ac.at/events/konferenz-persoenliche-freiheit-als-kinderrecht-alternativen-zu-freiheitsentzug-und-freiheitsbeschraenkungen-in-oesterreich-17-12-2021-10-uhr/, Zugriff: 17.07.2025

17 https://gmr.lbg.ac.at/, Zugriff: 31.03.2025

3. VERANSTALTUNGEN

Die Teilnahme der NÖ kija an Veranstaltungen bzw. die Durchführung solcher ist ein wichtiger Teil der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages, um über die Angebote der NÖ kija und die Kinderrechte zu informieren, beziehungsweise vernetzt mit anderen über wichtige kinderrechtliche Themen zu berichten.

Kinder und Jugendliche sind dabei die Hauptzielgruppe, wobei auch die Arbeit mit den Eltern und Erwachsenen von Bedeutung ist. Wissen diese über die Kinderrechte Bescheid, so können sie sich für deren Umsetzung und Einhaltung einsetzen.

Werden die Kinderrechte aktiv und adäquat in Familie und Gesellschaft gelebt, werden Kinder und Jugendliche gestärkt und ein positives Miteinander gefördert.

Da der Berichtszeitraum nur kurz vor der Corona-Pandemie begann, konnten im Vergleich zu den Jahren davor etwas weniger Menschen durch Veranstaltungen erreicht werden.

Zu Beginn der Corona-Pandemie fanden diese nicht statt, da aus sicherheitstechnischen Gründen davon Abstand genommen wurde. Allerdings konnte relativ rasch, durch Online-Veranstaltungen im Berichtszeitraum, auch hier Neues implementiert werden.

Selbst Vorträge an niederösterreichischen Schulen wurden von der NÖ kija rasch online abgehalten.

Nachfolgend eine Word Cloud, die die Arten der doch durchgeführten Veranstaltungen zeigt:

Nun wird auf einige der in der Word Cloud genannten Veranstaltungen näher eingegangen.

3.1. 30 Jahre NÖ kija - Kindermusiktheater „Anna und der Wolf – Abenteuer im Märchenwald“

Das 30-Jahr-Jubiläum der NÖ kija wurde am 18. und 20.04.2023 mit dem Kindermusiktheater „Anna und der Wolf – Abenteuer im Märchenwald“ der Gruppe „Traumfänger – Theater mit Seele“ von und mit Christoph Rabl im Kino im Kesselhaus Krems gefeiert.

Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister eröffnete die Veranstaltung in Vertretung von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner.

Das Musiktheaterstück für Kinder der 1. bis zur 6. Schulstufe behandelte das Thema Mobbing und Gewaltprävention. Es beschäftigte sich mit der Frage, wie sich Mobbing und andere Formen von Gewalt für Kinder anfühlen und welche Lösungsansätze und Hilfsmöglichkeiten es geben kann. Denn Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt.

Es wurden dabei Motive der Grimm´schen Märchenfiguren aufgegriffen und mit dem Thema verknüpft.

Das Theaterstück konnte aufgeteilt auf 2 Tage 5-mal gespielt werden, da das Interesse groß war. Insgesamt wurden mit den Vorstellungen 391 Kinder erreicht.

Fotocredit: NÖ kija

3.2. Online Kinderrechte Workshop im Stiftsgymnasium Melk

Ein Workshop fand in der Zeit der Corona-Pandemie im Stiftsgymnasium Melk am 24.06.2021 im Rahmen des Unterrichts, online statt[18].

Vorab wurde notwendiges Material der NÖ kija für die Schülerinnen und Schüler versendet.

Nach einer Begrüßungsrunde erhielten die Jugendlichen einen detailierten Einblick in die UN-Kinderrechtskonvention als Basis der Arbeit der NÖ kija und den Weg der Kinderrechte in Österreich.

Außerdem wurde über die europäische Garantie für Kinder, die EU-Strategie für die Rechte des Kindes und die 17 UN-Ziele für eine bessere Welt sowie über die Arbeit und die Hilfsangebote der NÖ kija gesprochen.

Danach folgte eine Workshop-Runde, bei der die Schülerinnen und Schüler das für sie wichtigste Recht auswählten und dies begründeten.

Nachfolgend ein Einblick in die Antworten der Begrüßungs- und Workshoprunde der Schülerinnen und Schüler im Alter von 15-17 Jahren, die begeistert bei der Sache waren.

Wir stellen diese Inputs der Jugendlichen dar, da sie wiedergeben, was Jugendliche brauchen und dies ein partizipativer Anteil des Tätigkeitsberichts ist.

Damit es uns gut geht, brauchen wir...

GRUPPE 1:

GRUPPE 2:

GRUPPE 3:

18 Die Schülerinnen und Schüler sind damit einverstanden, dass die Antworten anonym als Schulklasse angeführt werden und das Gymnasium gab zum Bericht über den Workshop das ok.

Workshoprunde

- Welches Recht ist für euch am wichtigsten?
- Warum?
- Was braucht es, damit es umgesetzt ist?
- Was könnt ihr dafür tun?

GRUPPE 1:

Frieden, weil ohne geht es nicht
Kommunikation braucht es dazu
liebt einander / helft einander
Erziehung / Konfliktkultur

GRUPPE 2:

Recht auf Rechte, auf denen baue alles auf
alle Länder sich dafür einsetzen
Menschen darauf aufmerksam machen
selbst darauf schauen

GRUPPE 3:

Freiheit
perfekt sich jeder entfalten kann
zu einem mündigen Menschen werden

3.3. Janusz Korczak Preisverleihung

Jährlich wird von der Janusz-Korczak Gesellschaft[19] der Janusz-Award an Kinder und Jugendliche mit verschiedensten Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen für besondere Leistungen verliehen. Es ist eine Auszeichnung für deren Mut zur positiven Veränderung und gelungenen Bewältigung individueller Herausforderungen ihres bisherigen Lebens.

Die österreichische Janusz-Korczak Gesellschaft ist ein Verein zu Ehren von Janusz Korczak, des polnischen Arztes, Pädagogen und Schriftstellers, einem Vorkämpfer für die Rechte der Kinder.

Am 08.10.2020 fand die Preisverleihung in Niederösterreich, coronabedingt zum ersten Mal virtuell, statt.

Die Preisträgerinnen und Preisträger wurden von Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Frau Landesrätin Ulrike Königsberger-Ludwig mit sehr persönlichen Videobotschaften begrüßt. Auch die NÖ Kinder- und Jugendanwältin war unter den Gratulanten.

Zusätzlich zu den Janusz Korczak Preisen erhielten die Ausgezeichneten Rucksäcke, gefüllt mit Materialien der NÖ kija.

Die NÖ kija leistete auch einen musikalischen Beitrag zur Veranstaltung, da zu Beginn der Veranstaltung der Song „Du und ich sind wir“ und zum Abschluss der „kija-Song“[20] eingespielt wurden.

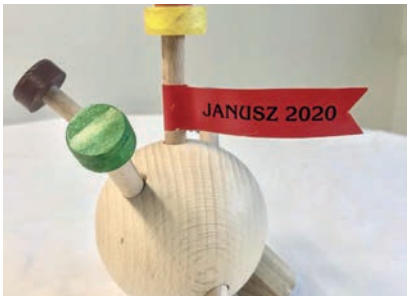

Fotocredit: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Mag.ª(FH) Claudia Aufreiter

19 https://www.janusz-korczak.at/, Zugriff: 31.03.2025

20 Text und Musik von Christoph Rabl (Du und ich sind wir), *Komposition Christoph Rabl mit Chris Scheidl (kija Song)

3.4. Online Podiumsdiskussion der „Denkwerkstatt Familie”

Am 07.06.2021 fand die Online Podiumsdiskussion der „Denkwerkstatt Familie” zum Thema „Das starke Netzwerk Familie” statt. Die NÖ Kinder und Jugend Anwältin war eine der Podiumsgäste und beschäftigte sich u.a. auch mit den zentralen Fragen wie zum Beispiel, welche Bewältigungsstrategien Familien während der Coronakrise entwickelten und welche auch darüber hinaus bestehen blieben, welche neuen Perspektiven der Jugend geboten werden könnten, wie es gelinge zur Normalität zu finden und wie man Familien nach der Krise unterstützen könne.

Es wurden Ergebnisse der Studie „Corona und das Familienleben”[21] präsentiert, die sich mit den Veränderungen im familiären Zusammenleben beschäftigte und zeigte, wie Familien mit der Situation umgegangen waren, welche Stressfaktoren eine Rolle spielten und welche Veränderungen sich im Laufe der Krise zeigten.

Die Studie machte deutlich, dass viele Eltern, vor allem Frauen und Alleinerziehende an bzw. über ihre Belastungsgrenze kamen. Mehr zur Studie in Kapitel 5.

Um den Belastungen entgegenzuwirken, waren Strukturierung, Selbstoptimierung, Zusammenhalt, Information und Unabhängigkeit wichtige Bewältigungsstrategien.

Die Ergebnisse der Podiumsdiskussion flossen in die Entwicklung von Projekten in Niederösterreich für Familien und Erziehungsberechtigte mit ein.

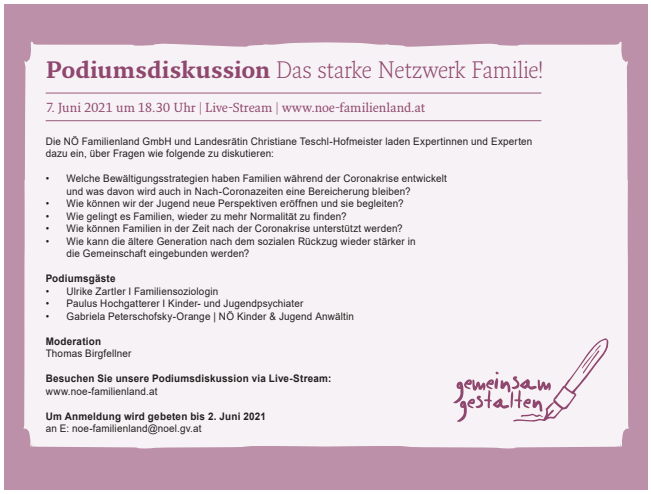

Fotocredit: Klaus Ranger

21 https://cofam.univie.ac.at/, Zugriff: 04.04.2025

3.5. NÖKISS

Die NÖ KinderSommerSpiele (NÖKISS)[22] in Herzogenburg fanden im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie als Mini-NÖKISS statt, mit stark reduzierter Besucherinnen- und Besucheranzahl, Voranmeldung und 2021 unter Einhaltung der 3G-Regel.

Die NÖ kija war als treue Begleiterin der NÖKISS in diesen beiden Jahren durch kinderrechtliche Preise vertreten.

Ab dem Jahr 2022 war die NÖ kija dann wieder aktiv mit einem Infostand, dem kinderrechtlichen Fischerlspiel und einem Fragebogen-Gewinnspiel vor Ort vertreten. Die in diesem Jahr 50. NÖ KinderSommerSpiele standen unter dem Motto „#nökissforever".

Auch im Jahr 2023 konnten wieder viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei den NÖKISS durch die NÖ kija erreicht werden. Dieses Jahr standen die beiden Wochenenden im Stift Herzogenburg unter dem Motto „forschen, finden und versuchen".

nökiss KINDER SOMMER SPIELE

NÖKISS 2021

NÖKISS 2022

NÖKISS 2023

Fotocredit: Tobias Singer

22 https://noekiss.at/, Zugriff: 31.03.2025

3.6. „Care Leaver"

3.6.1. Fachtagung „BE THE CHANGE – Gleiche Chancen für Care Leaver"

Im Berichtszeitraum waren die kijas Ö Mitveranstalter dieser Fachtagung. Sie fand anlässlich des fünften internationalen „Care day"[23], den 19.02., am 21.02.2020 in Wien statt.

Als Care Leaver bezeichnet man junge Menschen die eine gewisse Zeit ihres Lebens fremduntergebracht waren und sich im Übergang in ein eigenständiges Leben befinden, weil sie die Einrichtung verlassen müssen oder schon haben.

Meistens geht dies einher mit dem 18. Geburtstag, mit Beginn der Volljährigkeit, wenn die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe endet.

Für diese jungen Menschen, die nicht bei ihren Familien aufwachsen konnten oder über ein stabiles soziales Netz verfügen, sind die Herausforderungen des Erwachsenwerdens bzw. der Verselbständigung ungleich größer und ein Scheitern häufiger als bei anderen jungen Menschen.

Heute weiß die Fachwelt, dass junge Menschen durchschnittlich 25,6 Jahre benötigen, bis sie die elterliche Wohnung verlassen und selbstständig leben können.

Ganz anders verhält es sich für junge Erwachsene in der Fremdunterbringung, wo die Betreuung meist mit dem 18. Lebensjahr endet und es kein Zurück in die Wohngemeinschaft gibt. Care Leaver dagegen, oft traumatisiert und vorbelastet, bewältigen fortan ihren Alltag ohne jegliche familiäre oder finanzielle Unterstützung. Als Folge davon werden diese jungen Menschen häufig obdachlos. Es werden Beziehungen und Abhängigkeiten eingegangen, nur um einen Schlafplatz zu bekommen oder jedes noch so schlechte Jobangebot angenommen, um nicht auf der Straße zu landen.

Vergleichsweise fehlen dieser vulnerablen Gruppe somit wertvolle Jahre in der Begleitung ihrer Entwicklung sowie im Übergang ins Berufsleben, wo Orientierungshilfen dringend notwendig wären.

Bedauerlicherweise bieten die Kinder- und Jugendhilfegesetze nur einen rudimentären Rahmen für eine Verlängerung der Maßnahmen über das 18. Lebensjahr hinaus.

Die Themen der Tagung bezogen sich daher darauf, welche aktuellen Formen der Nachbetreuung es bereits gibt und welche die Care Leaver brauchen würden um die bestmögliche Unterstützung beim Start in ein selbstständiges Leben zu erhalten.

Welche Angebote brauchen Care Leaver?

1. Die Hilfen für junge Erwachsene aus der Kinder- und Jugendhilfe sollen mindestens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (bis zum 24. Geburtstag) angeboten werden und dürfen keine „Bittstellung" von Seiten der jungen Erwachsenen erfordern. Sie haben einen Rechtsanspruch für jene Kinder und Jugendliche darzustellen, die schon vor dem 18. Lebensjahr Kinder- und Jugendhilfe erhielten.
2. Die Formen der angebotenen Hilfen sollen den individuellen Gegebenheiten der Betroffenen angepasst und flexibel gestaltet sein: als rein ambulante, teilstationäre oder stationäre Unterstützungsformen unterschiedlichsten Inhalts, zwischen denen ein Wechsel möglich sein soll.
3. Die Unterstützungsmaßnahmen nach der Volljährigkeit sind so zu gestalten, dass Brüche und Abbrüche der Maßnahmen vermieden werden. Insbesondere ist die Beziehungskontinuität möglichst zu gewährleisten, d.h. die Hilfen sollten - wenn möglich – auch von jenen Personen angeboten werden können, die die jungen Erwachsenen schon vor ihrer Volljährigkeit betreut haben.
4. Das Angebot der Übergangsbegleitung in die Selbstständigkeit ist nachgehend zu gestalten. Von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe ist die Unterstützung junger Erwachsener proaktiv anzubieten, d.h. von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe ist eine aktive Kontaktaufnahme anzustreben bzw. die Beendigung dieser zu begründen.
5. Inanspruchnahme der Hilfen für junge Erwachsene darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, die eine potentiell stigmatisierende Wirkung haben, wie z.B. sozialpsychiatrische oder sozialpädagogische Diagnosen.

Inklusion bedeutet, die Teilhabe des Menschen an der Gesellschaft und deren Angeboten. Ein selbstbestimmtes, gelungenes Leben führen zu können begründet sich darin, als Expertinnen und Experten des eigenen Alltags wahrgenommen zu werden. Nur so kann ein gesellschaftliches Bewusstsein geschaffen, Missstände aufgezeigt und Verbesserungen umgesetzt werden.

23 https://kija-wien.at/careday21-gleiche-chancen-fuer-care-leaver/, Zugriff: 31.03.2025

Programm Fachtagung:

BE THE CHANGE

Gleiche Chancen für Care Leaver

9:30 - 11:00 Uhr	**Registrierung für die Fachtagung, Marktplatz und Networking, inkl. Frühstücks-Kaffee** Projekte von und für Care Leaver präsentieren ihre Arbeit und ihre Angebote: • AG "Junge Wohnungslose" (Wien) • Care Leaver Verein Österreich / EU-Projekt Care Leaving Dialog • Care Leaver Verein Deutschland • Diakonie Kärnten: EU-Projekt "Away Home" – Betreuung von volljährigen Jugendlichen • Land Vorarlberg: Neues Modell der Care Leaver-Betreuung in Vorarlberg • Oasis Socialis – Projekt „Transition" • SOS Kinderdorf Österreich: Alumni Akademie und Anlaufstellen • Volkshilfe Wien: Care Leaver Mentoring
11:00 - 11:30 Uhr	**Eröffnung und Begrüßung** Mag. Jürgen Czernohorszky, Amtsführender Stadtrat für Bildung, Integration, Jugend und Personal DSAin Dunja Gharwal, MA, Kinder- und Jugendanwältin Dr. Hubert Löffler, Plattform 18+
11:30 - 13:00 Uhr	**Impulsreferat und Diskussion zum Thema** *Bindung und Übergang ins Erwachsenenleben* Prof. Dr. Henri Julius - Universität Rostock
13:00 - 14:00 Uhr	**Mittagspause (Buffet)**
14:00 - 14:30 Uhr	**Präsentation der Resultate aus dem EU-Projekt "Leaving Care"** Maximilian Ullrich, Projektleitung FICE Austria
14:30 - 15:35 Uhr	**Blitzlichter aus der Praxis zu den Themen:** • Multiplikator*innen-Training • Fremdunterbringung und Nachbetreuung • Orte der Wiederkehr • Finanzielle Unabhängigkeit • Soziales und Vernetzung mit Care Leavern • Wohnen nach dem Auszug aus der WG
15:45 - 16:15 Uhr	**Kaffeepause**
16:15 - 17:45 Uhr	**Podiumsdiskussion:** *"Wenn Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe erwachsen werden: Was gibt es? Was braucht es? Wohin geht es?"* • Mag. (FH) Tom Adrian, AG Junge Wohnungslose • Petra Gabler, Vorsitzende Care Leaver Verein Österreich • DSAin Dunja Gharwal, MA, Kinder- und Jugendanwältin • Prof. Dr. Henri Julius, Universität Rostock • Dr. Hubert Löffler, Vorsitzender Plattform 18+ • Univ.-Prof. Dipl.-Päd. Dr. Stephan Sting, Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung, AAU Klagenfurt • Vertreter*innen der Politik
ab 18:00 Uhr	**Festlicher Ausklang mit Buffet und Musik im Rathauskeller**

Durch die Tagung führen Doris Moravec (Volkshilfe Wien) und Roger Winandy (FICE Austria).

Programm Fachtagung:

BE THE CHANGE

Gleiche Chancen für Care Leaver

9:30 - 11:00 Uhr	**Registrierung für die Fachtagung, Marktplatz und Networking, inkl. Frühstücks-Kaffee** Projekte von und für Care Leaver präsentieren ihre Arbeit und ihre Angebote: • AG "Junge Wohnungslose" (Wien) • Care Leaver Verein Österreich / EU-Projekt Care Leaving Dialog • Care Leaver Verein Deutschland • Diakonie Kärnten: EU-Projekt "Away Home" – Betreuung von volljährigen Jugendlichen • Land Vorarlberg: Neues Modell der Care Leaver-Betreuung in Vorarlberg • Oasis Socialis – Projekt „Transition" • SOS Kinderdorf Österreich: Alumni Akademie und Anlaufstellen • Volkshilfe Wien: Care Leaver Mentoring
11:00 - 11:30 Uhr	**Eröffnung und Begrüßung** Mag. Jürgen Czernohorszky, Amtsführender Stadtrat für Bildung, Integration, Jugend und Personal DSAin Dunja Gharwal, MA, Kinder- und Jugendanwältin Dr. Hubert Löffler, Plattform 18+
11:30 - 13:00 Uhr	**Impulsreferat und Diskussion zum Thema** *Bindung und Übergang ins Erwachsenenleben* Prof. Dr. Henri Julius - Universität Rostock
13:00 - 14:00 Uhr	**Mittagspause (Buffet)**
14:00 - 14:30 Uhr	**Präsentation der Resultate aus dem EU-Projekt "Leaving Care"** Maximilian Ullrich, Projektleitung FICE Austria
14:30 - 15:35 Uhr	**Blitzlichter aus der Praxis zu den Themen:** • Multiplikator*innen-Training • Fremdunterbringung und Nachbetreuung • Orte der Wiederkehr • Finanzielle Unabhängigkeit • Soziales und Vernetzung mit Care Leavern • Wohnen nach dem Auszug aus der WG
15:45 - 16:15 Uhr	**Kaffeepause**
16:15 - 17:45 Uhr	**Podiumsdiskussion:** *"Wenn Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe erwachsen werden: Was gibt es? Was braucht es? Wohin geht es?"* • Mag. (FH) Tom Adrian, AG Junge Wohnungslose • Petra Gabler, Vorsitzende Care Leaver Verein Österreich • DSAin Dunja Gharwal, MA, Kinder- und Jugendanwältin • Prof. Dr. Henri Julius, Universität Rostock • Dr. Hubert Löffler, Vorsitzender Plattform 18+ • Univ.-Prof. Dipl.-Päd. Dr. Stephan Sting, Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung, AAU Klagenfurt • Vertreter*innen der Politik
ab 18:00 Uhr	**Festlicher Ausklang mit Buffet und Musik im Rathauskeller**

Durch die Tagung führen Doris Moravec (Volkshilfe Wien) und Roger Winandy (FICE Austria).

Fotocredit: kija-wien.at

3.6.2. Plattform „Care Leaver" und Care Leaving Dialog

Die Plattform Care Leaver 18+ des Dachverbands Österreichischer Kinder- & Jugendhilfeeinrichtungen (DÖJ)[24] beschäftigt sich eingehend mit Problemen und Unterstützungsmöglichkeiten von Care Leavern. Auch die kijas Ö sind Mitglied dieser Plattform mit dem Ziel eine mögliche Gesetzesänderung zu erwirken und langfristig für diese Jugendlichen zu arbeiten.

Das EU-Projekt „Care Leaving Dialog"[25], deren leitende Organisation FICE Austria ist, besteht darin, junge Care Leaver zu ermächtigen, ihre Situation, Wünsche und Meinung, bezüglich des Übergangs in ein selbstständiges Leben zu analysieren und zu erarbeiten. Die daraus resultierenden Ergebnisse, Lösungsvorschläge und Forderungen, werden im Dialog an Expertinnen und Experten und Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger herangetragen.

Projektpartner des „Care Leaving Dialog" sind die Bundes Jugend Vertretung – Koordinierungsstelle Jugenddialog und der Dachverband Österreichischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

24 https://www.doej.at/, Zugriff: 11.09.2025

25 https://www.fice.at/careleavingdialog, Zugriff: 07.04.2025

3.7. Junge Uni

Von 11. bis 15.07.2022 fand die „Junge Uni“ am IMC Krems statt. Hier hatten Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 13 Jahren die Möglichkeit, an der IMC Krems in die Welt der Wissenschaft und Forschung einzutauchen und Vorlesungen und Workshops zu verschiedenen Themen zu besuchen.

Die NÖ kija war am 13.07.2022 bei der Jungen Uni mit einem Vortrag zum Thema „Auch Kinder haben Rechte“ vertreten.

Bei diesem Vortrag mit dem Titel „Greift nach den Sternen - Ihr seid es wert“ wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Funktion und der Auftrag der NÖ kija und die UN-KRK vorgestellt. Auf einige der Kinderrechte wurde genauer eingegangen.

Die Kinder und Jugendlichen hatten die Möglichkeit, sich am Vortrag aktiv zu beteiligen und Fragen zu stellen. Ziel des Vortrags war es, Kinder für ihre Rechte zu sensibilisieren, sie dadurch stark zu machen und zu schützen und den Grundsatz „Was du nicht willst das man dir tut, das füg auch keinem andern zu“, zu erlernen.

Im Jahr 2023 fand die „Junge Uni“ ebenfalls am IMC Krems statt, bei der die NÖ kija am 12.07.2023 wieder mit einer Vorlesung vertreten war.

Fotocredit: Junge Uni

3.8. Schutzengelfest

Am 23.06.2022 fand das „Schutzengelfest“ in der Garten Tulln statt. Die NÖ kija war mit einem Stand vertreten. Die „Aktion Schutzengel“ fand unter der Schirmherrschaft von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner statt und soll jedes Jahr zu Schulbeginn ein Zeichen für Sicherheit am Schulweg setzen. Es wurden im Vorfeld 28 Gewinnerklassen/-schulen ermittelt, die am Fest teilnehmen durften, insgesamt waren es rund 800 Schülerinnen und Schüler. Die Organisation des Festes wurde vom Sicherheitsforum NÖ übernommen.

Die Kinder erwartete einerseits ein Bühnenprogramm sowie eine Führung durch die Garten Tulln und andererseits ein Stationenbetrieb mit Sicherheits-/Bewegungsprogramm. Ziel des Stationenbetriebs war es, den Kindern einen Eindruck von der Tätigkeit der jeweiligen Organisation zu vermitteln und den Kindern etwas mit auf den Weg zu geben, das ihr Leben sicherer macht oder worauf sie achten können.

Die Schülerinnen und Schüler wurden beim Stand der NÖ kija über Grundsätzliches der NÖ kija, das NÖ Jugendgesetz und die Kinderrechte informiert. Besonderen Anklang fanden die „Rucksäcke“ und die Armbänder der NÖ kija. Aber auch die neu gestaltete Broschüre der UN-KRK lud gleich dazu ein, Bilder am Boden auszumalen. Unschlagbar war das „Fischerlspiel“, das so mancher auch vom Stand der NÖ kija bei den NÖKISS kannte.

Es gab sehr positives Feedback der Lehrpersonen und der Kinder.

Fotocredit: NÖ kija

3.9. Besuch der Justizanstalt Gerasdorf

Am 30.08.2023 fand ein Besuch der NÖ kija in der Justizanstalt Gerasdorf statt. Die NÖ kija ist selbstverständlich auch Hilfsadresse für Jugendliche in Strafanstalten. Der Besuch diente der Vernetzung und dem Kennenlernen der NÖ kija, ihrer Aufgaben und Hilfsangebote.

3.10. Fachimpuls beim NÖ Sportfachrat

Vom SPORTLAND Niederösterreich wurde am 11.05.2023 ihr alljährlicher NÖ Sportfachrat im NÖ Landhaus abgehalten.

Die NÖ kija wurde eingeladen, mit einem eigenen Programmpunkt zum Thema Kinderschutz als Referentin teilzunehmen.

Bei diesem Fachimpuls betonte die NÖ kija die Bedeutung der Einhaltung der Kinderrechte, vor allem des Rechts auf Schutz vor Gewalt bei sportlichen Aktivitäten und die Bedeutung von Kinderschutzkonzepten in diesem Kontext. Es wurde weiters auch der Auftrag und die Aufgaben vorgestellt und weitere wichtige Ansprechstellen in Niederösterreich.

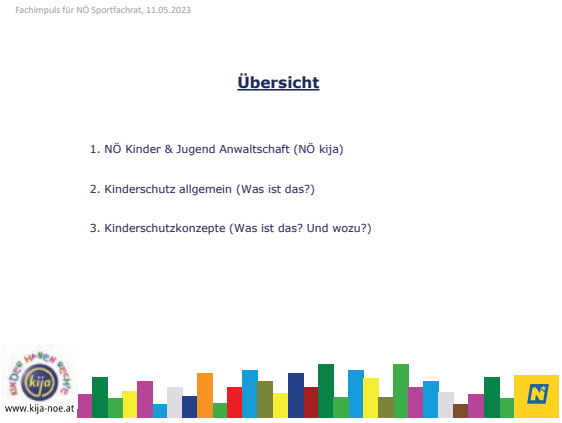

3.11. Gemeinsame Verantwortung für unsere Kinder“ - Ein Symposium zu Kinderschutz und Kinderschutzkonzepten[26]

Am 19.06.2023 fand das Symposium zu Kinderschutz und Kinderschutzkonzepten mit dem Titel „Gemeinsame Verantwortung für unsere Kinder“ statt. Die Landesrätinnen Christiane Teschl-Hofmeister, Ulrike Königsberger-Ludwig und Susanne Rosenkranz setzten sich für eine breite Allianz von Organisationen, Vereinen und Unternehmen zum Schutz von Kindern ein.

Expertinnen und Experten sowie Stakeholder erarbeiteten konkrete Empfehlungen zum Thema Kinderschutz. Die Veranstaltung diente auch der Sensibilisierung von Organisationen, Unternehmen und Vereinen, die mit Kindern arbeiten, für die Implementierung von Kinderschutzkonzepten. Der Schutz von Kindern vor allen Formen von Gewalt soll dadurch auch im öffentlichen Bewusstsein verankert werden.

Die teilnehmenden Expertinnen und Experten betrachteten das gemeinsame Thema, die Notwendigkeit des Kinderschutzes, aus den unterschiedlichen Perspektiven.

Im Rahmen des Symposiums wurden auch Best Practice Beispiele und bereits bestehende Kinderschutzkonzepte von verschiedenen Institutionen, Organisationen und Vereinen präsentiert. Auch die NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft stellte die Organisation vor, war mit einem Infotisch beim Symposium vertreten und die Kinder & Jugend Anwältin nahm an der Podiumsdiskussion teil.

Ein Nachbericht der Veranstaltung, sowie die Vorträge zum Nachschauen finden sich unter: ***https://www.noe.gv.at/noe/Familien/Kinderschutz.html***

Fotocredit: Erich Marschik

26 https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20230622_OTS0076/kinder-haben-ein-recht-auf-schutz-vor-gewalt, Zugriff: 12.09.2025

4. VERNETZUNG – REGIONAL, NATIONAL, INTERNATIONAL

Die Vernetzung ist in der Arbeit der NÖ kija ein sehr wichtiger Aufgabenbereich.

Einerseits ist Vernetzung im konkreten Einzelfall wichtig, um eine kinderrechtlich zufriedenstellende Lösung für Kinder und Jugendliche erreichen zu können, denn das geht am besten gemeinsam, wie die Erfahrung immer wieder zeigt.

Andererseits braucht es Vernetzung um aktuelles kinderrechtliches Wissen auszutauschen und an der Verbesserung der Lebensbedingungen auf vielen Ebenen vernetzt und gemeinsam mitarbeiten zu können.

Die österreichweite Zusammenarbeit aller kijas Ö ist essentiell, um Themen auf Bundesebene gemeinsam voranzubringen und möglichst ressourcensparend arbeiten zu können. In Arbeitskreisen werden beispielsweise alle kijas Ö von mindestens einer kija vertreten, die sich inhaltlich mit allen kijas Ö abstimmt und wichtige Informationen weitertransportiert. So ist die kinderrechtliche Arbeit auch österreichweit in einem größeren Umfang abgestimmt möglich und die Lebenssituation von jungen Menschen kann nachhaltig positiv verändert werden.

Für die Qualitätssicherung der Arbeit der NÖ kija sind multiprofessioneller und fachlicher Austausch besonders bedeutend, um einerseits aus kinderrechtlicher Sicht alles Wesentliche abzuklären und um andererseits Informationen von Vernetzungspartnern zu bekommen, die im Rahmen der Einzelfallberatung wieder an Klientinnen und Klienten weitergegeben werden können.

4.1. Vernetzungsthemen

Die nachfolgende Auflistung und Word-Cloud zeigen überblicksmäßig die Vielfalt der Vernetzungsthemen und der Vernetzungspartner der NÖ kija auf. Sie zeigen auf wie vielfältig der Themenbereich der Arbeit der NÖ kija ist und dass Kinderrechte die Basis jeder Arbeit für Kinder und Jugendliche sind bzw. sein sollten. Außerdem legen sie dar, dass gelingende Arbeit für Kinder und Jugendliche nur gemeinsam stattfinden kann/muss.

Selbstverständlich passiert Vernetzung auch in Arbeitskreisen und Projekten (siehe bei 2. Projekte).

- Schule
- Suspendierung
- Recht auf Bildung
- Kinderrechte und Arbeit der NÖ kija
- Sicherheit durch Sozialarbeit
- Strafe versus Resozialisierung
- Prävention im Kindergarten – Konzeptionierung neue Handpuppenspiele und Premiere Handpuppenspiele Löffl hat Geburtstag/Kiyous Waldfest/Kiyous Wandertag
- neues Gewaltschutzgesetz 2019
- Ausbildung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Wissenschaft
- Prozessbegleitung
- Stalking und (Cyber-)mobbing
- Häusliche Gewalt und Kinderschutz - Runder Tisch gegen Gewalt gegen Frauen
- Opferschutz
- Corona-Pandemie
- Kontaktbeschränkungen
- Ausgangssperren
- gesundheitliche Ängste
- Distance Learning
- COVID-Impfung
- Eingriff in Freiheitsrechte
- kija Standards
- Relaunch/Barrierefreiheit Homepage
- Concluding Observations
- UN-Kinderrechteausschuss
- Staatenprüfungsverfahren
- Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
- Babyklappe
- (sexuelle) Gewalt an/unter Kindern
- Recht auf gewaltfreie Kindheit - Jugendstudie
- EU-Projekt „Safe Places“
- Jugenddelinquenz
- Häuslicher Unterricht
- Kindeswohlgefährdungen
- Schulpsychologie
- Deutschförderklassen
- Migration und Flucht (COVID-19)
- Kinder(rechte) im Krankenhaus
- (Prävention) sexueller Missbrauch/ Sport
- Kindesschutz/Kindesabnahme
- (organisationseigene) Kinderschutzkonzepte
- Kinder und Jugendliche mit Behinderung
- Kinder- und Jugendprojekte
- Janusz Korczak Preis
- Pandemiebekämpfungsmaßnahmen
- Prävention von Gewalt gegen Säuglinge (Schütteltrauma,...)
- Begleitforschung
- Versorgungslücken
- aktuelle Judikatur der Verwaltungsgerichte im Schulbereich
- Gewaltschutzgipfel
- verantwortungsbewusstes Miteinander – analog und digital
- Handy und Internetnutzung
- Weiterbildung
- Ursachen und Motive für Substanzkonsum bei Jugendlichen
- Menschenrechtsbildung im außerschulischen Bereich mit Kindern und Jugendlichen
- Unterstützung von geflüchteten Menschen
- Asyl
- Integration
- Antiziganismus
- BVG Kinderrechte
- Allianz für Kinderschutz

- Ausschluss von Menschen aus Sozialhilfe und Krankenversicherung
- Gewalt in der Privatsphäre
- Menschenrechte
- Reform des Kindschaftsrechts
- Resilienz der Demokratie – Krisenfestigkeit
- kindgerechtes Verkehrssystem
- Väterrolle in der frühen Kindheit
- Kindeswohlkommission
- Rauchverbot auf Spielplätzen
- 6. Österreichischer Familienbericht
- Bundeskinderschutzgesetz
- Kinderministerium
- (Obsorge) UMF
- Kinderrechteboard
- D.O.T. Konferenz: Analoge und digitale Maßnahmen zur Stärkung sozialer Verbundenheit bei Kindern und Jugendlichen
- Kinder- und Jugendeinrichtungen in NÖ
- aktuelle Rechtsprobleme im Sozialwesen
- Buchpräsentation "ICERD – Handkommentar"
- entwicklungspsychologische Betrachtungen
- Gewaltprävention in Gesellschaft und Schule - Symposium
- Inklusion
- Projekt „Opentalk“ – Peer Mediations Projekt
- europäische Garantie für Kinder
- Kinderarmut (COVID-19)
- Kindeswohl
- Beschwerde
- Mitarbeit/Wissenschaftlicher Beirat
- Flüchtlinge
- Recht auf Familie
- (psychosoziale) Gesundheit
- Erziehung
- Freizeit und Spiel
- Best Interest of the Child
- Freiheitsentzug von Kindern
- Straffälligkeit von Jugendlichen
- U-Haft
- Jugendstrafvollzug
- Maßnahmenvollzug
- Radikalisierung/Anti-Terrormaßnahmen
- Kleinkinder mit Müttern in Haft
- Schubhaft
- Monitoring institutionelle Unterbringung
- Frühe Hilfen
- Human Rights Talk "Ein Recht auf Bildung" COVID-19 und die Bruchlinien im System
- persönliche Freiheit als Kinderrecht
- Bekämpfung von Hate Crime
- Diskriminierung
- Roma und Sinti
- Unterstützungsangebote der Polizei
- Suchtmittel(-prävention)
- Regulierung Cannabis
- Konsumentwicklung von Suchtmitteln im Jugendbereich
- NÖ Jugendbefragung 2022
- Lernen und Wohlbefinden von Schülerinnen und Schülern unter COVID-19 Bedingungen
- (seelische) Gesundheit und COVID-19 bei Kindern und Jugendlichen
- Gewalt im Verborgenen/COVID-19
- Ausbildung und Beruf/COVID-19
- Gefährdungsabklärungen
- Kinderpornographie
- Identitätssuche und Jugendkultur
- Geschlechtsdysphorie bei Minderjährigen
- gesetzliche Entwicklungen/Anerkennung von Gender-Diversität im Recht
- Fallstricke der Identität
- KIPKE - Beratung von Kindern mit psychisch kranken Eltern
- religiös motivierter politischer Extremismus
- Herausforderungen für Kinder und Jugendliche/COVID-19
- Therapieplätze
- Cyber-Grooming
- Sextortion
- Suizidgedanken und –handlungen
- Trauma und posttraumatisches Wachstum/COVID-19
- Aufklärung von Gewaltdelikten
- digitale Arbeitswelt – Generationenwechsel und Digitalisierung
- Extremismusprävention und Deradikalisierung
- Kinderschutzzentren - Plattformtreffen
- Besuchsbegleitung
- niederschwellige Jugendberatungsstellen - Plattformtreffen
- Gewaltbereitschaft
- Transgender
- Elternarbeit
- „Gesund aus der Krise“ – Projekt/psychische Gesundheit
- Schulsozialarbeit - Plattformtreffen
- Sensibilisierung für Kinder- und Jugendschutz
- psychosoziale Unterstützungsangebote in Österreich
- geförderte Familienberatung in Österreich
- Chancengerechtigkeit
- Essverhalten im Lockdown
- Kindermusiktheater
- Ombudsstelle für Schulen des BMBWF
- Beratung bei Scheidung
- Medizin und Kinderrechte
- Schulverweigerer
- Energy Drinks/Jugendschutzgesetz
- Snus/Tabakgesetz
- Kinderrechte und COVID-19
- Kindernetzwerke NÖ
- Gewalt an Fachkräften
- Betretungsverbot für Kinder und Jugendliche
- Kinder- und Jugendpsychiatrien in den NÖ Kliniken
- Unterbringungsgesetz (UbG)
- Ausbildung/Beschäftigung in Haft
- Kinderrechte-Monitoring-Gesetz
- Jugendstrafrecht
- KJH Gesetze
- Einsatz von Assistenzkräften an Schulen
- Kinderrechtsverletzung
- Schulbuchkommission
- Kinderrechtestrategie
- Elternberatung
- künstliche Intelligenz – Chancen und Gefahren für Jugendliche
- Arbeit mit radikalisierten Personen
- Geschwisterinzest
- Übergriffe in Institutionen
- Krisensituation und deren psychologische Gesetze
- digitale Ethik
- Teamentwicklung

4.2. Vernetzungspartner/Einladende

4.3. Niederösterreichweite und österreichweite Vernetzung

Nun werden noch einige Vernetzungsthemen punktuell beleuchtet.

4.3.1. Opferschutz - Kommission

Die NÖ kija arbeitet nunmehr, nachdem sie die Arbeit der Opferschutzstelle lange Jahre für die Opfer erledigt und auch implementiert hat nur mehr in der Kommission mit.

Die Arbeit der unabhängigen Opferschutzkommission des Landes NÖ ist deshalb aus Sicht der NÖ kija so wichtig, da die Opfer wahr- und ernst genommen werden müssen und ihre Anregungen zur Verhinderung derselben Vorfälle helfen können.

Eine dieser Anregungen ist, dass es externe Ansprechpersonen in den Einrichtungen geben soll.

Eine solche externe Vertrauensperson, die regelmäßig als Ansprechperson zur Verfügung gestanden hätte, so die vergangenen Opfer einstimmig, wäre für sie essentiell gewesen, um Missbrauch zu verhindern, auf jeden Fall aber, um gehört zu werden.

Wenn die NÖ kija mehr Personal hätte, könnte sie den Kindern und Jugendlichen in den sozialpädagogischen Einrichtungen niederschwellig den Zugang zur NÖ kija erleichtern.

Derzeit behilft sich die NÖ kija damit, dass den Einrichtungen ausreichend Material, insbesondere die Plakate mit den Zugangsdaten zur NÖ kija zur Verfügung gestellt werden, ebenso wie Wanderausstellung, Kindermusiktheater und Handpuppenspiele.

4.3.2. Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs[27] (Stänko)

Zweimal jährlich treffen sich die Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte zur sogenannten „Ständigen Konferenz" (Stänko) um sich auszutauschen und gemeinsame Strategien in Bezug auf kinderrechtlich relevante Themen zu erarbeiten.

Die Stänko findet jedes Mal in einem anderen Bundesland statt. In diesen Berichtszeiträumen mussten einige dieser Treffen online stattfinden.

Im Oktober 2023 fand die Herbsttagung in St. Pölten statt. Im Rahmen dieser Tagung erfolgte die Uraufführung des neuen Handpuppenspiels für Kindergärten in Niederösterreich - „Kiyous Wandertag", mehr dazu siehe 2.2. Kinderrechtliche Handpuppenspiele.

Neben einem allgemeinen Austausch aller kijas Ö wurden bei den Treffen auszugsweise Themen wie die Auswirkung der Corona-Pandemie auf die psychische Gesundheit und die daraus resultierende Notwendigkeit eines gesicherten Unterstützungsangebotes, oder Concluding Observations vom UN-Kinderrechteausschuss, sowie die gesetzlich vorgesehene Besuchsbegleitung bei hochstrittigen Elternkonflikten, besprochen.

Auch die Konzipierung, Erarbeitung und Umsetzung von gemeinsamen Gesetzesstellungnahmen, Positionspapieren und Presseaussendungen wurden im Rahmen der ständigen Konferenzen besprochen.

Diese sind auf Seite 194 zu finden.

Fotocredit: NÖ kija

27 https://www.kija.at/, Zugriff: 31.03.2025

Die kijas Ö nehmen auch an Veranstaltungen, Arbeitskreisen u.ä. teil, wo eine kija alle kijas Ö vertritt. Dies war beispielsweise auch beim Tag des Bundesrates zum Thema „Kinderrechte sind keine Handlungsempfehlung", der Fall. Mehr dazu: ***https://www.parlament.gv.at/aktuelles/news/Kinderrechte-sind-keine-Handlungsempfehlungen/***

Das Mobbingnetzwerk der kijas Ö trifft sich zum regelmäßigen Austausch um aktuelle Fälle und Fragestellungen zu diesem Thema zu besprechen.

Die Erfahrungen der kijas Ö fließen auch in die Arbeit anderer Einrichtungen ein. Dies wird zum Beispiel im Sonderbericht „Abschottung im Zusammenhang mit häuslichem Unterricht" der Bundesstelle für Sektenfragen sichtbar. Der Bericht ist zu finden unter: ***https://bundesstelle-sektenfragen.at/wp-content/uploads/Abschottung-im-Zusammenhang-mit-haeuslichem-Unterricht.pdf***

kija.at Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

4.3.3. Fachtagung „Let´s talk about Mobbing…" der kija Oberösterreich[28]

Am 22.03.2023 lud die kija Oberösterreich zur Fachtagung „Let´s talk about Mobbing… - Gewaltprävention im Spannungsfeld zwischen Bildungsauftrag und Beziehungsarbeit" nach Linz ein.

Rund 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (darunter v.a. Lehrende, Mitarbeitende im schulischen Stützsystem, Beschäftigte aus dem Bereich der Sozialpädagogik und der Sozialen Arbeit sowie Mitarbeitende in Beratungs- und Kinderschutzeinrichtungen) setzten sich bei der Fachtagung mit den Hintergründen und Ursachen der unterschiedlichen Gewalt- und Ausgrenzungsphänomene bei Kindern und Jugendlichen auseinander. Außerdem wurden über Handlungsstrategien und Unterstützungsformen gesprochen.

Expertinnen und Experten hielten Fachvorträge u.a. zu den Themen „Neuro-Deeskalation in Schulen", „Angstfreie Schule" und „Kriminologische Gesichtspunkte bei Gewalt an Schulen". Workshops befassten sich mit den Themen Umgang mit (Cyber-) Mobbing, Rassismus und sexueller Identitätsentwicklung.

Im Rahmen der Fachtagung wurde außerdem das Filmprojekt „Ausgegrenzt" präsentiert, welches die kija Oberösterreich in Zusammenarbeit mit dem evangelischen Oberstufengymnasium Linz ROSE realisierte. In diesem Gewaltpräventionsfilm wird eine fiktive, aber realitätsnahe Mobbingsituation im Schulkontext szenisch dargestellt.

Link zum Film: ***https://www.youtube.com/watch?v=9Z6L8FhXyHo***

Programm der Fachtagung

9:00 – 10:00	Registrierung und Willkommenskaffee
Moderation	Doris FISCHER-STADLER, ORF OÖ
10:00	**Begrüßung** Mag.ª Christine WINKLER-KIRCHBERGER, *Kinder- und Jugendanwältin des Landes OÖ* ***Eröffnungsworte*** HR Mag. Dr. Franz KEPLINGER, *Rektor der Privaten pädagogischen Hochschule der Diözese Linz* HR Mag. Dr. Alfred KLAMPFER, *Bildungsdirektor OÖ* Landesrat Mag. Michael LINDNER, *Landesrat für Kinder- und Jugendschutz*
10:15	**Kinder in hochangespannten Situationen begleiten – NeuroDeeskalation in Schulen** Dr. med. Christoph GÖTTL, *Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapeut*
11:00	**„Ausgegrenzt" – Anti-Mobbing Kurzfilm, Gespräch mit jugendlichen Filmmitwirkenden** ROSE – evangelisches ORG, Linz
11:30	**Angstfreie Schule** Dr. Rupert HERZOG, *Gewaltpräventionstrainer, Mediator*
12:15 – 13:30	Mittagspause mit Buffet
13:30	**Kriminologische Gesichtspunkte bei Gewalt an Schulen** Steffen THEEL, BA MA, *Stv. Leiter des Zentrums für Kriminologie und Polizeiforschung in Rheinland-Pfalz*
14:30	Die Workshops finden parallel statt
Workshop 1	**Herkunft und Ausgrenzung – Prävention und Handlungsmöglichkeiten** Melinda TAMÁS, MA, *Kultur- und Sozialanthropologin, Anti-Rassismus-Expertin*
Workshop 2	**Erfahrungen und Strategien im Umgang mit (Cyber-)Mobbing** Aktm. Mag. Bernhard DIWALD, *Teamleiter Fachbereich „Mobbing und Gewalt" der KiJA OÖ* DIⁱⁿ Barbara BUCHEGGER, M. Ed., *Pädagogische Leiterin von Saferinternet.at*
Workshop 3	**Sexuelle Identitätsentwicklung und Vielfalt** Mag.ª (FH) Julia BEIER, Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin, Sexualpädagogin und Sexualtherapeutin Katharina MAIERL, MA, Erziehungswissenschafterin und Präventionspädagogin
15:30	Kaffeepause
16:00 – 17:00	**Podiumsdiskussion und Ergebnisse** mit den Expert*innen der Workshops

Rahmenprogramm
Kinderrechte-Wanderausstellung „Alles was Recht ist – Warum wir Kinderrechte brauchen!" der KiJA OÖ

28 https://www.kija-ooe.at/Mediendateien/KiJA%20OOE_Programm%20der%20Fachtagung%202023.pdf, Zugriff: 04.09.2025

Fotocredit: Margot Haag | Quelle: Land Oberösterreich

4.3.4. Pixi-Buch-Reihe

Rechtzeitig zum Internationalen Tag der Kinderrechte am 20.11. und zum 30 Jahr-Jubiläum der Kinderrechtskonvention in Österreich wurde 2022 das erste Exemplar einer exklusiven Serie von Pixi-Büchern publiziert. Mit den seit Generationen bekannten kleinen quadratischen Bilderbüchern des Carlson Verlags widmet sich die Pixi-Buch-Serie der Kinder- und Jugendanwaltschaften in altersgerechter, anschaulicher und unterhaltsamer Weise den Kinderrechten, vom Recht auf Mitsprache, über das Recht auf Schutz vor Gewalt bis hin zum Recht auf Gesundheit.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt zwei Pixi-Bücher von den kijas Ö publiziert.

Das Buch „Ein geheimnisvoller Koffer“[29] ist das erste der Serie und informiert kindgerecht über Kinderrechte und die kija.[30]

Das Buch „Wehtun ist verboten!“[31] ist 2023 erschienen und widmet sich vor allem dem Kinderrecht auf Schutz vor Gewalt. In altersgerechter und ansprechender Weise werden Regeln für ein friedliches Miteinander in Gruppen von Kindern aber auch Gewalt in der Familie thematisiert[32].

Die Bücher wurden von der Kinder- und Jugendanwaltschaft des jeweiligen Bundeslandes bei ihrer Tätigkeit eingesetzt.

Quelle: kijas Österreichs / Carlsen Verlag / Elisa Vavouri

29 https://www.kija.at/aktuelles/453-ein-geheimnisvoller-koffer-voller-kinderrechte-kinder-und-jugendanwaltschaften-starten-mit-pixi-buch-serie, Zugriff: 05.09.2025

30 https://www.kija.at/images/2022_11_07_kija_Pixi-Buch.pdf, Zugriff: 05.09.2025

31 https://www.kija.at/aktuelles/463-das-neue-pixi-buch-fuer-ein-gewaltfreies-miteinander-wehtun-ist-verboten, Zugriff: 05.09.2025

32 https://www.kija.at/images/2023_08_10_kija%C3%96_Pixi-Buch_cb4af.pdf, Zugriff: 05.09.2025

4.3.5. No-hate-speech Komitee[33]

Das No-hate-speech Komitee, in dem auch die kijas Ö Mitglied sind, engagiert sich gegen Hass im Netz und setzt sich für einen respektvollen Umgang miteinander ein. Im Zuge der Online-Ausstellung No-hate-speech Galerie haben verschiedene Einrichtungen Bilder und Texte gestaltet, als Zeichen gegen Hass im Internet und Cybermobbing. Die kijas Ö haben u.a. eine Karte gestaltet mit einer kurzen Info, wie die kijas Ö unterstützen können.

Die NÖ kija hat zusätzlich einen Infofolder für die Schulen zum Thema Mobbing und Gewalt erarbeitet und arbeitete verstärkt mit der Fachstelle für Gewaltprävention, die von der NÖ kija aufgebaut wurde, zusammen.

4.3.6. Frühe Hilfen[34]

Frühe Hilfen sind ein sehr wichtiges Unterstützungsangebot zur Frühintervention in der Schwangerschaft und den ersten Lebensjahren des Kindes. Sie dienen der Gesundheitsförderung und bedarfsgerechten Unterstützung von Familien in belastenden Lebenssituationen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum gesunden Aufwachsen von Anfang an sowie zu gesundheitlicher und sozialer Chancengerechtigkeit.

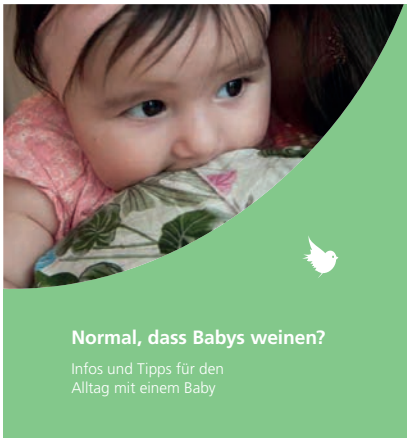

Fotocredit: fruehehilfen.at

Fachbeirat Frühe Hilfen:

Die NÖ kija vertrat in den Berichtszeiträumen die kijas Ö im Fachbeirat Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Der Fachbeirat fand etwa 2 Mal jährlich zur Qualitätssicherung statt. Das NZFH hat in Kooperation mit Fachleuten verschiedenster Bereiche Materialien für Eltern entwickelt, unter anderem die Broschüre „Normal, dass Babys weinen? Infos und Tipps für den Alltag mit einem Baby". Diese kann auf der Website der Frühen Hilfen nachgelesen werden oder ist auch als Flyer downloadbar[35].

Da immer wieder Babys durch Schütteln schwer verletzt werden und sogar zu Tode kommen, sind solche Initiativen/Informationen essentiell.

Im Zuge der Arbeit wurde ein Qualitätsstandard[36], als Orientierung für die bestehenden Netzwerke und für den weiteren Ausbau verfasst.

Der Qualitätsstandard definiert Anforderungen für zehn Kriterien der Strukturqualität (Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Koordination, Steuerungsgruppe, Netzwerkmanagement, Fachliche Leitung, Multiprofessionelles Team, Expertengremium, Supervision, Schulung/Fortbildung, Ressourcen) und acht Kriterien der Prozessqualität (Kontaktaufnahme, Vier-Augen-Prinzip, Annahme von Familien, Kernelemente, Dauer und Intensität der Familienbegleitung, deren Abschluss, Dokumentation, Netzwerkarbeit). Er hat vorerst empfehlenden Charakter.

Frühe HILFEN

Fotocredit: Katrin Pfleger

Durch seine Umsetzung soll eine österreichweit möglichst einheitliche, gute Qualität des Angebots gefördert werden.

33 https://www.bmwkms.gv.at/ministerium/gleichstellung-und-diversitaet/no-hate-speech.html, Zugriff: 21.10.2025 und den Screenshot wegegeben

34 https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Eltern-und-Kind/Fr%c3%bche-Hilfen.html, Zugriff: 24.04.2025

35 https://fruehehilfen.at/sites/fruehehilfen.at/files/2024-02/Normal-dass-Babys-weinen_Fru%CC%88hehilfen_A5_10.5.21_3.pdf, Zugriff: 24.04.2025

36 https://jasmin.goeg.at/id/eprint/1931/1/NZFH_Qualit%C3%A4tsstandard%20Fr%C3%BChe_Hilfen_V2_Nov%202021_Barrierefrei.pdf und https://nzfh.at/fruehe-hilfen/qualitaetsanforderungen, Zugriff: 24.04.2025

4.3.7. National Coalition (NC)[37]

Das Netzwerk Kinderrechte Österreich – National Coalition (NC) besteht aus 55 Organisationen und Institutionen, die sich für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich einsetzen.

Die NC hat sich zum Ziel gesetzt, die Kinderrechte im Sinne der UN-KRK in Österreich zu fördern und jedem Kind diese Rechte ohne Diskriminierung zu ermöglichen.

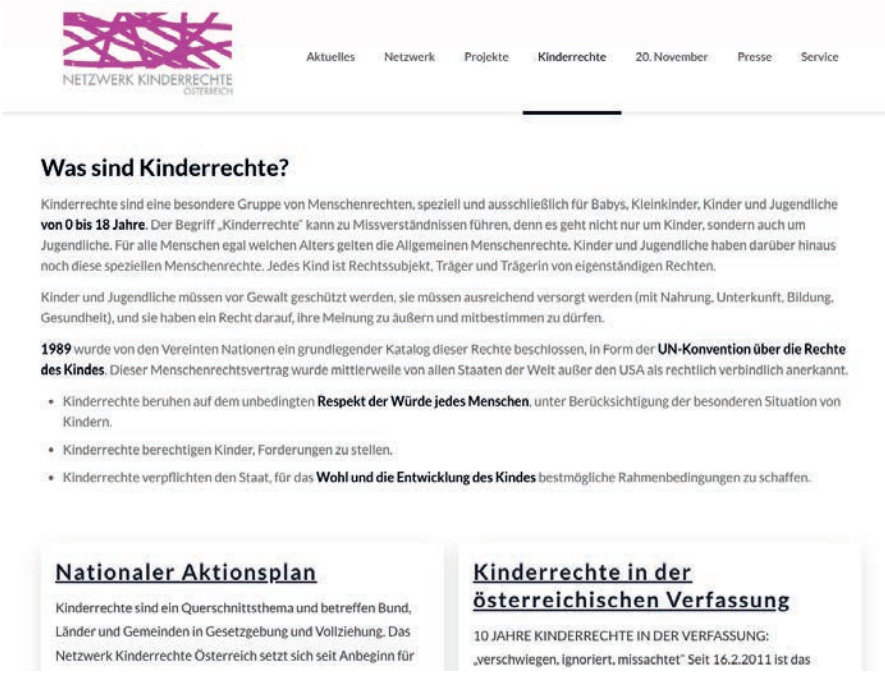

Fotocredit: kinderhabenrechte.at

Das unabhängige Monitoring, unter Empfehlung des UN-Kinderrechteausschusses, die Verbreitung der Inhalte der UN-KRK und die Stärkung der Stellung der Kinder und Jugendlichen sind wichtige Ziele der Arbeit des Netzwerkes.

Die Grundlagen der Arbeit der NC sind: Recht auf Gleichbehandlung, Vorrang des Kindeswohls, Recht auf Leben und Entwicklung, Achtung vor der Meinung des Kindes.

Die NÖ kija ist assoziiertes Mitglied der NC.

Im März 2023 präsentierte die NC den Sonderbericht „Kinderrechte und Corona". Dieser Sonderbericht ist eine Zusammenfassung aus Kinderrechtsperspektive, die sich mit der Frage beschäftigt, wie es Kindern und Jugendlichen während der Corona-Pandemie in all ihren Lebensbereichen ergangen ist[38].

Im Oktober 2023 führte das Ludwig Boltmann Institut für Grund- und Menschenrechte das EU-Projekt „CARES" durch. Dieses beschäftigt sich mit den Erfahrungen aus der Corona-Pandemie im Hinblick auf Kinderrechte und Kinderschutz in Österreich.

Mehr dazu: ***https://gmr.lbg.ac.at/news/abschluss-des-eu-projekt-cares-ein-weiter-weg-zu-krisenfesten-kinderschutzsystemen-in-oesterreich/***

Ein Beispiel für die Arbeit in der NC:

4.3.7.1. EU-Projekt „Safe Places"

Das Netzwerk Kinderrechte führt gemeinsam mit zwei Partnerorganisationen dieses EU-Projekt durch. Die Projektleitung hat ECPAT Österreich, gemeinsam mit dem Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren und ECPAT Deutschland.

Ziel dieses Projektes ist die Entwicklung und Umsetzung von Kinderschutzkonzepten in allen Organisationen und Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen von 0-18 Jahren arbeiten.

Im Rahmen dieses Projektes wurde vom österreichischen Familienministerium die „Allianz für Kinderschutz" gegründet, um die Zusammenarbeit von allen Organisationen, die im Kinderschutz tätig sind, auf Bundesebene zu verbessern.

Erstmals stellte sich in Österreich die Frage einer möglichen rechtlichen Verankerung von Kinderschutzkonzepten bzw. eines Bundeskinderschutzgesetzes, angeregt von einer umfassenden Rechtsanalyse von Univ. Prof. Dr. Wolfgang Mazal, welche im Rahmen des Projektes „Safe Places" in Auftrag gegeben wurde[39].

37 https://www.kinderhabenrechte.at/, Zugriff: 31.03.2025

38 https://fruehehilfen.at/sites/fruehehilfen.at/files/2024-02/Normal-dass-Babys-weinen_Fru%CC%88hehilfen_A5_10.5.21_3.pdf, Zugriff: 24.04.2025

39 https://www.kinderjugendgesundheit.at/site/assets/files/1254/wp_93_-_legal_analysis_iff_safe_places.pdf, Zugriff: 31.03.2025

4.3.8. Staatenprüfung Österreichs und Concluding Observations

Jedes Land, das sich zur Umsetzung der UN-Kinderrechtekonvention verpflichtet hat, muss über diese in Form eines Staatenberichtes alle fünf Jahre, dem eigens dafür eingerichteten Kinderrechteausschuss berichten.

Wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht angegeben wurde, musste Österreich im Jahr 2018 den letzten Staatenbericht abgeben, zu dem auch die kijas Ö und die NC einen ergänzenden Bericht[40], einen sogenannten Schattenbericht, abgaben.

Danach fand die Pre-Session in Genf statt, bei der auch die kijas Ö vertreten waren, um kinderrechtliche Anliegen/Verbesserungen einzubringen.

Die Ergebnisse wurden dann vom Kinderrechteausschuss in die „List of Issues"[41] miteingearbeitet. Die österreichische Regierung nahm darauf schriftlich Stellung.

Im Rahmen der Prüfung des 5. und 6. Staatenberichtes[42], welche am 30. und 31.01.2020 stattfand, bildeten der kombinierte 5. und 6. Staatenbericht und die „List of Issues" die Grundlage der Diskussion.

Die Concluding Observations wurden etwas später schriftlich veröffentlicht.

Positiv hervorgehoben wurden dabei unter anderem das Zurücknehmen der Vorbehalte zu den Artikeln 13, 15 und 17 der UN-KRK, die Verabschiedung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, die Novelle des Jugendgerichtsgesetzes, die Einrichtung des Kinderrechte-Boards, die Änderung des Jugendschutzgesetzes in Bezug auf Alkohol und die Ausweitung des Schutzbereiches bei häuslicher Gewalt.

Trotz dieser Fortschritte äußert der Ausschuss Besorgnis unter anderem über anhaltende, direkte und indirekte Diskriminierung von Kindern aufgrund von Rasse, Behinderung, Religion, Nationalität und sozioökonomischem Status. Auch in Bezug auf das Anhörungsrecht in Verfahren, sowie das Beteiligungsrecht von Kindern wurden Lücken festgesellt. Eine weitere Sorge besteht darin, dass ein erheblicher Teil der Bevölkerung das gesetzliche Verbot bestimmter Gewaltformen noch immer nicht kennt. Das Komitee ist besorgt über Berichte von zunehmender psychischer Gewalt. Es werden unter anderem verstärkte Sensibilisierungsmaßnahmen von Kindern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern und allen Personen, die mit Kindern arbeiten, empfohlen. Das Komitee empfiehlt weiters eine verstärkte Datensammlung von Missbrauchs- und Vernachlässigungsfällen, aber auch von Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern. Zur Verhütung und Bekämpfung von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung werden unter anderem Sensibilisierungs- und Bildungsprogramme unter Einbeziehung von Kindern empfohlen.

Fotocredit: ohchr.org

Diese Empfehlungen und Kritikpunkte zeigen die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen, um die Rechte aller Kinder in Österreich umfassend zu schützen und zu fördern, auf.

Mehr unter: ***https://www.kija-sbg.at/fileadmin/user_upload/Concluding-Observations-2020.pdf***

Seit dem Jahr 2001 veröffentlicht der UN-Kinderrechteauschuss „Allgemeine Bemerkungen"[43] (General Comments) zur UN-Kinderrechtskonvention. Diese präzisieren die Artikel und unterstützen die Vertragsstaaten bei der Anwendung der UN-KRK.

In den Berichtszeiträumen wurden zwei neue General Comments veröffentlicht:

Im März 2021 wurde der General Comment No. 25[44] „Digital Rights" („Kinderrechte in der digitalen Welt") vom UN-Kinderrechteausschuss veröffentlicht. Dieser bildet einen Rahmen betreffend Auslegung und Umsetzung von Kinderrechten im digitalen Raum.

Im Jahr 2023 wurde der General Comment No. 26 „On Children's Rights and the Environment with a Special Focus on Climate Change" veröffentlicht. Dieser General Comment zum Thema Kinderrechte, Umwelt und Klima zeigt auf was getan werden muss, um das Recht auf eine saubere und gesunde Umwelt zu gewährleisten und die bisherigen Aussagen der UN-KRK zum Thema Umwelt und Klimaschutz zu konkretisieren[45].

40 https://www.kija.at/images/Ergaenzender_Bericht_kijas_Oesterreich_2019_b3f9b.pdf, Zugriff: 31.03.2025

41 https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=1323&Lang=en, Zugriff: 31.03.2025

42 https://www.kija.at/images/5.-und-6.-Bericht-der-Republik-Oesterreich_70547.pdf, Zugriff: 31.03.2025

43 https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/crc-c-aut-co-5-6.pdf, Zugriff: 31.03.2025

44 https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no-25-2021-childrens-rights-relation, Zugriff: 31.03.2025

45 https://www.kinderhabenrechte.at/wp-content/uploads/2023/09/Infoblatt_GC26_Sept2023.pdf, Zugriff: 05.09.2025

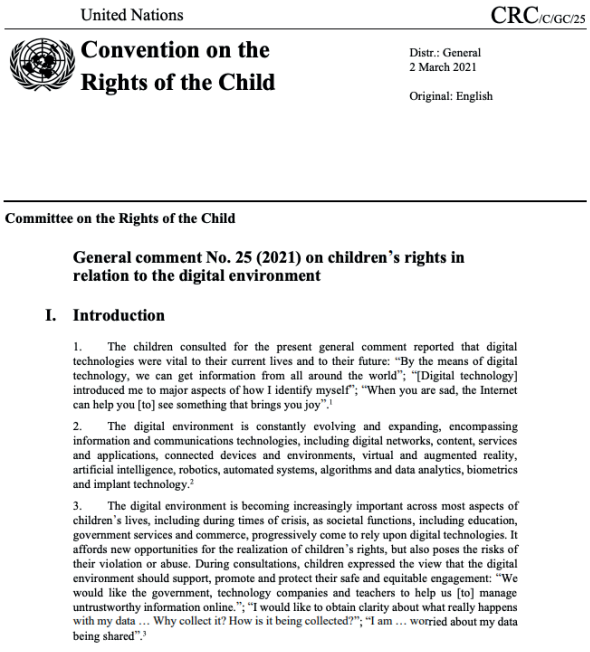

United Nations CRC/C/GC/25

Convention on the Rights of the Child

Distr.: General
2 March 2021

Original: English

Committee on the Rights of the Child

General comment No. 25 (2021) on children's rights in relation to the digital environment

I. Introduction

1. The children consulted for the present general comment reported that digital technologies were vital to their current lives and to their future: "By the means of digital technology, we can get information from all around the world"; "[Digital technology] introduced me to major aspects of how I identify myself"; "When you are sad, the Internet can help you [to] see something that brings you joy".[1]

2. The digital environment is constantly evolving and expanding, encompassing information and communications technologies, including digital networks, content, services and applications, connected devices and environments, virtual and augmented reality, artificial intelligence, robotics, automated systems, algorithms and data analytics, biometrics and implant technology.[2]

3. The digital environment is becoming increasingly important across most aspects of children's lives, including during times of crisis, as societal functions, including education, government services and commerce, progressively come to rely upon digital technologies. It affords new opportunities for the realization of children's rights, but also poses the risks of their violation or abuse. During consultations, children expressed the view that the digital environment should support, promote and protect their safe and equitable engagement: "We would like the government, technology companies and teachers to help us [to] manage untrustworthy information online."; "I would like to obtain clarity about what really happens with my data … Why collect it? How is it being collected?"; "I am … worried about my data being shared".[3]

Fotocredit: kija.at

4.3.9. Kinderrechte-Board[46]

Das Kinderrechte-Board (früher Kinderrechte-Monitoring-Board) ist ein unabhängiges Beratungsgremium des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) in Sachen Kinderrechte, in dem Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Fachgebieten mitarbeiteten, unter anderem die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs.

Das Kinderrechte-Board setzt sich für die Förderung und zum Schutz der Kinderrechte ein. Es werden Empfehlungen zu kinderrechtlich relevanten Themen an die Gesetzgebung, Verwaltung, sowie die Justiz auf Bundes- Landes- und Gemeindeebene, abgegeben.

Grundlage sind die Anregungen des UN-Kinderrechteausschusses (Concluding Observations).

Es finden regelmäßige Kinderrechte-Board Sitzungen statt, so auch in den Berichtszeiträumen.

Beispielhaft wurden folgende Themen besprochen:

Thematischer Austauch zu den Concluding Observations über Familiäres Umfeld und alternative Betreuung, Gewalt gegen Kinder, gesundheitliche und soziale Grundversorgung, Kinder mit Behinderungen, EU-Projekt „Safe Places", NC - Abschlussbericht „Entwicklung und Einbringung des Kinderpartizipationselementes in den Kinderrechte-Monitoring-Prozess".

4.3.12. Arbeitsgruppe Kinderhandel

Auch Österreich ist vom Kinderhandel, welcher eine schwere Menschenrechtsverletzung und Straftat ist, betroffen.

Zur Bekämpfung von Kinderhandel wurde 2007 die Arbeitsgruppe Kinderhandel gegründet.

Regelmäßig treffen sich die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe, zu der auch die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zählen, um Erfahrungen auszutauschen bezüglich der Verbesserung der Identifizierung und der Betreuung von Opfern und Betroffenen.

Im Zuge dessen wurde ein Konzept für eine Schutzeinrichtung, für Kinder und Jugendliche die Opfer von Kinderhandel sind, ausgearbeitet. Laut diesem stehen die kijas Ö den Bewohnerinnen und Bewohnern für Anliegen aller Art zur Verfügung.

46 https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderrechte/kinderrechte-board.html, Zugriff: 31.03.2025

Um die Qualität der Arbeit der Schutzeinrichtung zu gewährleisten besteht ständiger Evaluierungsbedarf. Dieser könnte durch eine Gruppe von externen Expertinnen und Experten, zu denen zum Beispiel auch die kijas Ö zählen könnten, abgedeckt werden.

Die Voraussetzung dieses bundesweiten Pilotprojektes ist die Zustimmung aller Bundesländer bzw. deren KJH-Abteilungen, um Opfer von Kinderhandel unter gleichen Bedingungen zuweisen zu können.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sehen eine Einrichtung dieser Art, aus kinderrechtlicher Sicht, als dringend notwendig an und arbeiteten wo möglich mit[47].

4.3.13. Zahlen zur (geförderten) Besuchsbegleitung in Österreich

Da die kijas Ö nicht nur in der Fallarbeit, sondern auf mehreren Ebenen und mit unterschiedlichen Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern mit der Thematik „Kontaktrecht", primär im Kontext Kindeswohlgefährdung, befasst sind, arbeiteten sie seit vielen Jahren an Verbesserungen im gesamten Feld der Besuchsbegleitung.

Nach einer Anfrage sowohl beim Justizministerium als auch beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bezüglich vorhandenen Zahlenmaterials rund um Besuchsbegleitung, wurde vom Sozialministerium festgehalten, dass in den Jahren 2017-2018 insgesamt 1.121 besuchsberechtigte Elternteile (196 weibl./925 männl.) und 1.543 Kinder (745 weibl./798 männl.) gefördert wurden.

Dies bildet jedoch nur einen Teil der Besuchsbegleitungen ab, nämlich die geförderten Besuchsbegleitungen, die von einkommensschwachen und armutsgefährdeten besuchsberechtigten Elternteilen in Anspruch genommen wurden und gerichtlich angeordnet bzw. vor Gericht vereinbart wurden. In den Jahren 2019/2020 wurden weiters 40 Trägerorganisationen österreichweit gefördert.

Das Justizministerium gab an, dass derzeit mangels vorhandener Registereintragungen, in welchen sämtliche wesentliche Verfahrensschritte von den Gerichtskanzleien erfasst werden, kein Zahlenmaterial darüber existiert, wie oft Besuchsbegleitung angeordnet wurde. Die Abteilung wird dies diskutieren und bei entsprechender Praxisrelevanz umsetzen.

Auszug aus dem Positionspapier „Trennung oder Scheidung der Eltern – Kinderrechte bei Obsorge- und Kontaktregelungen" der kijas Ö (aus dem Jahr 2019) mit Anregungen und Bedenken der kijas Ö:

„Berufsbild, Qualitätskriterien und gesicherte Finanzierung der Angebote der Besuchsbegleitung:
Obwohl die Besuchsbegleitung gem. § 111 AußStrG per Gerichtsbeschluss angeordnet wird, hat es der Gesetzgeber verabsäumt, die Kostenfrage zu klären. Auch wenn ein Kostenbeitrag sinnvoll sein mag, bedeutet dies für viele Eltern eine enorme finanzielle Belastung, die noch dazu geeignet ist, weiter „Öl ins Feuer" zu gießen und die dadurch eher zu einer Konfliktverschärfung beiträgt. Aufgrund von verschärften Vorgaben des Sozialministeriums zur Kostenübernahme bzw. Förderung mussten bestehende Angebote eingestellt werden. Ohne diese geförderten Angebote ist es für viele Familien nicht möglich, diese Leistung in Anspruch zu nehmen. Lange Wartezeiten auf die wenigen verfügbaren freien Plätze können, gerade bei kleineren Kindern, die Entfremdung vom getrennt lebenden Elternteil fördern. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass aufgrund fehlender Besuchscafés die Gerichte vermehrt Beschlüsse fassen werden, die dahingehend lauten, auch bei hocheskalierten Pflegschaftsverfahren und bei Kenntnis von erfolgter häuslicher Gewalt unbegleitete Kontakte durchzuführen. Neben Schulungen und Sensibilisierungen für Fachkräfte ist ein geschütztes Berufsbild für Besuchsbegleiterinnen und Besuchsbegleiter sowie eine Koppelung der Förderung von Vereinen an Qualitätskriterien und Standards unumgänglich."

Die Darstellungen der wichtigen Vernetzungen ist bei Weitem nicht abschließend und kann ihre Bedeutung für Kinder und Jugendliche nur ansatzweise aufzeigen.

47 https://www.kija.at/images/2019_10_kija%C3%96.Positionspapier.Trennung%20oder%20Scheidung%20der%20Eltern_782a2.pdf, Zugriff: 03.09.2025

4.3.14. 100 Jahre BAfEP Amstetten – Zusammenarbeit mit der NÖ kija

In der Festschrift 100 Jahre BAfEP Amstetten wurde folgender Beitrag zum Kiyou-Projekt und der Zusammenarbeit mit der NÖ kija abgedruckt. Weiters wurden Fotos der Kinderrechtepreisverleitung und ein Beitrag der NÖ Kinder- und Jugendanwältin angeführt, wie am Bild unten ersichtlich.

Das Kiyou-Projekt entstand aus dem Wunsch heraus, Kinderrechte in elementaren Bildungseinrichtungen noch transparenter darzustellen und Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen praxisnahe Impulse für die Umsetzung im Alltag mit den Kindern zu bieten. Schülerinnen der 2b entwickelten gemeinsam mit ihren Lehrerinnen die Kinderrechteeule „Kiyou" sowie viele Lieder, Geschichten, Bewegungsspielideen und Kamishibaikarten für das Erzähltheater, um Kindern Kinderrechte spielerisch zu vermitteln.

Das Kiyou-Kinderrechteprojekt wurde 2016 mit dem NÖ Kinderrechtepreis für Bildungseinrichtungen ausgezeichnet. Anlässlich der Festveranstaltung im November 2017 an der Donau-Uni Krems anlässlich „25 Jahre Kinderrechte in Österreich" wurden die von der BAfEP Amstetten entwickelten Materialien an alle NÖ Landeskindergärten versandt. Alle Projektunterlagen stehen seither allen NÖ Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen zur Verfügung und können in der Praxis eingesetzt werden.

In weiterer Folge entstanden in Kooperation mit der NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft und der Theatergruppe „Traumfänger" zwei Handpuppentheater rund um die Kinderrechteeule Kiyou. Diese tourt jetzt mit ihren Freunden, dem Hasen Löffel, dem Igel Rocko und dem Eichkätzchen Niki, mit den Kinderrechtehandpuppenstücken „Kiyous Waldfest" und „Kiyous Geburtstag" durch die niederösterreichischen Landeskindergärten.

Im Mai 2023 entstand mit „Kiyous Wandertag" ein weiteres Handpuppentheater in Kooperation mit unserer Schule. Diese Premiere wird anlässlich der 100-Jahr-Feier stattfinden.

Kiyou ist ein Kinderrechte-Erfolgsprojekt, das durch die BAfEP Amstetten in Kooperation mit der NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft zur Erfolgsgeschichte wurde.

Mehr zur BAfEP Amstetten und deren 100-Jahr-Feier: ***https://bafepamstetten.ac.at/100-jahrfeier***

BAfEP-Blitzlichter | Kiyou-Projekt & Musik

Kiyou-Projekt

Dieses Projekt entstand aus dem Wunsch heraus, Kinderrechte in elementaren Bildungseinrichtungen noch transparenter darzustellen und Elementarpädagoginnen und -pädagogen praxisnahe Impulse für die Umsetzung im Alltag mit den Kindern zu bieten. Schülerinnen der 2b entwickelten gemeinsam mit ihren Lehrerinnen die Kinderrechteeule „Kiyou" sowie viele Lieder, Geschichten, Bewegungsspielideen und Kamishibaikarten für das Erzähltheater, um Kindern Kinderrechte spielerisch zu vermitteln.

Das Kiyou-Kinderrechteprojekt wurde 2016 mit dem NÖ Kinderrechtepreis für Bildungseinrichtungen ausgezeichnet. Anlässlich der Festveranstaltung im November 2017 an der Donau-Uni Krems anlässlich „25 Jahre Kinderrechte in Österreich" wurden die von der BAfEP Amstetten entwickelten Materialien an alle NÖ Landeskindergärten versandt. Alle Projektunterlagen stehen seither allen NÖ Elementarpädagoginnen zur Verfügung und können in der Praxis eingesetzt werden.

In weiterer Folge entstanden in Kooperation mit der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft und der Theatergruppe „Traumfänger" zwei Handpuppentheater rund um die Kinderrechteeule Kiyou. Diese tourt jetzt mit ihren Freunden, dem Hasen Löffel, dem Igel Rocko und dem Eichkätzchen Niki, mit den Kinderrechtehandpuppenstücken „Kiyous Waldfest" und „Kiyous Geburtstag" durch die niederösterreichischen Landeskindergärten.

Im Mai 2023 entstand mit „Kiyous Wandertag" ein weiteres Handpuppentheater in Kooperation mit unserer Schule. Die Premiere wird anlässlich der 100-Jahr-Feier stattfinden.

Kiyou ist ein Kinderrechte-Erfolgsprojekt, das durch die BAfEP Amstetten in Kooperation mit der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft zur Erfolgsgeschichte wurde.

Seit fast 10 Jahren darf die NÖ Kinder und JugendAnwaltschaft (kija) mit der BAfEP Amstetten sehr erfolgreich im Sinne der Kinderrechte zusammenarbeiten. Es wurde z.B. das kijou Projekt für die Kindergärten erarbeitet und in den Kindergärten Niederösterreichs erfolgreich implementiert.

Durch gemeinsam mit der Theatergruppe Traumfänger – Christoph Rabl verfasste Handpuppenspiele wird dieses wichtige Projekt ergänzt. Die positiven Rückmeldungen der Kinder und Elementarpädagoginnen - und pädagogen bestätigen die Bedeutung dieser Arbeit.

Der Schule wurde daher auch der Kinderrechtepreis verliehen! Danke der BAFEP Amstetten, bitte weiter so und alles Gute zum runden Geburtstag!

Mag. Gabriela Peterschofsky-Orange
NÖ Kinder- und Jugendanwältin

80

Fotocredit: BAfeP Amstetten

4.4. Europaweite Vernetzung

Kinder haben Rechte, Menschen- und Grundrechte, es gelten für sie aber auch spezielle Bestimmungen. Das „Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes" zeigt auf, inwiefern das Europarecht und die europäische Rechtsprechung die spezifischen Interessen und Erfordernisse von Kindern berücksichtigen.

Mehr dazu: ***https://fra.europa.eu/de/publication/2022/handbook-european-law-child-rights, Zugriff: 23.10.2025***

4.4.1. EU-Kindergarantie[48] und EU-Kinderrechtsstrategie[49]

In den Berichtszeiträumen veröffentlichte die Europäische Kommission die neue EU-Kinderrechtsstrategie und einen Vorschlag für die Empfehlung des Rates, welche er inzwischen angenommen hat, zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder[50], eine sogenannte Garantie gegen Kinderarmut.

Die kijas Ö sind in das Projekt, das bis 2030 läuft, eingebunden. Insbesondere durch das Monitoring und Bekanntmachen der Kinderrechte.

Fast 18 Millionen Kinder in der EU sind armutsgefährdet oder von sozialer Ausgrenzung bedroht, wobei es große Unterschiede innerhalb der Mitgliedsstaaten gibt.

Ziel ist es, diese Zahl bis 2030 um 5 Millionen zu senken.

Die Kinderrechtsstrategie schlägt zur Erreichung dieses Zieles folgende Maßnahmen vor:

- Kinder sollen in den demokratischen Prozess miteinbezogen werden.
- Gewalt gegen Kinder muss verhindert und bekämpft werden.
- Leitlinien für eine kindgerechte Justiz sollen umgesetzt werden.
- Die Sicherheit im digitalen Umfeld muss für Kinder gewährleistet werden.
- Weltweites Einsetzen für die Kinderrechte.
- Kinder sollen sich unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund unter bestmöglichen Vorraussetzungen entwickeln können.
- Die EU-Kindergarantie soll dies ermöglichen.

Für die Umsetzung bedeutet dies konkret die Empfehlung bedürftigen Kindern freien und effektiven Zugang zu frühkindlicher Förderung, Betreuung und Erziehung, Bildung und schulischen Aktivitäten, mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag, einer erleichterten Versorgung im Gesundheitswesen und einen effektiven Zugang zu gesunder Ernährung und eines angemessenen Wohnraumes zu garantieren.

Die österreichische nationale Bezeichnung der Kindergarantie ist „Programm Kinderchancen".

Zur Unterstützung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen stehen Unionsmittel zur Verfügung.

Langfristig gesehen ist das frühzeitige Entgegenwirken von Armut und sozialer Ausgrenzung kosteneffizient.

Dies führt nicht nur zur Inklusion von Kindern und der positiven sozioökonomischen Auswirkung auf das Erwachsenenalter, sondern leistet auch einen Beitrag zur Förderung der Wirtschaft und der Gesellschaft, durch Integration in diese und am Arbeitsplatz.

Die EU-Kommission führte gemeinsam mit UNICEF, ChildFund Alliance, Eurochild, Save The Children und World Vision eine Befragung von 10 000 Kindern und Jugendlichen im Alter von 11 bis 17 Jahren zu ihrem Befinden und ihren (Zukunfts-) Wünschen durch.

Die Ergebnisse, die im Bericht „Our Europe, Our Rights, Our Future"[51] ausführlich dargestellt werden, sollen die EU-Strategie für die Rechte des Kindes und die Kindergarantie beeinflussen.

Außerdem sollen die Mitgliedsstaaten eine nationale Kindergarantie-Koordinatorin oder einen nationalen Kindergarantie-Koordinator benennen, der einen Aktionsplan für den Zeitraum bis 2030 koordiniert und der EU-Kommission vorlegt[52].

Alle zwei Jahre sollen die Mitgliedsstaaten der Kommission über die bereits umgesetzten Fortschritte berichten.

Die Kommission muss dem Rat nach fünf Jahren Bericht erstatten.

48 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=legissum:4326438, Zugriff: 31.03.2025

49 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=legissum:dh0006 und https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52008IP0012, Zugriff: 31.03.2025

50 https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Europ%C3%A4ische-Garantie-f%C3%BCr-Kinder.html, Zugriff: 19.03.2025

51 https://www.unicef.org/eu/media/1276/file/Report%20%22Our%20Europe,%20Our%20Rights,%20Our%20Future%22.pdf, Zugriff: 31.03.2025

52 https://enoc.eu/, Zugriff: 31.03.2025

4.4.2. ENOC

ENOC[54] steht für das Europäische Netzwerk der Ombudspersonen für Kinder und Jugendliche und besteht aus 43 Institutionen aus 34 Ländern. Gegründet wurde es im Jahr 1997 und setzt sich seitdem für die Rechte von Kindern, gemäß der UN-KRK, ein. Die kijas Ö waren Beobachter in diesem Netzwerk.

4.4.3. Der KidsRightsIndex

Der KidsRightsIndex ist ein weltweites jährliches Ranking von 182 Ländern in Bezug auf die Umsetzung der Kinderrechte.

Österreich liegt im Jahr 2021 auf Platz 33. Die Entwicklungen in Österreich zum Thema Diskriminierung werden besonders schlecht hervorgehoben.

Der Bericht zeigt auch, dass sich die Corona-Pandemie auf das Leben und die Rechte der Kinder maßgebend ausgewirkt hat.

Gewalt gegen Kinder, Verfügbarkeit und Durchführung von Impfungen für Kinder, Bildung und damit verbunden auch die Versorgung mit Mahlzeiten an Schulen, die psychische Gesundheit und das generelle Wohlbefinden werden dabei ausführlich behandelt.

Mehr dazu: ***https://files.kidsrights.org/wp-content/uploads/2021/06/03095317/KidsRights-Index-2021-Report.pdf***

Damit soll in diesem Tätigkeitsbericht nun besonders auf die Situation während und nach der Corona-Pandemie, die diese Berichtszeiträume betrifft, eingegangen werden.

Zuerst anhand von der kinderrechtlichen Arbeit und den Belastungen von Kindern und Jugendlichen während der Corona-Pandemie und dann anhand der Stellungnahmen, Positionspapieren etc. in dieser Zeit, da diese die Problemfelder und Herausforderungen punktgenau darstellen.

Zusätzlich haben die kijas Ö Überlegungen zu möglichen gesetzlichen Anregungen, Lösungen und Hilfestellungen erarbeitet und in diesen Schriftstücken dargestellt. Daher wurden diese im Volltext abgebildet.

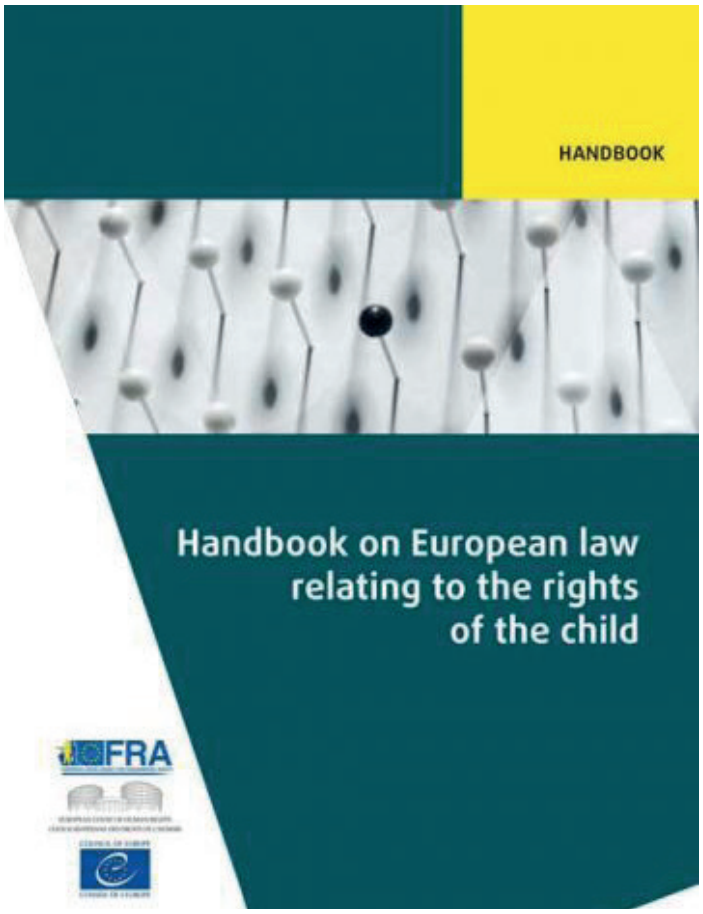

Fotocredit: kidsrights.org

5. DIE CORONA-PANDEMIE UND DIE WEITERE ARBEIT FÜR DIE KINDERRECHTE

Am 07.01.2020 wurde das neuartige Corona-Virus identifiziert. Dies brachte Herausforderungen und Einschränkungen in allen Bereichen, auch im Bereich der Kinderrechte.

Es folgt eine Kurzzusammenfassung der Situation aus Sicht der Kinder und Jugendlichen und deren Problemlagen, der NÖ kija und aller kijas Ö zur Zeit der Corona-Pandemie und anschließend die Stellungnahmen, da diese alles beinhalten was für Kinder/Jugendliche und deren Rechte, aus Sicht der NÖ kija, wichtig war.

5.1. Kinder und ihre Belastungen in der Corona-Pandemie

„JETZT SPRICHST DU!" BELASTUNGEN UND PSYCHOSOZIALE FOLGEN DER CORONA-PANDEMIE FÜR ÖSTERREICHISCHE KINDER UND JUGENDLICHE[53]

Am 21.02.2021 startete die Umfrage „Jetzt sprichst Du!" an der Universität Salzburg unter der Leitung von Univ.Prof. Dr. Manuel Schabus und MSc. Esther-Sevil Eigl. In der Umfrage wurden Belastungen und psychosoziale Folgen der Corona-Pandemie für Kinder und Jugendliche beleuchtet.

An der Umfrage nahmen 5483 Kinder und Jugendliche in Österreich im Alter von 6 bis 18 Jahren teil. Einige Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst.

71,8% der befragten Kinder und Jugendlichen gaben an, dass es ihnen aktuell schlechter gehe als vor der Corona-Pandemie. 48,1 % der Mädchen und 35,9 % der Burschen gaben an, dass ihnen die Corona-Pandemie „sehr" oder „ein bisschen" Angst mache. Bezogen auf die Altersgruppe war erkennbar, dass Volksschülerinnen und Volksschüler die größten Ängste aufwiesen.

Die drei größten Ängste der Kinder und Jugendlichen waren:

- „Dass es noch lange dauert, bis das Leben so wie vorher wird"
- „Dass das Leben gar nicht mehr wie vorher wird"
- „Dass Eltern, Geschwister oder nahe Angehörige sterben könnten"

Gefragt nach den vorherrschenden Gefühlen seit der Corona-Pandemie, nannten die Kinder und Jugendlichen am häufigsten die Gefühle „wütend/genervt sein", „einsam/allein sein" und „traurig sein".

Es wurde dabei ein Zusammenhang zwischen den Ängsten und Gefühlen der Kinder und Jugendlichen und den Ängsten ihrer Eltern festgestellt – die Ängste der Eltern haben der Studie zufolge einen Einfluss auf die Gefühle der Kinder.

Die Kinder und Jugendlichen vermissten am meisten „Freunde ohne Einschränkungen treffen zu können", „keine Masken tragen zu müssen" und „die Gesichter der Menschen sehen zu können" sowie „Sport treiben zu können". Die Jugendlichen vermissten es außerdem „fortgehen zu können". Insbesondere Volksschulkinder litten unter dem fehlenden (Schul-) Alltag, ganze 72,2% gaben an, dass ihnen der Alltag fehlte.

Weiters wurde eine Reduktion der körperlichen Aktivität der Kinder und Jugendlichen (bei 74,8%), eine geringere Tageslichtexposition und eine vermehrte Nutzung von Smartphone, Tablet oder PC beschrieben.

Die Corona-Pandemie schien außerdem Auswirkungen auf das Schlafverhalten der Kinder und Jugendlichen zu haben. 37% der Kinder gaben an, seit der Corona-Pandemie eine schlechtere Schlafqualität zu haben. Hierbei wurden Probleme wie Ein- und Durchschlafschwierigkeiten sowie eine Häufung von Albträumen genannt.

Die größte Hilfe brachte Kindern und Jugendlichen, Zeit mit der Familie zu verbringen und Freunde persönlich zu treffen, doch genau diese Dinge waren aufgrund der Coronamaßnahmen nur bedingt möglich.

Die Herausgeberinnen und Herausgeber der Studie wiesen mit ihren Ergebnissen auf ein alarmierendes Bild der psychosozialen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und auf einen dringenden Handlungsbedarf hin. Eine rasche Normalisierung der Situation, die Schaffung von Freizeit- und Sportangeboten für Kinder und Jugendliche sowie Präventionsarbeit wurde empfohlen.

Weiters sprachen die Autorinnen und Autoren die Befürchtung an, dass die künftig möglicherweise eintretenden wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie (wie Arbeitslosigkeit und damit einhergehender Stress in den Familien) auch zu vermehrter Gewalt in Familien und psychischen Reaktionen von Kindern und Jugendlichen führen könnten.

53 Laboratory for Sleep, Cognition, and Consciousness Research, Department of Psychology & Centre for Cognitive Neuroscience Salzburg (CCNS), Paris-Lodron University of Salzburg, Hellbrunnerstr. 34, 5020, Salzburg, Österreich; Corresponding authors: Manuel Schabus & Esther-Sevil Eigl MSc; und https://link.springer.com/article/10.1007/s00608-021-00909-2#author-information, Zugriff: 03.09.2025

Aus kinderrechtlicher Sicht waren diese Ergebnisse alarmierend und ein dringender Handlungsbedarf schien notwendig, um insbesondere das Recht von Kindern und Jugendlichen auf (psychische und körperliche) Gesundheit langfristig sichern zu können.

5.2. Beratung in Zeiten der Corona-Pandemie

Einen Schwerpunkt der Arbeit in der NÖ kija stellte auch in diesen Berichtszeiträumen die kinderrechtliche Beratung[54] dar. In der Beratung der NÖ kija werden das konkrete Kind und die Kinderrechte in den Mittelpunkt gestellt.

Die Berichtszeiträume waren geprägt von einem neuen, ganz speziellen Thema, der Corona-Pandemie. Dadurch erreichten die NÖ kija in der Beratung Themen, die es so zuvor noch nicht gegeben hatte.

Viele Eltern mussten von einem Tag auf den anderen von zu Hause aus arbeiten. In den Schulen wurde auf Homeschooling umgestellt und die kleineren Kinder sollten, wenn möglich, auch zu Hause betreut werden. Viele Eltern standen vor großen Herausforderungen und fühlten sich alleine gelassen.

Die Meinungen bezüglich Maskenpflicht in der Schule/im Unterricht gingen stark auseinander. Während manche Eltern klar für einen Präsenzunterricht (auch mit Maßnahmen) waren, zogen es andere widerum vor, ihre Kinder zu Hause zu lassen, damit diese den Maßnahmen im Unterricht nicht ausgesetzt waren. Viele verschiedene, sehr widersprüchliche Sichtweisen wurden in der Beratung sichtbar, bis hin zu Menschen, die die Corona-Pandemie generell als nicht wahr einstuften.

In Kindergärten kam es zu Problemen, sollte zum Beispiel der Kontakt zu den Kindern in anderen Gruppen auch beim Spielen im Freien vermieden werden und Singen wurde eingeschränkt oder gleich weggelassen.

Schwierigkeiten zeigten sich gerade bei Eltern die nicht im gemeinsamen Haushalt lebten. Kinder konnten den Haushalt des betreuenden Elternteils nicht mehr verlassen und Kontakt sollte mittels Telefon oder Skype gehalten werden. Weiters kam noch dazu, dass Eltern oft unterschiedliche, sich teils widersprechende, Ansichten zur Corona-Pandemie hatten. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Kontakte zum anderen Elternteil, wenn überhaupt, nur mehr sehr eingeschränkt stattfanden, da Angst vor Ansteckung bestand beziehungsweise dies als Argument verwendet wurde.

Nicht nur die Kontakte zwischen Kindern und Eltern waren von den Einschränkungen der Corona-Pandemie betroffen. Vor allem auf Jugendliche kamen viele Herausforderungen zu.

Wegen der Corona-Pandemie-Maßnahmen waren nicht nur soziale Kontakte eingeschränkt, sondern auch die Ausübung von Freizeitaktivitäten. Es gab zu Beginn Unsicherheiten, was erlaubt sei und was nicht. Psychische Probleme der Kinder und Jugendlichen nahmen zu.

Die NÖ kija brachte kinderrechtliche Anregungen und Verbesserungsvorschläge, auf Basis der Kinderrechte mit Blick auf das Corona-Pandemiegeschehen, im Austausch mit relevanten Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern, ein.

Die NÖ kija, sowie die kijas Ö setzten sich mit den angeführten Themen bestmöglich auseinander. So wurden auch viele Stellungnahmen zu verschiedenen relevanten Themen verfasst.

Egal um welches Thema, die Corona-Pandemie betreffend, es sich handelte, es wurde immer versucht bestmöglich, im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages, zu agieren und die Rechte der Kinder sichtbar zu machen und zu wahren. Sei es durch Verweisung an zuständige Stellen, Weiterleitung von Anliegen an die dementsprechenden Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, Weitergabe von allgemeinen Informationen oder Recherche und Rückmeldung an die Anfragestellerin oder an den Anfragesteller seitens der NÖ kija.

Die in der Online Podiumsdiskussion der „Denkwerkstatt Familie", mehr dazu siehe im Kapitel 3.4., präsentierte Studie wird nun näher dargestellt, da sie sich mit der Corona-Pandemie beschäftigt hat.

54 https://www.kija-noe.at/angebote/beratung, Zugriff: 04.04.2025

5.2.1. Recht auf Gesundheit: Datengrundlage der Längsschnittstudie „Corona und Familienleben”

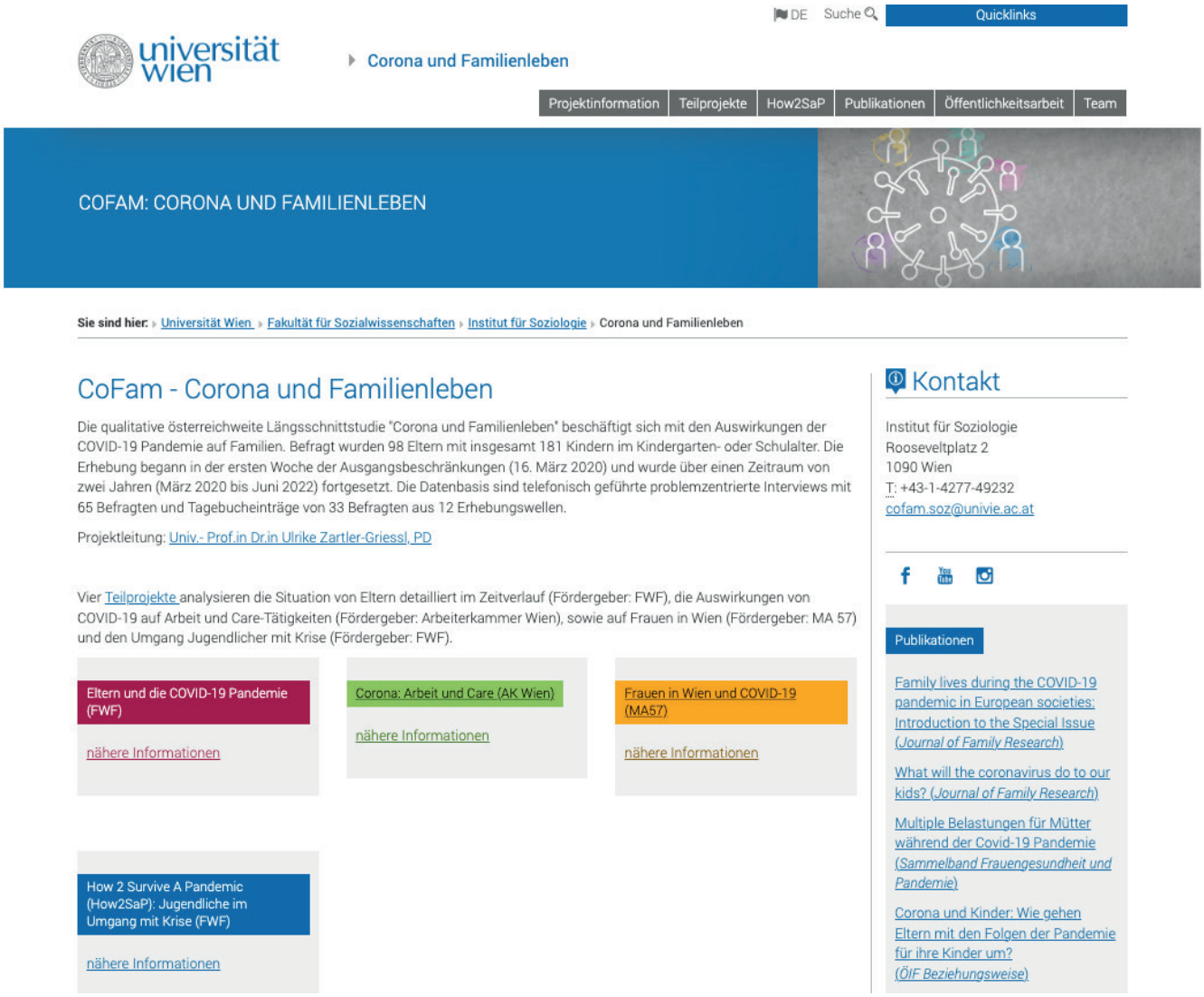

Fotocredit: univie.ac.at

Auf Datengrundlage der Längsschnittstudie „Corona und Familienleben” wurde analysiert, wie Eltern die Folgen der Corona-Pandemie für ihre Kinder einschätzten, welche Herausforderungen sie erlebten und welche Strategien zur Unterstützung ihrer Kinder sie entwickelten. Neun Erhebungen von 98 Eltern mit Kindern im Kindergarten- und Schulalter wurden zwischen März und Dezember 2020 durchgeführt.

Zu Beginn der Corona-Pandemie stand die Sorge um das emotionale Wohlergehen der Kinder im Vordergrund. Die Kinder hatten Angst und befürchteten selbst zu erkranken oder Familienmitglieder anzustecken. Dies äußerte sich in Form von Schlafproblemen, Albträumen, Bettnässen, Wutausbrüchen und durch ein erhöhtes Bedürfnis nach Nähe und Geborgenheit. Die sozialen Kontakte fehlten und konnten von den Eltern nicht zur Gänze ersetzt werden.

Im Laufe der Zeit wurden die Kinder und Jugendlichen lustloser, launischer, frustrierter und aggressiver erlebt.

Im weiteren Verlauf nahm der Medienkonsum stark zu, da Schulsport und Freizeitaktivitäten aussetzten.

Auch soziale Beeinträchtigungen und Änderungen im Verhalten wurden im Umgang mit anderen Menschen beobachtet.

Eltern beschäftigte die Sorge um die Lernfortschritte und Bildungsnachteile ihrer Kinder. Zunächst betraf dies jene Eltern mit Sprachbarrieren und geringeren finanziellen, räumlichen und zeitlichen Ressourcen, später auch zunehmend alle mit ausreichend Ressourcen.

Das selbstständige Erarbeiten neuer Lerninhalte bedeutete Stress und Überforderung für Kinder und Eltern.

Durch zahlreiche Herausforderungen waren Eltern gefordert, neue oder erweiterte Aufgaben in der Familie zu übernehmen, Frauen noch stärker als Männer.

Eine besondere Herausforderung war, den Kindern die Corona-Pandemie mit all ihren Maßnahmen altersgerecht zu erklären.

Innerhalb der Familien wuchs das Konfliktpotential, was die Situation zusätzlich erschwerte.

Während dieser Zeit entwickelten die Eltern vier Strategien mit dem Ziel ihre Kinder bestmöglich zu unterstützen und zu begleiten:

- Strukturierung des Tagesablaufes.
- Zusammenhalt innerhalb der Familie durch Nähe, Kommunikation und gemeinsame Aktivitäten.
  Diese Strategie änderte sich im Laufe der Corona-Pandemie, weil sich die Zeitressourcen wieder reduzierten.
- Information in altersgerechter Weise.
  Zunächst ging es dabei um das Infektionsgeschehen und das Virus, später vermehrt um die Präventionsmaßnahmen, bis letztendlich eine Informationsmüdigkeit einkehrte.
- Unabhängigkeit bewusst fördern, da diese stark eingeschränkt wurde.
  Um negative Langzeitfolgen der Corona-Pandemie zu vermeiden, ist es wichtig, ausreichende Unterstützung für Kinder, Eltern und Familien zur Verfügung zu stellen, auch nach der Corona-Pandemie.

Alle Informationen sowie Publikationen finden sich unter: ***https://cofam.univie.ac.at/***

Anschließend werden alle Stellungnahmen in den Berichtszeiträumen abgedruckt, denn sie zeigen die Entwicklungen, Herausforderungen und die kinderrechtlichen Anregungen während der Zeit der Corona-Pandemie detailgenau.

6. STELLUNGNAHMEN & POSITIONSPAPIERE

6.1. Allgemeines, Stellungnahmen und Positionspapiere in Zeiten der Corona-Pandemie

Neben einer Reihe von Stellungnahmen und Positionspapieren der kijas Ö, fanden in den Berichtszeiträumen auch Gespräche mit zuständigen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern statt, um den Blick auf die Kinder/Jugendlichen und auf die Kinderrechte zu lenken.

Die kijas Ö beschäftigten sich mit den Problemlagen der Kinder/Jugendlichen und ihrer Familien in dieser Zeit und wiesen laufend im Rahmen von Stellungnahmen und Positionspapieren darauf hin.

Alle Stellungnahmen/Positionspapiere der kijas Ö aus den Berichtszeiträumen werden nachfolgend, unter Punkt 6.3. abgedruckt.

6.2. Stellungnahmen der NÖ kija

- F&E-Ausgaben der Bundesländer 2018-2020
- NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung, Änderung; Begutachtungsverfahren
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Übergabeverfahren mit Island und Norwegen (Island-Norwegen-Übergabegesetz – INÜG) erlassen wird sowie die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten, das Börsegesetz 2018 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2020 – StrEU-AG 2020); Regierungsvorlage
- Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Umweltförderungsgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2020)
- Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert wird; Regierungsvorlage
- Stellungnahme Grundversorgung in Niederösterreich, vorläufiges Überprüfungsergebnis des NÖ Landesrechnungshofes
- Verordnung, mit der nähere Regelungen zur eHealth-Anwendung Elektronischer Impfpass getroffen werden (eHealth-Verordnung – eHealthV)
- Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert wird; Regierungsvorlage
- Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Regierungsvorlage
- NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung, Änderung
- NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG)
- NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz - HSchG) erlassen wird und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetz, das Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz,das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden; Kostenschätzung
- Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Epidemiegesetz 1950, das Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und das Patientenverfügungs-Gesetz geändert werden, Kostenschätzung
- Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden; Begutachtungsentwurf, Kostenschätzung
- Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden; Regierungsvorlage, Kostenschätzung

6.3. Stellungnahmen, Positionspapiere und offene Briefe der kijas Ö/Stänko[57]

Neben einer Reihe von Stellungnahmen und Positionspapieren der kijas Ö, fanden in den Berichtszeiträumen auch Gespräche mit zuständigen Entscheidungsträge

Schule in Zeiten des Coronavirus

Die von der Bundesregierung gesetzten Schutzmaßnahmen sollen die Ausbreitung des Virus verlangsamen, denn die Gesundheit aller Menschen muss derzeit oberstes Ziel sein. Die gesetzten Schritte sind sinnvoll, wichtig und unbedingt einzuhalten. Nichtsdestotrotz ist auf die Verhältnismäßigkeit der Eingriffe zu achten, und die Einhaltung der Kinderrechte im Sinne der UN-Kinderrechtekonvention muss auch in der Krisensituation so weit als irgend möglich gewahrt bleiben.

In ihrem derzeitigen Alltag nehmen Kinder und Jugendliche die allseits gegenwärtigen Spannungen und Ängste um sie herum besonders intensiv wahr. Das führt dazu, dass sie teilweise verunsichert und orientierungslos sind. Zusätzlich ist ihre Tagesgestaltung plötzlich völlig verändert, der Bewegungsradius stark eingeschränkt und ein Treffen von Freund*innen und Verwandten nicht möglich. Für die Stabilität und emotionale Sicherheit von Kindern und Jugendlichen ist es daher gerade in solchen Krisenzeiten essenziell, dass ein gutes Zusammenwirken von Lehrpersonen, Eltern und Schüler*innen stattfindet. Durch die – von einem Tag auf den anderen entstandenen – neuen und ungewohnten Anforderungen des „Distance-Learning" sind Kinder und Jugendliche zusätzlich massiv gefordert.

Zudem haben sowohl Bildungsminister als auch Bundeskanzler in den letzten Tagen bereits in Aussicht gestellt, dass die Schulen jedenfalls länger als bis nach Ostern, möglicherweise sogar bis zum Semesterende, geschlossen bleiben.

Dementsprechend möchten die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf hinweisen, dass angesichts der derzeitigen Lage und des Umgangs damit aus kinderrechtlicher Sicht einige Aspekte zu beachten sind. Begrüßt werden die vom Bildungsministerium veröffentlichten Leitlinien für die Fernlehre/das Distance Learning, welche sich an Lehrpersonen, Schulleitungen und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte richten. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs weisen nachfolgend auf einige kinderrechtliche Aspekte hin, die noch nicht entsprechend berücksichtigt scheinen bzw. betonen die Wichtigkeit der veröffentlichten Leitlinien für die Fernlehre/das Distance Learning[1].

EINSTELLUNG DES REGULÄREN SCHULBETRIEBES UND SCHULISCHE BETREUUNGSANGEBOTE

Seit 16.3. bzw. 18.3.2020 ist in Österreich der reguläre Schulbetrieb eingestellt. Möglicherweise bleibt diese Anordnung bis Semesterende aufrecht. Lehrpersonen und Direktor*innen kommen ihrer Dienstpflicht weiterhin nach. Schüler*innen, für die keine Betreuungsmöglichkeit zu Hause besteht, können Betreuungsangebote am Schulstandort wahrnehmen. Das betrifft im Wesentlichen jene Eltern, die am Arbeitsplatz unabkömmlich sind.

1 https://homepage.bildungsserver.com/spaw21/uploads/309/images/2020/Leitlinien_Fernlehre_20230326_final_1.pdf (26.03.2020)

Die Erfahrung der letzten Tage zeigt aber, dass trotz dieses Angebotes Familien in Notlagen geraten. Die Öffnungszeiten der schulischen Betreuung sind divergierend und vor allem die Nachmittagsbetreuung steht in der Regel nur jenen Schüler*innen zur Verfügung, die ganzjährig die Nachmittagsbetreuung der Schule in Anspruch nehmen. Kinder, die zu Zeiten des regulären Schulbetriebs durch Großeltern betreut wurden, sind jetzt abschnittsweise ohne Betreuung. In Einzelfällen überschneiden sich auch die Arbeitszeiten der Eltern. Das hat zur Folge, dass Eltern sich große Vorwürfe und Sorgen machen, weil sie der gesetzlichen Aufsichtspflicht nicht zufriedenstellend nachkommen können bzw. ihre Kinder über Stunden unbeaufsichtigt bleiben und auf sich alleine gestellt sind.

Hier ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs ein gemeinsames Zusammenwirken von Dienstgeber*innen, Betreuungseinrichtungen und Familien erforderlich, damit die notwendige Kinderbetreuung im Einzelfall gewährleistet ist.

Es besteht dringender Bedarf an zeitlich flexiblen Betreuungsplätzen für alle Familien, die in systemerhaltenden Berufen tätig sind bzw. Entgegenkommen der Dienstgeber*innen hinsichtlich der Dienstplangestaltung.

ÜBUNGSMATERIALIEN/FESTIGUNG DES UNTERRICHTSSTOFFES

Die Schulleitung organisiert die kontinuierliche Bereitstellung von Übungsmaterialien. Pädagogische Zielsetzung dieser Materialien ist die Festigung, Vertiefung und Einübung bereits im Unterricht erarbeiteter Lerninhalte. Die Ausarbeitung dieser Materialien fließt im Rahmen der Mitarbeit in die Zeugnisnote ein (Distance Learning). Die Erfahrung aus der Beratungstätigkeit der letzten Tage zeigt, dass die Umsetzung dieser Vorgaben erheblich divergiert. Aus kinderrechtlicher Sicht wird auf folgende Problembereiche hingewiesen:

1. Die Zurverfügungstellung der Übungsmaterialen erfolgt über eine Vielzahl von Kanälen: Den Überblick über die zu erfüllenden Aufgabenstellungen zu bewahren, ist schwierig. Die plötzliche Forderung nach einem enorm hohen Maß an Selbstorganisation führt vereinzelt zu massiven Überforderungssituationen von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern. Es ist zu bedenken, dass ein erheblicher Anteil von Schüler*innen für die korrekte Erfüllung der Aufgabenstellungen auf die Unterstützung ihrer Eltern bzw. anderer erwachsener Personen angewiesen ist. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs erwarten sich strukturierte Vorgaben und zumindest schulintern eine einheitliche und übersichtliche Vorgangsweise bei Übermittlung der Arbeitsaufträge. Zur Orientierung könnten Wochenarbeitspläne mitgeschickt werden, anhand welcher die Schüler*innen kontrollieren können, was noch zu erledigen ist.

2. Darüber hinaus werden Materialen Online zur Verfügung gestellt. Nicht jeder Familie steht eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung. Sehr oft verfügt nicht jedes Familienmitglied über einen eigenen PC-Arbeitsplatz oder einen Internetzugang. Darüber hinaus zeigt sich in der Praxis, dass bei bestehenden Druckern bereits die Patronen leer werden und benötigte Scanner fehlen. Diese Infrastruktur kann nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

3. Empfohlen wird zudem eine Abstimmung im Lehrkörper über Umfang und Zeitraum der zu erfüllenden Aufgabenstellungen je Materie, um Stoß- bzw. Leerzeiten vermeiden zu können. Oftmals werden Schüler*innen mit einer Vielzahl an Übungsaufgaben konfrontiert, die über die Stoffmenge hinausgehen, welche im Rahmen des regulären Schulbetriebs erarbeitet werden kann. Nur weil die Kinder und Jugendlichen jetzt zu Hause sind, haben sie nicht mehr Zeit. Eine Überforderung muss jedenfalls vermieden werden. Für besonders engagierte Schüler*innen gäbe es auch die Möglichkeit, freiwillige Aufgaben auszugeben.

4. Zudem dienen bestimmte Übungsmaterialien nicht der Vertiefung des Stoffes, sondern wird eine Erarbeitung von neuen Bereichen gefordert. Die Kinder und Jugendlichen sind in dieser Situation auf sich selbst gestellt und können nicht auf die persönliche Anleitung durch Lehrpersonen oder den direkten Austausch im Klassengefüge zurückgreifen. Wesentliche Bedeutung kommt hier den familiären Ressourcen zu. Dies verstärkt den in Österreich ohnehin vorhandenen Effekt, dass Bildung „vererbt“ wird. Gebildete Schichten haben erfahrungsgemäß eher die Kompetenz und eine stärkere Motivation unterstützend tätig zu sein. Hinzu kommt, dass ein Großteil jener Eltern, die ihre Kinder derzeit schulisch unterstützen, in Form von „Homeoffice“

tätig ist. Eine gleichzeitige Unterstützung der Kinder und Jugendlichen beim Erarbeiten neuer Lerninhalte und ein konzentriertes berufliches Engagement bringen Eltern an ihre Grenzen. Andererseits besteht in Familien durch veränderte Arbeitsbedingungen bzw. sogar Verlust des Arbeitsplatzes, durch Zusammenleben auf engem Raum etc. ein erhöhtes Konfliktpotential. Das eigenständige Erarbeiten neuer Lerninhalte bildet sowohl für Kinder und Jugendliche als auch ihre Eltern eine massive Belastungssituation bzw. verstärkt die Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen, welche diesbezüglich keine familiären Ressourcen zur Verfügung haben. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs fordern daher, die Vorgaben einzuhalten und Aufgabenstellungen lediglich zum Zwecke der Wiederholung, Festigung und Vertiefung des bisher behandelten Lernstoffes zu geben. Zudem wird die Wichtigkeit der Kommunikation zwischen Lehrpersonen und Schüler*innen sowie Lehrpersonen und Eltern betont, wie dies auch die Leitlinien erläutern.

ENTFALL VON SCHULARBEITEN

Schularbeiten sind gem. § 7 Abs. 9 LBVO nicht nachzuholen, wenn dies im betreffenden Semester nicht möglich ist. Diesbezüglich bedarf es der Schaffung einheitlicher Vorgaben, um zu verhindern, dass die Überprüfungen an einzelnen Schulen zeitlich so geballt erfolgen, dass Schüler*innen einer anhaltenden Stresssituation ausgeliefert und geistig sowie körperlich überfordert wären.

ZENTRALMATURA, BENOTUNG UND SOMMERFERIEN

Die zeitliche Verschiebung der Reife- und Diplomprüfung wird grundsätzlich begrüßt. Sofern die Maßnahmen für Schulen auch nach Ostern aufrecht bleiben, sprechen sich die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs allerdings klar dafür aus, dass in diesem außergewöhnlichen Jahr auch für Schüler*innen außerordentliche Regeln gelten müssen! Für Arbeitnehmer*innen gibt es Kurzarbeit, oder Sonderurlaub. Auch für Schüler*innen braucht es „verordnete Großzügigkeit". Hierfür wird beispielsweise empfohlen, die Lehrpläne bzw. die Beurteilung anzupassen. Alle Schüler*innen sollten mit einem positiven Abschlusszeugnis abschließen und aufsteigen können. Analog zu einem Auslandssemester ist ein positiver Abschluss ohne Benotung möglich, wenn an bestimmten Übungen teilgenommen wurde. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass jedes Kind die bessere Note bekommt etc. Dadurch würde der Druck in Familien erheblich reduziert.

Den versäumten Schulstoff in den Sommerferien nachzuholen würde zwar das Recht auf bestmögliche Bildung gewährleisten, wäre allerdings unter Berücksichtigung des Kindeswohls als oberste Maxime klar abzulehnen, da Schüler*innen während der aktuellen Überbrückungsphase erhöhtem Stress und Mehraufwand durch Selbstorganisation, weniger Unterstützung durch Lehrpersonen, familiäre Belastungen etc. ausgesetzt sind. Daher ist eine längere Erholungsphase durch „echte" Sommerferien besonders wichtig.

Daraus weiter folgend ist aus kinderrechtlicher Sicht festzuhalten, dass die Lösung der Schwierigkeiten und Probleme in der Betreuung nicht einfach in einer Verkürzung der Sommerferien liegen können. Faktum ist jedoch auch, dass viele Eltern auf Betreuung in den Sommerferien angewiesen sein werden, da Ihnen voraussichtlich die üblicherweise dafür zur Verfügung stehenden Zeitkapazitäten aufgrund der Regelungen im Rahmen der SARS-CoV-2 -Pandemie fehlen werden. Daher sollte hier unbedingt ein adäquates Angebot geschaffen werden.

FAZIT

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Fortführung des Schulbetriebs unter den gegebenen Umständen unterschiedlichste Herausforderungen für alle Beteiligten birgt. Durch das außerordentliche und großartige Engagement aller ist es schon jetzt gelungen, in kürzester Zeit einen völlig neuen und an die Gegebenheiten angepassten Schulbetrieb auf die Beine zu stellen, um den Bildungsauftrag zu gewährleisten und fortzusetzen. Besonders aufgrund der voraussichtlich längeren Dauer der getroffenen Maßnahmen, ist es aber umso wichtiger, auch auf die gesamte Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen zu achten und darauf Rücksicht zu nehmen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sprechen sich daher für **eine ausgewogene Berücksichtigung** sämtlicher Kinderrechte im Sinne der UN-Kinderrechtekonvention aus. Das Recht auf Bildung gem. Artikel 28 der UN-Kinderrechtekonvention ist ein wesentliches Kinderrecht, und stets unter der Prämisse des Kindeswohls zu betrachten. Zentrales Kernelement aller Bemühungen muss es sein, das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen in Österreich zu gewährleisten. Neben der Erfüllung des Bildungsauftrages gilt es stets zu bedenken, dass das Thema Schule bereits im alltäglichen familiären Leben häufig Konfliktpotenzial bietet. Durch die derzeitigen neuen Anforderungen steigt nicht nur der Druck, sondern auch das Risiko von häuslicher Gewalt massiv an.

Die österreichische Bundesregierung im Allgemeinen und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie alle Lehrpersonen im Besonderen, werden daher ersucht, diese Anregungen zur Wahrung des Kindeswohls zu berücksichtigen.

*Wir wünschen allen Schüler*innen, Eltern, Lehrpersonen und Direktor*innen viel Erfolg und Gelingen beim Bewältigen dieser außergewöhnlichen Schulsituation!*

Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs

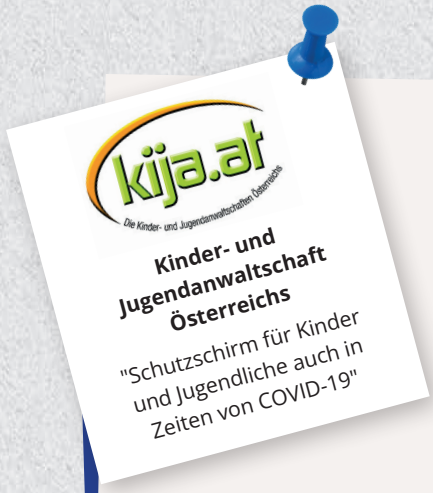

Schutzschirm für Kinder und Jugendliche auch in Zeiten von COVID-19

Wien (OTS) - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind eine von den Corona-Maßnahmen stark betroffene Bevölkerungsgruppe. Weder können sie zurzeit Kindergärten/Schulen/Ausbildungsstätten besuchen, noch können sie Freizeitaktivitäten ausüben oder am sozialen Leben teilhaben. Im Gesundheitsbereich sind für Kinder und Jugendliche die meisten medizinischen Leistungen wie Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen, Arztbesuche oder wichtige Therapien ausgesetzt oder drastisch reduziert. An der öffentlichen Diskussion können sie überwiegend nicht partizipieren. Einige Erleichterungen wurden für Kinder und deren Familien bereits auf den Weg gebracht (Unterhaltsvorschuss, Sozialhilfe, Stopp von Delogierungen), doch ist es gerade jetzt wichtig, Kinderrechtsverletzungen weiterhin vorzubeugen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs setzen sich für die Interessen dieser besonders vulnerablen Gruppe ein und schlagen folgende Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Situation in der Corona-Krise vor (aufgrund der dynamischen Entwicklung kann es sein, dass diverse Initiativen bereits umgesetzt werden):

1. BEI KRISENMASSNAHMEN KINDER UND JUGENDLICHE PRIORISIEREN

Die derzeitigen Maßnahmen greifen essentiell in Kinderrechte ein und haben massive Auswirkungen auf die konkreten Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und damit auch auf die Lebens- und Arbeitsumstände der Eltern und Obsorgeberechtigten. So wie in diversen Krisenstäben die Kreisläufe von Wirtschaft, Sozialem, Bildung, Arbeit, Gesundheit und Finanzen berücksichtigt werden, ist auch eine Gesamtbetrachtung der Auswirkungen jener Einschränkungen und Maßnahmen, die die Anliegen und Rechte junger Menschen fokussieren, unumgänglich.

2. KINDERSCHUTZ VERSTÄRKEN

Auch wenn die Kinder- und Jugendhilfe als Systemerhalterin grundsätzlich weiter arbeitet, ist sie vielerorts ausgedünnt, nur mehr im Gefährdungsabklärungsmodus und es werden MitarbeiterInnen der Jugendämter auch für andere Aufgabenbereiche eingesetzt. Auch sind viele Unterstützungsangebote für Familien, die in notwendigen direktem Kontakt stehen, reduziert oder ausgesetzt. Durch die Isolation der Familien steigt das Risiko familiärer Gewalt erheblich. Es ist sicherzustellen, dass neben den Gesundheitsbehörden auch die psychosozialen Dienste, allen voran die Jugendämter, zum Schutz der Kinder nicht heruntergefahren werden, sondern sowohl Präventionsangebote als auch Beratungsmöglichkeiten und Krisendienste für Akutfälle aufrechterhalten und ausgebaut werden. Besonders wichtig ist daher, einen sozialarbeiterischen Journaldienst mit Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren, um gerade in der momentanen Krisensituation eine adäquate Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durchführen zu können. Neben häuslicher Gewalt ist die Thematik „Gewalt an Kindern – Gewalt in der Erziehung“ eigenständig zu thematisieren und in präventiven Programmen zu bearbeiten, um die breit diskutierten Befürchtungen auch zu adressieren und jene Familien zu erreichen, die online wenig mit entsprechenden Informationen versorgt werden können.

3. PERSONALPLANUNG IN DER STATIONÄREN KINDER- UND JUGENDHILFE

Kinder, die in Wohngemeinschaften oder Krisenzentren leben, müssen betreut werden, egal wie lange die Beschränkungen dauern und egal, wie viele Betreuungspersonen zwischenzeitlich erkranken. Deshalb ist bei der Personalplanung auf eine ausreichende Personalreserve zu achten. So sind MitarbeiterInnen frühzeitig aus anderen Bereichen wie der Jugendarbeit, Kindergarten- oder Hortpädagogik für die Mitarbeit in der stationären Kinder- und Jugendhilfe zu gewinnen. Ein täglich zu aktualisierender möglicher MitarbeiterInnenpool ist daher zu etablieren, um Ausfälle rasch und innerhalb von 24 Stunden ersetzen zu können

4. ALLEINERZIEHERINNEN

Elternteile, die alleine ohne familiäre Unterstützung ihre Kinder versorgen müssen, sind nun besonders belastet. Es gilt, darauf vorbereitet zu sein, jene Kinder gut durch eine mögliche medizinische oder psychische Krise bzw. Erkrankung der AlleinerzieherInnen (z. B. stationärer Spitalsaufenthalt) zu begleiten und entsprechende Maßnahmen (wie z. B. ambulante Versorgung durch FamilienhelferInnen oder Unterbringung bei Pflegeeltern) vorzubereiten.

5. FAMILIENUNTERKÜNFTE FÜR GEFLÜCHTETE FAMILIEN UND UMFS

Unterkünfte für geflüchtete Familien sind nur teilbetreut. Die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen durch den Ausfall des Bildungsbetriebes verstärkt das Konfliktpotenzial in den oftmals beengten Einrichtungen. Daher ist eine personelle sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Aufstockung erforderlich, um häuslicher Gewalt und Gewalt zwischen Familien vorzubeugen. Analog braucht es in den Wohneinheiten für unbegleitete geflüchtete Minderjährige personelle und finanzielle Ausstattung, die nach dem Antidiskriminierungsprinzip eine Gleichstellung mit anderen sozialpädagogischen Einrichtungen sicherstellt. Eine mehrsprachige Kommunikation muss verfügbar sein, da die derzeitige Situation einen sehr hohen Bedarf an präziser Aufklärung hat.

6. ABSCHIEBUNGEN

Aus Hamburg wird berichtet, dass zunächst bis Ende April keine ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer mehr abgeschoben werden. Österreich muss diesem Beispiel folgen und jedenfalls Abschiebungen von Familien mit Kindern und Jugendlichen bis zum weltweiten Ende der Covid-19-Krise aussetzen.

7. SCHULE WÄHREND DER KRISE

In der aktuellen Situation, in der voraussichtlich nahezu das gesamte Semester über nicht am Schulstandort unterrichtet und gelernt werden kann, wird auch bei bestem Engagement der Lehrpersonen die Bildung der Kinder in den nächsten Wochen und Monaten stärker als sonst von Engagement und Unterstützungsmöglichkeiten der Eltern abhängen. Bestehende massive Unterschiede, die jetzt bereits zu einer Ungleichheit führen, können sich so während der Corona-Krise verstärken. Entsprechende Problematiken können sich aus vielerlei Gründen ergeben, etwa aufgrund mangelnder Kompetenzen der Eltern, mangelnder Ausstattung der Wohnung bzw. technischer Ausstattung, Krankheit etc.

Zudem befinden sich alle Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien aufgrund der aktuellen Lage in einer emotional belastenden Situation.

Dies macht aus kinderrechtlicher Perspektive zweierlei notwendig: erstens deutliche Bemühungen, Ungleichheiten so weit als möglich durch entsprechende Unterstützungsmaßnahmen auszuräumen und zweitens die Anpassung schulischer Lernformen. Folgende Maßnahmen sind hierzu zu setzen:

- Finanziell benachteiligten Familien ist finanzielle Unterstützung zur Beschaffung und für das Aufsetzen von Laptops für Schulkinder zu gewähren.
- Ebenso sind für Haushalte mit fehlendem Internetzugang Möglichkeiten zu schaffen, über Handyanbieter kostenlos Internet in jedenfalls ausreichendem Umfang für die Erledigung der schulischen Aufgaben bereitzustellen.
- Zudem ist über das Ministerium ein einheitliches E-Learning-Programm bereitzustellen, in dem Lerninhalte, Aufgaben, Kommunikation und Termine gebündelt sind.
- Bestehende Nachhilfeangebote sind auszuweiten und auf Onlinekommunikation umzustellen.
- Informationen über schulische Beratungs- und Unterstützungsangebote, die telefonisch und online zur Verfügung stehen, sind zentral und mehrsprachig zur Verfügung zu stellen bzw. Eltern zu übermitteln.
- Von der Verkürzung der Sommerferien ist Abstand zu nehmen.

Siehe auch die Stellungnahme der Kija Österreichs vom 30.03.2020

8. WIEDERAUFNAHME DES KINDERGARTEN- BZW. SCHULBETRIEBS

Bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Kindergarten- bzw. Schulbetriebes gilt es, jene Kinder und Jugendlichen erstzureihen, die aufgrund ihrer sozio-ökonomischen Vulnerabilität besonders gefährdet sind, ebenso wie Kinder, deren Eltern in systemerhaltenden Berufen ohne Betreuungsmöglichkeit tätig sind. So sollten bspw. zuerst Kinder aus armutsgefährdeten oder bildungsbenachteiligten Familien (z.B. jene, die von der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden oder die mit den Homeschooling-Angeboten nicht erreicht werden konnten) angesprochen werden.

9. SCHULREIFEFESTSTELLUNGEN, SCHULNOTEN, MATURA

Für den Fall, dass bis zum Sommer keine Schulreifefeststellungen durchgeführt werden können, sind schulpflichtige Kinder in die 1. Schulstufe aufzunehmen. Auf Antrag der Eltern, dem jedenfalls eine Stellungnahme der Kindertagesstätte bzw. der Kindergruppe beizustellen ist, können Kinder der Vorschulstufe zugewiesen werden.

Eine Benotung der Leistungen kann am Ende des Schuljahres 2019/20 nicht gerecht sein beziehungsweise wären Kinder, die zuhause unzureichende Unterstützung erfahren, noch benachteiligter, als sie es sonst schon sind. Deshalb ist zum Schutz der Schülerinnen und Schüler die Benotung für die Zeit der Corona-Krise auszusetzen. Bis zur 11. Schulstufe dürfen im Sommersemester 2020 keine Noten vergeben werden. Der Aufstieg ins nächste Schuljahr ist gewährleistet, wenn die Beurteilung im ersten Halbjahr dies rechtfertigt. Schülerinnen und Schülern, die bis zur Schulschließung in einem oder mehreren Fächern nicht oder negativ beurteilt wurden, ist eine Möglichkeit einzuräumen, ihre Noten auszubessern bzw. ihre Leistung unter Beweis zu stellen. Die zuständige Lehrperson muss dafür sorgen, dass die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler die dafür angemessene Unterstützung erhält.

Erfolgt ein Wechsel in eine neue Schule, so ist in jedem Fall die Möglichkeit einer Aufnahmeprüfung einzuräumen.

Die Zentralmatura ist für das Schuljahr 2019/20 auszusetzen. Die Maturaprüfung ist zu ersetzen durch die Beurteilung der in der Abschlussklasse bisher erbrachten Leistungen. Schülerinnen und Schülern, die ihre Noten verbessern wollen, ist eine freiwillige Prüfung zum jeweiligen Fach zu ermöglichen.

10. SOZIALARBEITERISCHE UNTERSTÜTZUNG DER EXEKUTIVE

Je länger die beschränkenden Maßnahmen in Kraft sind, desto mehr Jugendliche werden voraussichtlich gegen die Ausgangsbeschränkungen verstoßen und im öffentlichen Raum angetroffen werden. Die Polizei ist angehalten, notfalls mittels Strafen auf die Einhaltung hinzuwirken, Strafen sind bei Jugendlichen jedoch zumeist kontraproduktiv, hier ist vielmehr auf Wissen und Angebote der Sozialen Arbeit zu setzen. So kann die Polizei z.B. von Streetwork oder Angeboten der offenen Jugendarbeit unterstützt werden.

11. AUSSETZUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT FÜR JUGENDLICHE UND JUNGE ERWACHSENE

Da der Coronavirus bereits Eingang in die Justizanstalten gefunden hat, treten die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs für eine Überprüfung der Aussetzung der Untersuchungshaft für junge Menschen ein. Die Gefahr, sich im Strafvollzug zu infizieren und andere anzustecken, ist jedenfalls bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der U-Haft mitzudenken. Nach Möglichkeit sollte von gelinderen Mitteln Gebrauch gemacht werden, z.B. Gelöbnis, Abnahme des Reisepasses, Leistung einer Kaution etc., und sollte das nicht möglich sein, so kann über den Beschuldigten ein elektronisch überwachter Hausarrest verhängt werden.

12. MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Die medizinische Versorgungslage für Kinder und Jugendliche war bereits in den letzten Jahren zunehmend prekär. Immer weniger Vertrags-KinderärztInnen und zu wenige Kinder- und JugendpsychiaterInnen

im niedergelassenen und stationären Bereich sowie fehlende Diagnostik- und Therapieplätze für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zeichnen hier ein Bild der Vernachlässigung und Unterfinanzierung. Es gilt daher, der medizinischen Grundversorgung von Kindern und Jugendlichen unmittelbar höchste Priorität einzuräumen und PädiaterInnen entsprechend der Infektionsgefahr ausreichende Schutzausrüstung zukommen zu lassen. Gerade sozioökonomisch benachteiligte Familien konsultieren Vertrags-PädiaterInnen. Die Anamnese erfolgt immer im Zusammenspiel mit den jeweiligen Begleitpersonen und steigert damit die Infektionsgefahr für die ÄrztInnen und das Ordinationspersonal.

Eine Abstimmung der pädiatrischen Angebote gilt es in jedem Bezirk sicherzustellen und den PatientInnen und ihren Eltern eine gemeinsame Darstellung der Öffnungszeiten aller KinderärztInnen verfügbar zu machen. Ebenso gilt es, die WahlärztInnen in diese Darstellung und die strategische Planung der Gesamtversorgung der Kinder und Jugendlichen während der Krise und danach solidarisch einzubeziehen, um die Versorgungswirksamkeit sicherzustellen.

Aktuell bieten private Labors Covid-19-Testungen zu hohen Beträgen an. Die Validität dieser Tests ist sehr umstritten. Gefordert ist ergänzend die sofortige Einführung valider Antikörpertests und eine deutliche Erhöhung der gesamten Testkapazitäten. Die Auswahl und Zuweisung der zu testenden Personen muss ausschließlich durch Gesundheitsbehörden bzw. Ärztinnen und Ärzte erfolgen. Im Bedarfsfall müssen auch Kapazitäten privater Labors dafür herangezogen werden. Die Finanzierung der Testungen muss durch den Bund erfolgen.

13. BEWEGUNG VERSUS AUSGANGSBESCHRÄNKUNGEN

Sport und regelmäßige Bewegung ist für Kinder und Jugendliche besonders wichtig, da sie noch im Wachstum sind. Viele Kinder und Jugendliche leben mit ihren Familien auf engstem Raum und haben keine Möglichkeit, sich innerhalb der Wohnung ausreichend zu bewegen. Die Schließung der Parkanlagen und Kinderspielplätze trifft vor allem diese Kinder und Jugendlichen, insbesondere in Städten. Auf die Auswirkungen dieser Einschränkungen wird dringend verwiesen und die Bedachtnahme auf die daraus resultierenden Gefahren eingemahnt. Hier ist aus kinderrechtlicher Sicht eine gute Lösung gefordert (z. B. Öffnung von größeren Parkanlagen und Freiflächen mit ausreichend Platzangebot).

14. WOHNUNGSLOSIGKEIT

Die Zahl der jungen Wohnungslosen ist in den letzten Jahren gravierend angestiegen und treibt junge Erwachsene in prekäre Wohnverhältnisse, die oftmals von ständigem Wechsel des Wohnortes geprägt sind. Junge Erwachsene und Mütter mit Kindern zählen zu den vulnerabelsten Personengruppen und brauchen daher in Zeiten der Ausgangsbeschränkungen zusätzliche Angebote zur Minimierung der Ansteckungsgefahr. Mögliche Kooperationen mit Hotelleriebetrieben oder ähnlichen Angeboten sollten erwogen werden. Hier wurden bereits in anderen Staaten gute Erfolge verzeichnet. Damit werden die Ausgangsbestimmungen erfüllt und die Personengruppe hat gleichzeitig die Möglichkeit, den Strapazen des sonst anstrengenden Alltags zumindest im Hinblick auf die Unterkunft zu entfliehen. Auch würde dies wahrscheinlich finanziell eine günstige Variante darstellen.

15. ARMUT

Von Armut betroffene Familien sind von der derzeitigen Ausgangsbeschränkung und den verstärkten Kündigungen bzw. Kurzarbeitsmodellen massiv betroffen und laufen damit unweigerlich Gefahr, lebensnotwendige Einkäufe nicht mehr tätigen zu können, ihre Mieten nicht bezahlen zu können etc. Jene Familien, die bisweilen keine Krankenversicherung hatten, sind nun zusätzlich belastet und brauchen eine Eingliederung in Krankenversicherungsstrukturen. Daher ist es unabdingbar, Sondermittel für Familien, die von Armut betroffen bzw. bedroht sind (im Zusammenwirken mit den Bundesländern Aufstockung bzw. Einführung von Sonderbedarfsmitteln in der Mindestsicherung), bereitzustellen.

Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs

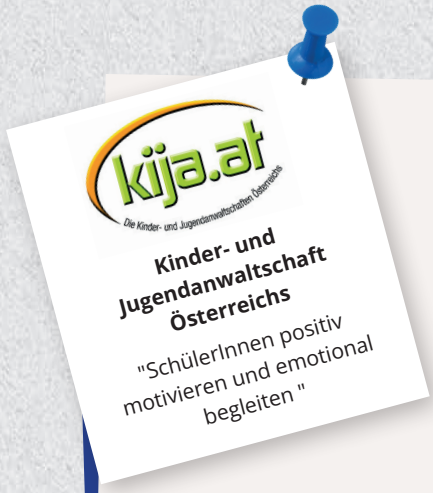

SchülerInnen positiv motivieren und emotional begleiten

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs appellieren an Schulen und Bildungsverantwortliche, von der Vermittlung neuer Inhalte abzusehen

Die aktuelle Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus wirft viele Fragen auf und es ist nicht immer leicht, unter Zeitdruck alle relevanten Faktoren zu berücksichtigen und zu guten Entscheidungen zu kommen. In Bezug auf die Frage der Vermittlung neuer Inhalte an Schulen scheint den Kinder- und Jugendanwaltschaften allerdings eine stärkere Berücksichtigung der Kinderrechte unbedingt notwendig.

Aus Perspektive der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs muss Lernen in der momentanen, für Kinder und Jugendliche vielfach sehr belastenden Situation vorrangig die Funktion erfüllen, interessante Beschäftigung, Spannung, Motivation, Anlässe zu Gespräch und Austausch sowie Struktur in den Alltag zu bringen. Zudem gilt es, Themen zu bearbeiten, die aus der Situation heraus besondere Relevanz gewinnen, wie Kinder- und Menschenrechte, Demokratiebildung, soziales Lernen, Gleichwertigkeit der Menschen oder kritische Medienkompetenz.

KEIN KIND ZURÜCKLASSEN

Dabei ist in jedem Fall zu berücksichtigen, dass SchülerInnen derzeit mit sehr unterschiedlichen Situationen konfrontiert sind, die sie psychisch belasten und am Lernen hindern können – vom fehlenden eigenen Zimmer über den nicht vorhandenen oder mit drei Geschwistern zu teilenden Computer bis hin zu kranken Großeltern, die nicht besucht werden können.

Zudem konnten viele Schülerinnen und Schüler bisher von den Schulen nicht erreicht werden. Diese Kinder und Jugendlichen gehören im Bildungssystem in den überwiegenden Fällen zu jenen, die am wenigsten familiäre Unterstützung erfahren, mit geringer oder fehlender technischer Ausstattung auf engem Raum leben und derzeit auch wenig emotionalen Ausgleich erfahren, etwa weil sie in der unmittelbaren Wohngegend über kein Erholungsgebiet verfügen und weder Auto noch Fahrrad besitzen. Auch sind viele dieser Menschen armutsgefährdet oder armutsbetroffen und weisen damit stark erhöhte Risiken im Bereich der körperlichen und psychischen Gesundheit auf. Hinzu kommt in der aktuellen Situation eine überdurchschnittliche Betroffenheit dieser Familien vom Anstieg der Arbeitslosigkeit. So ist in der momentanen Situation von einer deutlich gesteigerten Vulnerabilität jener Kinder und Jugendlichen auszugehen.

Es muss über alle Schularten hinweg Vorrang haben, all jene SchülerInnen, die noch nicht erreicht wurden, zu erreichen und adäquat zu unterstützen. Solange dies nicht in die Tat umgesetzt ist, würde ein Einbringen von neuem Lehrstoff dem Gleichheitsgrundsatz zuwiderlaufen und hätte in der Praxis ein zusätzliches Auseinanderdriften des Wissensstands innerhalb der Jahrgänge zur Folge, das im weiteren Verlauf die Bildungskarrieren der betroffenen SchülerInnen noch mehr gefährden und nicht zuletzt die Schulen vor noch größere pädagogische Herausforderungen stellen würde.

NOCH STÄRKER AUF WOHLBEFINDEN DER KINDER UND JUGENDLICHEN FOKUSSIEREN

Es ist also in der momentanen Lage noch weniger als sonst für eine gesamte Klasse oder gar Schule zu bestimmen, wo für SchülerInnen eine Überforderung beginnt, die ja auch der Bildungsminister vermeiden will. Angesichts des Ansinnens, die derzeit von den SchülerInnen zu Hause erbrachten Leistungen in die Beurteilung der Mitarbeit einfließen zu lassen, erscheint es den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zudem problematisch, die Verantwortung für die Frage nach der Überforderung der SchülerInnen den Eltern zu übergeben und sie im entsprechenden Fall zur Rückmeldung an die Schule anzuhalten. Dies verlagert die bestehenden Interessenskonflikte – Wohlbefinden der Kinder vs. Erbringen der geforderten schulischen Leistung – zur Gänze in den familiären Zusammenhang und individualisiert sie so in höchst problematischer Art und Weise.

Ebenso ist von besonderer Bedeutung, die Vorgabe des Bildungsministeriums zu beachten, dass die Zusammenstellung der Arbeitspakete an den Schulstandorten durch klassenführende Lehrerinnen und Lehrer bzw. Klassenvorstände in Absprache mit den Fachlehrerinnen und den Fachlehrern vorgenommen wird. Unabhängig von der Entscheidung, welche Lerninhalte vertieft werden sollen, ist mittels dieser Absprache unter den Lehrpersonen die Menge der Inhalte so zu dimensionieren, dass eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern und Erziehungsberechtigten vermieden wird.

Darüber hinaus ist aus kinderrechtlicher Sicht festzuhalten, dass die Lösung für das Aufholen des versäumten Stoffes und für die Schwierigkeiten und Probleme in der Betreuung nicht einfach in einer Verkürzung der Sommerferien liegen kann. Faktum ist jedoch auch, dass viele Eltern auf Betreuung in den Sommerferien angewiesen sein werden, da Ihnen voraussichtlich die üblicherweise dafür zur Verfügung stehenden Zeitkapazitäten aufgrund der Regelungen im Rahmen der SARS-CoV-2 -Pandemie fehlen werden. Daher sollte hier unbedingt ein adäquates Angebot zur Betreuung geschaffen werden. Gleichzeitig ist es außerordentlich wichtig, den Kindern und Jugendlichen nach dieser auch für sie so schwierigen Zeit eine Erholungsphase zu gönnen. Wie die wichtigsten noch nicht bearbeiteten Lerninhalte im kommenden Schuljahr vermittelt werden können, muss Gegenstand zukünftiger Überlegungen sein.

APPELL AN SCHULEN UND AMTSTRÄGERINNEN

Angesichts dieser Problematiken ersuchen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs alle AmtsträgerInnen, Schulleitungen und PädagogInnen, Lust am Lernen, Spannung und positive Motivation sowie die emotionale und inhaltliche Begleitung der Kinder und Jugendlichen bei der Beschäftigung mit den Auswirkungen der aktuellen Situation ins Zentrum des Bildungsauftrags zu stellen und von der Vermittlung neuer Inhalte abzusehen.

Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs

Ethikunterricht

Wien, 03.07.2020 – **Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Land- und Forstwirtschaftliche Bundesgesetz geändert werden (25/ME, XXVII. Gesetzgebungsperiode)**

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (kija) begrüßen das Vorhaben, den Ethikunterricht in Österreich breiter zu verankern. Die kija regen an, Ethikunterricht auch jenen SchülerInnen anzubieten, die sowohl den konfessionellen Religionsunterricht als auch den Ethikunterricht besuchen wollen. Eine Vergleichbarkeit der beiden Angebote, die hier zur Rechtfertigung des wechselseitigen Ausschlusses behauptet wird, kann aus grundlegenden Überlegungen in keiner Weise gegeben sein, handelt es sich doch um zwei unterschiedliche Fachgebiete.

Ethikunterricht sollte also in jedem Fall als **gemeinsamer Ethikunterricht** verankert werden. Nur so hat er auch das Potential, eine positive Wirkung zu entfalten. Diese könnte, wird das Gesetz entsprechend überarbeitet, erheblich sein.

Denn die Implementierung des Ethikunterrichts als reguläres Unterrichtsfach würde einen **positiven Beitrag zur ethischen Bildung und zur Entwicklung von Demokratie-kulturkompetenzen** von SchülerInnen sowie zur **Entwicklung von demokratischen Schulen** darstellen, wenn der Zugang für alle SchülerInnen unabhängig von der Religionszugehörigkeit und der Teilnahme am Religionsunterricht gewährleistet wäre und der Unterricht in pädagogisch-didaktischer Hinsicht am aktuellen Forschungsstand orientiert wäre.

Hierzu muss er die **Auseinandersetzung mit ethischen Fragen an den Erfahrungen der SchülerInnen, vor allem am sozialen Miteinander an der Schule ausrichten** und dazu beitragen, dass diese Auseinandersetzung praktische Erkenntnisse über Ethik und Demokratie ermöglicht. Keinesfalls kann ein solcher Unterricht sinnvollerweise allein auf die „Auseinandersetzung mit unterschiedlichen philosophischen, weltanschaulichen, kulturellen und religiösen Traditionen und Menschenbildern" ausgerichtet sein, wie dies in den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf dargestellt wird. „Wege gelingender Lebensgestaltung" (ebd.) eröffnen sich Jugendlichen kaum durch die Auseinandersetzung mit diesen Traditionen und Menschenbildern allein, wie hier suggeriert wird, sondern in Bezug auf die – im doppelten Wortsinn – geteilte Lebenspraxis.

Ein solcher Ethikunterricht für alle SchülerInnen ermöglicht nicht nur einen **konfessionsunabhängigen Dialog über Ethik**, sondern **Reflexion über sich selbst, über andere und über soziales Miteinander** und eine **begleitete Auseinandersetzung mit anderen Positionen und Meinungen**. Bei einem solchen Ethikunterricht würden zugleich Fähigkeiten wie aktives Zuhören, Argumentieren und Diskussionskultur, kurz: vielfältige kommunikative und Konfliktlösungskompetenzen erworben und gesteigert. Er bietet damit eine große Chance für intensiven Dialog und soziale Integration und stellt einen wichtigen Ansatzpunkt für Persönlichkeitsbildung dar.

So ist auch aus der Perspektive des **Gelingens ethischer Bildung** der Ethikunterricht für alle klar als wirksamer zu betrachten. Denn im gemeinsamen Nachdenken, Austausch und Handeln in Bezug auf ethische Fragen, die ihren Alltag, ihre sozialen Beziehungen und ihre Rolle in der Gesellschaft berühren, entwickeln SchülerInnen, aber auch alle anderen Menschen in der Schulgemeinschaft Beziehungen der Anerkennung und eine gemeinsame demokratische Kultur. Diese schützt und unterstützt erstens alle individuell vor der Entstehung von psychischen und Verhaltensproblemen (externalisierendem ebenso wie internalisierendem Problemverhalten). Sie schützt und unterstützt zweitens im sozialen Miteinander vor Gewalt und Mobbing und drittens im Lernprozess, der so von Konflikten entlastet wird und damit störungsfreier und konzentrierter gestaltet werden kann. So werden ein positiver Umgang mit Heterogenität sowie Solidarität, Empathie und Reflexivität gelernt, die die wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft bilden (vgl. Rahel Jünger 2014). Zudem verstärken sich mit dem Erwerb dieser überfachlichen (sozialen und personalen) Kompetenzen Entwicklungs- und Lernprozesse in allen Bereichen (vgl. Durlak 2011). Wenn wir eine demokratische(re) Gesellschaft wollen, wenn Bildungseinrichtungen den Kinderrechte gerecht werden sollen und wenn Bildungsprozesse auch Prozesse der Erweiterung von Handlungsfähigkeit sein sollen, dann ist zentral, **Bildungseinrichtungen und -prozesse zu demokratisieren und Partizipation zu ermöglichen**. Mitbestimmung ist ein Kinderrecht. Dieses Kinderrecht wird in Bildungsinstitutionen viel zu wenig ernst genommen und in seiner Tragweite

kaum begriffen. Wenn wir uns aber der Frage widmen, was Mitbestimmung und Mitgestaltung für SchülerInnen bedeuten, dann wird Folgendes deutlich: Das gemeinsame Gestalten des Schulalltags in einem demokratischen Prozess, in dessen Rahmen gemeinsam und partnerschaftlich Ziele erarbeitet sowie Pläne zur Umsetzung entwickelt und realisiert werden, erhöht die kognitive und soziale Aufgeschlossenheit. Außerdem verbessert das gemeinsame Gestalten des Schulalltags in einem demokratischen Prozess die Schulleistungen und reduziert Gewalt und externalisierendes Problemverhalten (Bacher/Weber 2008, Seite 5). Entsprechend fassen Bacher und Weber zusammen: „Die beste Form der Prävention ist eine demokratische Erziehung" (ebd., Seite 9).

Demokratiekompetenz lässt sich nur **in demokratischen Strukturen** lernen (Peham/Rajal 2010). Das Fehlen von Zwang und die Erfahrung von Wirkmächtigkeit spielen dabei eine zentrale Rolle. Wenn Bildung zu einer demokratischen Kultur beitragen soll, muss sie Hierarchien reflektieren, Stereotypen und Vorurteile thematisieren und vor allem die Entwicklung von Handlungskompetenzen fördern – also Demokratie nicht nur lehren, sondern erfahrbar machen (Lauß/Schmid-Heher 2017).

Um in diesem Sinne wirksam zu sein, muss Ethikunterricht eine Verbindung zwischen **Wissensinhalten (Wissen),** der Arbeit an **sozialkognitiven Kompetenzen (Denken), sozialen Fertigkeiten (Tun), emotionalen Kompetenzen (Fühlen) und Wertorientierungen (Wollen)** herstellen.

Zusammenfassend können wir festhalten: Wenn es darum geht, die **Ziele der Erziehung gemäß Art. 14 Abs. 5a B-VG**, auf die sich der Gesetzesentwurf explizit bezieht, ernsthaft zu verfolgen, so ist die Richtung aus wissenschaftlicher Perspektive eindeutig. Ein gemeinsamer Ethikunterricht würde die SchülerInnen weitaus besser im hier genannten Sinn bilden und den Aufbau von Haltungen und Fähigkeiten fördern wie „Orientierung an sozialen, religiösen und moralischen Werten", „Friedens- und Freiheitsliebe", „Verantwortungsbewusstsein für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen", „selbstständige[s] Urteilen und soziale[s] Verständnis", „Aufgeschlossenheit gegenüber dem politischen, weltanschaulichen und religiösen Denken anderer" und „Mitwirkung an den gemeinsamen Aufgaben der Menschen" (ebd.).

Ebenso ist für die Kinder- und Jugendanwaltschaften inhaltlich nicht nachvollziehbar, **warum Ethikunterricht erst in der Oberstufe** angeboten werden soll. Sobald der Bedarf an LehrerInnen gedeckt werden kann, ist eine Ausweitung des Ethikunterrichts auf alle SchülerInnen durchzuführen. Diese könnte stufenmäßig erfolgen, etwa zuerst für alle SchülerInnen aller Schularten ab der 5. Schulstufe, dann für alle VolksschülerInnen. In jedem Fall wäre in dieser zweiten Phase auch Ethikunterricht an Berufsschulen einzuführen.

Darüber hinaus weisen die Kinder- und Jugendanwaltschaften darauf hin, dass **religiöse Texte** aus kinderrechtlicher Perspektive **stets altersgemäß ausgewählt bzw. entsprechend vermittelt** werden müssen und diese Texte ebenso wie **Glaubensfragen** im Allgemeinen immer von **Wissensfragen klar abgegrenzt** und ohne alleinigen Wahrheitsanspruch zu erörtern sind.

Die UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet in Artikel 14 das **Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**. Dieses Recht ist eine wesentliche Grundlage für ein menschenrechtskonformes und friedliches Miteinander von Menschen unterschiedlicher Weltanschauungen. Um diesem Recht zu entsprechen, ist es erforderlich, den SchülerInnen Informationen über ein möglichst breites Spektrum an ethischen Fragen jenseits der jeweiligen konfessionellen Morallehre bereitzustellen. Wenn dies gewünscht ist, müssen Kinder und Jugendliche auch das Recht haben, frei von Religion aufzuwachsen und unterrichtet zu werden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften stellen aus den angeführten Gründen folgende Forderungen:

- Ethikunterricht für alle SchülerInnen unabhängig von ihrer Konfession
- pädagogisch-didaktische Orientierung des gemeinsamen Ethikunterrichts auf Demokratiekulturkompetenzen und sozial-emotionales Lernen
- kein Aufweichen der Trennung von staatlichem Bildungsauftrag und Religion
- Stärkung der Kinderrechte im Bildungswesen

Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs

Literatur: Bacher, J., & Weber, C. (2008). Mitbestimmung und Gewalt an Schulen – richtungweisende Studien des Instituts für Soziologie der JKU. Linz.
Durlak, J., Weissberg, R., Dymnicki, A., Taylor, R., & Schellinger, K. (2011). The Impact of Enhancing Student's Social and Emotional Learning: A Meta-Analysis of School-Based Universal Interventions. Child Development, Vol. 82, S. 405-432.
Jünger, R. (2014), Die Entstehung von sozialen Kompetenzen im schulischen Umfeld am Beispiel des Präventionsprogramms PFADE. In: Kongressband „Kindliche Sozialisation, Soziale Integration und Inklusion" in der Symposiumsreihe der Theodor-Hellbrügge-Stiftung.
Lauß, G., & Schmid-Heher, S. (2017). Politische Bildung und demokratierelevante Einstellungsmuster von angehenden Lehrenden: Eine quantitative Studie. Wien.
Peham, A., Elke Rajal (2010): Erziehung wozu? Holocaust und Rechtsextremismus in der Schule. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jahrbuch 2010. Schwerpunkt: Vermittlungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen. Wien, S. 38–65.

Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreichs

"Jugenddelinquenz und Jugendstrafvollzug"

Jugenddelinquenz und Jugendstrafvollzug

Wien, 11.9.2020 – Der Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die einer Straftat verdächtigt oder überführt werden, ist eine große gesellschaftliche Herausforderung. Oberste Ziele sind immer die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und kindgerechte Verfahren. Vermieden werden müssen Stigmatisierungen und eine rigide Strafpolitik, die oft nur zu einer Verfestigung von delinquentem Verhalten führt. Strafende Interventionen ohne zusätzliche Maßnahmen haben keine rückfallsenkende Wirksamkeit. Einige Studien zeigen sogar, dass eine Inhaftierung ohne begleitende Betreuungsmaßnahmen zu einer höheren Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall führt.[1]

Die polizeiliche Kriminalstatistik für 2018[2] zeigt, dass Österreich so sicher wie noch nie zuvor ist, es gibt weniger Anzeigen und hohe Aufklärungsraten. Auch im Bereich der gerichtlichen Verurteilungen sinken die Zahlen bei den unter 18-Jährigen stetig.[3]

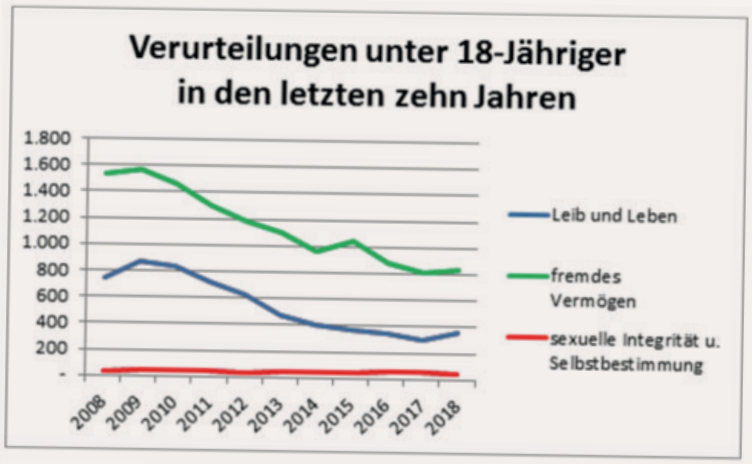

Quelle: Statistik Austria

Das heißt, das von manchen Medien transportierte Bild der „immer gefährlicheren, gewaltbereiten Jugend" kann nicht durch Zahlen belegt werden. Die negative Berichterstattung und die damit einhergehenden Veränderungen in der gesellschaftlichen Großwetterlage haben jedoch direkten Einfluss auf das Selbstempfinden und das Verhalten junger Menschen. Wer sich an den Rand gedrängt und nicht gehört fühlt, reagiert mit Irritation oder Ärger. Es braucht hier dringend eine Politik, die nicht problemorientiert, sondern ressourcenorientiert handelt. Wichtig aus der Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs ist auch mehr Sensibilität bei der Verwendung von gewaltfreier Sprache. Hier sind Politik, Medien und Gesellschaft gleichermaßen gefordert, Kindern und Jugendlichen gute Vorbilder zu sein.

Österreich hat mit einer Strafmündigkeit ab 14 Jahren und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) eine den internationalen Standards (inkl. der UN-Kinderrechtskonvention) entsprechende Gesetzeslage, die es jedenfalls zu halten gilt. Auch die klare Ablehnung der Kinder- und Jugendhilfeträger, geschlossene Einrichtungen für Minderjährige zu betreiben, ist aus kinderrechtlicher Sicht sehr zu begrüßen. Es gibt keine belastbaren Studien aus Ländern, die ein niedrigeres Strafmündigkeitsalter aufweisen bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe anwenden, die entsprechende Erfolge in der Verringerung von Jugenddelinquenz belegen.[4]

1 Vgl. NEUSTART: https://www.neustart.at/
2 Siehe Bundesministerium für Inneres: https://www.bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_18_Broschuere.pdf
3 Vgl. Statistik Austria: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html
4 Siehe auch Bundesministerium für Justiz 2016; Deutsches Jugendinstitut 2006; Menk/Schnorr/Schrapper 2013

Kinder und Jugendliche brauchen vor allem stabile Bezugspersonen, denen sie vertrauen und ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechende Förderung und Entwicklungsfreiräume. Zwangspädagogik wie Bestrafung, Abschreckung, Demütigung oder Unterordnung sollte mittlerweile der Vergangenheit angehören.

Das Jugendgerichtsgesetz, das auch für junge Erwachsene bis zu 21 Jahren gilt, hat das Ziel, der Straffälligkeit nicht nur mit Verurteilung und Haft zu begegnen, um unerwünschte Folgen dieser Maßnahmen (z.B. Verlust des Arbeits- oder Wohnplatzes) zu vermeiden. Haft sollte als allerletztes Mittel und so kurz wie möglich zum Einsatz kommen. Die Möglichkeit, ein Verfahren im Wege einer Diversion (Tatausgleich oder gemeinnützige Arbeit etc.) zu erledigen, wird im Jugendbereich jedoch leider immer weniger angewendet. So sank beispielsweise die Anzahl der Tatausgleiche bei Jugendlichen von 1.448 im Jahr 2008 auf 640 im Jahr 2018.[5] Auch sind Alternativen zur Freiheitsentziehung wie sozialpädagogische Wohngemeinschaften oder deliktsbezogene Therapien aus pädagogischer Sicht jedenfalls vorzuziehen. Ist eine Freiheitsstrafe jedoch unvermeidbar, muss ab dem ersten Tag an der Resozialisierung mittels Therapie- und Bildungsangeboten gearbeitet werden. Die Zeit darf nicht ungenutzt bleiben, wie es beispielsweise bei langen Einschlusszeiten aufgrund von Personalknappheit bei der Justizwache bzw. beim Betreuungspersonal oft der Fall ist. Darüber hinaus braucht es für den Jugendvollzug geeignete Häuser mit ausreichend Platz für Heranwachsende, wie z. B. für Beschäftigung, Therapie oder Freizeit. Leider mangelt es in etlichen Justizvollzugsanstalten massiv an diesen Erfordernissen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sprechen sich daher klar für die Beibehaltung der Strafmündigkeit ab 14 Jahren, die Beibehaltung des klaren Schutzrahmens des Jugendgerichtsgesetzes sowie für das Festhalten am Grundsatz weiterhin keine freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu setzen, aus.

Vorrangiges Ziel muss allerdings sein, Delinquenz von Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Hier gilt es, vor allem die Kinder- und Jugendhilfe, das Bildungssystem und die Jugendarbeit zu stärken und Angebote zu setzen, die jungen Menschen eine Perspektive ohne delinquentes Verhalten aufzeigen.

Zusätzlich braucht es eine Weiterentwicklung in folgenden Bereichen:

Prävention:

1. Bereitstellung ausreichender finanzieller Ressourcen für die Etablierung von Frühen Hilfen für Familien aller sozialen Schichten
2. Niederschwellige Familienberatungsangebote
3. Ausbau (sozial-)therapeutischer Angebote im ambulanten und stationären Bereich
4. Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie u.a. durch Schaffung von Anreizen zur Facharztausbildung
5. Neu zu entwickelnde altersgerechte Täter-Opfer-Ausgleichmodelle sowie Antigewalttrainings für unter 14-Jährige
6. Ausbau von außerschulischer Jugendarbeit, insb. aufsuchender Jugendarbeit (auch im Onlinebereich)
7. Kinderrechte (insb. Gewaltprävention, Konfliktmanagement) als Fixpunkt im Lehrplan von Schulen
8. Gesetzliche Absicherung und ausreichende Ressourcen für schulische Unterstützungssysteme, insbesondere Schulsozialarbeit.

Strafverfahren / Alternativen zur Haft:

1. Intensiv-/Sozialpädagogische Betreuung
2. Bewährungshilfe/deliktbezogene Therapien
3. Verpflichtende Einberufung von Sozialnetz-Konferenzen
4. Ausbau/Anwendung der Diversion, vor allem Tatausgleich
5. Sicherstellung der Finanzierung für die notwendige Verteidigung ab der ersten polizeilichen Einvernahme gem. § 37 JGG

5 Vgl. Österreichische Justiz 2017: https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/daten-und-fakten/berichte/sicherheitsberichte~2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.html

Verbesserungen im Jugendstrafvollzug:

1. Strikte Trennung des Jugendvollzugs vom Erwachsenenvollzug
2. Unterstellung der jungen Erwachsenen unter den Jugendstrafvollzug
3. Ausreichende personelle Ausstattung des Jugendstrafvollzugs zur Verhinderung langer Einschlusszeiten
4. Ausreichende Therapie-, Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten (inkl. Deutschkurse) sowie Gesundheitsversorgung für die inhaftierten jungen Menschen
5. Resozialisierungshilfe ab dem ersten Tag der Inhaftierung
6. Frühzeitige Einbindung der Bewährungshilfe
7. Zugang zu einer externen kinderanwaltlichen Vertrauensperson
8. Adäquate jugendgerechte Besuchsräume

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs setzen sich für die Chancengerechtigkeit aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Österreich ein, auch für diejenigen, die in Konflikt mit dem Gesetz geraten. Es ist unsere gesamtgesellschaftliche Pflicht, dieser vulnerablen Zielgruppe diejenige Unterstützung zukommen zu lassen, die sie braucht und sie nicht durch einseitige Stimmungsmache zu stigmatisieren. Das Schüren von Angst ist objektiv unberechtigt und bringt unsere auf Zusammenhalt basierende Gesellschaftsordnung in Gefahr. Kinderrechte sind unteilbar und gelten für alle Kinder! Dazu hat sich Österreich vor dreißig Jahren bei der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention bekannt.

ANHANG DER KJA WIEN:

Jugendliche und junge Erwachsene in Haft – JVA Josefstadt:

Im Rahmen ihres Monitoringauftrags besucht die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien ebenso wie andere Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder - Justizanstalten, in denen junge Menschen inhaftiert sind. Auch in Haft sind Grund- und somit Kinderrechte einzuhalten. Nach Artikel 37 der UN-Kinderrechtskonvention sind Kinder, denen die Freiheit entzogen wird, menschlich und unter Berücksichtigung ihrer altersentsprechenden Bedürfnisse zu behandeln. Um dies zu gewährleisten, haben junge Insass*innen das Recht, ein vertrauliches Gespräch mit der KJA Wien zu führen.

Die Situation in der Justizanstalt Josefstadt ist, wie schon oft von der Fachwelt kritisiert, besonders ungeeignet für den Jugendvollzug. Die räumliche Situation entspricht nicht einer Umgebung, in der entwicklungsförderlich und resozialisierungsbasiert gearbeitet werden kann. Die Räumlichkeiten sind extrem beengt, die Sanitäranlagen abgewohnt und es gibt keinerlei Grünflächen, um sich im Freien aufzuhalten oder sich sportlich zu betätigen.

Besorgniserregend ist zudem die angespannte Personalsituation. Besonders in den Sommermonaten wurden durch die urlaubsbedingten Abwesenheiten der Justizwachebeamt*innen zu wenige Beschäftigungsangebote gesetzt und es kam zu langen Einschlusszeiten. Auch wenn im Jugendbereich sehr engagiertes und multiprofessionelles Personal arbeitet, das die Qualität der Lebens- und Aufenthaltsbedingungen der jungen Menschen so gut wie möglich aufrechterhält, ist hier aus Sicht der KJA weiterer Handlungsbedarf gegeben und entsprechend Personal zur Verfügung zu stellen.

Eine Häufung der Beschwerden gab es 2019 im Bereich der Einzelhaft und Absonderungshaft bzw. der Anhaltung in besonders gesicherten Hafträumen. Ehemalige und gegenwärtige Insass*innen berichteten von vermehrtem Einsatz dieser Instrumente, zum Teil auch für eine relativ lange Verweildauer. Je nach zugrundeliegendem Vorfall sind diese Maßnahmen auch mit absolutem Kontakt- oder Beschäftigungsverbot verbunden. Aus pädagogischer wie kinderrechtlicher Sicht muss diese Vorgehensweise ausdrücklich hinterfragt werden.

Die KJA Wien empfiehlt dringend die Verlegung des Jugenddepartments aus der JVA Josefstadt. Eine entsprechende Stellungnahme wurde seitens der KJA an die zuständige Generaldirektion gesendet.

Hass im Netz

Wien, 14.10.2020 – **Stellungnahme zu den Entwürfen des Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz – HiNBG), Kommunikationsplattformen-Gesetzes (KoPl-G) und Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs setzen sich für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auf allen Ebenen ein und vertreten die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Kinder haben nach Artikel 19 UN-KRK das Recht auf Schutz vor Gewalt, egal ob physischer, sexueller oder psychischer Natur. Hass im Netz ist seelische Gewalt und kann zu massiven Verletzungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen führen, weshalb mit diesen Entwürfen eine dringend notwendige Gesetzeslücke geschlossen wird. Insbesondere junge Menschen in der Altersgruppe zwischen 14 und 18 Jahren sind außergewöhnlich häufig von Hass im Netz betroffen. In der von den Kijas Österreich in Auftrag gegebenen aktuellen Studie „Recht auf Schutz vor Gewalt" kennt rund ein Viertel der befragten Jugendlichen das Erlebnis, auf Social Media beleidigt zu werden und bei über 13 Prozent wurden bereits falsche Behauptungen im Internet aufgestellt.[1]

In unserer täglichen Beratungstätigkeit sind wir mit dem Thema Hass im Netz oftmals konfrontiert und begrüßen die vorliegende Gesetzesinitiative daher ausdrücklich. Um auf Kinderrechtsstandards hinzuweisen, nehmen wir zu folgenden Punkten Stellung.

IM ALLGEMEINEN:

Minderjährige sind von diesen Novellen massiv betroffen, sie bewegen sich mehrere Stunden täglich im Internet, ob auf Social Media, auf Kommunikationsplattformen oder in Onlinespielen. Sie können potentielle Opfer oder auch potentielle Täter sein. Persönlichkeitsrechte werden künftig besser geschützt und es wird neue Straftatbestände geben. Die rechtlichen Möglichkeiten sich gegen Hass im Netz zu wehren, werden zahlreich sein: So wird es möglich sein auf zivilrechtlichem Weg einen Unterlassungsauftrag einzubringen, gleichzeitig beim Diensteanbieter ein Melde- und Überprüfungsverfahren einzuleiten sowie eine Anzeige bspw. gegen Cybermobbing bei der Polizei zu machen.

Aus der Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften muss gewährleistet sein, dass jungen Menschen all diese Informationen altersgerecht zur Verfügung stehen, um ihnen vollen Rechtsschutz zu ermöglichen **(Recht auf Information nach Artikel 13, 17 UN-KRK)**. Als erster Schritt wäre bspw. an eine Informationskampagne über die rechtlichen Neuerungen zu denken. Weiters muss sichergestellt sein, dass der Rechtszugang niederschwellig und kostenlos erfolgen kann sowie dass es ausreichend Beratungs- und Rechtvertretungskapazitäten gibt.

Auch bei Gerichten und Opferschutzeinrichtungen (Ausbau der Prozessbegleitung) wird es aufgrund der zahlreichen Bestimmungen zu Bekämpfung von Hass im Netz zu einem erheblichen Mehraufwand kommen. Diesem Mehraufwand muss mit ausreichenden Ressourcen begegnet werden. Sonst würde das Ziel der Gesetzesentwürfe einen schnellen Zugang zum Recht für Personen, deren Persönlichkeitsrechte über das Internet verletzt wurden, nicht erreicht.

IM BESONDEREN:

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz-HiNBG)

1 Jugendstudie "Recht auf Schutz vor Gewalt", Institut für Jugendkulturforschung und Kulturvermittlung, 2020, S. 19.

§ 20 ABGB:
BESEITIGUNGS- UND UNTERLASSUNGSANSPRUCH DER NUTZERINNEN UND NUTZER

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte werden nun Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gesetzlich im ABGB verankert. Vor allem was Rechtsverletzungen im Internet betreffen, ist der Unterlassungsanspruch vorrangig. Dieser soll die Löschung als auch das nicht erneute Versenden des rechtswidrigen Inhalts bewirken.

Diese Möglichkeit der Verteidigung gegen Verletzungen der Persönlichkeitsrechte wird von den Kijas Österreich sehr begrüßt.

Kritisch zu betrachten ist jedoch § 20 Abs 2 ABGB. Dieser normiert eine Aktivlegitimation des Arbeit- bzw. Dienstgebers, ohne Einverständniserklärung der betroffenen Arbeit- bzw. DienstnehmerInnen. Zu hinterfragen ist jedenfalls, inwieweit in deren persönliche Integrität eingegriffen wird, zumal es auch viele Lehrlinge betreffen wird. Jugendliche und junge Erwachsene sind ebenso im beruflichen Leben tätig, wie Erwachsene. Man darf nicht außer Acht lassen, dass dieses Gesetz erlassen werden soll, um auch minderjährige NutzerInnen vor psychischen Schäden zu bewahren. Wenn nun der Arbeit- bzw. Dienstgeber ohne Einverständnis der Jugendlichen seinen Anspruch auf Unterlassung oder Beseitigung geltend macht, wird in die Privatsphäre der jungen Menschen eingegriffen.

Die Kijas regen daher an, eine Verständigungspflicht der Arbeits- bzw. DienstgeberInnen gegenüber den Arbeits- bzw. DienstnehmerInnen vorzusehen, um diese von einem angestrebten Verfahren frühzeitig in Kenntnis setzen zu können.

§ 49 ABS 2 Z 6 UND § 59 ABS 2 JN:
ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNG

Es wird angeregt, dass trotz der Zuständigkeit der Bezirksgerichte und einem vorgegebenen Streitwert von 5.000 €, für minderjährige NutzerInnen ein Rechtsbeistand vorgesehen wird. Es ist dieser Gruppe von NutzerInnen nicht zumutbar, allein vor Gericht zu handeln, um ihre Rechte wahrnehmen zu können. Es wäre sehr sinnvoll, eine Regelung zu schaffen, die dem JGG gleicht, und den Jugendlichen einen Rechtsbeistand beizugeben.

§ 549 ZPO:
UNTERLASSUNGSAUFTRAG

Positiv aufgefallen ist das in der ZPO eingerichtete Sonderverfahren für Rechtsstreitigkeiten über Klagen, in denen Ansprüche auf Unterlassung wegen Verletzung der Menschenwürde in einem elektronischen Kommunikationsnetz geltend gemacht werden („Mandatsverfahren"). Hier ist wiederum ein Unterlassungsanspruch vorgesehen, der die Verbreitung von Inhalten, welche die Persönlichkeitsrechte verletzen, in breit zugänglichen Netzwerken und Messenger-Diensten rasch verhindern soll. Dies bewirkt die Entfernung des Inhaltes und eine weitere Verbreitung. Weiters bewahrt es das Opfer vor weiteren wortgleichen oder sinngemäßen Postings. Es wird darauf hingewiesen, dass in § 20 ABGB ein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch vorgeschlagen wird. Konsequenterweise müsste dann in der ZPO auch von einem Unterlassungs- und Beseitigungsauftrag die Rede sein.

Da nun ein Antrag auf Unterlassung erhoben werden kann und der Gegenseite dann folglich ein Unterlassungsauftrag zugestellt wird, wird hier dringlichst auf die Notwendigkeit eines Rechtsbeistandes für minderjährige NutzerInnen ersucht.

Minderjährige NutzerInnen benötigen zur Antragstellung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und Pflegschaftsgerichts. Die Interessen von Kindern und deren gesetzlichen Vertreter können aber durchaus unterschiedlich sein. Es wäre daher erforderlich **mündige Minderjährige** in den gegenständlichen Angelegenheiten **mit der nötigen Prozessfähigkeit** einschließlich der Möglichkeit einer Antragstellung auf Verfahrenshilfe im Hinblick auf dieses höchstpersönliche Recht auszustatten.

Gerichtsgebührengesetz: Für minderjährige NutzerInnen soll die Rechtsdurchsetzung mit keinen Kosten verbunden sein, weshalb die Kijas anregen auf Gerichtsgebühren bei Minderjährigen zu verzichten.

Zum Entwurf des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (KoPlG).

§ 3 KOPLG: MELDE- UND ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

Ausdrücklich begrüßt wird die Einrichtung eines effektiven und transparenten Meldeverfahrens für den Umgang mit behauptetem rechtswidrigen Inhalt. Vor allem die leicht und ständig erreichbare Meldemöglichkeit, die Prüfungspflicht bei konkreten Meldungen, sowie die allfällige unverzügliche Löschung des rechtswidrigen Inhalts werden als wichtige Maßnahmen angesehen, um Minderjährige als NutzerInnen vor Hass im Netz zu schützen. Auch die Verankerung der Informationspflichten des Plattformbetreibers gegenüber den NutzerInnen ist positiv zu bewerten.

Insbesondere die Überprüfungsmöglichkeit der Beschwerden wegen angeblich ungerechtfertigter oder mangelnder Löschung gewährleistet zusätzlich den Schutz der NutzerInnen. In den Erläuterungen zu diesem Entwurf wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese über all dies zu informieren sind und dass zusätzlich auf den Plattformen die Meldemöglichkeit transparent anzuführen ist. Aus der Sicht der Kijas muss dies jedenfalls auch jugendgerecht ausgestaltet werden, zumal Minderjährige auf vielen Plattformen aktiv sind.

§ 7 KOPLG: BESCHWERDEVERFAHREN

Laut Entwurf wird in § 7 KoPlG ein Beschwerdeverfahren vorgesehen, das die Prüfung von Beschwerden über die Unzulänglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Meldefunktion oder des plattforminternen Überprüfungssystems beinhaltet. Vorgesehen ist dieses Verfahren, um außergerichtlich zwischen den Parteien vermitteln zu können und für alle eine passende Lösung zu finden. Weiters soll dieses Verfahren dazu dienen, nicht alle Streitigkeiten vor den Gerichten führen zu müssen.

Zum einen ist es lobenswert, dass auf die Durchsetzung der Meldungen und eine friedliche Streitbeilegung abgezielt wird. Andererseits scheint es aber nicht im Einklang mit einer raschen Entfernung des gesetzwidrigen Inhalts zu stehen, zumal die NutzerInnen erst dann vom Beschwerdeverfahren nach § 7 KoPlG profitieren können, wenn das vorangegangene Überprüfungsverfahren bzw. die Kontaktaufnahme zum Diensteanbieter erfolglos war. Auch in diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in Bezug auf minderjährige NutzerInnen eine besondere Sorgfaltspflicht der Diensteanbieter in punkto Informationspflichten und Schnelligkeit einer Lösung besteht. Dadurch, dass vorerst außergerichtlich eine Lösung gefunden werden soll, fehlt es an der Anleitungspflicht der Richterschaft und liegt es am Diensteanbieter, NutzerInnen so gut wie möglich zu informieren.

Auch wenn die Nicht-Einhaltung der Pflichten des Diensteanbieters und des verantwortlichen Beauftragten mit Geldbußen bzw. Geldstrafen sanktioniert sind, gilt das noch nicht als Garantie dafür, dass diese ihrer Informationspflicht tatsächlich nachkommen. Die Einrichtung einer Aufsichtsbehörde und eines Aufsichtsverfahrens gewährleisten zwar, dass schlussendlich darauf abgezielt wird, dass die Diensteanbieter und der verantwortliche Beauftragte die gesetzlichen Regelungen zu befolgen haben, doch geht es hier um die Zeit, in welcher der gesetzeswidrige Inhalt noch auf der Plattform kursiert und mehreren Personen zugänglich ist.

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden

§§ 107C, 120A UND 283 ABS 1 Z 2 STGB: GESETZESÄNDERUNGEN UND NEUER STRAFTATBESTAND „UPSKIRTING“

Bei den Gesetzesänderungen der §§ 107c („Cybermobbing“) und 283 Abs 1 Z 2 StGB („Verhetzung“) haben die Kijas keine Einwendungen. Vielmehr wird es sehr begrüßt, dass laut Entwurf § 107c StGB dahingehend geändert wird, dass nun bereits das erstmalige Veröffentlichen strafbar ist. Diese neue Regelung schützt die minderjährigen NutzerInnen insbesondere vor weiteren psychisch belastenden Angriffen.

Der neue Tatbestand „Upskirting“ im § 120a StGB folgt dem deutschen Recht und erklärt absichtlich gemachte Bildaufnahmen von geschützten Körperstellen (bspw. Genitalien) sowie von Körperstellen, die durch eine Oberbekleidung von Blicken Fremder geschützt sein sollen, und deren Verbreitung für strafbar. Es wird sehr begrüßt, dass jetzt ein gesetzlicher Schutz vorgesehen ist.

§§ 33A MEDIENG: ANTRAGSRECHT DES ARBEITS- BZW. DIENSTGEBERS

Hier verweisen wir auf die bereits in § 20 Abs 2 ABGB erwähnten Einwendungen, wobei zu betonen ist, dass auf die Bedürfnisse der jungen Lehrlinge eingegangen werden muss und somit das Einverständnis jedenfalls für diese Gruppe einzuholen wäre.

§ 41 ABS 8 MEDIENG: PSYCHOSOZIALE UND JURISTISCHE PROZESSBEGLEITUNG

Bislang war die Prozessbegleitung medienrechtlich nicht vorgesehen und soll diese Lücke nun geschlossen werden. Diese Gesetzesänderung wird begrüßt, da es genau bei Hass-im-Netz-Delikten darauf ankommt, den Betroffenen die aufgrund des rechtswidrigen Inhalts zugefügten seelischen Schmerzen zu nehmen, sie auf den Prozess vorzubereiten und ihnen juristischen Rat geben zu können. Angeregt wird hierbei, dass Minderjährigen diese Unterstützung jedoch nicht nur auf Verlangen, sondern immer beigegeben wird.

§ 66B STPO: OPFERSCHUTZRECHT – PROZESSBEGLEITUNG

Die Neuregelung und Erweiterung der Prozessbegleitung auf bestimmte Opfer wie minderjährige Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum oder Opfer von „Hass im Netz-Delikten“ sind besonders positiv hervorzuheben. Damit ist die psychosoziale Unterstützung von Opfern von Hass im Netz ebenso gewährleistet wie die tatsächliche Verfolgung von virtuellen Übergriffen durch die juristische Prozessbegleitung. So kann die Angst vor Überforderung bei der Rechtsdurchsetzung und das Kostenrisiko abgebaut werden.

Die Einschränkung, dass Prozessbegleitung nur auf Verlangen gewährt wird, wenn es zur Wahrung prozessualer Rechte unter Bedachtnahme auf die persönliche Betroffenheit des Opfers notwendig ist, könnte aus der Sicht der Kijas bei Minderjährigen wegfallen. Minderjährigen Opfern sollten immer die Unterstützung zustehen, die sie brauchen.

§§ 390 ABS 1, 390A UND 393 ABS 4A STPO: KOSTENRISIKO

Positiv hervorzuheben ist die Regelung, dass sowohl für das Haupt- als auch für das Rechtsmittelverfahren betreffend der üblen Nachrede gemäß § 111 StGB und Beleidigung gemäß § 115 StGB die Kosten der Bund zu tragen hat. Kritisch zu betrachten ist jedoch die Kostentragung der Anwaltskosten durch den Angeklagten/die Angeklagte, wenn kein Schuldspruch ergeht. Es ist darauf hinzuweisen, dass Minderjährigen als auch jungen Erwachsenen, solche Kosten nicht zugemutet werden können, zumal diese in den meisten Fällen noch nicht über die finanziellen Mittel verfügen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs begrüßen die Tatsache, dass dem Thema Hass im Netz künftig noch wirksamer mit rechtlichen Möglichkeiten begegnet werden kann als bisher. Sinn und Zweck

dieser Hass-im-Netz-Verfahren ist die rasche Erledigung sowie die Herabsenkung des finanziellen Risikos (in vielen Fällen die Hemmschwelle zur Klagserhebung). Wenn Minderjährige und junge Erwachsene von diesen Gesetzen geschützt werden sollen, ist von Kosten der Rechtsverteidigung oder des Gerichts abzusehen (das heißt Verfahrenshilfe soll regelmäßig gewährt werden). Da insbesondere für minderjährige NutzerInnen noch einige offene Fragen zu klären sind, regen die Kijas eine Evaluierung der Gesetzesvorhaben nach einem Jahr an.

Um für die Lebensrealitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Veränderung zu erreichen, braucht es aber dringend Begleitmaßnahmen wie **Informationskampagnen, Beratungs- und Rechtsvertretungsangebote**. Denn der Kampf gegen Hass im Netz muss für Minderjährige leicht verständlich, leicht zugänglich und ohne Kostenrisiken möglich sein.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
Mag.ª Elisabeth Harasser
Mag. Ercan Nik Nafs

kija.at
Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreichs

"kijas gegen Schulschließungen"

kijas gegen Schulschließungen

LASST DAS LICHT IN DEN SCHULEN AN!

Überlegt unsere Regierung ernsthaft, was der Lockdown light für Schüler und Schülerinnen bedeutet, die schon wieder nicht in die Schule gehen dürfen? Man erwartet von den Jugendlichen, dass sie selbstverantwortlich den Unterrichtsstoff erarbeiten und einüben, der normalerweise in der Klasse gehört, erarbeitet, verstanden und verinnerlicht wird. Man erwartet von den Jugendlichen, dass sie sich in ihrem Abschlussjahr zu Hause selbst so fit machen, dass sie dann im Frühling die Matura oder andere Abschlüsse schaffen können. Man erschwert den Zugang zur Bildung, man erschwert den Wissenserwerb, man handelt entgegen der dringenden Bitten von Expert*innen, Eltern und vor allem der Schüler*innen. Österreich hat sich als Vertragsstaat der UN-Kinderrechtskonvention zum Recht auf Bildung und zur vorrangigen Beachtung des Kindeswohls bekannt. Der Vorrang des Kindeswohls bei allen Entscheidungen des Gesetzgebers ist verfassungsrechtlich garantiert.

Wie rechtfertigt die Bundesregierung, dass Gesundheitsinteressen derzeit jedes andere verfassungsrechtlich verankerte Recht aushebeln? Könnte man von der Regierung nicht etwas mehr Differenzierung und Abwägung aller betroffenen Interessen erwarten? Auch die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde tritt dafür ein, Bildungseinrichtungen nur DANN zuschließen, wenn diese wissenschaftlich begründbar ist und es die Pandemiesituation zwingend erfordert! Es darf keinen Automatismus geben, die Kollateralschäden, die dadurch in Kauf genommen werden, sind viel zu groß. Wenn in den nächsten Wochen das Licht in den Oberstufen nicht angeht, steht zu befürchten, dass das Licht in der Bildung für ganze Jahrgänge von Jugendlichen ausgeht!

*Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs*

Den Kindern und Jugendlichen eine Chance auf Bildung und eine gelingende Zukunft geben

Es steht außer Frage, dass die aktuellen Infektionszahlen in Österreich ernst zu nehmen sind und Schritte zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Covid-Virus erfordern. Die von der Bundesregierung bekannt gegebenen Maßnahmen greifen wiederholt in das Leben der österreichischen Bevölkerung, insbesondere in das Leben der Kinder und Jugendlichen, ein. Besonders die für Kinder und Jugendliche bedeutsame Lebenswelt Schule ist unangemessen betroffen.

Die aktuellen Anordnungen, die unter der Prämisse des Schutzes der Gesundheit aller ausgesprochen werden, lassen sich nicht zur Gänze mit dem Recht auf Gesundheit und dem Recht auf Bildung in Einklang bringen.

Österreich hat sich durch die UN-Kinderrechtskonvention zur Umsetzung vielseitiger Kinderrechte verpflichtet und den Vorrang des Kindeswohls verfassungsgesetzlich verankert. Bei allen Maßnahmen der Gesetzgebung ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. SchülerInnen sind von den aktuellen Maßnahmen auf mehrere Arten massiv betroffen. Es stellt sich die Frage, wie diese Maßnahmen mit dem Kindeswohl vereinbar sind bzw. ob diese Maßnahmen das gelindeste Mittel darstellen.

DISTANCE-LEARNING/FERNUNTERRICHT – BISHERIGE ERFAHRUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Bezugnehmend auf die aktuellen Maßnahmen und Beschränkungen ist kritisch auszuführen, dass wochenlanger Fernunterricht auch wochenlangen Verlust wichtiger Sozialkontakte underhebliche Einschränkung der Bildungsmöglichkeiten nach sich zieht. Lehrinhalte können imRahmen des Fernunterrichts nicht in vergleichbarer Qualität wie bei Präsenzunterrichtvermittelt werden, weshalb eine **Anpassung der Leistungsanforderungen** aus Sicht der Kinder-und Jugendanwaltschaften dringend geboten erscheint. Kinder werden jetzt online unterrichtet bzw. müssen sich den Lernstoff Großteils selbst erarbeiten und aneignen. Zudem ist zu bedenken, dass das allgemeine **Stressniveau** und die generelle Belastungssituation, welche dieAufnahmefähigkeit hindert und Leistungsfähigkeit bei Prüfungen beeinflusst, sehr groß bzw. hoch sind. Die Empfehlung des Bildungsministers, dass die Vermittlung neuen Stoffes im Rahmen Fernunterrichts mit „Maß und Ziel“ erfolgen soll, ist jedenfalls sehr zu begrüßen, muss aber auch umgesetzt werden.

Hinsichtlich der Leistungsanforderungen und –beurteilung ist auch auf die fehlende Eingewöhnung der SchülerInnen nach einem Schulwechsel bzw. bei Eintritt in die neue Schulstufe hinzuweisen. Zudem erfolgen die Leistungsbeurteilungen und Schularbeiten zum Teil sehr unkoordiniert und führen zu einem enormen Leistungsstress.

Fernunterricht überfordert SchülerInnen teilweise massiv und die Schere zwischen Kindern bildungsferner und bildungsnaher Familien geht noch weiter auseinander. Hinzuweisen ist auch auf die erforderliche technische Ausrüstung, sowohl für SchülerInnen als auch für Lehrpersonen. Der Bildungsminister erwähnte zwar die Möglichkeiten von Leihgeräten, wie allerdings die Erfahrungen des ersten Lockdowns zeigten, waren derartige Geräte teilweise nicht einsatzfähig bzw. mit den vorhandenen Hardware-Geräten nicht kompatibel. Online-Unterricht von der Schule aus ist kaum möglich, weil dafür zum einen das vorhandene Internet nicht ausreicht, zum anderen LehrerInnen keine geeigneten Arbeitsmöglichkeiten/Plätze vor Ort haben.

Ein weiterer negativer Nebeneffekt des fehlenden Präsenzunterrichts ist die soziale Isolation für etliche SchülerInnen. Diese Belastungsfaktoren stellen in Summe nachhaltig negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit dieser Altersgruppe dar. Die Abhaltung eines Pr äsenzunter r ichts in Kleingr uppen ist daher zu befür wor ten und der en Umsetzung aus kinder r echtlicher Sicht nachdr ücklich zu empfehlen.

GEPLANTER FERNUNTERRICHT FÜR PFLICHTSCHULEN

Die angekündigte Option, dass **Pflichtschulstufen** in Zukunft gegebenenfalls zu Hause unterrichtet werden könnten, **aus kinderrechtlicher Sicht nachdrücklich abzulehnen.** Auch der Großteil der Kinder und Jugendlichen selbst spricht sich entschieden gegen die Schulschließungen aus. Zudem ist festzuhalten, dass für eine derartige Maßnahme bis dato jegliche wissenschaftliche Grundlage fehlt, da Kinder den aktuellen Studien zufolge SARS-CoV-2 nicht wesentlich verbreiten. Nicht nur Kinder und Jugendliche selbst, sondern auch sämtliche Gesundheits- wie BildungsxpertInnen fordern einhellig, dass Präsenzunterricht an den Schulen stattfinden soll und kann. Auch Univ.-Prof. Dr. Kerbl, Generalsekretär der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde, spricht sich dafür aus, Bildungseinrichtungen nur zu schließen, wenn dies wissenschaftlich begründbar und aufgrund der Pandemiesituation zwingend erforderlich ist. Es wird dringend empfohlen, die zu erwartenden Folgeschäden bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und gegebenenfalls eine flexiblere Lösung wie die Teilung der Klassen, eine Mischform von Präsenz- und Fernunterricht und das zur Verfügung stellen von zusätzlichen Räumlichkeiten und Lehrpersonal anzustreben. Unabhängig vom Alter bzw. Jahrgangsstufe sollte es keine flächendeckenden Schulschließungen geben, allenfalls zeitlich befristet in einzelnen Schulen bei Auftreten von regionalen Clustern.

ÖFFENTLICHER VERKEHR

Nach wie vor unbefriedigend ist die Situation bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel. Es sollte jedenfalls mit den Verantwortungsträgern geprüft werden, ob durch einen zeitlich gestaffelten Unterrichtsbeginn eine bessere Verteilung während des gesamten Tages erreicht werden kann.

Kinder und Jugendliche bilden einen wichtigen Teil unser er Gesellschaft, der Gegenwart wie der Zukunft, und haben das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung. Im Sinne des Kindeswohls sind diese Rechte umfassend zu verstehen. In herausfordernden Situationen wie der jetzigen, ist bestmögliches Zusammenwirken aller Beteiligten unabdingbar um das Wohl der Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu gewährleisten.

Daher ist es von zentraler Bedeutung den Kindern und Jugendlichen zuzuhören, sowie ihre Rechte gerade in Zeiten wie diesen zu schützen und bestmöglich umzusetzen.

*Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs*

Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreichs

"Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf Kinder und deren Rechte"

Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf Kinder und deren Rechte

EINE KRITISCHE BEFUNDAUFNAHME DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFTEN (KIJAS) ÖSTERREICHS ANLÄSSLICH DES INTERNATIONALEN TAGES DER KINDERRECHTE

DIE KRISE TRIFFT ALLE, BESONDERS JEDOCH JUNGE MENSCHEN

Salzburg, am 19.11.2020 – Nun ist also klar: Wir stehen am Beginn des Lockdowns #2 mit neuerlichen Schulschließungen sowie weiteren Beschränkungen. Die gesetzten Maßnahmen sollen die Ausbreitung des Virus verlangsamen, oberstes Ziel dabei: die physische Gesundheit der Bevölkerung und die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems. Die Corona-Krise stellt alle auf eine Belastungsprobe und konfrontiert Politik und Verwaltung mit der großen Herausforderung, wirksam gegen die Pandemie vorzugehen. Es darf dabei aber nicht aus den Augen verloren werden, dass die entsprechenden Maßnahmen mit massiven Eingriffen in die Lebenswelt und die Grundrechte der Kinder verbunden sind.

Wie die Ergebnisse zahlreicher Studien[1] und die Erfahrungen der kijas zeigen, leiden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene am stärksten unter den Folgen der Krise - mehr noch als ältere Menschen. Sie sind dem Stress der Erwachsenen, den Existenzängsten und der kollektiven Verunsicherung 1:1 ausgesetzt. Dabei haben sie aber ganz andere Ressourcen im Umgang mit der Krisenbewältigung und ihr Grundvertrauen in eine „heilbare" Welt[2] ist beschädigt. Während für Erwachsene die Beschränkungen schon schwierig genug sind, stehen die „neuen Regeln" den Bedürfnissen und Entwicklungsphasen von Kindern und Jugendlichen diametral entgegen. So bedeutet die Abstandsregel gerade für Kleinkinder, bei denen das gemeinsame Spielen ein wesentlicher Aspekt der Herausbildung motorischer Fähigkeiten darstellt, eine massive Einschränkung - genauso wie der Verlust von wichtigen Bezugspersonen, wie der Großeltern. Oder in der Pubertät, wo für Jugendliche die Ablöse vom Elternhaus beginnt und die Bedeutung der Peer-Group zunimmt, eine aus entwicklungspsychologischer Sicht wichtige Zeit, um mit Liebe und Sexualität zu experimentieren. Doch Kontaktverbote und Einschränkungen machen dies sehr schwierig - während des Lockdowns sogar unmöglich und mit Strafe bedroht.

LANGFRISTIGE FOLGEN

Es gibt bereits jetzt sichtbare Folgen dieser Krise auf die psychische Gesundheit und die Entwicklung von Kindern. Schon jetzt zeigen sich Veränderungen beim sozialen Verhalten von jungen Menschen - wenn zum Beispiel ein Kleinkind einem anderen zuruft „Stopp, du Mörder", weil es ihm beim Spielen zu nahegekommen ist oder, wenn Kinder Angst entwickeln, „schuld" an der Erkrankung eines nahestehenden Angehörigen zu sein. Wenn Schüler*innen zusammenbrechen, weil sie ein neuerliches Eingesperrt-Sein nicht mehr aushalten, oder wenn Jugendliche von der Straße vertrieben werden und nicht mehr wissen, wohin. Diese und viele ähnliche Geschichten haben die kijas seit Beginn der Pandemie erreicht - von verzweifelten Jugendlichen, überlasteten Eltern bis hin zu besorgten Pädagog*innen oder anderen Kolleg*innen der Kinder- und Jugendarbeit.

Was muten wir den jungen Menschen zu? Was werden die erst später sichtbaren und langfristigen Folgen dieser Maßnahmen sein? Wenn Nähe als Gefahr vermittelt wird, wenn Kindern ihr stabilisierendes Umfeld abhandenkommt?

EMPFEHLUNGEN DER KIJAS

1. MASSNAHMEN MÜSSEN VERHÄLTNISMÄSSIG SEIN

In der öffentlichen Diskussion stehen meist die Folgen des Lockdowns für die Wirtschaft, den Tourismus oder den Handel im Mittelpunkt. Kinder und Jugendliche kommen bei den budgetrelevanten Entschädigungs-

1 U.a. Kathrin Sevecke, Uni Innsbruck https://www.i-med.ac.at/mypoint/news/746067.html oder Ulrike Zartler, Uni Wien https://orf.at/stories/3171707/
2 Der Kinderbuchautor Ali Mitgutsch prägte den Begriff der „heilbaren Welt" zum Unterschied der „heilen Welt"

sleistungen nicht vor. Doch genau darum muss es gehen: Wir müssen die Bedürfnisse von jungen Menschen im Blick haben, um sie möglichst unbeschadet durch die Krise zu bringen. Denn alle Pandemie-Bekämpfungsmaßnahmen müssen, wenn sie in Grundrechte eingreifen, sorgfältig geprüft, und - gerade bei Kindern und Jugendlichen - auf ihre Verhältnismäßigkeit und nachteiligen Auswirkungen untersucht werden. Das erfordert auch der Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein."

Das bedeutet,

- dass in alle Entscheidungen Kinderschutz- und Kinderrechtsexpert*innen eingebunden werden müssen;
- dass ausreichende budgetäre Mittel (COVID-Sondertöpfe) für abfedernde und kompensatorische Maßnahmen auch für junge Menschen unbürokratisch und rasch zur Verfügung stehen müssen.

2. RECHT AUF BILDUNG

Wie viele andere haben sich auch die kijas Österreichs in ihrer jüngsten Stellungnahme[3] massiv gegen Schulschließungen ausgesprochen. Schule ist mehr als ein Ort der Wissensvermittlung. Für viele ist sie ein sicherer Ort, mit Tagestruktur und geregelten Abläufen, ein wichtiger Lebensraum, in dem informelles Lernen stattfindet. Ein sich mehrmals wiederholender, länger andauernder Fernunterricht bringt neben erheblicher Einschränkung der Bildungsmöglichkeiten auch den Verlust wichtiger Sozialkontakte. Die Bildungsschere droht sich weiter zu vergrößern. Besonders betroffen sind wieder einmal jene Kinder und Jugendlichen, die ohnehin schon benachteiligt sind. Durch die Schulschließungen wird es diesen jungen Menschen noch schwerer gemacht, den Anschluss zu schaffen. Doch generell stehen Schüler*innen noch mehr unter dem Leistungsdruck, den Lehrstoff in noch kürzeren Phasen der Tests und Schularbeiten abrufen zu müssen. Es muss jetzt massiv bildungspolitisch gegengesteuert werden, damit wir nicht einen immer größer werdenden Teil unserer jungen Generation in psychische Erkrankung oder Arbeitslosigkeit und somit Perspektivenlosigkeit verlieren.

Wir wiederholen daher unsere Empfehlungen:

- Keine flächendeckende Verschiebung von Schulen als Bildungs- in Richtung Betreuungseinrichtungen, vor allem nicht für die Sechs- bis Zehnjährigen bzw. Zehn- bis 14-Jährigen. Allenfalls zeitlich befristet, nur, wenn unbedingt nötig, in einzelnen Schulen bei Auftreten von regionalen Clustern.
- Es sollten vorrangig andere Möglichkeiten ausgeschöpft werden - z.B. mittels Halbierung von Klassen und einer Mischform von Präsenz- und Fernunterricht sowie von Virolog*innen empfohlenen Lüftungsanlagen.
- Internet und PC sind die mittlerweile überlebensnotwenige Lernbasis. Es braucht daher eine kostenlose technische Ausstattung für alle Lehrkräfte und Schüler*innen sowie eine einheitliche (bei Bedarf mehrsprachige) Software.
- Besonderes Augenmerk ist auf Matura- und Abschlussklassen zu richten. Diese sollten nach Möglichkeit jedenfalls im Präsenzunterricht bleiben können und gegebenenfalls sollten geeignete Ausweichräumlichkeiten dafür angemietet werden.
- **Schulbusse:** Im öffentlichen Linienverkehr, welcher den Großteil der Schüler*innentransporte ausmacht, werden Kinder unter sechs Jahren gar nicht gezählt, bei unter 14-Jährigen zählen drei Kinder als zwei Personen. Die Folge dieser seit Jahren kritisierten Rechtslage sind überfüllte Schulbusse, die im Zusammenhang mit der Pandemie zu absolut unverantwortlichen Situationen führen. Sowohl durch einen zeitlich gestaffelten Unterrichtsbeginn als auch durch einen verstärkten Einsatz von Schulbussen zu den Stoßzeiten sollte eine bessere Verteilung während des gesamten Tages erreicht werden. Nach dem Motto: „Jedem Kind einen gesicherten Sitzplatz - auch im Linienverkehr!"
- Zudem ist die Aufwertung der Kinderbetreuungseinrichtungen als erste Bildungseinrichtungen ein längst fälliger Schritt: Durch verbesserte pädagogische und strukturelle Rahmenbedingungen u.a. durch kleinere Gruppen und höhere Betreuungsschlüssel.

3 https://www.kija.at/images/stories/positionen/Stellungnahme_ChanceaufBildung_10112020.pdf

3. RECHT AUF SCHUTZ FÜR GEWALT

Eines der wichtigsten Kinderrechte ist das Recht auf Schutz vor Gewalt. Nach wie vor wachsen in etwa 25 Prozent der Kinder in Österreich mit Gewalterfahrung auf. In Zeiten von Corona ist der Druck auf Familien zusätzlich gestiegen und somit auch die Gefahr für Kinder, Gewalt ausgesetzt zu sein. Unter Fachleuten ist es unbestritten, dass das Risiko von Misshandlung oder Vernachlässigung auf Grund der krisenhaften Umstände deutlich erhöht ist.

Verschärft wurde und wird die Situation vor allem dadurch, dass ein Großteil der Unterstützungsleistungen für Familien auf online Dienste umgestellt oder - statt sie auszubauen - drastisch reduziert wurden. Für besondere Irritationen sorgt die eingeschränkte Erreichbarkeit von Sozialarbeiter*innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, da diese derzeit in Corona-Krisenstäben mitarbeiten und für das Contact Tracing eingesetzt werden. Dies obwohl pandemiebedingt die Kernaufgaben der Sozialarbeiter*innen stark zugenommen haben: Von Unterstützungsangeboten für Familien aufgrund von psychischen, finanziellen und emotionalen Belastungen bis hin zum Schutz von Kindern vor Gewalt.

Für schutzbedürftige Kinder ist es in Zeiten von Pandemien besonders wichtig, dass die Kontinuität ihrer Versorgung sichergestellt ist!

- In diesem Zusammenhang ist auf die große Bedeutung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen für den Kinderschutz hinzuweisen, denn eine relevante Zahl von Gefährdungsmitteilungen kommt aus diesem Bereich. Das Offenhalten sichert also nicht nur das Recht von jungen Menschen auf Bildung, sondern unterstützt auch deren Recht auf Schutz vor jeder Form von Gewalt.
- Die Handlungsfähigkeit und Erreichbarkeit der Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe muss sichergestellt sein! Die Kinder- und Jugendanwält*innen sprechen sich strikt gegen eine Übertragung von Aufgaben für das Contract Tracing an qualifizierte Sozialarbeiter*innen aus und warnen vor einer dadurch in Kauf genommenen strukturellen Kindeswohlgefährdung.
- Trotz knapper Budgetmittel sind Sensibilisierungskampagnen zum Gewaltverbot in der Erziehung durchzuführen. Der UN-Kinderrechteausschuss hat dem Vertragsstaat Österreich die verstärkte Sensibilisierung neuerlich ausdrücklich empfohlen.

4. RECHT AUF GESUNDHEIT

4.1. Psychische Gesundheit

Nicht außer Acht gelassen werden darf - bei aller Sorge um die körperliche Gesundheit und das überlastete Gesundheitssystem - die psychische Gesundheit.[4] Die einseitige Konzentration auf das Virus hat dazu geführt, dass dieser wichtige Bereich noch mehr vernachlässigt worden ist. Wie mehrfach übereinstimmend berichtet wird, haben psychische Belastungen (wie Schlafstörungen, Konzentrationsprobleme, Albträume oder Angst-, Spannungs- und Unruhezustände) - besonders auch bei jüngeren Kindern - zugenommen. So wurde bei Krisenhotlines für Kinder und Jugendliche - wie „Rat auf Draht“ oder der Salzburger „kidsline“ - eine Zunahme von Anrufen verzeichnet. Den gesteigerten Druck, unter dem Kinder leiden, merken aber auch Schulsozialarbeiter*innen, Psycholog*innen oder Frühförder*innen, die sich unter anderem mit Fällen von Selbstverletzungen schon bei Kleinkindern konfrontiert sehen. Gleichzeitig wurden und werden additive Unterstützungsleistungen heruntergefahren.

Empfehlungen:

- Ausbau und Finanzierung therapeutischer Stress- und Krisenbewältigungsgruppen (Kleingruppen) für Kinder verschiedener Altersstufen - und zwar ohne Diagnose („Nicht das Kind ist krank, sondern die Welt“).
- Therapeutische EMDR-Akutinterventionsteam[5] in Schulklassen oder Kindergartengruppen bei (drohenden) Schließungen, Quarantänemaßnahmen etc. zur Stabilisierung, damit die betroffenen Kinder wieder mehr Selbstkontrolle erfahren, Gefühle der Ohnmacht und Hilflosigkeit sowie Spannungs- und Unruhezustände besser aushalten können. Außerdem würden in einem parallel durchgeführten Screening besonders belastete Kinder erkannt und mit weiterführenden Maßnahmen gestützt werden können.

4 „Gesundheit ist ein Zustand völligen psychischen, physischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit und Gebrechen.“ Die Gesundheitsdefinition der WHO 1948
5 https://www.emdr.at/

- Unterstützungsleistungen (wie Logo- oder Ergotherapie) an Schulen durch die Ampelschaltung keinesfalls einschränken. Diese dürfen nicht als „schulfremde Personen“ gewertet werden.
- Ausbau mobiler (Krisen-)Beratung für Kinder, Jugendliche und Familien.

4.2. COVID-19 Maßnahmen für Kinder und Jugendliche

Kinder sind keine kleinen Erwachsenen und sie sind von den gesundheitsbezogenen Maßnahmen in spezieller Weise betroffen: Neugeborene, die von der COVID-19 positiv getesteten Mutter gleich nach der Geburt getrennt werden; Kleinkinder, die als Kontaktperson wochenlang nicht ins Freie dürfen; Kinder, die in sozialpädagogischen Einrichtungen während der gesamten Quarantänezeit alleine und abgesondert in ihrem Zimmer sind; Volksschulkinder, die als „Verdachtsfall“ ohne Beisein ihrer Eltern oder sonstiger Vertrauensperson alleine in einem Raum auf die Testung warten müssen oder mehrere Jugendliche an einer Schule, die aufgrund verschiedener zuständiger Gesundheitsbehörden bei ein und demselben Verdachtsfall völlig unterschiedliche Bescheide erhalten.

Die behördlichen Bescheide zur Absonderung von betroffenen Kindern - ob als kranke oder als krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen - sind an diese persönlich adressiert. Entsprechend den rechtlichen Erfordernissen ist der Bescheid altersunabhängig in der juristischen „Amtssprache“ formuliert. Im Fall einer Testung erhalten Kinder im Vorfeld bis dato keinerlei altersgerechte Information. Besonders für Kinder im Volksschulalter führt dieses Informationsdefizit unserer Erfahrung zu Verunsicherung oder sogar Verängstigung.

Empfehlungen:

- Einheitliches abgestimmtes Vorgehen der Gesundheitsbehörden
- Eigene „Hotline“ bzw. Fachpersonal für Gesundheitsmaßnahmen und -fragen von denen Kinder betroffen sind
- Überdenken der Quarantänemaßnahmen für Kleinkinder: gelindere Mittel, Verkehrsbeschränkungen unter Auflagen etc.
- Kinder haben ein Recht auf altersgerechte Information! Im Sinne einer kinderfreundlichen Verwaltung empfehlen die Kinder- und Jugendanwaltschaften daher speziell bei Kindern unter 14 Jahren bei behördlichen Absonderungen und anstehenden Testungen dem formellen Bescheid eine Information in einfacher Sprache beizulegen, in der der Grund der Absonderung und die notwendigen Maßnahmen erklärt werden, aber auch der Hinweis auf eine niederschwellige Beratungsstelle enthalten ist. Weiters wird angeregt bei Testungen beispielsweise einen animierten Kurzfilm zur Ablenkung und Beruhigung anzubieten. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften der jeweiligen Länder stehen sowohl für die Namhaftmachung als Beratungsstelle als auch bei der Formulierung einer kindgerechten Information gerne zur Verfügung.

HANDLUNGSBEDARF

Die angeführten und zahlreiche weitere Rechte sind durch die Corona-Krise stark in Mitleidenschaft gezogen: das Recht auf Freizeit und Spiel oder das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Kontakt zu beiden Eltern. Auch das Recht auf angemessenen Lebensstandard bzw. das Thema Armut haben seit der Pandemie eine noch größere Dringlichkeit bekommen.

Nicht alle Kinder und Jugendlichen sind von der Pandemie gleichermaßen betroffen, für manche gab und gibt es mitunter sogar Vorteile. Für die große Mehrheit jedoch bedeutet sie, insbesondere mit Schließungen von Kindergärten und Schulen, einen dramatischen Einschnitt. Grundrechte - die Kinderrechte - werden außer Kraft gesetzt.

Die Liste der kija Vorschlägen zur Entlastung junger Menschen ist lang. Nicht alle sind neu, die Covid-19 Situation zeigt jedoch - wie durch ein Brennglas vergrößert - deutlich die großen Schwachstellen auf. Wir müssen alles daransetzen, um den Kindern und Jugendlichen den Stellenwert, die Rechte und die Chancen, die ihnen zustehen, zu sichern. Wir dürfen der nächsten Generation nicht ihre und damit verbunden auch unsere eigene Zukunft verbauen. Es besteht dringender Handlungsbedarf!

Für die Kinder-und Jugendanwaltschaften Österreichs
Dr.in Andrea Holz-Dahrenstaedt

COVID-19 Lockerungen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs begrüßen bei den von der Bundesregierung am 2.12.2020 angekündigten Lockerungen insbesondere, dass ein Großteil der Schüler*innen wieder in Präsenz unterrichtet werden soll sowie die begleitenden Maßnahmen zur „Ausdünnung" wie etwa die Staffelung des Unterrichtsbeginns oder die Nutzung räumlicher Alternativen. Zu einzelnen anderen Aspekte wird aus kinderrechtlicher Sicht wie folgt Stellung bezogen.

SCHULE

Präsenzunterricht ist, wie in der Pressekonferenz ausgeführt, mit Fernunterricht nicht vergleichbar, weshalb die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts, zumindest für die Primar- und Sekundarstufe I, sehr befürwortet wird. Kinder tragen in sehr geringem Ausmaß zum Infektionsgeschehen bei und haben erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf. Aus kinderrechtlicher Sicht ist besonders erfreulich, dass das Bedürfnis der Schüler*innen nach Gemeinschaft mit Gleichaltrigen und ihren Peer-Groups, sowie die Herausforderungen für Schüler*innen sowie Eltern hinsichtlich des selbständigen Lernens dieser Altersgruppe bei dieser Entscheidung maßgeblich waren. Zudem steht aus neurophysiologischer Sicht gerade für jüngere Kinder ein dialogisches und alle Sinne umfassendes Lernen im Vordergrund, welches durch virtuelle Angebote keinesfalls ersetzt werden kann. Demzufolge ist die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts der Primarstufe ohne Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sehr zu befürworten.

Durchgehende Mund-Nasen-Schutz-Pflicht

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts für die Sekundarstufe I ist aus kinderrechtlicher Sicht die **ausnahmslose Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes** für Schüler*innen als nicht zumutbar zu werten. Diese Pflicht stellt in Hinblick auf die Dauer eines Schultages von bis zu 8 Schulstunden eine nicht unerhebliche Belastung dar. Sofern Kinder und Jugendliche überdies mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sein müssen, können sie bis zu 10 Stunden am Tag dazu verpflichtet sein, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Wie die Erfahrungsberichte der letzten Monate zeigten, führte dies dazu, dass Schüler*innen über Kreislaufprobleme und Kopfschmerzen klagten, dass sie nicht ausreichend Luft bekämen und überdies zu wenig tranken. Die durchgehende Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bildet aus kinderrechtlicher Sicht **nicht das gelindeste Mittel**, um die Ausbreitung des Virus zu minimieren. Eine Reduktion des Ansteckungsrisikos könnte durch einen Sitzplan mit **fix zugeteilten Sitzplätzen** erfolgen, welcher in allen Unterrichtsfächern soweit als möglich eingehalten wird. Abgesehen von einer Ausnahme der Maskenpflicht am zugeteilten Sitzplatz, sollten **Ausnahmeregelungen für Pausen im Freien** bestehen, um Schüler*innen unter Einhaltung des nötigen Abstandes auch Erholungsphasen zum „Durchatmen" zu ermöglichen. Diesbezüglich zeigten die Erfahrungen der letzten Monate, dass Kinder und Jugendliche die Regelungen überwiegend einhalten.

Die Empfehlung, dass sich Lehrende freiwillig testen lassen, ist hinsichtlich der Eindämmung der Verbreitung zu begrüßen. Den Ausführungen des Bildungsministers ist zuzustimmen, dass Schichtbetrieb in Schulen für Mehrkindfamilien aufgrund der nicht synchronen Betreuungszeiten ihrer Kinder eine enorme Herausforderung bedeutet hätte und diese Variante als Option nicht gewählt wurde.

Zeitnahe Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts auch für die Sekundarstufe II

Die Beibehaltung des Fernunterrichts für die Sekundarstufe II, mit Ausnahme der Maturaklassen, ist aufgrund der Eigenständigkeit der Schüler*innen in diesem Alter ebenfalls nachvollziehbar. Hinzuweisen ist allerdings auf den möglicherweise entstehenden **Kompensationsbedarf** und die **sozialen Aspekte** dieser mittlerweile wochenlangen Regelung. Je länger der Fernunterricht für diese Schüler*innen beibehalten wird, umso größer wird der, vom Bildungsminister angesprochene Kompensationsbedarf. Das Angebot von Ergänzungs- und Förderunterricht ist grundsätzlich zu befürworten, allerdings ist auf die dafür nötigen zusätzlichen

Zeitressourcen des Lehrpersonals und der Schüler*innen zu achten. Je kürzer die Phase des Fernunterrichts daher ist, umso geringer wird der nachfolgende Aufwand sein, um diese Lücken auszugleichen. Zudem befinden sich Jugendliche in diesem Alter im Regelfall in einer bedeutenden Entwicklungsphase, welche die Abnabelung von den Eltern und die Entwicklung hin zu kritischen und selbstbewussten Erwachsenen beinhaltet. In dieser Phase ist der regelmäßige Kontakt zu Gleichaltrigen und Peer-Groups ebenfalls von enormer Wichtigkeit. Für diese Altersgruppe sind **Isolation und fehlende soziale Kontakte** seit Monaten vorherrschend und führen, den Erfahrungen aus der täglichen Praxis zufolge, zu signifikant **steigendem Suchtmittelkonsum**. Eine weitere Gefährdung bilden die **steigende Abhängigkeit von Computerspielen und digitalen Medien** sowie die **fehlende Außenkontrolle** durch bereits wochenlangen Fernunterricht.

Diese alltäglichen Kontakte finden seit mehreren Monaten nicht mehr statt, weshalb eine möglichst zeitnahe Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts und die Schaffung einer **zeitlichen Perspektive für die Sekundarstufe II** dringend empfohlen wird.

Koordinierung der Leistungsfeststellungen

Aus kinderrechtlicher Sicht werden die Aspekte der Leistungsbeurteilung als positiv erkannt, nachdem für eine Leistungsbeurteilung vorwiegend auf **Wiederholungen, Mitarbeit und Hausübung** zurückzugreifen und maximal eine Schularbeit je Fach zu schreiben ist, sofern dies nötig erscheint. Die diesbezüglich in der Beilage zum Erlass des Bildungsministeriums[1] festgehaltene Regelung ist unter Berücksichtigung der Aussagen des Bildungsministers bei der Pressekonferenz vom 2.12.2020 irritierend, da **eine Schularbeit pro Semester als ausreichend** genannt wurde, sofern überhaupt notwendig. Hier wurde nicht zwischen dem Zeitraum vor 7.12.2020 und danach differenziert, sondern von einer Schularbeit im Semester gesprochen. Im Sinne einer einheitlichen Umsetzung dieser Regelung in der Praxis wird eine diesbezügliche Klarstellung angeregt.

Ergänzend zu den Ausführungen in der Beilage des Erlasses[2] betreffend die maximale Anzahl an Schularbeiten pro Tag und Woche, scheint es mit Blick auf die grundsätzlichen Herausforderungen des Schulalltags wichtig, auf eine **gute Koordinierung der Prüfungstermine** aller Fächer zu achten, unabhängig von der Art der Leistungsfeststellung, um Stoßzeiten zu vermeiden. Nicht Bedacht genommen wurde darauf, dass das ständige Maskentragen zu **Konzentrationsschwierigkeiten und Ermüdung** führt. Sollte die Maskenpflicht weiterhin bestehen bleiben, ist auf diesen Umstand bei Leistungsfeststellungen Rücksicht zu nehmen und sollten diese vorrangig in den ersten Stunden stattfinden.

Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen:

Es wird begrüßt, dass Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützung und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z.B. Schulsozialarbeiter*innen, Schulpsycholog*innen, o.ä.) unabhängig von der Ampelfarbe die Schulen betreten dürfen, um die Schüler*innen bestmöglich unterstützen zu können. Es wird angeregt, dass klargestellt wird, dass auch Mitarbeitende der Kinder- und Jugendanwaltschaften zu diesem Personenkreis gezählt werden, um gerade in dieser belastenden Zeit die Kinder und Jugendlichen mittels präventiver Kinderrechte-Workshops aber auch im Bedarfsfall zu erreichen und zu stärken.

BEWEGUNG UND SPORT

Die Eröffnung der **Skigebiete** ab 24.12.2020 ist für einige Kinder und Jugendliche eine gute Möglichkeit, wieder sportlich aktiv zu sein. Die Verlagerung des Sportunterrichts ins Freie kann in der Praxis zu belastenden bzw. herausfordernden Situationen für Schüler*innen führen. Es wird dringend angeregt, dass bei der **Gestaltung des Sportunterrichts** auf die Witterungsverhältnisse, erforderliche Umkleidemöglichkeiten und individuelles Wärmebedürfnis geachtet wird, um anderweitigen Gesundheitsproblemen entgegenzuwirken.

TREFFEN IM PRIVATBEREICH

Die Möglichkeit, dass sich Personen zweier Haushalte innerhalb der Ausgangsbeschränkungen treffen können, bildet für Familien, Kinder und Jugendliche eine Erleichterung und ist zu begrüßen. Gleichzeitig sind Treffen

von **Peer-Groups** nach wie vor nicht erlaubt und wären aus kinderrechtlicher Sicht dringend zu empfehlen. Besonders Jugendliche, die sich in einem Lehrverhältnis befinden und grundsätzlich in der Berufsschule treffen würden, oder Schüler*innen der Sekundarstufe II, müssen seit Monaten auf regelmäßigen Kontakt innerhalb ihrer Gruppe verzichten. Diese Kontakte sind neben der **persönlichen Entwicklung** auch für die **psychische Gesundheit junger Menschen** von enormer Bedeutung, weshalb eine Ausweitung der erlaubten persönlichen Kontakte, analog zur bisher geltenden Ausnahme für eine wichtige Bezugsperson, auf beispielsweise drei wichtige Bezugspersonen, unabhängig vom jeweiligen Haushalt, vorgeschlagen wird.

REISEBESCHRÄNKUNGEN

Die von der Bundesregierung geplanten Einschränkungen für Grenzübertritte und Einreisen haben **massive Auswirkungen auf die Wahrnehmung familiärer Kontakte**. Die Beschränkungen sollen für Einreisende, die aus Staaten mit einer 14-Tages-Inzidenz von mehr als 100 (pro 100.000 Einwohner) nach Österreich kommen, gelten. Sie müssen ab 19.12.2020 zehn Tage in Quarantäne und können sich erst nach fünf Tagen freitesten. Wenn Grenzübertritte bzw. Einreisen aus Nachbarländern verpflichtend eine 10-tägige Quarantäne nach sich ziehen und ein Freitesten erst nach fünf Tagen erfolgen kann, hat dies **weitreichende Folgen**: Mit den angekündigten Einreisebestimmungen wird die grenzüberschreitende Wahrnehmung **familiärer Kontakte** neuerlich und vor allem in der Weihnachtszeit praktisch unmöglich. Das in vielen Fällen familiengerichtlich geregelte **Kontaktrecht** von Kindern (=Besuchsrecht) getrennter bzw. geschiedener Eltern wird massiv erschwert und ausgehebelt. Die Bundesregierung würde damit in das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht von Kindern auf regelmäßige, persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen gem. Art. 2 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern eingreifen. Unberücksichtigt ist der Umstand, dass in Nachbarländern teilweise niedrigere Inzidenzwerte nachgewiesen sind (vgl. bspw. Landkreis Lindau/D). Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften ist dieser **Eingriff in die Grundrechte von Kindern weder angemessen noch verhältnismäßig.**

Alternativen wie Teststationen an den Grenzen bzw. Ausnahmeregelungen sollten dringend geprüft werden. Aktuell hat die Bundesregierung nur Ausnahmen für Berufspendler*innen angekündigt. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften schlagen vor, dass ähnliche **Ausnahmen für Familien** wie im Frühjahr vorgesehen werden:

- Besuch von Eltern zu Kindern aufgrund von Obsorgeverpflichtungen oder gesetzlicher Besuchsrechte;
- Besuche von älteren Familienangehörigen, die seit längerem ohne notwendige Betreuung sind und diese nicht anders sichergestellt werden kann;
- Besuche von Familienangehörigen bei schwerer Krankheit oder Todesfall;

Da die Regelungen erst mit 19.12.2020 in Kraft treten sollen, ist ausreichend Zeit und Gelegenheit, die vorgesehenen Maßnahmen zu überdenken und Ausnahmen für Kinder und Familien zu beschließen.

KONTROLLEN UND STRAFEN

Hinsichtlich der angekündigten, verschärften Kontrollen im öffentlichen Raum ist nachdrücklich zu betonen, dass für Kinder und Jugendliche im Falle von Regelverstößen **vorrangig Verwarnungen** ausgesprochen werden und von Geldstrafen abgesehen wird. Diese Konsequenzen treffen in vielen Fällen nicht die Jugendlichen selbst, sondern deren Erziehungsberechtigte. Hier ist auf alternative Sanktionsformen, wie Thematisierung des Fehlverhaltens, soziale Leistungen, etc. zu verweisen.

Insgesamt sind die Lockerungen der Maßnahmen aus kinderrechtlicher Sicht zu begrüßen und ist erfreulich, dass die Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder in der neuen Lockerungsverordnung Eingang gefunden haben. Gleichzeitig wird nachdrücklich angeregt, die aufgezeigten Problemfelder adäquat zu berücksichtigen.

*Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs*

ENTWURF DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE IMPFPFLICHT GEGEN COVID-19 (COVID-19-IG)

Salzburg, am 19.11.2020 – Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, als gesetzliche Interessensvertretungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, nehmen wie folgt aus kinderrechtlicher Sicht Stellung zu dem gegenständlichen Entwurf des Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen Covid-19.

AD §1 ABS. 2 COVID-19-IG:

Eine erste grundsätzliche Anmerkung betrifft die Herangehensweise bezüglich der getroffenen Abwägungsentscheidungen, die sich in den Materialien zu dem Gesetzesentwurf wiederfinden lässt. Hierbei wird die grundrechtliche Abwägung primär anhand des Art. 8 EMRK durchgeführt[1] und auch auf verständliche Weise aufgezeigt, dass eine verhältnismäßig ausgestaltete Impfpflicht grundrechtskonform ist. Was jedoch ausgespart bleibt, ist die spezielle Betrachtung der Kinder und Jugendlichen, die im Sinne des Art. 1 BVG Kinderrechte auch auf verfassungsrechtlicher Ebene notwendig ist, da diese Bestimmung bei allen Maßnahmen privater und öffentlicher Einrichtungen, die Kinder betreffen, vorrangig berücksichtigt werden muss.[2] Darunter fällt auch das gesetzgeberische Tätigwerden.[3] Die genaue Betrachtung dieser zentralen kinderrechtlichen Norm, die ebenso in Art. 24 GRC und Art. 3 KRK zu finden ist,[4] ermöglicht es, treffsichere Regelungen für die Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen fassen zu können. Diese Treffsicherheit ist – unbenommen der allgemeinen Abwägungsentscheidung – in Bezug auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen aus unserer Sicht im vorliegenden Entwurf noch nicht zur Gänze gegeben.

Bei der Berücksichtigung des Kindeswohls, so wie es in Art. 1 BVG Kinderrechte verankert ist, bedarf es einer spezifischen kinderrechtlichen Betrachtung, welche Maßnahmen dem Wohl dieser Gruppe entsprechen. Natürlich ist nicht abzustreiten, dass Art. 8 EMRK die Gedanken des Kindeswohls bereits in seiner Abwägung implizit verankert hat. Dennoch ist die konkret für die grundrechtliche Absicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen geschaffene Regelungen in Art. 1 BVG Kinderrechte als Erweiterung zu Art. 8 EMRK zu sehen.[5] In Anwendung des Art. 1 BVG Kinderrechte und des ihm immanenten Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips, ist aus kinderrechtlicher Sicht auf die Regelungen der Kinderrechtskonvention Bezug zu nehmen. Hierbei normiert der Art. 24 KRK Gesundheit als einen „Zustand vollständigen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit oder Gebrechen“. Im Lichte dieser Bestimmung ist ausdrücklich auf die zu erwartenden psychischen Folgen einer generellen Impfverpflichtung für die Altersgruppe von 14 Jahren bis 18 Jahren hinzuweisen. Es wurden in den letzten Monaten zahlreiche Studien zu den psychischen Folgen der Pandemie bei Kindern und Jugendlichen publiziert, die alle zu dem gleichen Schluss kommen, dass Kinder und Jugendliche durch die Pandemie psychisch außerordentlich hoch belastet waren und sind. In diesem Zusammenhang darf auf die aktuelle und äußerst alarmierende Studie der Donau Universität Krems hingewiesen werden, in der die Studienautoren von besorgniserregenden Zuständen berichten: „Im Zeitraum Oktober bis November 2021 wurden rund 1500 Schülerinnen und Schüler im Alter von 14 bis 20 Jahren österreichweit untersucht. Die Häufigkeit depressiver Symptome, Angstsymptome aber auch Schlafstörungen haben sich mittlerweile verfünf- bis verzehnfacht. Bei 62 Prozent der Mädchen und bei 38 Prozent der Burschen zeigte sich eine zumindest mittelgradige depressive Symptomatik. Rund ein Fünftel der Mädchen und 14 Prozent der Burschen leiden unter wiederkehrenden suizidalen Gedanken, das heißt sie denken entweder täglich oder an mehr als der Hälfte der Tage an Selbstmord“, so Studienautor Univ.-Prof. Dr. Christoph Pieh.[6]

1 Siehe die Ausführungen in dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zum COVID-19 Impfpflichtgesetz.
2 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, Art. 1.
3 VfSlg 19.941/2014, 20.108/2015, 20.297/2018; siehe auch Grabenwarter/Frank, B-VG Art. 1 BVG Kinderrechte.
4 ErlRV 413 BlgNR 18. GP, 26.
5 Lais/Schön, Das Kindeswohl in der Rechtsprechung von VfGH und VwGH, RZ 2021, 211; Grabenwarter, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtekonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht in Berka/Grabenwarter/Weber, Studie zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich, BMFJ Wien, 2014, S 39ff; EGMR 21.9.2017, Bsw 53.661/15 (Fünfte Kammer), NLMR 2017, S 529ff
6 Rachel Dale, Dr. Andrea Jesser, Teresa O´Rourke, Thomas Probst, Elke Humer, Christoph Pieh, Mental health burden of high school students 1.5 years after the beginning of the COVID-19 pandemic in Austria

Ein gesetzlicher Impfzwang für Jugendliche birgt insbesondere im Lichte der bis dato schon sehr hohen psychischen Belastung ein enormes Risiko, diese zu verschärfen und damit unabsehbare Folgen für die Zukunft dieser Altersgruppe zu riskieren. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass Jugendliche in dieser Altersgruppe durch die geplante Maßnahme noch größerem familiären, sozialen, schulischen, sowie gesellschaftlichen Druck ausgesetzt werden, welcher sich negativ auf die psychische Gesundheit auswirken könnte. Die latente Unterversorgung der psychotherapeutischen Kassenplätze verschärft diese Situation zusätzlich. Dies betrifft auch die Jugendlichen ab 14 Jahren. Aus rechtlicher Sicht, können sie zwar selbst in die Impfung einwilligen und bedürfen in diesem Zusammenhang keiner Zustimmung der erziehungsberechtigten Personen,[7] dennoch zeigt sich auch aus unserer praktischen Erfahrung, dass aufgrund des bereits beschriebenen innerfamiliären und sozialen Drucks, dem sie konstant unterliegen, nicht von einem freien Zugang zur Impfung gesprochen werden kann. Das wird dadurch gestärkt, dass es bis dato noch keine groß durchgeführte Informationskampagne gegeben hat, die sich speziell an Kinder und Jugendliche gerichtet hat, um ihnen die Bedeutung der Impfung im Kampf gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erklären. Gerade dies sehen wir unter dem in Art. 4 BVG Kinderrechte ebenso verfassungsgesetzlich verankerten Rechts auf Partizipation, dem auch ein Recht auf kindgerechte Information immanent ist, als noch unzureichend erfüllt an. Auch diese grundrechtliche Norm geht in ihrem Anwendungsbereich über Art. 8 EMRK hinaus und beinhaltet die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Reifegrades zu beteiligen – insbesondere in jenen gesellschaftsrelevanten Bereichen, die diese Gruppe (mit-)betreffenden.[8] Vor diesem Hintergrund plädieren die Kinder- und Jugendanwaltschaften nachdrücklich für wissenschaftliche, evidenz-basierte Maßnahmen, denen eine umfangreiche Nutzen-Schaden-Analyse vorausgeht, so wie für eine umfangreiche und niederschwellige Informationskampagne, die zielgerichtet und in verständlicher Sprache auf Kinder und Jugendliche ausgelegt ist. Es wird daher dringend empfohlen den gesetzlichen Impfzwang für die Altersgruppe von 14 Jahren bis 18 Jahren, zumindest zeitlich aufzuschieben und zu einem später zu definierenden Zeitpunkt aufgrund wissenschaftlicher Evidenz zu prüfen, ob es medizinisch tatsächlich notwendig ist, eine Altersgruppe, die in Relation 3,8 % (ca. 344.000 Kinder und Jugendliche)[9] der Gesamtbevölkerung Österreichs ausmacht, einem gesetzlichen Impfzwang zu unterwerfen.[10]

AD §8 COVID-19-IG:

Zudem sprechen sich die Kinder- und Jugendanwaltschaften vehement gegen den geplanten Sanktionsmechanismus im COVID-19 IG aus. Die Strafbestimmung des § 8 COVID-19 IG verfehlt aus unserer Sicht bei der Altersgruppe von 14 Jahren bis 18 Jahren das Ziel der General- bzw. Spezialprävention, da in der überwiegenden Praxis die Geldstrafe von den Erziehungsberechtigten bezahlt wird. Auch das wird zu zusätzlichen Druck- und Schuldgefühlen bei den Jugendlichen führen. Zudem werden Kinder- und Jugendliche aus sozial-benachteiligten Familien zusätzlich mit finanziellem Druck konfrontiert, der auch die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund einer voraussehbaren finanziellen Schieflage negativ beeinflussen wird, sollten die Erziehungsberechtigten die Strafe nicht begleichen (können).

An dieser Stelle darf auf die nachhaltige und positive Wirkung von Informationsgesprächen hingewiesen werden. Ein solches Informationsgespräch wird als zielführender und bewusstseinsbildender als eine monetäre Bestrafung angesehen, vor allem vor dem Grundgedanken der Einbindung von Kindern und Jugendlichen in Aufklärungs- und Entscheidungsprozesse.

Grundsätzlich sprechen sich die Kinder- und Jugendanwaltschaften ausdrücklich dafür aus, dass Kindern und Jugendlichen keine nachteiligen Konsequenzen durch Nichtimpfung im öffentlichen Leben erwachsen dürfen, um so die Wahrung ihrer Interessen und die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sicherzustellen.

7 Steindl/Schubert, Impfungen gegen SARS-CoV-2 bei Minderjährigen, iFamZ Oktober 2021, 259ff.
8 Grabenwarter/Frank, B-VG Art. 4 BVG Kinderrechte.
9 Bevölkerung nach Alter und Geschlecht: https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-nach-alter/geschlecht
10 Siehe auch die Ausführungen zu § 1 im besonderen Teil der Erläuterungen zum Covid-19 IG, die von einer überwiegenden Anzahl an milden Verläufen für Kinder und Jugendliche ausgeht.

ZUSAMMENFASSUNG:

Es ist evident, dass Kinder und Jugendliche die größten und meisten Opfer aller Gesellschaftsschichten während der COVID-19 Pandemie bringen mussten und gleichzeitig jegliche Maßnahmen und Einschränkungen vorbildhaft mitgetragen haben. Nun ist es an der Zeit, diese, besonders schutzwürdige Bevölkerungsgruppe nachhaltig zu schützen und auf ihre Interessen und Bedürfnisse bestmöglich einzugehen.

Insofern möchten wir insbesondere dazu anregen:

- das in Art. 1 BVG Kinderrechte normierte Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip stärker in der dem Gesetz zu Grunde liegenden Abwägungsentscheidung zu verankern und die in diesem Dokument aufgezeigten Überlegungen in diese Entscheidungen miteinzubeziehen;
- einen verstärkten Fokus auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu richten;
- im Sinne von Art. 4 iVm Art. 1 BVG Kinderrechte als gelinderes Mittel zur Einführung der Impfpflicht ab dem 14. Lebensjahr, eine verstärkte und zielgerichtete Informationskampagne für die Notwendigkeit der Impfung bei dieser Altersgruppe durchzuführen;
- *in eventu* - für den Fall, dass an einer Impfpflicht für Minderjährige dennoch festgehalten werden sollte - die in § 8 COVID-19-IG geplanten Sanktionsmechanismen wie oben angeführt aus kinderrechtlicher Sicht anzupassen.

Die österreichische Bundesregierung im Allgemeinen und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Besonderen, werden daher ersucht, diese Anregungen zur Wahrung des Kindeswohls zu berücksichtigen.

Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs

Kinderrechte sind universell

OFFENER BRIEF DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFTEN ÖSTERREICHS AN DIE BUNDESREGIERUNG

Wien, am 29.01.2021 – Angesichts der erschütternden Situation von zwei SchülerInnen und einem Kindergartenkind, die in der Nacht auf Donnerstag aus Österreich abgeschoben wurden, angesichts der unfassbaren, aufrüttelnden und berührenden Bilder der Medien wurde schon viel gesagt und geschrieben.

Die Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs nehmen diese Geschehnisse und die Tatsache, dass dies leider nicht zum ersten Mal passiert, zum Anlass, aus ihrer Sicht als unabhängige Ombudspersonen der Kinderrechte Folgendes zur kinderrechtlichen Dimension der Geschehnisse festzustellen:

Die goldene Regel der Menschenrechte, der Kinderrechte lautet: „Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem anderen zu." Sie ist Mindeststandard für ein sicheres, friedliches und humanitäres Zusammenleben. Darauf einigten sich die Vereinten Nationen, die Staaten der Welt, als sie die Menschenrechtskonvention und die Kinderrechtskonvention ins Leben riefen, um die Rechte der Menschen, der Kinder auszuformulieren, als kleinsten gemeinsamen Nenner.

Im Angesicht dieser Regel sollte jede Handlung gesehen und geprüft werden, wenn sie den Menschenrechten, den Kinderrechten entsprechen soll. Unter diesem Gesichtspunkt, anhand dieser Regel sollten alle Beteiligten ihre Handlungen prüfen und arbeiten: der Gesetzgeber, die Gerichtsbarkeit, die Vollziehung, die Politik, die Gesellschaft und auch Eltern, Verwandte, … Im Interesse der Kinder und ihres Wohls. Das im BVG-Kinderrechte festgeschriebene Prinzip der Vorrangigkeit des Kindeswohls besagt genau dies. Es ist ein essenzielles Grundprinzip der Kinderrechte. Und im Sinne der drei Grundprinzipien der Kinderrechtekonvention – Schutz, Versorgung und vor allem der erstmals durch die UN-KRK implementierten Mitbestimmung – ist es auch auszulegen.

Daher sind immer zahlreiche Fragen hinsichtlich der Anerkennung und Umsetzung der Kinderrechte zu stellen: Wurden sie umgesetzt?

Wurden sie eingehalten? Vom wem wurden sie wann, wie und warum verletzt? Waren die gesetzlichen Rahmenbedingungen vorhanden, sie einzuhalten? Wurde das Kind gehört? Wurde es gesehen, berücksichtigt?

Solche und viele weitere Fragen müssen sich die obgenannten Organe, muss sich die Gesellschaft, müssen wir alle uns stellen, wenn uns die Kinderrechte, jedes Kind und sein Wohl ernsthaft ein Anliegen sind. Wenn wir in einer humanitären Gesellschaft, in der jedes Kind eine Rolle spielen darf und soll, in der für jedes Kind seine Rolle gewahrt bleibt, sein Wohl gesichert wird, wenn wir in dieser Gesellschaft leben wollen, so braucht es von Anfang an einen humanitär geprägten Rechtsstaat.

Und das fordern die Kinder- und JugendanwältInnen so rasch als möglich und mit der erforderlichen Intensität. Denn einfach zum Tagesgeschäft überzugehen, wäre eine weitere Kinderrechtsverletzung. Es ist unumgänglich, es muss selbstverständlich sein in einem humanitären Rechtsstaat, diese Fragen zu stellen, kinderrechtskonforme Antworten zu finden und Handlungen im Interesse des Kindeswohls zu setzen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften weisen abschließend noch auf ihre bereits zahlreichen [kinderrechtlichen Empfehlungen] (*https://www.kija.at/images/Offener%20Brief_Gefluechtete%20junge%20Menschen_f5eb8.pdf*) zur Verbesserung der Situation der geflüchteten Kinder und Jugendlichen hin. Diese sollten nun in alle folgenden notwendigen Überlegungen miteinbezogen werden.

Mag.a Gabriela Peterschofsky-Orange, MA
DSA Dunja Gharwal, MA
für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Kindeswohl-Kommission. Kinderrechte ernst nehmen

EIN SCHRITT IN DIE RICHTIGE RICHTUNG

Salzburg, am 05.02.2021 – Die Kinder- und Jugendanwaltschaften (kijas) Österreichs haben sich zu den laufenden Verschärfungen der Asyl- und Fremdengesetze der vergangenen Jahre in zahlreichen Stellungnahmen und Positionspapieren immer wieder kritisch zu Wort gemeldet, da diese nicht mit den Schutzgarantien und Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention übereinstimmen.

(***https://www.kija.at/stellungnahmen***)

Bereits 2015 haben die kijas - neben vielen anderen Empfehlungen - auch eine „echte" Kindeswohlprüfung im gesamten Verfahren, insbesondere im Fall einer Abschiebung gefordert, und zwar anhand von Kriterien: nachvollziehbar, verpflichtend und umfassend. Bindung und Sozialisation an und in Österreich, Dauer des Aufenthalts im Verhältnis zum Alter, physische und psychische Gesundheit, Traumafolgen, Zugang zum Gesundheitssystem, (Über)lebens-, Bildungs- und Entwicklungschancen im Herkunftsland - um nur einige zu nennen – sollen individuell und vorrangig von unabhängigen Expert*innen geprüft werden.

Denn bei allen Maßnahmen ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen, so lautet der Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, das vor 10 Jahren in Kraft getreten ist. Laut Judikatur des EGMR muss im Fall einer Rückführung begründet werden, warum im Einzelfall die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung schwerer wiegen, als die Interessen des Kindes an der Fortsetzung des Aufenthalts. Bei in Österreich verwurzelten Kindern oder Jugendlichen wird dies schwerlich argumentierbar sein.

Weitere Vorschläge sind etwa die Bestellung eines Kinderbeistands oder der erleichterte Zugang zur Staatsbürgerschaft in Österreich geborener Kinder. Es gibt in anderen Ländern (z.B. Schweiz, Luxemburg, Belgien oder Schweden) einige weitere Models of Good Practise dazu.

„Die Evaluierung des BVG Kinderrechte ist Teil des Regierungsprogramms. Die kijas bringen ihre langjährigen und vielfältigen Erfahrungen zur Präzisierung von Vorschlägen für kinderrechtskonforme rechtliche Rahmenbedingungen und eine ebensolche Verwaltungspraxis gerne ein. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften betonen aber, dass diese Kommission keine Alibiaktion sein darf. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Ergebnissen muss folgen. Die Kindeswohlkommission ist ein Anfang."

Dr. Andrea Holz-Dahrenstaedt
für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

10 Jahre Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern: volle Umsetzung der UN-KRK jetzt!

KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFTEN ÖSTERREICHS: SECHS EMPFEHLUNGEN, UM KINDERN ENDLICH VOLLSTÄNDIG IHRE RECHTE ZU SICHERN

Wien, am 15.02.2021 – Der 16. Februar 2011 war ein freudiger Tag: Kinderrechte erhielten in Österreich erstmals explizit Verfassungsrang. Der Wehrmutstropfen allerdings: In dieses wichtige Dokument, das BVG-Kinderrechte, wurden nicht alle von Österreich nach der UN-Kinderrechtskonvention ratifizierten Rechte übernommen. Wesentliche Geltungsbereiche wie Bildung, Freizeit, Umwelt, Gesundheit oder kindspezifische Verfahrensgarantien wurden 2011 ausgespart.

Die Kinder- und Jugendanwält:innen Österreichs sind sich einig: „Heute, zehn Jahre später, ist es an der Zeit, endlich den nächsten Schritt zu tun, damit Österreich seiner Verpflichtung vollständig nachkommt, zu der es sich bereits vor dreißig Jahren bekannt hat: Setzen wir die UN-Kinderrechtskonvention endlich um! Vervollständigen wir das BVG-Kinderrechte! Schaffen wir den rechtlichen Rahmen, um unseren Kindern ihre Kinderrechte zu garantieren."

Und so rufen die Kinder- und Jugendanwaltschaften dazu auf, mit den folgenden sechs Empfehlungen die Vision einer österreichischen Verfassung umzusetzen, die – ähnlich wie die finnische Verfassung – den vollen Subjektstatus von Kindern betont.

Österreichs Kinder- und Jugendanwält:innen empfehlen:

1. Die Verankerung der Kinderrechtskonvention auf Verfassungsebene, nach dem Vorbild der Europäischen Menschenrechtskonvention. Solange dies nicht verwirklicht ist, zumindest die Aufnahme der Kinderrechte auf Bildung, Gesundheit, Freizeit, Spiel und Erholung sowie eine intakte Umwelt in die österreichische Verfassung.
2. Verankerung von Monitoring und Evaluierung als notwendige Bestandteile der Kinder- und Jugendverträglichkeitsprüfung von Gesetzen und Verordnungen.
3. Schaffung einer Prüfmöglichkeit der Vereinbarkeit einfacher Gesetze mit den Standards der UN-Kinderrechtskonvention durch den Verfassungsgerichtshof
4. Ermöglichung der Individualbeschwerde an den UN-Kinderrechteausschuss durch die Ratifizierung des dritten Zusatzprotokolls zur UN-KRK
5. Streichung des Gesetzesvorbehalts für zulässige Beschränkungen von Kinderrechten in Art. 7 BVG-Kinderrechte
6. Verfassungsrechtliche Absicherung der Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich

Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs

Unterbringungsgesetz 2021

ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS UNTERBRINGUNGSGESETZ, DAS SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ, DAS IPR-GESETZ, DAS AUSSERSTREITGESETZ UND DIE JURISDIKTIONSNORM GEÄNDERT WERDEN

Innsbruck, am 12.04.2021 – Unter Bezugnahme auf das Schreiben des BMJ, GZ 2021-0.134.612, mit dem der Begutachtungsentwurf eines Gesetzes, mit dem das Unterbringungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das IPR-Gesetz, das Außerstreitgesetz und die Jurisdiktionsnorm geändert werden, zur Stellungnahme übermittelt wurde, wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs folgende Stellungnahme abgegeben:

ALLGEMEINES

Im Allgemeinen sind Kinder und Jugendliche von der Novelle des Unterbringungsgesetzes (kurz UbG) positiv betroffen. Jahrelang wurde das UbG als Erwachsenenpsychiatriegesetz angesehen. Jetzt soll dies mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf geändert werden. Die Novelle sieht einen eigenen Abschnitt vor, welcher die Bestimmungen für Kinder und Jugendliche enthalten soll. Diese Bestimmungen sind teils ergänzende Bestimmungen zu den allgemeinen Regeln des UbG sowie teils leges speciales.

Bislang wurde eine Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe im Gesetz nicht angeordnet. Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, vor allem als Patientinnen und Patienten, gelten besondere Anforderungen. Eine Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe wird nun auch in die Novelle aufgenommen.

In der Einleitung der Erläuterungen (Seite 9) wird explizit darauf hingewiesen, dass „Maßnahmen notwendig sind, die auf Kinder und Jugendliche in Krankenanstalten zugeschnitten sind". Die Kinder- und Jugendanwaltschaften unterstreichen diesen Gedanken und empfehlen besonders einen alters- und kindgerechten Umgang mit den jungen Menschen.

BESONDERER TEIL

zu § 2 UbG:
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Positiv hervorgehoben wird, dass bereits im Abs 1 auf die Anwendung in Krankenanstalten und Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie hingewiesen wird. Diese Verdeutlichung zeigt, dass es ein besonderes Anliegen dieser Reform ist, ein Augenmerk auf die minderjährigen Betroffenen zu haben.

In Abs 3 wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit alle bislang verstreuten Begriffsdefinitionen dem Gesetz vorangestellt. In den Erläuterungen hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Kinder- und Jugendhilfe bei „voller Erziehung" die Rolle von Erziehungsberechtigten einnimmt.

§ 2 Abs 3 Z 11 UbG sieht als erziehungsberechtigt „eine im Rahmen der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung **vertretungsbefugte Person**" vor. Hier wird im Gesetzestext nicht klargestellt, dass auch die Kinder- und Jugendhilfe mit der Pflege und Erziehung betraut werden kann. Es wird demnach empfohlen, dies zu ergänzen, um Missverständnissen vorbeugen zu können (Bspw.: „... vertretungsbefugte Person bzw. die Kinder- und Jugendhilfe").

zu § 4 UbG sowie § 41b UbG:
Unterbringung auf Verlangen

§ 4 UbG regelt die Unterbringung einer Person, wenn sie das verlangt und **entscheidungsfähig** ist. Ist diese Person aber entscheidungsunfähig, darf sie weder auf ihr eigenes noch auf Verlangen ihrer Vertretung untergebracht werden.

Auch § 41b UbG stellt dies nochmals eigens für Minderjährige dar: Demnach sollen Minderjährige nur dann auf Verlangen untergebracht werden dürfen, wenn sie entscheidungsfähig sind und die Unterbringungsvoraussetzungen gemäß § 3 UbG vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so können sie weder auf ihr eigenes noch auf Verlangen ihrer Erziehungsberechtigten untergebracht werden. Es liegt hier ein Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf Freiheit der Minderjährigen sowie dem elterlichen Sorgerecht vor. Beide Rechte sind verfassungsrechtlich geschützt. Als Lösungsansatz wird in den Erläuterungen der Zweck der elterlichen Gestaltungsbefugnis gesehen, welcher auf das Kindeswohl gerichtet ist.

Verlangen entscheidungsfähige Minderjährige die Unterbringung bei Vorliegen der Unterbringungsvoraussetzungen gemäß § 3 UbG und sind die Erziehungsberechtigten dagegen, sollen sie dennoch auf Verlangen untergebracht werden können. Diese Regelung wird sehr begrüßt. Wie in den Erläuterungen hierzu angeführt wurde, kann es manchmal notwendig sein, den Minderjährigen auch „räumlichen Schutz" zu bieten, um Probleme ansprechen zu können (z. B. bei sexuellem Missbrauch, häuslicher Gewalt).

Positiv zu bewerten ist auch die Möglichkeit der „Unterbringung ohne Verlangen", indem den Erziehungsberechtigten der Druck genommen wird, ihr Kind unterbringen lassen zu müssen (vor allem, wenn das Kind keine Einsicht zeigt).

§ 41b Abs 2 UbG verlangt zudem eine Verständigungspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten, wenn Minderjährige untergebracht werden. Im Gegensatz zu § 6 Abs 4 UbG wird dem Widerspruch der Minderjährigen nicht entsprochen. Dies wird damit begründet, dass die Erziehungsberechtigten in ihrem grundrechtlich geschützten Elternrecht berührt sind, solange das Kind minderjährig ist. Wie bereits erwähnt, kann im Rahmen der „vollen Erziehung" der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung betraut sein. Es wird empfohlen, darauf zu achten, inwieweit dann die Verständigung der leiblichen Eltern auch tatsächlich im Interesse der Minderjährigen ist.

zu § 6 Abs 4 UbG:
Verständigungspflicht des Abteilungsleiters

Im Abs 4 wird der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter die Pflicht auferlegt, die Patientenanwältin/den Patientenanwalt, die gewählte Vertreterin/den gewählten Vertreter sowie die Vertrauensperson unverzüglich von der Unterbringung zu informieren. Diese Verständigungspflicht stellt sicher, dass die Patientenanwältin/der Patientenanwalt nun von sich aus auf die Betroffenen zugehen kann. In der geltenden Fassung wurde verlangt, dass die Patientin/der Patient selbst sich aktiv an die Patientenanwaltschaft wenden muss, da diese von einer Unterbringung nicht informiert wurde. Diese Neuerung wird positiv hervorgehoben, zumal vor allem Minderjährigen nicht zugemutet werden kann, in einer psychischen Notlage die Patientenanwaltschaft selbst aufsuchen zu müssen.

zu § 8 UbG:
Unterbringung ohne Verlangen

Zu begrüßen ist jedenfalls, dass die Novelle in den §§ 8 bis 10 UbG Klarheit über die Aufgaben der handelnden Personen schaffen soll. Hier wird auf den derzeitigen Mangel an Ärztinnen und Ärzten, welche zur Ausstellung einer Bescheinigung iSd geltenden § 8 UbG bemächtigt wurden, hingewiesen. Am Beispiel von Vorarlberg, in welcher ein „Ärztepool-System" eingerichtet wurde, wird nun vorgeschlagen, dass die Landeshauptleute Ärztinnen und Ärzte mit Untersuchungen und Bescheinigungen iSd § 8 UbG ermächtigen dürfen.

Aus kinderrechtlicher Sicht ist zu empfehlen, dass den Landeshauptleuten nahegelegt wird, auch Ärztinnen und Ärzte heranzuziehen, die das entsprechende Know-How im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendheilkunde aufweisen. Dies ist notwendig, um die bestmögliche kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung gewährleisten zu können.

Im Abs 3 wird demonstrativ angeführt, welche Personen von der behandelnden Ärztin/vom behandelnden Arzt zu kontaktieren sind. Dies soll als Unterstützungsmaßnahme dienen, um Alternativen zur Unterbringung finden zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass primär mit der betroffenen Person zu sprechen ist. Das Gespräch darf diese Person „(...) nicht ungebührlich belasten, was bei zeitraubenden oder von der

betroffenen Person abgelehnten Erhebungen der Fall ist (...)". Es ist auf die Verhältnismäßigkeit und die Zweckmäßigkeit abzustellen. Ein direktes Gespräch mit der betroffenen Person sowie ihren Angehörigen wird immer verhältnismäßig und zweckmäßig sein, außer sie ist nicht ansprechbar oder die Angehörigen können nicht einmal telefonisch erreicht werden. Diese Regelung wird sehr begrüßt. Dennoch ist auf einen altersgerechten Umgang im Gespräch mit den Minderjährigen zu achten.

Des Weiteren wird begrüßt, dass die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt zu erheben hat, ob die betroffene Person sich bereits in einer Behandlung befindet. In weiterer Folge soll dann auch mit dieser vertrauten Ärztin/mit diesem vertrauten Arzt, wenn auch nur telefonisch, Kontakt aufgenommen und Alternativen zur Unterbringung abgeklärt werden.

In den Erläuterungen zu § 8 UbG wird festgehalten, dass nach Abklärung einer Alternative die Amtshandlung der Sicherheitsorgane als beendet zu betrachten ist. Eine zwangsweise Verbringung zur Ordination der vertrauten Ärztin/des vertrauten Arztes oder zum Standort des Krisendienstes sei nicht vorgesehen. Vielmehr hat sich die betroffene Person selbst freiwillig dorthin zu begeben. Dies kann nicht befürwortet werden, da es für Minderjährige nicht altersgerecht ist. Vielmehr muss ein Ausnahmetatbestand für minderjährige Betroffene gefunden werden. Es muss in der Novelle festgehalten werden, dass nach Abklärung der Alternativen, die Minderjährigen beispielsweise zur vertrauten Ärztin/zum vertrauten Arzt oder zum Standpunkt des Krisendienstes begleitet werden können und es muss klargestellt werden, wer sie begleiten könnte. Es kann von Minderjährigen in einer Ausnahmesituation nicht erwartet werden, dass sie die Personen bzw. Stellen freiwillig allein aufsuchen. Vorgeschlagen wird, dass die minderjährigen Betroffenen nach Möglichkeit von den Erziehungsberechtigten, einer Sozialarbeiterin/einem Sozialarbeiter oder einer Vertrauensperson begleitet werden.

zu § 9 UbG:
Vorführung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Diese Regelung soll den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Ausführung ihrer Aufgaben helfen. Bislang wurden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit medizinischen Fragestellungen konfrontiert und mussten teilweise in rechtlichen Graubereichen tätig werden.

Im Abs 1 soll klargestellt werden, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes **lediglich zu prüfen haben**, ob die Unterbringungsvoraussetzungen des § 3 Abs 1 UbG gegeben sind. Demnach genügt es schon, dass die Annahme einer Selbst- oder Fremdgefährdung, sowie konkrete Anhaltspunkte, dass diese Selbst- oder Fremdgefährdung auf eine psychische Krankheit zurückzuführen ist, vorliegen.

Unklar ist, welche „konkreten Anhaltspunkte" die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu prüfen haben. Diese müssen gesetzlich festgelegt werden, um sicherstellen zu können, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht wieder in einem rechtlichen Graubereich handeln müssen und auf sich selbst gestellt sind.

In Z1 soll nun die Unzumutbarkeit des längeren Wartens oder die Inkaufnahme weiter Fahrtstrecken für die Betroffenen im Gesetz Niederschlag finden. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist stets die konkrete Situation der betroffenen Person. Darauf hinzuweisen ist, dass auf einen **altersadäquaten Umgang mit den Minderjährigen** zu achten ist.

Z2 regelt Situationen, in denen die betroffene Person bereits ein Behandlungsverhältnis zu einer Fachärztin/einem Facharzt für Psychiatrie bzw. für Kinder- und Jugendpsychiatrie hat. Gelangt die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt zur Einschätzung, die betroffene Person sei selbst- und/oder fremdgefährdend und muss eine Unterbringung dringend erfolgen, obliegt es ihr/ihm, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beizuziehen. Der Polizei wird dann mündlich erklärt, weshalb die Voraussetzungen einer Unterbringung für gegeben erachtet werden. Die schlussendliche Entscheidung obliegt dennoch der Polizei, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs 1 UbG vorliegen. Gibt es Zweifel an der Expertise der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes, wird eine Ärztin bzw. ein Arzt iSd § 8 Abs 1 UbG herangezogen.

Dass das Wissen der vertrauten Ärztin/des vertrauten Arztes in die Entscheidung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes miteinfließt, ist sehr zu begrüßen. Im geltenden Recht wurde stets nur eine Ärztin/ein Arzt iSd § 8 Abs 1 UbG zur Untersuchung der Betroffenen herangezogen. Entgegen der Meinung der vertrauten Ärztin/des vertrauten Arztes kam es zu Situationen, in welchen die Ärztin/der Arzt gemäß § 8 Abs 1 UbG die Unterbringungsvoraussetzungen nicht für gegeben erachtet und die Unterbringung sohin blockiert hat.

Eine Fachärztin/ein Facharzt hingegen, welche/welcher sich für eine gewisse Zeit schon mit der betroffenen Person beschäftigt hat, kann die psychische Situation viel besser einschätzen als eine fremde Ärztin/ein fremder Arzt. Dass explizit auch eine Fachärztin/ein Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Erläuterungen erwähnt wird, ist positiv zu werten. Mit dieser Regelung werden adäquate Behandlungen von Minderjährigen bestmöglich gewährleistet.

zu § 16a UbG:
Unterstützung des Patienten durch eine Vertrauensperson

Durch diese Regelung wird das Recht der betroffenen Person festgelegt, eine Vertrauensperson als Unterstützung nennen zu dürfen. Diese Unterstützung wird vor allem auch in der Erstanhörung vorgeschlagen. Diese Neuerung wird sehr begrüßt, da diese Vertrauensperson eine wichtige Unterstützung für minderjährige Patientinnen/Patienten darstellt.

zu § 19 UbG:
Anhörung der Patienten

Das Gericht hat sich binnen vier Tagen nach Kenntnis der Unterbringung einer Patientin/eines Patienten einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person zu verschaffen. Den Neuerungen zu Folge wird nun vorgesehen, dass neben der Patientenanwältin/dem Patientenanwalt und der Patientin/dem Patienten auch die Vertrauensperson der Erstanhörung beizuwohnen hat.

Problematisch ist, dass sich eine Vertrauensperson in den meisten Fällen nicht hauptberuflich in der psychiatrischen Abteilung aufhält. Sohin wird in den Erläuterungen vorgeschlagen, dass die Patientenanwältin/der Patientenanwalt die betroffene Person dabei unterstützt, eine Vertrauensperson vor Ort zu finden.

Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeit eines Wechsels der Vertrauensperson gesetzlich festzulegen. Da die Vertrauensperson auf Verlangen der minderjährigen Person an der mündlichen Verhandlung unterstützend teilnehmen darf, ist es wichtig, dass sich die minderjährige Person sicher fühlt. Handelt es sich um eine Vertrauensperson, zu der der Kontakt erst in diesen ersten vier Tagen aufgebaut werden konnte und damit einhergehend eventuell ein Gefühl der Unsicherheit besteht, soll ein Wechsel der Vertrauensperson ermöglicht werden.

zu § 22 UbG:
Mündliche Verhandlung

Abs 1 sieht vor, dass zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung das Gericht Sachverständige zu bestellen und mit einer Gutachtenerstellung zu betrauen hat. In diesem Zusammenhang und auf Grund von Erfahrungen der letzten Jahre ist es dringend erforderlich, Qualitätsstandards für Sachverständigen-Gutachten vorzusehen, um zu einer nachvollziehbaren und fundiert begründeten gerichtlichen Entscheidung kommen zu können.

Abs 3 soll regeln, dass auch der Patientin/dem Patienten das Gutachten zu übermitteln ist, auch wenn es sie/ihn belasten würde. Dies kann aus kinderrechtlicher Sicht nicht in jedem Fall befürwortet werden, da minderjährigen Patientinnen/Patienten nicht zugemutet werden kann, ein Gutachten zu lesen, welches sie zusätzlich belasten würde, vor allem, wenn sie es nicht richtig verstehen können. Kinder und Jugendliche kommen meist mit schwerwiegenden Traumata in die geschlossene Abteilung, sodass sich die Kenntnis des Gutachtens unter Umständen nachteilig auf die Behandlung und Betreuung auswirken könnte.

Es wird vorgeschlagen, dass die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter, die Patientenanwältin/der Patientenanwalt oder die Vertrauensperson gemeinsam mit der minderjährigen Patientin/dem minderjährigen Patienten das Gutachten bespricht. Ideal wäre hierfür eine entsprechende Gesetzesbestimmung.

zu § 25 UbG:

Im § 25 Abs 1 UbG wird nunmehr die Volksöffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen, eine solche ist nur auf Verlangen der Patientin/des Patienten vorzusehen. Dies ist im Hinblick auf die sonst bestehende Verschwiegenheitspflicht und dem in diesem Bereich eher streng auszulegenden Datenschutz an sich zu begrüßen.

Patientinnen/Patienten befinden sich in der Verhandlung oft in einer emotionalen Ausnahmesituation, in der sie sich ihrer Rechte und Möglichkeiten möglicherweise nicht im Klaren sind. Somit muss auf die damit an Relevanz gewinnende **Manuduktionspflicht** der Richterin/des Richters hingewiesen werden – speziell im Fall von minderjährigen Patientinnen/Patienten.

zu § 28 UbG:
Rechtsmittel

Der Abs 1 enthält den Personenkreis, der rechtsmittelberechtigt ist. Hier sollen sämtliche Verwandte, sowie Ehegatten und Lebensgefährten gestrichen werden.

Es wird angeregt, dass neben der Patientin/dem Patienten, der Vertreterin/dem Vertreter auch der Patientenanwaltschaft die Vertretungsbefugnis im Rechtsmittelverfahren zukommt. Dies deshalb, da die Patientenanwaltschaft zum Wohle der Patientin/des Patienten zu handeln hat und somit deren Interessen objektiv gewahrt werden können.

zu § 32b UbG sowie § 41g UbG:

§ 32b Abs 1 UbG sieht im Zuge der Aufhebung der Unterbringung ein verpflichtendes Abschlussgespräch der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters mit der Patientin/dem Patienten vor. In diesem Gespräch soll der Aufenthalt evaluiert, die Zukunft geplant und Perspektiven besprochen werden. Ein solches Gespräch ist ausgesprochen sinnvoll, da für beide Seiten eine Evaluierung hilfreich und wichtig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein solches Gespräch mit minderjährigen Patientinnen/Patienten in einer für ihr Alter entsprechenden Form und Sprache erfolgen muss, um die vorgesehenen Ziele zu erreichen.

In Abs 2 wird die Möglichkeit eines Behandlungsplans vorgesehen, jedoch nur auf Verlangen der Patientin/des Patienten. Für minderjährige Patientinnen/Patienten ist es jedoch notwendig, dass die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter sie über diese Möglichkeit informiert.

In den „Besonderen Bestimmungen für die Unterbringung Minderjähriger" wurde hierzu ergänzend § 41g UbG eingeführt: In Abs 1 wird vorgesehen, dass die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter mit Schulen, Kindergärten und anderen Einrichtungen, in welchen die minderjährigen Patientinnen/Patienten nach der Entlassung wieder betreut werden sollen, kooperieren soll. Durch diese Kooperation soll es den genannten Einrichtungen leichter gemacht werden, die auf die Bedürfnisse der Minderjährigen angepasste Betreuung zur Verfügung stellen zu können.

Diese Neuerung wird als sehr positiv und essentiell erachtet, um eine nachhaltige Besserung der mentalen Gesundheit Minderjähriger gewährleisten zu können.

zu §§ 33ff sowie § 41e UbG:
Beschränkungen und alterstypische Beschränkungen

§§ 33 bis 34a UbG behandeln das Thema der Beschränkungen während des Aufenthaltes in der Abteilung, also Kontakte zur Außenwelt, private Kleidung, persönliche Gegenstände etc. Hinsichtlich jeder Beschränkung, die veranlasst oder gesetzt wird, besteht eine klare Dokumentations- und auch Informationspflicht der Patientin/dem Patienten gegenüber. Diese Regelung ist in jedem Fall sinnvoll und hilfreich für spätere, möglicherweise notwendige Überprüfungen.

Für minderjährige Patientinnen/Patienten wird mit dem § 41e UbG eine lex specialis vorgesehen, da es für sie ja auch die alterstypischen Beschränkungen gibt. Diese dienen ihrer Sicherheit, wobei hier eine Unterscheidung zur Freiheitsentziehung zu treffen ist.

Diese eingehende Unterscheidung und damit einhergehende Befassung mit Bedürfnissen von Minderjährigen ist sehr begrüßenswert, da Freiheit gerade für junge Menschen ein ausgesprochen wichtiges Thema ist. Daher muss deren Beschränkung gut durchdacht und argumentiert werden. Eine Dokumentation von Beschränkungen an Minderjährigen sowie deren Begründung ist ein großer Vorteil, wenn es im Nachhinein zu möglichen Beschwerden oder Unklarheiten kommen sollte. Auch bei der Mitteilung über eine solche Beschränkung an Erziehungsberechtigte und Minderjährige ist eine vorherige Dokumentation hilfreich für die Darlegung und Erklärung. Durch die Mitteilungspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten wird deren Antragsrecht auf gerichtliche Überprüfung entsprochen.

zu §§ 35 ff sowie § 41d UbG:
Medizinische Behandlung

Die §§ 35ff UbG enthalten Vorschriften bezüglich der medizinischen Behandlung von Patientinnen/Patienten (Methoden, Aufklärungspflicht) und das Erfordernis der Einwilligung, sofern sie entscheidungsfähig sind. Selbst wenn die Ärztin/der Arzt die Patientin/den Patienten für nicht entscheidungsfähig hält, hat sie/er alles Mögliche zu veranlassen, um die Patientin/den Patienten dabei zu unterstützen, ihre/seine Entscheidungsfähigkeit wieder zu erlangen.

Der § 41d UbG enthält dazu die lex specialis mit strengen Vorschriften hinsichtlich der medizinischen Behandlung Minderjähriger. Dies ist insofern sehr wichtig, um eine mögliche Übermedikation im Jugendalter oder eventuelle Langzeitfolgen hintanzuhalten. Daher ist es auch richtig, die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzusehen. Besonders bei der Behandlung von Minderjährigen ist eine gute und genaue Dokumentation für die Nachvollziehbarkeit und für künftige Behandlungen essentiell.

zu § 37a UbG:
Behandlung außerhalb der psychiatrischen Abteilung

Der § 37a UbG enthält die Regelung, dass im Falle einer medizinischen Behandlung in einer nicht psychiatrischen Abteilung an untergebrachten Patientinnen/Patienten, die Unterbringung bei Fortbestand der Voraussetzungen für längstens 24 Stunden aufrecht bleibt. Hier stellt sich die Frage, ob 24 Stunden ausreichend sind, wenn es sich beispielsweise um einen größeren medizinischen Eingriff mit anschließendem Aufenthalt auf der Intensivstation oder einen medizinischen Notfall handelt.

zu §§ 39a ff UbG:
Datenweitergabe

Die stellenübergreifende Zusammenarbeit ist mittlerweile sehr stark vom Thema Datenschutz geprägt. Das führt oft zu Schwierigkeiten in der Kommunikation, was sich nicht selten zum Nachteil der Patientin/des Patienten auswirkt. Eine ausführliche Klarstellung wer, wann, welche Daten weitergeben darf, aber auch wie diese Daten dann zu verarbeiten sind, wird diesen Schwierigkeiten entsprechend entgegenwirken und soll die Zusammenarbeit und Kommunikation erleichtern. Der § 39c UbG sieht im Abs 4 eine verpflichtende Verständigung der Sicherheitsdienstelle im Falle von erfolgtem Betretungs- und Annäherungsverbot oder einstweiliger Verfügung vor. Dies ist sehr zu begrüßen, um die gefährdeten Personen zu schützen.

Gleiches gilt für den Abs 5, der eine Verständigungspflicht vorsieht, wenn die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter eine gegenwärtige und erhebliche Gefährdung durch die betroffene Person annimmt. Wichtiges Augenmerk beim Thema Datenweitergabe ist jedenfalls darauf zu legen, dass diese Daten nach Beendigung der Maßnahmen wieder nachweislich gelöscht werden. Dies explizit in einer eigenen Vorschrift (§ 39f) zu regeln ist daher jedenfalls sinnvoll.

zu § 41a UbG:
Voraussetzungen der Unterbringung (Besondere Bestimmungen für die Unterbringung Minderjähriger)

§ 41a UbG regelt die Voraussetzungen der Unterbringung für den speziellen Fall von minderjährigen Patientinnen/Patienten. Dass hier die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger und ihres Umfelds genauer beleuchtet werden, ist sehr begrüßenswert.

Im Abs 2 ist festgelegt, dass die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter die minderjährige Person kennenzulernen hat, wodurch Mindestkriterien für die Aufnahmeuntersuchung festgelegt werden sollen. Es ist von „ausführlichen Erhebungen" und „systematischem Kennenlernen" der Lebensumstände die Rede. Soweit zweckmäßig, ist die Kinder- und Jugendhilfe beizuziehen.

Wünschenswert wäre zusätzlich ein persönliches Gespräch mit der minderjährigen Person explizit vorzusehen, um zu verhindern, dass nur ÜBER anstatt MIT der minderjährigen Person gesprochen wird. Auf diese Weise würde dem Recht auf Meinungsäußerung und Partizipation Rechnung getragen werden.

Im Gegensatz zu Erwachsenen ist bei mündigen Minderjährigen eine Behandlung gegen deren ausdrücklichen Willen möglich, wenn eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften sollte bei mündigen Minderjährigen ebenfalls eine Behandlung nur dann möglich sein, wenn es einen Einbezug des Gerichts gegeben hat.

§ 41c UbG:
Unterbringung ohne Verlangen

Auch von der Unterbringung ohne Verlangen sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu verständigen. Hier gilt das oben zu § 4 sowie § 41b UbG Gesagte. Die Beiziehung eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie wie in Abs 2 vorgesehen ist wesentlich für die Gewährleistung einer adäquaten Behandlung bzw. Untersuchung Minderjähriger.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
Mag.ª Elisabeth Harasser
Mag.ª Astrid Liebhauser

Prozessbegleitung

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DIE VORAUSSETZUNGEN DER BEAUFTRAGUNG EINER BEWÄHRTEN GEEIGNETEN EINRICHTUNG, PROZESSBEGLEITUNG ZU GEWÄHREN, UND ÜBER QUALITÄTSSTANDARDS DER PROZESSBEGLEITUNG, INSBESONDERE ÜBER DIE AUS- UND WEITERBILDUNG VON PROZESSBEGLEITERINNEN UND -BEGLEITERN

Linz, am 20.04.2021 – Vom gegenständlichen Verordnungsentwurf – basierend auf § 66b Abs. 3 StPO – sind ganzbesonders von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche tangiert. Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BVG-Kinderrechte) normiert, dass bei allen Maßnahmen das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Gem. Art. 5 Abs. 2 leg.cit hat jedes Kind als Opfer von Gewalt und Ausbeutung das Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung hat sich hierbei als wichtiges prozessuales Instrument zur Wahrung der Rechte und Bedürfnisse dieser besonders vulnerablen Gruppe bestens bewährt.

Da keine Person und keine Institution Gewalt und sexuellen Missbrauch an Kindern alleine abklären und beenden und die Folgen tragen kann, ist die Kooperation zwischen den involvierten Berufsgruppen unbedingt notwendig. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften der österreichischen Bundesländer sind im regelmäßigen Austausch mit den Opferschutz- und insbesondere den spezialisierten Kinderschutzeinrichtungen, die Prozessbegleitung durchführen. Neben der Teilnahme an den „Runden Tischen" bei Gericht hat sich in einigen Bundesländern besonders das Kooperationsforum Prozessbegleitung als wesentliches Instrument der Qualitätssicherung und des regelmäßigen standardisierten Erfahrungsaustauschs erwiesen.

GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNG

Die Initiative, die Regelung der Beauftragung bewährter geeigneter Einrichtungen der Prozessbegleitung zu verbessern und dabei auch die Konsultationsmechanismen zu stärken, können wir insgesamt als sehr positiv bewerten. Hier auch vermehrt auf eine umfassende Ausbildung zu setzen, die es ermöglicht, Kinder und Jugendliche den Anforderungen entsprechend durch die Verfahren zu begleiten, ist aus unserer Sicht besonders wichtig. Das in Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) festgehaltene Kinderrecht auf Partizipation in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten ist durch kindgerechte Informationen und die Begleitung im Rahmen des Prozesses weiter zu verbessern. Denn nur wenn das Kinderrecht auf rechtliches Gehör und Beteiligung gewahrt wird, kann man auch von einem fairen und im Sinne des Kindeswohls geführten Verfahren sprechen.

ABGEHEN VON DER EINTEILUNG NACH EINRICHTUNGSTYPEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE ALS VORAUSSETZUNG FÜR DIE BEAUFTRAGUNG MIT PROZESSBEGLEITUNG

Im Sinne eines hohen Qualitätsstandards ist es wichtig, dass Einrichtungen, die Prozessbegleitung für Kinder anbieten, über einen Beratungsschwerpunkt mit mehreren psychosozialen Angeboten für Kinder und Jugendliche verfügen. Dies ist nicht nur wegen der einschlägigen, fundierten Ausbildung der Prozessbegleiterinnen und -begleiter sowie der ausreichenden Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wesentlich, sondern erleichtert den Betroffenen auch den Zugang zu einer oft notwendigen Psychotherapie im Anschluss an das Verfahren. Die bisherige Praxis hat sich bestens bewährt, die Kinderschutzeinrichtungen haben eine große Expertise und reichlich Erfahrungen gesammelt. Auch für die Orientierung der Klientinnen und Klienten ist es von Vorteil, wenn spezielle Einrichtungen zur Verfügung stehen.

In den Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats für eine kindgerechte Justiz verpflichtet sich Österreich, das Kindeswohl in allen Fällen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Daher wäre es aus kinderrechtlicher Sicht und auch im Sinne der Art. 1 und 4 BVG-Kinderrechte sowie des Art. 3 iVm Art. 4 KRK prioritär die Pflicht des Staates, bundesweit eine gute Verfügbarkeit von spezialisierten Kindereinrichtungen

sicherzustellen und nicht – wie im gegenständlichen Verordnungsentwurf vorgesehen – die bisher gepflogene Einteilung nach Opfergruppen zugunsten einer Einteilung nach Einrichtungskriterien neu auszurichten. Dieser Paradigmenwechsel durch den vorliegenden Entwurf ist kritisch zu sehen, da dadurch das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip und der besondere Schutz minderjähriger Opfer von Gewalt eher geschwächt als gestärkt wird.

SPEZIFISCHE AUSBILDUNG FÜR DIE ARBEIT MIT KINDERN

Die spezifische Ausbildung bei der Arbeit mit Kindern wird hingegen begrüßt und ist in bewährter Weise fortzuführen und weiter zu entwickeln, ist sie doch für eine den Kinderrechten und vor allem dem Kindeswohl entsprechende Prozessbegleitung essentiell. Es ist daher aus unserer Sicht von der in § 46 festgeschriebenen Berücksichtigung von Kenntnissen und Fähigkeiten von bereits für andere Opfergruppen ausgebildeten Prozessbegleiterinnen und -begleitern abzusehen, wenn eine weitere Qualifikation für den Kinderbereich erworben werden soll. Vielmehr ist eine spezialisierte Grundausbildung für die Prozessbegleitung minderjähriger Opfer im vollen Umfang zu verlangen.

Ad Anlage 3 Ausbildungsschwerpunkte und Ausbildungsinhalte zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung; spezialisierte Grundausbildung für minderjährige Opfer (§65 Z 1 StPO). In dem Abschnitt „Ausbildungsschwerpunkt: Spezielle Anforderung an die Prozessbegleitung" regen wir folgende Erweiterung an: In der Ausbildung muss auch eine Einschulung in die Grundzüge der Kinderrechte und deren Vermittlung an Kinder und Jugendliche implementiert werden, denn nur wenn Kinder und Jugendliche über ihre speziellen Rechte Bescheid wissen, können sie diese auch wahrnehmen.

AD §§ 30 UND 33
PRÜFUNG DER ERFORDERLICHKEIT

Der gegenständliche Entwurf spricht Opfern, die nicht über die kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten verfügen, eine Aussage zu machen, die Erforderlichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung ab. Das würde bedeuten, dass bei jüngeren Kindern (in der Regel unter 5 Jahren) eine psychosoziale Prozessbegleitung unmöglich wäre. Zu bedenken ist allerdings, dass gerade bei sehr jungen Kindern oder auch bei beeinträchtigten Personen die Stärkung und der Rückhalt durch Bezugspersonen sehr wichtig sind. Es gibt auch Verfahren, in denen zwar das Opfer nicht selbst aussagen kann, in denen aber eine Bezugsperson als Zeugin oder Zeuge involviert ist und eine Hilfestellung für diese als mittelbare Unterstützung des Kindes benötigt wird. Die Gewährung der psychosozialen Prozessbegleitung für Bezugspersonen sowie die juristische Vertretung des Kindes muss daher jedenfalls sichergestellt werden. Generell wäre wünschenswert, dass bei minderjährigen Opfern grundsätzlich von der Erforderlichkeit einer Prozessbegleitung ausgegangen wird, falls die Umstände dies nicht klar widerlegen.

AD § 34
REGLEMENTIERUNG DER ZULÄSSIGKEIT DER BEGLEITUNG WIDERSPRICHT DER VERPFLICHTUNG DES ART. 19 KRK

Insbesondere bei innerfamiliärer Gewalt oder der Aufdeckung von sexuellem Missbrauch und den daraus folgenden Dynamiken befinden sich nicht nur die betroffenen Kinder, sondern auch ihr Bezugssystem in einer Krise. Die Begleitung und Beratung nahestehender Bezugspersonen ist eine wesentliche Unterstützung, die sich in unterschiedlichen Bereichen positiv auf die Opfer auswirkt.

Es war bisher ein Qualitätskriterium der Prozessbegleitung, wo immer möglich auch die Bezugsperson von Kindern mitzubegleiten. Die in § 34 Abs. 1 vorgenommene enge Reglementierung der Zulässigkeit der Begleitung widerspricht daher der Verpflichtung der KRK. Art. 19 Abs. 1 legt fest, dass ein Kind vor jeder Form von Gewalt und Missbrauch zu schützen ist, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut. Gem. Abs. 2 sollen diese Schutzmaßnahmen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren.

AD § 35
AUSDEHNUNG DER PROZESSBEGLEITUNG AUF ALLE GEWALTBETROFFENEN KINDER UND JUGENDLICHEN OHNE AUSDRÜCKLICHES ERSUCHEN WÜNSCHENSWERT

In § 35 wird festgelegt, dass das Verlangen nach der Gewährung einer Prozessbegleitung ein ausdrückliches Ersuchen des Opfers voraussetzt. Hierbei wird folgende Ausnahme normiert: „Bei Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es keines Verlangens nach psychosozialer Prozessbegleitung". Zu dieser sich an der Norm des § 66b StPO orientierenden Herangehensweise ist aus kinderrechtlicher Sicht festzuhalten, dass eine spezielle Berücksichtigung von Opfern, die von sexueller Gewalt betroffen sind, grundsätzlich begrüßt wird. Dennoch wäre es wünschenswert, dass die Möglichkeit einer Prozessbegleitung, die unabhängig von dem ausdrücklichen Ersuchen des Opfers eingesetzt wird, noch weiter ausgeweitet wird. Das bedeutet, dass eine Ausnahme von dem ausdrücklichen Ersuchen nach einer Prozessbegleitung nicht nur in Fällen von Eingriffen in die sexuelle Integrität bestehen sollte, sondern in allen Szenarien, in denen Kinder und Jugendliche Opfer von Gewalt geworden sind. Aus unserer Erfahrung ist die Bestärkung der Kinder und Jugendlichen durch eine Prozessbegleitung in diesen Fällen besonders wichtig, um das Kindeswohl sicher zu stellen.

AD § 40
ERREICHBARKEIT DER PROZESSBEGLEITUNG

Für Kinder und Jugendliche ist eine möglichst niederschwellige Art der Kontaktaufnahme mit der für sie zuständigen psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. dem zuständigen Prozessbegleiter sicherzustellen. Bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollte eine Kontaktaufnahme von Seiten der zuständigen psychosozialen Prozessbegleitung stattfinden.

Wir ersuchen die vorgebrachten kinderrechtlichen Argumente bei der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs zu berücksichtigen.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
Mag.ª Christine Winkler-Kirchberger
DSAin Dunja Gharwal, MA

Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreichs

"Verbraucherschutzgesetz 2021"

Verbraucherschutzgesetz 2021

ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM EIN BUNDESGESETZ ÜBER DIE GEWÄHRLEISTUNG BEI VERBRAUCHERVERTRAGEN ÜBER WAREN ODER DIGITALE LEISTUNGEN (VERBRAUCHERGEWAHRLEISTUNGSGESETZ – VGG) ERLASSEN WIRD SOWIE DAS ALLGEMEINE BÜRGERLICHE GESETZBUCH UND DAS KONSUMENTENSCHUTZGESETZ GEÄNDERT WERDEN (GEWAHRLEISTUNGSRICHTLINIEN-UMSETZUNGSGESETZ – GRUG)

Wien, am 07.05.2021 – Wir freuen uns zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Vorweg soll erwähnt sein, dass vor allem die Vorgänge rund um die Regulierung der digitalen Leistungen eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen massiv betreffen, weshalb dies im Fokus unserer Stellungnahme steht.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN:

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterung richtig erkannt wurde, ist das Leistungsangebot im Zusammenhang mit den digitalen Inhalten seit der Jahrhundertwende immer vielfältiger und wichtiger geworden. Die Einschätzung, dass sich dies in Zukunft nicht ändern, sondern ganz im Gegenteil, noch erheblich an Bedeutung gewinnen wird, teilen wir ebenso.[1] Genau deswegen sind wir doch sehr überrascht, dass die Auswirkungen der neuen Regelungen auf Kinder und Jugendliche, in dem gesamten, sehr umfassenden Dokumenten keine Erwähnung finden.

Deren Leben schon jetzt von dem Umgang mit digitalen Inhalten geprägt — auch dies wird sich in Zukunft nochmals deutlich verstärken.[2] Aus diesem Grund ist es auch notwendig, bei der Implementierung neuer Reglungen für den digitalen Raum, auch auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen verstärkt Rücksicht zu nehmen. Diese These lässt sich auch durch die aktuell stattfindenden internationalen Aktivitäten im Bereich der Kinderrechte unterstreichen, bei denen die Verbesserung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in einem digitalen Kontext eine immer größere Rolle einnimmt. Dabei wird untere anderem darauf verwiesen, dass die verstärkte Nutzung von digitalen Medien durch Kinder und Jugendliche viele Risiken mit sich bringt, die zum Beispiel in dem Fehlen von effektiven Altersverifikationssystemen bestehen.[3]Diese Problematik, die allzu oft unbeachtet bleibt, entsteht aufgrund des Mangels an einer altersentsprechenden Adressierung von Kindern und Jugendlichen, die sich vor allem in dem Fehlen der Bereitstellung von kinderfreundlichen Informationen manifestiert.[4]

Schon bei der Datenschutz Regulierungsverordnung wurde dem Gedanken, dass Kindern und Jugendlichen die Risiken im digitalen Raum weniger bewusst sind, Rechnung getragen.[5] Diese Überlegungen führen zu unserer dringlichen Anmerkung, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen auch in diesem Regelungskontext nicht zu vernachlässigen.

Zu den Bestimmungen im Detail:
Ad § 19 Abs 3

Der vorgeschlagene Paragraph enthält die Umsetzung der Beweislastregelungen in Art 12 Abs 2 - 5 DIRL. Konkret wird hier in Abs 3 auf Art 12 Abs 4 DIRL verwiesen, der die Unabwendbarkeit der in Abs 1 und 2 leg cit. normierten Beweislastumkehr, neben der unzureichenden technischen Umgebung des Verbrauchers, auch an eine klare und verständliche in Kenntnis Setzung des Verbrauchers bindet.

Hierbei ist anzumerken, dass bei der Festlegung, wie eine „klare und verständliche" Aufklärung aussehen soll, auch an die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen gedacht werden muss. Diese finden sich oftmals als Vertragspartner*innen wieder, ohne dass sie eine kindgerechte Aufklärung über die vertragsrechtlichen

1 Erläuterungen zum allgemeinen Teil, 3.
2 Ua. bezeichnend dargestellt in der 2020 von saferinternet.at veröffentlichten Statistik „Die Allerjüngsten(0-6 J.) & digitale Medien (2020),", zuletzt abgerufen am 4.5.2021.
3 EU strategy on the rights of the child, COM (2021) 142 final, 15.
4 General Comment No. 25 (2021) on Rights of children in relation to the digital environment, UN Committee on the Rights of the Child, 5.
5 siehe Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), Erwägungsgrund 38.
6 § 2 Z 1 iVm Z 2 und 3.

Bestimmungenerhalten haben . Denn gerade die in dem vorliegenden Gesetzesvorhaben neu geregelten „digitalen Leistungen" haben oftmals konkret Kinder und Jugendliche als eine der bedeutendsten Zielgruppen vor Augen Nach der in dem Gesetzesentwurf[6] sowie in den Erläuterungen[7] gegebenen Definition fallen darunter beispielsweise auch jegliche Form von online Spielen sowie auch Apps, die zu einem Gutteil für die fortdauernde Nutzung von Kinder und Jugendliche entwickelt werden. Dennoch ist weder in dem Gesetzestext noch in den Erläuterungen ein Verweis auf die spezifischen Informationsanforderungen zu finden.

Bei der Definition, was unter leicht verständlicher Sprache zu verstehen ist, wird davon ausgegangen, dass diese so zu erfolgen hat, dass ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher den Sinn und Inhalt ohne Probleme erfassen kann.[8] Um hierbei ausreichende und unmissverständliche Informationen geben zu können, wurde bereits des Öfteren darauf verwiesen, dass der Unternehmer den besonderen Bedürfnissen von Verbrauchern Rechnung zu tragen hat, die aufgrund ihrer geistigen oder körperlichen Behinderung, ihrer psychischen Labilität, ihres Alters oder ihrer Leichtgläubigkeit in einer Weise besonders schutzbedürftig sind.[9] Dies ist notwendig, um eine Ausnutzung von Verbrauchern zu verhindern und zudem speziell zu berücksichtigen, wenn sich die Auswirkung der Geschäftspraxis an besondere Verbrauchergruppen wie bspw. Kinder richtet. Denn hier ist die Geschäftspraxis aus der Durchschnittssicht eines Mitglieds dieser Gruppe zu beurteilen.[10] Genau dieses Bedürfnisse sehen wir in dem aktuellen Entwurf noch nicht berücksichtigt.

Problematisch ist dabei zusätzlich, wie oben bereits angesprochen, dass aufgrund der oftmals unzulänglichen Altersverifikationssysteme diese besonderen Bedürfnisse nicht erkannt werden. Dies kann jedoch kein Grund sein, um den Regelungsinhalt nicht an die tatsächlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen als Verbraucher von digitalen Leistungen anzupassen.

Deshalb schlagen die Kinder- und Jugendanwaltschaften **folgende Neufassung des § 19 Abs 3 vor**:

„3) Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Unternehmer beweist, dass die digitale Umgebung des Verbrauchers den technischen Anforderungen der digitalen Leistung nicht entspricht, und wenn er den Verbraucher ***unter Berücksichtigung des Vorliegens besonderer Aufklärungsbedürfnisse*** *vor Vertragsabschluss klar und verständlich über diese Anforderung informiert hat."*

Ad § 19 Abs 4

Auch in Abs 4 findet sich die Bezeichnung der „klar und verständlichen Aufklärung" um die Mitwirkungsobliegenheit des Verbrauchers zu begründen, deren Verstoß wiederum zu einer Beweislastumkehr führt. Dabei soll auf die oben ausgeführte, unzulängliche Berücksichtigung der speziellen Informationsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen als Verbraucher verwiesen werden.

Demnach schlagen wir auch in diesem Zusammenhang folgende Neufassung von Art 19 Abs 4 vor:

„4) Der Verbraucher hat die bei der Prüfung der Frage, ob ein als Mangel erscheinender Fehler bei der Nutzung der digitalen Leistungen von der digitalen Umgebung des Verbrauchers verursacht wird, in einem vernünftigerweise notwendigen und möglichen Ausmaß mit dem Unternehmer zusammenzuwirken. Diese Mitwirkungsobliegenheit ist auf die technisch verfügbaren Mittel beschränkt, die für den Verbraucher den geringsten Eingriff mit sich bringen. Wenn der Unternehmer dem Verbraucher ***unter Berücksichtigung des Vorliegens besonderer Aufklärungsbedürfnisse*** *vor Vertragsabschluss klar und verständlich über diese Mitwirkungsobliegenheit informiert hat und der Verbraucher der Obliegenheit nicht nachkommt, trägt der Verbraucher die Beweislast dafür, dass der Mangel in dem für die Gewährleistungspflicht des Unternehmers maßgeblichen Zeitpunkt oder Zeitraum vorlag."*

Ad § 27 Abs 1 Z 3

In dem oben zitierten Paragraphen findet sich im Kontext der Änderung von digitalen Leistungen in Z 3 abermals die „klare und verständliche" Information wieder. Die gleichen Argumente wie oben erläutert aufgreifend, plädieren wir auch in diesem Zusammenhang für die Anpassung der Informationserfordernisse an Kinder und Jugendliche.

7 Erläuterung zu § 2, S 15.
8 LVwG Oberösterreich, ECLI:AT:LVWGOB:2016:LVwG.000129.2.FP.
9 siehe bspw. Richtlinie 2011/83/EU, Erwägungsgrund 34.
10 siehe Richtlinie 2005/29/EG, Erwägungsgrund 18.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften schlagen hier **folgende Neufassung von § 27 Abs 1 Z 3 vor**:

„1) 3. der Verbraucher, **unter Berücksichtigung des Vorliegens besonderer Aufklärungsbedürfnisse**, über die Änderung informiert wird und“

Ad Erläuterung

Sollten sich die oben genannten Anpassungen nicht im Gesetzestext wiederfinden, wird als Alternative vorgeschlagen, eine Behandlung der Problematik der unterschiedlichen Informationsbedürfnisse iZm einer klaren und verständlichen Aufklärung in die Erläuterungen zu dem neuen VGG aufzunehmen.

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme einen positiven Beitrag geleistet zu haben und stehen für eine vertiefende Diskussion gerne zur Verfügung.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
DSA^{in} Dunja Gharwal, MA
Mag. Ercan Nik Nafs

Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreichs

"Maßnahmenvollzugs-anpassungsgesetz 2021"

Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021

Wien, am 30.06.2021 – die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (Kijas) setzt sich für die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN:

Die Kijas begrüßt grundsätzlich die geplanten Veränderungen im Bereich des Maßnahmenvollzugs für Jugendliche und junge Erwachsenen. Eine Neuregelung des Maßnahmenvollzugs war bereits seit langer Zeit überfällig, da die bis dato geltenden Reglungen unweigerlich Situationen schaffen, in denen die Kinderrechte vielerseits nicht in vollem Umfang gewährleistet werden bzw. werden können. Unter der Bedachtnahme, dass mit diesem Teilpaket nun der Umsetzungsprozess, welcher ja bereits mit weitreichenden Diskussionen rund um die Reformbedürftigkeit des Maßnahmenvollzuges in Österreich im Jahr 2015 eingeleitet wurde, schlussendlich vorangetrieben wird, ist diese Tatsache, trotz der ua. in dieser Stellungnahme aufgezeigten, notwendigen Überarbeitung, in jedem Fall als positiv zu bewerten.

Eine grundsätzliche Position, die über die allgemeine inhaltliche Kommentierung des Entwurfs hinaus, aus der Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft weiterhin bestehen bleibt ist, dass der Maßnahmenvollzug als freiheitsentziehende Maßnahme für Personen unter 18 Jahren ganz generell nicht als geeignetes Mittel erscheint. Aus unserer Sicht soll diese Gruppe in keinem Fall im Maßnahmenvollzug untergebracht werden. Vielmehr bedarf es Unterbringungsmöglichkeiten wie beispielsweise betreute (sozialpädagogisch/therapeutisch/sozialpsychiatrisch) Wohneinrichtungen. Diese Herangehensweise, die bereits in einem vorangegangenen Prozess konkret angedacht war, würde die Möglichkeit bieten, konkret auf die Bedürfnisse von Personen unter 18 Jahren einzugehen, wodurch ihre Rechte - insbesondere auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung - besser gefördert und gestärkt werden könnten, als dies durch Einbindung in das Regelsystem des Maßnahmenvollzugs der Fall wäre.

2. INHALTLICHE STELLUNGNAHME:

2.1 Einweisungskriterien und Dauer der Unterbringung:

Als positiv hervorzuheben sind die in § 5 Z 6b JGG normierten restriktiveren Einweisungskriterien bei jungen Menschen, durch die das Problem der schwierigen Diagnose von psychiatrischen Erkrankungen bei Jugendlichen erkannt wird. Ebenso hervorzuheben ist die engmaschigere Überprüfung der Notwendigkeit der Maßnahme die in § 17 Abs 2 JGG festgehalten wurde (alle 6 Monate). Es ist mit einem Absinken der Anzahl von eingewiesenen Personen zu rechnen.

Ein Regelungsvorhaben, das jedoch aus unserer Sicht auf großes Unverständnis stößt, ist, dass mit dem vorgeschlagenen § 23 Abs 1a StGB nun auch terroristische Straftaten in den Regelungskomplex des Maßnahmenvollzugs eingebunden werden sollen. Hierbei möchten wir hervorheben, dass es in den – wie oben angemerkt - bereits lang andauernden Diskussionen rund um den Reformprozess, bisher unserem Wissensstand nach keinen Hinweis auf die Notwendigkeit der Implementierung der Delikte §§ 278b bis 278f StGB in die hier angestrengten Änderungen des Maßnahmenvollzugs gegeben hat. Dabei ist das Gebiet der terroristischen Straften aus unserer Sicht als themenfremd zu werten und bereits durch Sicherungsmittel für gefährliche Rückfallstäter in ausreichendem Umfang abgedeckt. Dringend empfohlen wird in Entsprechung der Stellungnahme des Netzwerks Kriminalpolitik[1] zusätzlich auch eine Begrenzung der in § 17b Abs 1 JGG festgelegten maximalen Einweisungsdauer bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf 10 statt 15 Jahren wie im Entwurf vorgeschlagen.

1 https://www.neustart.at/at/_files/pdf/stellungnahme_NWKP_massnahmenvollzug_reform-- 21.pdf?m=1622035934&

Vorgeschlagene Änderungen zu diesem Bereich sind somit:

› Die nicht-Eingliederung der terroristischen Straftaten in den Regelungskomplex des Maßnahmenvollzugs;

› Begrenzung der maximalen Einweisungsdauer bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf 10 Jahre.

2.2 Zum Verfahren:

Positiv zu bewerten ist die Erweiterung von § 46a JGG bei dem in Abs 3, basierend auf den Überlegungen der RL für Jugendstrafverfahren, die Vernehmungssituation von jungen Erwachsenen neu geregelt werden soll. Wir begrüßen die Herangehensweise, dass es nun auch für diese Gruppe ermöglicht werden soll, dass sie nie alleine einer Vernehmungssituation ausgesetzt sein sollen. Wichtig ist es uns jedoch auch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass auch hier darauf geachtet werden muss alle notwendigen Informationen in einfacher und verständlicher Sprache zu erteilen, um eine effektive Wahrnehmungsmöglichkeit der Rechte von jungen Erwachsenen sicherzustellen. Hierbei muss auch weiter das Bewusstsein für die schwache und verunsichernde Situation in denen sich Jugendliche und junge Erwachsene in Verfahren befinden, gestärkt werden. Aus diesem Grund möchten wir auch auf die große Bedeutung von spezifischen Schulungen über den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und auch jungen Erwachsenen hinweisen. Die Forderung nach derartigen Schulungen für das gesamte Personal der Strafverfolgungsbehörden und Unterbringungseinrichtungen – die sich auch aus Art 20 der RL zu Jugendstrafverfahren ergibt – ist ein zentrales Anliegen auf das wir abermals hinweisen wollen.

Positiv zu bewerten ist der Regelungsvorschlag, dass in die Verfahren ausschließlich Kinder- und Jugendpsychiater:innen als Gutachter:innen involviert werden sollen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die persönliche Entwicklung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen noch nicht abgeschlossen ist und sie keinesfalls mit erwachsenen Straftätern zu vergleichen sind.

Die KJA weist darauf hin, dass mit der Umsetzung der vorliegenden Novelle aber jedenfalls die notwendigen Ressourcen verbunden sein müssen. Ob die Unterbringung in Krankenanstalten oder im Justizbereich erfolgt, die Institutionen müssen entsprechend ausgestattet sein, va. in Bezug auf Personal (Justizwache, Fachärzt:innen, Thearpeut:innen, Soziale Arbeit etc), aber auch in Bezug auf jugendgerechte Räumlichkeiten.

Im Besonderen muss der massive Mangel an Sachverständigen aus dem Fach Kinder- und Jugendpsychiatrie betont werden, der sich bereits jetzt in den Verfahren nach dem Heimaufenthaltsgesetz zeigt. Gerade in Bezug auf die Tatsache, dass die Beiziehung von kinder- und jugendpsychatrischen Sachverständigen laut dem vorliegenden Entwurf als eines der Hauptanliegen gewertet ist, besteht unweigerlich der Bedarf, Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen diese im Sinne der Kinderrechte positiv zu bewertenden Regelungsvorschläge auch effektiv werden können. Hier braucht es dringend eine Attraktivierung einerseits des Fachs und andererseits der Gutachtertätigkeit.

Vorgeschlagene Änderungen zu diesem Bereich sind somit:

› Vermittlung aller Informationen in einer dem Alter und der Entwicklung angemessenen Art und Weise;
› Spezifische Schulungen über den Umgang mit Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;

› Dringende (!) finanzielle Ausstattung und Attraktivierung des Tätigkeitsbereiches von kinder- und jugendpsychatrischen Sachverständigen

2.3 Situation während der Unterbringung:

Der generellen Systematik des Entwurfes folgend, soll auch der Vollzug einer Maßnahme nach § 21 StGB betreffend der Sonderbestimmungen für Jugendliche im JGG – in concreto in § 57a JGG – aufgenommen werden. Hierbei soll noch einmal auf die unter Punkt 1 ausgeführte, kritische Haltung gegenüber Unterbringungen

im Rahmen des Maßnahmenvollzuges von Personen unter 18 Jahren hingewiesen werden.

Zusätzlich möchten wir, Bezug nehmend auf die Erläuterungen zu § 57a Abs 2 JGG wollen wir folgendes hinterfragen: Einerseits wird aus unserer Sicht nicht klar, welche Parameter für die Beurteilung über das Bestehen eines Nachteils für Jugendliche bei der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen des Strafvollzugs herangezogen werden. Ohne diese zu konkretisieren wird das Feststellen des Nachteils und das Beheben des Problems aus unserer Sicht jedenfalls erschwert. Andererseits stellt sich uns die Frage, welche Struktur geplant ist, um ebendieses nicht-bestehen von Benachteiligungen einheitlich festzustellen. Auch hier wäre aus unserer Sicht eine Klärung erforderlich, um die effektive Umsetzung der geplanten Regelung sicher zu stellen. Des Weiteren sehen wir auch in Bezug auf die in § 57a Abs 3 JGG vorgesehen Entwicklungsanreize Konkretisierungsbedarf, wie diese genau ausgestaltet sein sollen. Hierbei möchten wir darauf verweisen, wie wichtig es ist ein Umfeld zu schaffen in dem die Bedürfnisse der Jugendlichen tatsächlich wahrgenommen und gefördert werden, um ein System zu generieren, das der Jugendkriminalität entgegenwirkt und sachgerechte Reaktionen bereit hält, den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die notwendige Unterstützung zu bieten. Um dies zu gewährleisten, wäre die interdisziplinäre Entwicklung einer systematischen Herangehensweise in Zusammenhang mit den notwendigen Entwicklungsanreizen vorzuschlagen.

Vorgeschlagene Änderungen zu diesem Bereich sind somit:

- Überdenken der Notwendigkeit der Implementierung von Personen unter 18 Jahren in das Regelungskonzept des Maßnahmenvollzugs, inklusive der Wahrnehmung von Überlegungen zu alternativen Unterbringungsmöglichkeiten;
- Konkretisierung der Vorstellungen im Bereich des Vollzugs, mit besonderer Rücksichtnahme auf die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und die Angebote zu Entwicklungsanreizen.

3. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Insgesamt ist der Entwurf zu der Neuregelung des Maßnahmenvollzugsgesetzes auch aus kinderrechtlicher Sicht sicherlich zu begrüßen. Vergessen werden soll dabei jedoch nicht die generelle Problematik des Maßnahmenvollzugs für Personen unter 18, sowie die weiteren Mängel des vorliegenden Entwurfes, die ua. in dieser Stellungnahme aufgezeigt wurden. Des Weiteren ist eine Problemlage besonders augenscheinlich: Die mangelnde finanzielle Ausstattung. Diese ist gerade auch für Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit der effektiven Gewährleistung ihrer Rechte besonders relevant. Denn ohne eine finanzielle Ausstattung, die beispielsweise notwendig ist um ein flächendeckende kinder- und jugendpsychatrische Betreuung zu ermöglichen, werden sich viele aus kinderrechtlicher Sicht zu begrüßenden Verbesserungen die dieser Entwurf beinhaltet, in der tatsächlichen Umsetzung nicht niederschlagen.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass eine Überarbeitung des Entwurfs aus der Sicht der Kijas notwendig ist. Wir freuen uns also, wenn Sie unseren Bedenken Gewicht schenken und stehen natürlich jederzeit für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
DSA[in] Dunja Gharwal, MA
Mag. Ercan Nik Nafs

Zivilverfahrens-Novelle 2021

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DIE JURISDIKTIONSNORM, DIE ZIVIL-PROZESSORDNUNG, DAS ARBEITS- UND SOZIALGERICHTSGESETZ, DAS GERICHTORGANISATIONSGESETZ, DAS SACHVERSTÄNDIGEN- UND DOLMETSCHERGESETZ, DAS GERICHTSGEBÜHRENGESETZ, DAS GERICHTLICHE EINBRINGUNGSGESETZ, DAS E- COMMERCE-GESETZ UND DAS STRAFVOLLZUGSGESETZ GEÄNDERT WERDEN (ZIVILVERFAHRENSNOVELLE 2021 – ZVN 2021)

Wien, am 31.08.2021 – Die Österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften nehmen binnen offener Frist zu dem Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das E-Commerce-Gesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden, Stellung:

Zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit bedanken in dieser Form, einen kinderrechtlichen Beitrag zu der geplanten Zivilverfahrens-Novelle 2021 beitragen zu können. Wir erkennen die im allgemeinen Teil der Erläuterung gefasste Aussage des stetigen Voranschreitens der Digitalisierung als richtig an und begrüßen somit die Initiative in diesem Zusammenhang angepasste Regelungen zu schaffen.

Inhaltlich sind aus unserer Perspektive folgende Bereiche hervorzuheben:

Ad §9 GGG respektive der Neuregelungen für Kinderbeistände
Ein Aspekt den wir besonders hervorheben möchten, sind die Besserstellungen der Rolle der Kinderbeistände, die durch die Eingliederung in §9 GGG erreicht wird. Als positiv erachtet wird dabei, dass die Verfahrenshilfe zur einstweiligen Befreiung von der Entrichtung der Pauschalgebühr für den Kinderbeistand sowie für den Besuchsmittler wirksam noch bis zur rechtskräftigen Vorschreibung beantragt werden kann. Diese Bestimmung schafft für Familien, die sich ohnehin schon in einer sehr belasteten Situation befinden, mehr Vorhersehbarkeit und Transparenz und trägt somit zur Rechtssicherheit bei. Gleiches gilt für die in TP 15 Anmerkung 1 lit. d geplante Möglichkeit der gebührenfreien ersten Herstellung einer Aktenkopie samt potentiellen Ergänzungen im Rahmen des §104a Abs. 3 AußStrG. In diesem Zusammenhang möchten wir ebenso erneut auf die herausragende Bedeutung der Rolle von Kinderbeiständen hinweisen. Diese spielen bei der Gewährleistung von den kinderrechtlichen Standards entsprechenden Gerichtsverfahren eine tragende Rolle. Somit begrüßen wir die geplanten Verbesserungen in diesem Bereich.

Ad §351 Abs. 2 ZPO
Ein weiterer Punkt der aus unserer Sicht als positiver Neugestaltungsversuch hervorgehoben werden soll, ist die in §351 Abs. 2 ZPO geplante Implementierung eines Mechanismus zur Berücksichtigung der Auslastung von Sachverständigen. Auch aus unserer Sicht ist ein Entgegenwirken der Überlastung von Sachverständigen unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung der Gutachten zu begrüßen. Die Notwendigkeit dieser Neuregelung kann durch unsere praktischen Erfahrungen, bei denen wir in Zusammenhang mit der Überlastung von Gerichtssachverständigen oftmals prekäre Situationen wahrnehmen, unterstrichen werden.

Aus Sicht der Österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften, für welche das Wohl der Kinder und Jugendlichen immer an erster Stelle steht, bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken, dass das Wohl durch diese Gesetzesänderungen negativ berührt, eingeschränkt oder gefährdet wird.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
DSA[in] Dunja Gharwal, MA

Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreichs

"Gesetzlicher Schutz für Kinder als Influencer (Kidfluencer)"

Gesetzlicher Schutz für Kinder als Influencer (Kidfluencer)

Linz, 09.2021 – Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs werden vermehrt mit Anfragen zu gesetzlichen Schutzbestimmungen für Kinder konfrontiert, die in privater Umgebung gefilmt werden oder sich selbst filmen, um auf diversen Internetplattformen für kommerzielle Produkte zu werben. Als Influencer (vom englischen Wort influence = Einfluss) werden Menschen bezeichnet, die regelmäßig in sozialen Medien ihre Inhalte veröffentlichen. Sind sie Kinder oder Jugendliche, werden sie Kidfluencer genannt. Aufgrund der steigenden Zunahme der Anzahl von Kidfluencern in Österreich besteht akuter Handlungsbedarf.

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, kurz KJBG, normiert das weitgehende Verbot von Kinderarbeit in Österreich. Unter Kinder zu verstehen sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres beziehungsweise bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht. Die wichtigsten Ausnahmen vom Kinderarbeitsverbot sind Pflicht-/Ferialpraktika und die Lehre.

Die fortschreitende Digitalisierung schafft eine Zunahme von möglichen Einkunftsquellen, speziell im Internet. So werden Kinder immer häufiger in der häuslichen und privaten Umgebung gefilmt, um mit diesen Aufnahmen auf diversen Plattformen zu werben. Konkrete gesetzliche Bestimmungen für die Arbeit von Kindern als sogenannte Influencer gibt es nicht. Österreich hat sich mit der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet, Kinderrechte zu wahren, und das Verbot von Kinderarbeit im BVG Kinderrechte umgesetzt. Es soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das Verbot der Kinderarbeit in Österreich einen derart hohen Stellenwert hat, dass es im Verfassungsrang steht.

Aus kinderrechtlicher Sicht bedarf es einer gesetzlichen Regelung der Thematik, insbesondere um das Recht auf Privat- und Intimsphäre sowie Partizipation der Kinder zu wahren. Vor allem, da die Anzahl der Kinder auf social media Plattformen, die vorgefertigte Werbetexte wiedergeben, die nicht durch ihr eigenes Zutun entstanden sind, zunimmt. YouTubes Topverdiener war auch im Jahr 2020 wieder ein Kind - der neunjährige Ryan Kaji[1].

Hinter den kurzen Filmsequenzen kann ein massiver Zeitaufwand stehen und Kinder können in die Rolle eines Influencers gedrängt werden. Die Kinderrechte auf Spiel, Freizeit und Bildung werden durch die kontinuierliche Tätigkeit eingeschränkt. Deshalb braucht es eine klare gesetzliche Arbeitszeitregelung. Denkbar wäre die Ausweitung der bereits bestehenden Regelung im KJBG für Filmaufnahmen auf Kidfluencer, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitszeit und das Alter der Kinder. Kinder dürfen nur insoweit als Kidfluencer eingesetzt werden, als sie dadurch nicht in ihrer Gesundheit, in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung oder in der Sittlichkeit gefährdet werden oder nicht im Besuch der Schule und in der Möglichkeit, dem Schulunterricht zu folgen, behindert oder beeinträchtigt werden.

Frankreich hat als europäischer Vorreiter ein Gesetz[2] erlassen, in dem die Rechte der Kidfluencer umfassend geregelt wurden. Insbesondere normiert wurde die kommerzielle Nutzung von Bildern unter 16-Jähriger auf Videoplattformen sowie die Löschung personenbezogener Daten. Auch in Österreich braucht es hierzu entsprechende Regelungen.

Um einen Schutz der Kidfluencer zu gewähren, wird empfohlen, den Beginn der Tätigkeit anmelden zu müssen. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des KJBG obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenwirken mit den Arbeitsinspektoraten (Arbeitsinspektoren für Kinderarbeit

1 https://de.wikipedia.org/wiki/Ryan%E2%80%99s_World abgerufen am 14.09.2021 um 09:45.
2 Es handelt sich um das Gesetz LOI n° 2020-1266 du 19 octobre 2020 visant à encadrer l'exploitation commerciale de l'image d'enfants de moins de seize ans sur les plateformes en ligne https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000042439054?isAdvancedResult=&page=2&pageSize=10&query=*Protection+du+travail++mineurs+en+ligne+&searchField=ALL&searchProximity=&searchType=ALL&tab_selection=code&typePagination=DEFAULT abgerufen am 16.09.2021 um 12:00.

Jugend- und Lehrlingsschutz), den Gemeindebehörden und den Schulleitungen, die auch mit der Anmeldung und Einhaltung der geforderten gesetzlichen Bestimmung betraut werden sollten.

Neben der Normierung der Arbeitszeiten und des Alters von Kidfluencern bedarf es einer Regelung dazu, wer über die erzielten Erlöse verfügen darf. Im genannten französischen Gesetz muss der Verdienst der Minderjährigen bis zum Zeitpunkt, an dem sie 16 Jahre alt werden, von den gesetzlichen Vertreter*innen zurückgelegt werden.

Es wird daher eine gesetzliche Regelung für österreichische Kinder und Jugendliche angeregt, welche auf social media Plattformen für kommerzielle Produkte werben, wonach beim Überschreiten einer bestimmten jährlichen Einkommensschwelle ebenfalls eine mündelsichere Anlage stattzufinden hat.

Es wird um eine rasche Behandlung und gesetzliche Umsetzung der thematisierten Regelungsbereiche ersucht.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
Mag.a. Christine Winkler-Kirchberger

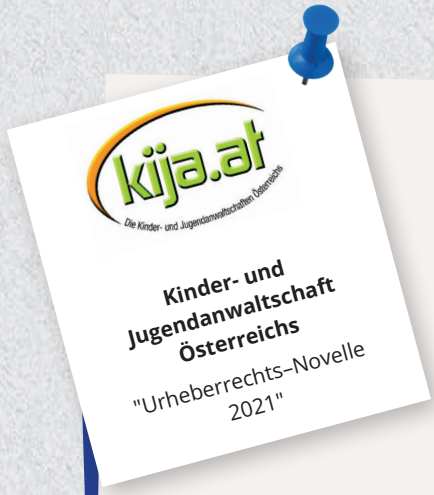

Urheberrechts–Novelle 2021

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS URHEBERRECHTSGESETZ, DAS VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN-GESETZ 2016 UND DAS KOMMAUSTRIA-GESETZ GEÄNDERT WERDEN (URHEBERRECHTS – NOVELLE 2021)

Linz, 12.10.2021 – Eines der tragenden Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention ist das Diskriminierungsverbot. Alle Kinder sollen die gleichen Rechte haben. Dieses Prinzip gilt auch für das Recht auf Bildung (Art 28 UN-Kinderrechtskonvention). Seit langer Zeit kämpfen der Kindergarten und weitere elementarpädagogische Einrichtungen um die Anerkennung als Bildungseinrichtungen. Bisher hat eine gesetzliche Gleichstellung der elementarpädagogischen Einrichtungen mit Schule oder Universität nicht stattgefunden. Insbesondere im Urheberrechtsgesetz hat diese Diskriminierung eine wesentliche Auswirkung auf den elementarpädagogischen Alltag.

Das österreichische Urheberrecht sieht aktuell für Schulen und Universitäten die Möglichkeit vor, Kopien von Liedern samt Musiknoten anzufertigen. § 42 Absatz 6 Urheberrechtsgesetz normiert, dass Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten dürfen – dies gilt auch für Musiknoten. Abseits dieser Bildungseinrichtungen ist eine Vervielfältigung lediglich für den eigenen Gebrauch möglich.

Für elementare Bildungseinrichtungen wie beispielsweise den Kindergarten ist eine Vervielfältigung von Liedern nur mit der Einverständnis des Urhebers möglich, außer dieser ist bereits über 70 Jahre verstorben. Diese Differenzierung ist sachlich nicht gerechtfertigt und praktisch nur mit erheblichen Arbeitsaufwand realisierbar.

Um die Stellung der Elementarpädagogik aufzuwerten und ihre Aufgabe als erste Bildungseinrichtung entsprechend wahrnehmen zu können, ist eine Gleichstellung im Urheberrechtsgesetz erforderlich.

Die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften regen daher an, im Zuge der Urheberrechts-Novelle 2021 den Kindergarten als Bildungseinrichtung ausdrücklich in den § 42 Absatz 6 des Urheberrechtsgesetzes aufzunehmen beziehungsweise eine Legaldefinition einzufügen, die elementare Bildungseinrichtungen umfasst.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
Mag.a. Christine Winkler-Kirchberger

Sommerschule

2021-0.643.571_BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS SCHUL-ORGANISATIONSGESETZ, DAS SCHULUNTERRICHTSGESETZ, DAS SCHULUNTERRICHTSGESETZ FÜR BERUFSTÄTIGE, KOLLEGS UND VORBEREITUNGSLEHRGÄNGE, DAS SCHULZEITGESETZ 1985, DAS PFLICHTSCHULERHALTUNGS-GRUNDSATZGESETZ UND DAS LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BUNDESSCHULGESETZ GEÄNDERT WERDEN; BEGUTACHTUNGS- UND KONSULTATIONSVERFAHREN

Wien, am 12.11.2021 – Die nun angestrebte gesetzliche Verankerung der Sommerschule sehen wir insgesamt als positiv an. Hierbei möchten wir betonen, dass besonders die in den Erläuterungen genannte Ausrichtung des Unterrichts als „abwechselnd themenzentriert, lehrerzentriert und projektorientiert" positiv zu bewerten ist. Wir möchten in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass es selbstverständlich stets das Ziel sein muss, im Sinne des Kindeswohls für jedes Kind eine bestmögliche Lern- und Partizipationsatmosphäre zu schaffen.

Jedoch erschließt sich aus dem vorliegenden Entwurf auch, dass ebenjene notwendige Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Kinder und Jugendlichen nicht umfassend gegeben zu sein scheint. Ganz besonders auffallend ist dies, wenn man die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen betrachtet. Wie in der vorliegenden Stellungnahme im Zusammenhang mit den jeweils betreffenden inhaltlichen Aspekten aufgezeigt wird, müssen wir in diesem Bereich noch zu deutlichen Verbesserungen eines ansonsten über weite Teile gelungenen Gesetzesentwurfs anregen.

Zu den inhaltlichen Anmerkungen:
Ad § 8 lit. g Schulorganisationsgesetz

In der hier geplanten Änderung wird durchwegs betont, dass das Angebot der Sommerschule im Sinne eines Förderunterrichts in der unterrichtsfreien Zeit auf alle Kinder und Jugendlichen ausgeweitet werden soll. Diese zu begrüßende und „die Ausrichtung des Förderbedarfs dem Grunde nach"[1] ändernde Neuerung nimmt jedoch zu wenig auf die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung Bedacht.

Gemäß Art 6 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte), in welchem speziell auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eingegangen wird, ist normiert, dass diese einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse haben. Diese Norm, die gem Art 6 2. Satz BVG Kinderrechte im Sinne von Art 7 BVG auszulegen ist, bedarf naturgemäß speziell in einem schulischen Kontext besonderer Berücksichtigung. Dabei ist dem in den Erläuterungen zum BVG Kinderrechte[2] zitierten Art 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zu entnehmen, dass ein inklusive Schulsystem auf allen Ebenen zu gewährleisten ist.[3] Auch Art 23 der UN-Kinderrechtskonvention, ebenso zitiert in den Erläuterungen des Art 6 BVG Kinderrechte, betont die Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen effektiven Zugang zum Bildungssystem sicherzustellen.[4] Der EGMR hat die Bedeutung des Rechts auf Bildung gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und die damit einhergehenden staatlichen Verpflichtungen in einer rezent ergangenen Entscheidung abermals hervorgehoben.[5]

Unsere Annahme, dass im vorliegenden Entwurf für die genannte Gruppe kein gleichwertiger Zugang mitbedacht ist, gründet sich auf die ebenso mitgesendete wirkungsorientierte Folgenabschätzung. Da hier neben den geringen zusätzlichen Kosten für das Lehrpersonal mit keinen weiteren Kosten gerechnet wird, ist anzunehmen, dass der Zugang zu den Sommerschulen eine unüberwindbare Hürde für Kinder mit – insbesondere schweren – Behinderungen bleibt. Um diesen ebenfalls einen dem Art 6 BVG Kinderrechte

1 siehe Erläuterung, S 2
2 ErläutRV 1051 BlgNr. 24, Art 6
3 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, S 2ff.
4 Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 9 (2006), on the rights, speziell zu der fehlenden Budgetierung im Bereich der inklusiven Bildung und der sich daraus ergebenden Probleme S 6f.
5 EGMR, Kammer I, G. L. gg. Italien – 59751/15, am 10.9.2020.

entsprechenden Zugang zu ermöglichen, bedürfte es der Fokussierung folgender, bis jetzt noch nicht ersichtlicher Aspekte:

- Sicherstellung eines wohnnahen Angebots von inklusiven Plätzen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung;
- Gewährleistung der notwendigen Ressourcen betreffend den Pflegebedarf und die gesundheitliche Betreuung;
- Berücksichtigung der Notwendigkeit, Fachpersonal an allen Sommerschulstandorten, bei denen es den Bedarf dafür gibt, zu beschäftigen.

In diesem Zusammenhang möchten wir betonen, dass das BVG Kinderrechte und damit auch der darin enthaltene Art 6 positive Verpflichtungen für den Staat beinhaltet,[6] einerseits den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung zu tragen, andererseits die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen in sämtlichen Lebensbereichen, daher jedenfalls in einem so essenziellen Lebensbereich wie der Bildung, zu gewährleisten. Es ist somit dieser verfassungsrechtlich normierten Verantwortung zu entsprechen und die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind mit zu berücksichtigen. Nur in diesem Fall kann tatsächlich davon gesprochen werden, dass sich der „Förderbedarf an alle Schülerinnen und Schüler“[7] richtet.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs regen somit an, die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gem Art 6 BVG Kinderrechte zu berücksichtigen und eine Aufstockung der Ressourcen vorzunehmen, um einen der oben genannten Norm entsprechenden, gleichwertigen Zugang zum neu geschaffenen Bildungsangebot der Sommerschulen zu gewährleisten.

Ad § 8a Abs 5 Schulorganisationsgesetz

Aufgrund der Tatsache, dass das Kinderrecht auf Bildung (Art 28 KRK) als individuelles Recht ausgestaltet ist, sollte unseres Erachtens in Bezug auf die Zustimmung der Schulbehörde eine Muss-Bestimmung und keine Kann-Bestimmung formuliert werden. Diese Argumentation entspricht ebenfalls dem der österreichischen Verfassung immanenten Recht auf Bildung (Art 2 des 1. Zusatzprotokolls EMRK). Auch in dieser Norm ist ein individuelles Recht der Kinder und Jugendlichen auf eine qualitativ hochwertige Bildung festgehalten. Dies bedeutet, dass auch in der in Art 14 Abs 7a B-VG verankerten Verpflichtung zur qualitativ hochwertigen Ausgestaltung der Schulpflicht der Besuch der Sommerschule, wenn sie denn gesetzlich implementiert ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen (hier sechs Kinder) gewährleistet werden muss und nicht nur kann.

Deshalb regen wir folgende Änderung an:

„Die Schulbehörde muss die Zustimmung erteilen, wenn zumindest sechs Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des Unterrichtsjahres angemeldet sind“.

Ad § 18 Schulunterrichtsgesetz

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften begrüßen, dass die Kompetenz der Standorte bei der Gruppenzuteilung der Schülerinnen und Schüler in der Sommerschule im Zentrum steht. So ist von bestmöglichen Gruppenzusammenstellungen auszugehen, die einen guten Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler unterstützen.

Bezüglich des angestrebten „sprachsensiblen Unterrichts“ sind zwei miteinander verbundene Aspekte anzuführen: Erstens stellt sich die Frage, wie angesichts der oftmals mangelhaften Ausbildung der Lehramtskandidat:innen und Lehrkräfte im Bereich DaF/DaZ ein Unterricht zu gewährleisten ist, der tatsächlich als sprachförderlich zu bezeichnen wäre. Hier bedarf es in einigen Bundesländern dringend einer Überarbeitung der Ausbildungscurricula, sodass DaF/DaZ, wie mancherorts bereits gegeben, ein für alle

6 Fuchs, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, Jahrbuch Öffentliches Recht 2011.
7 Siehe Erläuterung, S 2.

Studierenden umfassend verankerter Bereich der Ausbildung wird. Damit in Zusammenhang ist zweitens die Vorstellung zu überdenken, „sprachsensible" Bildung sei nur etwas für Schülerinnen und Schüler im Prozess des Deutscherwerbs. Entsprechend dem Forschungsstand[8] wäre vielmehr eine durchgängige Sprachbildung zu gewährleisten, die zudem für alle Schülerinnen und Schüler als relevant zu betrachten ist. Der Erwerb bestimmter fachsprachlicher Begriffe ist dabei nur einer von mehreren Aspekten – der zudem keineswegs nur Schülerinnen und Schüler mit „sprachlichen Defiziten", wie es (aus sprachwissenschaftlicher Perspektive unrichtig, falls hierunter mehrsprachige Schülerinnen und Schüler zu verstehen sind) in den Erläuterungen heißt, betrifft. Denn die Sprache der Schule setzt sich aus Alltagssprache, Fachsprachen und fächerübergreifender Bildungssprache zusammen, die sich alle drei bei allen Schülerinnen und Schülern im Zuge der Bildungslaufbahn entwickeln und ausdifferenzieren. Diese Sprachen sind dabei nicht nur implizit zu vermitteln, sondern sinnvollerweise auch explizit und in ihrem Verhältnis zueinander zu thematisieren.

Somit schlagen wir vor,

- erstens bei der Auswahl der Lehrenden in der Sommerschule deren Kompetenzen in den Bereichen der sprachlichen Bildung und DaF/DaZ zu berücksichtigen,
- zweitens den Erwerb von Kompetenzen im Bereich der sprachlichen Bildung und DaF/DaZ als notwendiges Grundelement der Ausbildung von Lehramtskandidat:innen anzuerkennen und in den Lehrer:innenausbildungen österreichweit umfassend zu sichern und
- drittens den Gesetzesvorschlag dahingehend zu überarbeiten, dass sprachförderliches Lehren und Lernen bzw. durchgängige Sprachbildung – idealerweise mit den Aspekten Ressourcenorientierung, diagnosegestützte individuelle Förderung, sprachbewusster Unterricht, sprachintensiver Unterricht, Bildungssprache als Ziel und Scaffolding – nicht als „Sonderprogramm", sondern als Anspruch an jeden Unterricht formuliert werden.

Ad § 12 Abs 10 bis 12 Schulunterrichtsgesetz

Bezüglich dieser geplanten Gesetzesänderung möchten wir hervorheben, dass die Kinder- und Jugendanwaltschaften die Einbindung der Schülerinnen und Schüler in ein Buddy-System aus Sicht des in Art 4 BVG Kinderrechte festgehaltenen Rechts der Kinder auf Partizipation und Mitgestaltung sehr positiv sehen.

Wir begrüßen, dass Kinder und Jugendliche im Schulsystem aktiver teilhaben und ihre Meinung auch Berücksichtigung findet. Diese Partizipation eröffnet positiv zu bewertende Möglichkeiten der Verantwortungsübernahme und der Erfahrung von Handlungsfähigkeit. Weiters werden Organisationsfähigkeit, Selbstbewusstsein sowie Teamfähigkeit gestärkt – alles Eigenschaften von erheblicher Relevanz nicht zuletzt für das spätere Berufsleben. Dieser Schritt, der aus unserer Sicht auch noch auf andere Bereiche auszudehnen wäre, ist wichtig, um den in Art 14 Abs 5a (ins. 3. Satz) B-VG normierten Zielen des österreichischen Bildungssystems zu entsprechen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften begrüßen somit die intensivierte Partizipation von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Buddy-Systems. Gleichzeitig regen sie dazu an, die Bemühungen um die Möglichkeit der Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen weiter auszudehnen.

Ad § 12 Abs 11 Z 3 Schulunterrichtsgesetz

Aufgrund des Kinderrechtes auf Spiel und Freizeit (Art 31 KRK), der sich vor allem in dem vorrangig zu berücksichtigenden Art 1 BVG Kinderrechte in Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung und Entfaltung wiederfindet, ist es unseres Erachtens insbesondere im Falle ganztägiger Formen der Sommerschule essenziell, dass der Unterricht jedenfalls durch Bewegungseinheiten ergänzt wird. Somit regen wir dazu an, an dieser Stelle statt einer Kann-Bestimmung eine Muss-Bestimmung zu formulieren: „Der Förderunterricht […] ist durch Bewegungseinheiten zu ergänzen…").

8 vgl. etwa Ingrid Gogolin, Imke Lange, Durchgängige Sprachbildung. Eine Handreichung. Unter Mitarbeit von Dorothea Grießbach, Waxmann, Münster 2010; Hans H. Reich, Hans-Joachim Roth, Spracherwerb zweisprachig aufwachsender Kinder und Jugendlicher. Ein Überblick über den Stand der nationalen und internationalen Forschung. Hamburg 2002, https://www.foermig.uni-hamburg.de/pdf-dokumente/spracherwerb.pdf (abgerufen am 11.11.2021); Virginia P. Collier; Wayne P. Thomas, Validating the power of bilingual schooling: Thirty-two years of large-scale, longitudinal research, in: Annual Review of Applied Linguistics (ARAL) 37 (2017), S. 203–217.

Ad § 2 Abs 7 Schulzeitgesetz

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften ersuchen, bezüglich des IKT-gestützten Unterrichts als alternative Lösung für Katastrophenfälle, die Vorrangigkeit der psychischen Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Entsprechend schlagen wir folgende Ergänzung vor:
„Wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich, aufgrund des Alters oder der Unterrichts- und Erziehungssituation der Schülerinnen und Schüler oder aufgrund der anzunehmenden psychischen Belastung der Schülerinnen und Schüler durch den Katastrophenfall nicht zweckmäßig ist“

Ad § 2 Abs 9 Schulzeitgesetz

Weiters regen wir an – da eine ganztägige Form der Sommerschule geplant ist (siehe § 2 Abs 9 Schulzeitgesetz, wo es heißt: „... Der Unterrichtstag darf nicht vor 07.30 Uhr beginnen und hat spätestens um 18.00 Uhr zu enden...“) –, einen Passus einzufügen, dass die Sommerschule inklusive Betreuung gratis angeboten wird, damit Kinder unabhängig von der Einkommenssituation ihrer Eltern an der Sommerschule und damit sowohl am Unterrichtsteil als auch am Betreuungsteil teilnehmen können. Es haben nämlich alle Eltern hohe Ausgaben im Zusammenhang mit Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Darüber hinaus würde dies auch zu einer guten Durchmischung der Kinder mit unterschiedlichen sozioökonomischen Hintergründen führen und so zu sozialem Zusammenhalt sowie einer gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft beitragen.

Zusammenfassend:

Als Fazit lässt sich herausstellen, dass die geplanten Neuregelungen für die Sommerschulen aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs in jedem Fall zu begrüßen sind. Dabei ist vor allem der innovative und partizipative Zugang hervorzuheben. Dennoch wären im Sinne eines flächendeckenden sowie gleichberechtigten Zugangs einige Nachbesserungen notwendig. Insbesondere weisen die Neuregelungen beträchtliche Mängel auf, wenn es um die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen geht und sind auch im Bereich der Sprachbildung überarbeitungswürdig.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
DSA^{in} Dunja Gharwal, MA
Mag. Ercan Nik Nafs

IMPFPFLICHT GEGEN COVID-19 (COVID-19-IG)

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, als gesetzliche Interessensvertretungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, nehmen wie folgt aus kinderrechtlicher Sicht Stellung zu dem gegenständlichen Entwurf des Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen Covid-19.

AD §1 ABS. 2 COVID-19-IG:

Eine erste grundsätzliche Anmerkung betrifft die Herangehensweise bezüglich der getroffenen Abwägungsentscheidungen, die sich in den Materialien zu dem Gesetzesentwurf wiederfinden lässt. Hierbei wird die grundrechtliche Abwägung primär anhand des Art. 8 EMRK durchgeführt[1] und auch auf verständliche Weise aufgezeigt, dass eine verhältnismäßig ausgestaltete Impfpflicht grundrechtskonform ist. Was jedoch ausgespart bleibt, ist die spezielle Betrachtung der Kinder und Jugendlichen, die im Sinne des Art. 1 BVG Kinderrechte auch auf verfassungsrechtlicher Ebene notwendig ist, da diese Bestimmung bei allen Maßnahmen privater und öffentlicher Einrichtungen, die Kinder betreffen, vorrangig berücksichtigt werden muss.[2] Darunter fällt auch das gesetzgeberische Tätigwerden.[3] Die genaue Betrachtung dieser zentralen kinderrechtlichen Norm, die ebenso in Art. 24 GRC und Art. 3 KRK zu finden ist,[4] ermöglicht es, treffsichere Regelungen für die Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen fassen zu können. Diese Treffsicherheit ist – unbenommen der allgemeinen Abwägungsentscheidung – in Bezug auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen aus unserer Sicht im vorliegenden Entwurf noch nicht zur Gänze gegeben.

Bei der Berücksichtigung des Kindeswohls, so wie es in Art. 1 BVG Kinderrechte verankert ist, bedarf es einer spezifischen kinderrechtlichen Betrachtung, welche Maßnahmen dem Wohl dieser Gruppe entsprechen. Natürlich ist nicht abzustreiten, dass Art. 8 EMRK die Gedanken des Kindeswohls bereits in seiner Abwägung implizit verankert hat. Dennoch ist die konkret für die grundrechtliche Absicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen geschaffene Regelungen in Art. 1 BVG Kinderrechte als Erweiterung zu Art. 8 EMRK zu sehen.[5] In Anwendung des Art. 1 BVG Kinderrechte und des ihm immanenten Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips, ist aus kinderrechtlicher Sicht auf die Regelungen der Kinderrechtskonvention Bezug zu nehmen. Hierbei normiert der Art. 24 KRK Gesundheit als einen „Zustand vollständigen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit oder Gebrechen“. Im Lichte dieser Bestimmung ist ausdrücklich auf die zu erwartenden psychischen Folgen einer generellen Impfverpflichtung für die Altersgruppe von 14 Jahren bis 18 Jahren hinzuweisen.

Es wurden in den letzten Monaten zahlreiche Studien zu den psychischen Folgen der Pandemie bei Kindern und Jugendlichen publiziert, die alle zu dem gleichen Schluss kommen, dass Kinder und Jugendliche durch die Pandemie psychisch außerordentlich hoch belastet waren und sind. In diesem Zusammenhang darf auf die aktuelle und äußerst alarmierende Studie der Donau Universität Krems hingewiesen werden, in der die Studienautoren von besorgniserregenden Zuständen berichten: „Im Zeitraum Oktober bis November 2021 wurden rund 1500 Schülerinnen und Schüler im Alter von 14 bis 20 Jahren österreichweit untersucht. Die Häufigkeit depressiver Symptome, Angstsymptome aber auch Schlafstörungen haben sich mittlerweile verfünf- bis verzehnfacht. Bei 62 Prozent der Mädchen und bei 38 Prozent der Burschen zeigte sich eine zumindest mittelgradige depressive Symptomatik. Rund ein Fünftel der Mädchen und 14 Prozent der Burschen leiden unter wiederkehrenden suizidalen Gedanken, das heißt sie denken entweder täglich oder an mehr als der Hälfte der Tage an Selbstmord“, so Studienautor Univ.-Prof. Dr. Christoph Pieh.[6]

1 Siehe die Ausführungen in dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zum COVID-19 Impfpflichtgesetz.
2 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, Art. 1.
3 VfSlg 19.941/2014, 20.108/2015, 20.297/2018; siehe auch Grabenwarter/Frank, B-VG Art. 1 BVG Kinderrechte.
4 ErlRV 413 BlgNR 18. GP, 26.
5 Lais/Schön, Das Kindeswohl in der Rechtsprechung von VfGH und VwGH, RZ 2021, 211; Grabenwarter, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtekonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht in Berka/Grabenwarter/Weber, Studie zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich, BMFJ Wien, 2014, S 39ff; EGMR 21.9.2017, Bsw 53.661/15 (Fünfte Kammer), NLMR 2017, S 529ff.
6 Rachel Dale, Dr. Andrea Jesser, Teresa O´Rourke, Thomas Probst, Elke Humer, Christoph Pieh, Mental health burden of high school students 1.5 years after the beginning of the COVID-19 pandemic in Austria

Ein gesetzlicher Impfzwang für Jugendliche birgt insbesondere im Lichte der bis dato schon sehr hohen psychischen Belastung ein enormes Risiko, diese zu verschärfen und damit unabsehbare Folgen für die Zukunft dieser Altersgruppe zu riskieren. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass Jugendliche in dieser Altersgruppe durch die geplante Maßnahme noch größerem familiären, sozialen, schulischen, sowie gesellschaftlichen Druck ausgesetzt werden, welcher sich negativ auf die psychische Gesundheit auswirken könnte. Die latente Unterversorgung der psychotherapeutischen Kassenplätze verschärft diese Situation zusätzlich. Dies betrifft auch die Jugendlichen ab 14 Jahren. Aus rechtlicher Sicht, können sie zwar selbst in die Impfung einwilligen und bedürfen in diesem Zusammenhang keiner Zustimmung der erziehungsberechtigten Personen,[7] dennoch zeigt sich auch aus unserer praktischen Erfahrung, dass aufgrund des bereits beschriebenen innerfamiliären und sozialen Drucks, dem sie konstant unterliegen, nicht von einem freien Zugang zur Impfung gesprochen werden kann. Das wird dadurch gestärkt, dass es bis dato noch keine groß durchgeführte Informationskampagne gegeben hat, die sich speziell an Kinder und Jugendliche gerichtet hat, um ihnen die Bedeutung der Impfung im Kampf gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erklären. Gerade dies sehen wir unter dem in Art. 4 BVG Kinderrechte ebenso verfassungsgesetzlich verankerten Rechts auf Partizipation, dem auch ein Recht auf kindgerechte Information immanent ist, als noch unzureichend erfüllt an. Auch diese grundrechtliche Norm geht in ihrem Anwendungsbereich über Art. 8 EMRK hinaus und beinhaltet die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Reifegrades zu beteiligen – insbesondere in jenen gesellschaftsrelevanten Bereichen, die diese Gruppe (mit-)betreffenden.[8] Vor diesem Hintergrund plädieren die Kinder- und Jugendanwaltschaften nachdrücklich für wissenschaftliche, evidenz-basierte Maßnahmen, denen eine umfangreiche Nutzen-Schaden-Analyse vorausgeht, so wie für eine umfangreiche und niederschwellige Informationskampagne, die zielgerichtet und in verständlicher Sprache auf Kinder und Jugendliche ausgelegt ist. Es wird daher dringend empfohlen den gesetzlichen Impfzwang für die Altersgruppe von 14 Jahren bis 18 Jahren, zumindest zeitlich aufzuschieben und zu einem später zu definierenden Zeitpunkt aufgrund wissenschaftlicher Evidenz zu prüfen, ob es medizinisch tatsächlich notwendig ist, eine Altersgruppe, die in Relation 3,8 % (ca. 344.000 Kinder und Jugendliche)[9] der Gesamtbevölkerung Österreichs ausmacht, einem gesetzlichen Impfzwang zu unterwerfen.[10]

AD §8 COVID-19-IG:

Zudem sprechen sich die Kinder- und Jugendanwaltschaften vehement gegen den geplanten Sanktionsmechanismus im COVID-19 IG aus. Die Strafbestimmung des § 8 COVID-19 IG verfehlt aus unserer Sicht bei der Altersgruppe von 14 Jahren bis 18 Jahren das Ziel der General- bzw. Spezialprävention, da in der überwiegenden Praxis die Geldstrafe von den Erziehungsberechtigten bezahlt wird. Auch das wird zu zusätzlichen Druck- und Schuldgefühlen bei den Jugendlichen führen. Zudem werden Kinder- und Jugendliche aus sozial-benachteiligten Familien zusätzlich mit finanziellem Druck konfrontiert, der auch die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund einer voraussehbaren finanziellen Schieflage negativ beeinflussen wird, sollten die Erziehungsberechtigten die Strafe nicht begleichen (können).

An dieser Stelle darf auf die nachhaltige und positive Wirkung von Informationsgesprächen hingewiesen werden. Ein solches Informationsgespräch wird als zielführender und bewusstseinsbildender als eine monetäre Bestrafung angesehen, vor allem vor dem Grundgedanken der Einbindung von Kindern und Jugendlichen in Aufklärungs- und Entscheidungsprozesse.

Grundsätzlich sprechen sich die Kinder- und Jugendanwaltschaften ausdrücklich dafür aus, dass Kindern und Jugendlichen keine nachteiligen Konsequenzen durch Nichtimpfung im öffentlichen Leben erwachsen dürfen, um so die Wahrung ihrer Interessen und die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sicherzustellen.

7 Steindl/Schubert, Impfungen gegen SARS-CoV-2 bei Minderjährigen, iFamZ Oktober 2021, 259ff.
8 Grabenwarter/Frank, B-VG Art. 4 BVG Kinderrechte.
9 Bevölkerung nach Alter und Geschlecht (statistik.at)
10 Siehe auch die Ausführungen zu § 1 im besonderen Teil der Erläuterungen zum Covid-19 IG, die von einer überwiegenden Anzahl an milden Verläufen für Kinder und Jugendliche ausgeht.

ZUSAMMENFASSUNG:

Es ist evident, dass Kinder und Jugendliche die größten und meisten Opfer aller Gesellschaftsschichten während der COVID-19 Pandemie bringen mussten und gleichzeitig jegliche Maßnahmen und Einschränkungen vorbildhaft mitgetragen haben. Nun ist es an der Zeit, diese, besonders schutzwürdige Bevölkerungsgruppe nachhaltig zu schützen und auf ihre Interessen und Bedürfnisse bestmöglich einzugehen.

Insofern möchten wir insbesondere dazu anregen:

- das in Art. 1 BVG Kinderrechte normierte Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip stärker in der dem Gesetz zu Grunde liegenden Abwägungsentscheidung zu verankern und die in diesem Dokument aufgezeigten Überlegungen in diese Entscheidungen miteinzubeziehen;
- einen verstärkten Fokus auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu richten;
- im Sinne von Art. 4 iVm Art. 1 BVG Kinderrechte als gelinderes Mittel zur Einführung der Impfpflicht ab dem 14. Lebensjahr, eine verstärkte und zielgerichtete Informationskampagne für die Notwendigkeit der Impfung bei dieser Altersgruppe durchzuführen;
- **in eventu** - für den Fall, dass an einer Impfpflicht für Minderjährige dennoch festgehalten werden sollte - die in § 8 COVID-19-IG geplanten Sanktionsmechanismen wie oben angeführt aus kinderrechtlicher Sicht anzupassen.

Die österreichische Bundesregierung im Allgemeinen und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Besonderen, werden daher ersucht, diese Anregungen zur Wahrung des Kindeswohls zu berücksichtigen.

Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs

Modernisierungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS FERN- UND AUSWÄRTSGESCHÄFTE-GESETZ UND DAS KONSUMENTENSCHUTZGESETZ GEÄNDERT WERDEN (MODERNISIERUNGSRICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ – MORUG)

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs nehmen binnen offener Frist zum Entwurf des MoRUG wie folgt Stellung:

Tragende Prinzipien der Kinderrechtskonvention sind die Art. 3, 16, 36 UN-KRK, und zwar Vorrang des Kindeswohls, Schutz der Privatsphäre und Schutz vor sonstiger Ausbeutung:

Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben ausgesetzt werden. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen. Insbesondere durch Art. 1 BVG Kinderrechte wurden diese staatlichen Schutz- und Fürsorgepflichten auch in die österreichische Rechtsordnung übergeleitet. Insofern hat jedes Kind das Recht, dass seine Interessen in allen Kinder- und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten vorrangig berücksichtigt werden. Diese Berücksichtigung des Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips wurde aus Sicht der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften zumindest in Teilen in dem vorliegenden Entwurf nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

Laut Entwurf soll das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (§ 1 Abs. 1 Z. 2 FAGG) auch gelten für die „...Bereitstellung von digitalen Leistungen, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden sollen, gegen die Hingabe von personenbezogenen Daten des Verbrauchers...“

Typische Anwendungsfälle wären somit E-Games/ Spiele-Apps oder Ähnliches, die es heutzutage auch schon speziell für Kinder gibt und mit „gratis“ beworben werden, jedoch mitunter als Gegenleistung Daten sammeln. Dabei werden Kinder aufgefordert, persönliche Angaben zu machen, zum Beispiel Namen, Adresse, E-Mail, Alter, Telefonnummer, Hobbies. Auswertbar sind dann z.B. Texte, Fotos, Videos etc. Beim Spielen am PC etc. können dann Nutzerdaten gesammelt oder auch der Standort erfasst werden. Solche Daten werden dann an z.B. Werbenetzwerke weitergegeben. Das ist datenschutzrechtlich und kinderrechtlich bedenklich, und sollte es im Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz Regeln zum Schutz der Kinder/Jugendlichen geben.

Das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) normiert in § 4 Abs. 4:

„...Bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, ist die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes rechtmäßig, wenn das Kind das **vierzehnte** Lebensjahr vollendet hat.“

Es können somit in Österreich bereits Jugendliche ab 14 Jahren solche Geschäfte („E-Game gegen Daten“) eingehen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs regen daher aus kinderrechtlicher Sicht Folgendes an:

Betreffend den geplanten § 4 des Entwurfes des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz, bedarf es zumindest einer **kindgerechten Information**: Die laut geplantem § 4 des Entwurfes des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes zu erteilenden Informationen des Unternehmers an den Verbraucher müssten **für Jugendliche verständlich (kurz gehalten, in einfacher Sprache)** erfolgen, dies gehört im Gesetz klargestellt, eine entsprechende Verpflichtung dem Unternehmer auferlegt.

Weiters wären auch **„kindgerechtere“ Rücktrittsregeln** (z.B. kein genereller Ausschluss des Rücktrittsrechtes, längere Fristen, „kindgerechtes“ Formular, usw.) erforderlich. Denn laut dem geplanten § 18 Abs. 1 Z. 1 FAGG würde bei Verträgen ohne Zahlungsverpflichtung (bei denen also der Verbraucher ausschließlich zur Hingabe personenbezogener Daten verpflichtet ist) schon die vollständige Dienstleistungserbringung zu einem Entfall des Rücktrittsrechts führen. Dies sollte bei Kindern ausgeschlossen werden. Es sollte auch normiert werden, wie dann im Falle des Rücktritts mit den Daten umzugehen ist (sofortige unwiederbringliche Löschung der Daten, auch durch die weiteren Empfänger der Daten!).

Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs

Sprachstandsfeststellungen mittels MIKA-D-Testungen

UND DEN DARAUS RESULTIERENDEN ZUORDNUNGEN VON SCHÜLERINNEN ZU DEUTSCHFÖRDERKLASSEN BZW. DEUTSCH-FÖRDERKURSEN

I. EINLEITUNG

Graz, am 01.02.2022 – Mit wenigen Ausnahmen ist gem. § 16 SchuG die **Unterrichtssprache** an österreichischen Schulen **Deutsch**.[1] Ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache stellen „die Grundlage für die Beteiligung an sämtlichen Bildungsprozessen dar und bilden damit eine wesentliche Voraussetzung für den Schulerfolg und spätere Integration in den Arbeitsmarkt sowie die Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Österreich".[2] Gemäß § 6 SchuG handelt es sich bei der Beherrschung der Unterrichtssprache um eines der gesetzlich normierten Schulreifekriterien.

Die Sprachkenntnisse sind von der Schulleitung im Rahmen eines **standardisierten Testverfahrens**, dem Messinstrument zur Kompetenzanalyse-Deutsch, kurz: **MIKA-D**, zu überprüfen. Über die Notwendigkeit einer Testung im Einzelfall entscheidet die/der betreffende SchulleiterIn, welche/r in weiterer Folge in der Regel auch die Testung der SchülerInnen vornimmt. Aus dem Ergebnis des MIKA-D-Tests ergibt sich die **Aufnahme als ordentliche/r bzw. außerordentliche/r SchülerIn**. Dieser Status ist mit weitreichenden Folgen für die betreffenden Kinder und Jugendlichen verbunden. Verfügt die/der SchülerIn über

- **ausreichende Deutschkenntnisse**, ist sie/er als **ordentliche/r SchülerIn** zuzulassen.
- **mangelhafte Deutschkenntnisse**, hat er/sie den **Deutschförderkurs** zu besuchen. Die Unterrichtssprache ist in diesem Fall im Ausmaß von sechs Wochenstunden parallel zum Unterricht von Pflichtgegenständen zu unterrichten.[3]
- **ungenügende Deutschkenntnisse**, erfolgt der Unterricht im Rahmen der **Deutschförderklasse**. Hierbei handelt es sich um eine Intensivförderungsmaßnahme, welche im Ausmaß von bis zu 20 Wochenstunden außerhalb des Stammklassenverbands stattfindet.[4]

Ziel des Deutschfördermodells ist gemäß den Erläuterungen[5] bzw. des Leitfadens für Schulleiterinnen und Schulleiter eigentlich „das frühzeitige und intensive Erlernen der Unterrichtssprache Deutsch und damit der möglichst rasche Wechsel in den Klassenverband".[6] In der Praxis ist das Deutschfördermodell aber äußerst umstritten und hat einige neue Problemfelder aufgemacht, welche im Folgenden im Detail dargestellt werden:

II. ART 27 UN-KRK RECHT AUF BESTMÖGLICHE ENTWICKLUNG

Das in Art 27 UN-KRK normierte Recht auf Entwicklung verpflichtet die Vertragsstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass jedem Kind ein **angemessener Lebensstandard** bezüglich der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung zukommt. In Österreich ist das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung darüber hinaus in Art 1 BVG Kinderrechte normiert.[7] In diesem Sinne besteht die staatliche Schutz- und Fürsorgepflicht, bei allen Kinder und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten stets das Kindeswohl

1 Nach § 16 SchuG gibt es Ausnahmemöglichkeiten für sprachliche Minderheiten. Soweit gemäß § 4 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes an Privatschulen die Auswahl der Schüler nach der Sprache zulässig ist, kann die betreffende Sprache auch als Unterrichtssprache in solchen Privatschulen verwendet werden. Darüber hinaus kann die zuständige Schulbehörde auf Antrag die Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache anordnen, wenn dies wegen der Zahl von fremdsprachigen Personen, die sich in Österreich aufhalten, oder zur besseren Ausbildung in Fremdsprachen zweckmäßig erscheint und dadurch die allgemeine Zugänglichkeit der einzelnen Formen und Fachrichtungen der Schularten nicht beeinträchtigt wird
2 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Deutschförderklassen und Deutschförderkurse, Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter, 3.
3 § 8h Abs. 3 SchOG
4 § 8h Abs. 2 SchOG.
5 EB, 107 der Beilagen XXVI. GP, 1.
6 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Deutschförderklassen und Deutschförderkurse, Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter, 7.
7 Art 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011.

als vorrangigen Erwägungspunkt in die Überlegungen zur Regelungssetzung mit einzubeziehen.[8] Dabei besteht in der Überprüfung des Kindeswohls auch die Verpflichtung, in Fällen, in denen eine spezifische Gruppe von Kindern besonders von den Regelungen betroffen ist, auf diese Gruppe Rücksicht zu nehmen.[9] Bei den aktuellen Regelungen zum MIKA-D ist eine solche Betroffenheit eindeutig gegeben. Demnach müssen alle Regelungen die Interessenslage der spezifisch von den Deutschfördermaßnahmen betroffenen Kinder vordergründig berücksichtigen. Wichtig ist dabei zu betonen, dass jedes Kind den subjektivrechtlichen und verfassungsgesetzlich gewährleisteten Anspruch auf Berücksichtigung des Kindeswohls hat.[10]

Wie auch schon OGH und VfGH feststellten, spielt die Schule als Bildungseinrichtung im Kontext des Rechts auf Entwicklung und Entfaltung eine Schlüsselrolle.[11] Dies wird auch durch die in Art 14 Abs. 5a BVG normierten und sehr breit ausgestalteten Anforderungen an das Bildungssystem unterstrichen.[12] Gerade die Herausnahme der außerordentlichen SchülerInnen aus dem Klassenverband im Rahmen der Deutschförderklassen für bis zu 20 Wochenstunden und der damit verbundene separate Unterricht steht diesem Gebot diametral gegenüber.

Segregation und Stigmatisierung der SchülerInnen bzw. der Kinder, welche der Förderung in der Unterrichtssprache bedürfen, ist die Folge. Die soziale Integration der außerordentlichen SchülerInnen und damit auch der Spracherwerb durch eine Interaktion mit MitschülerInnen werden erheblich erschwert. Dabei entspricht es dem derzeitigen Kenntnisstand, dass Sprache „wesentlich durch soziale Interaktion mit SprecherInnen der Zielsprache erworben wird. Diese entsteht vor allem dadurch, dass SchülerInnen dazugehören, sich austauschen, miteinander spielen oder lernen wollen."[13] Ein isolierter Förderunterricht entzieht dieser positiven Sprachlernmotivation ihre Grundlage.

Die Unterrichtssprache wird in Deutschförderklassen entkoppelt zu den Bildungsinhalten vermittelt, was den Prozess des Erlernens der deutschen Sprache zusätzlich erschwert. Gemäß dem aktuellen Forschungsstand müssen fachliches und sprachliches Lernen eng miteinander verschränkt sein, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit anderen Erstsprachen als Deutsch zu erhöhen. Gerade dies wird durch separaten Deutschunterricht unterbunden.[14]

Während in anderen schulischen Bereichen vermehrt auf Inklusion gesetzt und es immer mehr als selbstverständlich angesehen wird, dass es Aufgabe der Schulen ist, allen SchülerInnen **entsprechend ihren Talenten und Fähigkeiten die Teilhabe am Unterricht** zu ermöglichen, werden außerordentliche SchülerInnen nicht als Teil des Ganzen und vollwertiges Mitglied der Klassengemeinschaft wahrgenommen. Dies bedeutet einen erheblichen Rückschritt im Hinblick auf die Gleichberechtigung und die **Wertschätzung der Vielfalt der Menschen**.

Neben dem Bildungshintergrund der Eltern ist das Kriterium der Familiensprache Deutsch ein entscheidender Faktor für den Übergang in eine höhere Schullaufbahn. Damit besteht in Österreich de facto bereits eine Bildungsbenachteiligung von SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch.[15] Anstatt diese Situation durch das Procedere rund um die Deutschfördermaßnahmen noch zu verstärken, wäre es bedeutsam, ein System zu entwickeln, das eine bedarfsgerechte Förderung vorsieht und auch die besonderen Stärken der nunmehrigen außerordentlichen SchülerInnen berücksichtigt, um eine Chancengleichheit im Bildungsbereich zu gewährleisten.

8 ErlRV 413 BlgNR 18. GP, 26.
9 Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 14, on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (2013), CRC/C/GC/14; siehe auch Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl: Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht (2015), 459
10 Grabenwarter, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtekonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht in Berka/Grabenwarter/Weber, Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich, BMFJ Wien, 2014, 59f; Fuchs, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, 96; Kasper, Das Kindeswohlprinzip bei Rückkehrentscheidungen, Jahrbuch Asylrecht und Fremdenrecht 2020, S 275; Grabenwarter/Frank, B-VG Art 1 BVG Kinderrechte, Rz 2.
11 Siehe beispielsweise VfGH, V 574/2020-15, 10. März 2021; OGH, 2 Ob 136/18s 25.9.2018.
12 Art 14 Abs 5a Bundes-Verfassungsgesetz idF BGBl. I Nr. 138/2017; siehe dazu auch Schaunig/Zemp, Pandemiebedingte Schulschließungen aus grundrechtlicher und kinderpsychologischer Sicht, iFamZ 2020, 342.
13 Stellungnahme von Forschenden und Lehrenden des Bereichs Deutsch als Zweitsprache der Universitäten Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien zum Bildungsprogramm 2017 bis 2022 der österreichischen Bundesregierung, 2.
14 Stellungnahme des Arbeitsbereichs Deutsch als Zweitsprache am Institut für Germanistik der Universität Wien, 1
15 Stellungnahme von Forschenden und Lehrenden des Bereichs Deutsch als Zweitsprache der Universitäten Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien zum Bildungsprogramm 2017 bis 2022 der österreichischen Bundesregierung, 3.

III. ART 28 UN-KRK RECHT AUF BILDUNG

Neben den vielen weiteren Kinderrechten, welche durch die Deutschfördermaßnahmen betroffen sind, erfährt wohl das Recht auf Bildung die massivsten Verletzungen. Dieses Recht ist getragen vom Gedanken der Chancengleichheit und stellt einen Garanten für die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen dar. Das sich aus der UN-KRK ergebende Recht auf Bildung hat dabei mittlerweile auch seine Verankerung in der österreichischen Verfassung gefunden. Denn mit Art 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK ist es als subjektives Recht von Kindern und Jugendlichen verankert worden.[16]

Keine ausreichende Teilhabe am Unterricht in den Pflichtgegenständen

Die Deutschfördermaßnahmen nehmen erhebliche Ressourcen – nämlich bis zu 20 Wochenstunden - der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit ein, sodass für die in Deutschfördermaßnahmen befindlichen Kinder und Jugendlichen eine ausreichende Teilhabe am Regelunterricht nicht gewährleistetet ist. Den versäumten Unterrichtsstoff sollen die SchülerInnen eigenständig aufholen. Neben den fachlichen Wissenslücken, welche wiederum zu verringerten Chancen auf einen Aufstieg in die nächste Schulstufe führen, nimmt das Modell hiermit den SchülerInnen die Möglichkeit auf Spracherwerb im fachlichen Kontext, obschon eine Verknüpfung von Sprach- und Fachlernen von essentieller Bedeutung für das Aneignen bildungssprachlicher Kenntnisse ist.

Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe

Im Unterschied zu ordentlichen SchülerInnen sind die Aufstiegsmöglichkeiten von SchülerInnen, die sich in Deutschfördermaßnahmen befinden, wesentlich eingeschränkt. So normiert § 25 SchUG, dass eine/ein SchülerIn dann zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, wenn sie/er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat und konkretisiert in Abs. 3, für SchülerInnen der 1. und 2. Schulstufe wie folgt: *„Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Schulstufe sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Abweichend davon sind Schülerinnen und Schüler der 2. Schulstufe, deren Jahreszeugnis in zwei oder mehreren Pflichtgegenständen die Note „Nicht genügend“ enthält, berechtigt in die 3. Schulstufe aufzusteigen, wenn die Schulkonferenz feststellt, dass die Schülerin oder der Schüler auf Grund ihrer oder seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe aufweist und keine Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht zu befürchten ist. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 5 und des § 20 Abs. 8 bleiben davon unberührt.“* Die Aufstiegsbestimmungen des Abs. 3 sind jedoch auf außerordentliche SchülerInnen nicht anwendbar.

SchülerInnen, die einen Deutschförderkurs besucht haben, sind dann berechtigt, im nächstfolgenden Schuljahr die nächsthöhere Schulstufe zu besuchen, wenn ihre Schulbesuchsbestätigung in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung gemäß § 22 Abs. 11 Z 1 aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält.[17] Bereits die EB zum Schulorganisationsgesetz, Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz u.a., Änderung (107 d.B.) weisen darauf hin, dass es „im Rahmen einer Deutschförderklasse oder eines Deutschförderkurses nicht möglich ist, die bzw. alle Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe zu besuchen.“[18] Ein Aufsteigen aus dem Deutschförderkurs ohne eine Feststellungsprüfung zu absolvieren erscheint daher unmöglich.[19]

16 Siehe beispielsweise OGH 25.9.2018, 2 Ob 136/18s.
17 vgl. § 25 Abs. 5d SchUG
18 EB, 107 der Beilagen XXVI. GP, 7.
19 Vgl. hierzu auch Kremser, Die Leistungsbeurteilung im österreichischen Schulrecht, 2. Auflage, 204.

Ähnlich gelagert, wenn auch ein wenig komplexer, ist die Situation bei den **Deutschförderklassen**. Ergibt die MIKA-D Testung am Ende des Sommersemesters

- **ungenügende Sprachkenntnisse**, muss die/der betreffende SchülerIn im folgenden Semester wiederum die Intensivförderung im Rahmen einer Deutschförderklasse **derselben** Schulstufe besuchen,[20]
- **mangelhafte Sprachkenntnisse**, verbleibt die/der SchülerIn ebenfalls in **derselben** Schulstufe besucht dort aber den Deutschförderkurs,[21]
- **ausreichende Sprachkenntnisse**, ist die/der SchülerIn ebenfalls nicht zu einem Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, ist aber in weiterer Folge ordentlicher Schüler **derselben** Schulstufe.[22]

Nur in Ausnahmefällen, nämlich wenn die Überprüfung der Sprachkenntnisse ergibt, dass der/die SchülerIn als ordentlicher Schüler aufzunehmen ist und wenn aufgrund einer besonderen Leistungssituation anzunehmen ist, dass die/der Schülerin dem Unterricht in der nächsthöheren Schulstufe folgen kann, kann die Schulkonferenz bzw. Klassenkonferenz gem. § 25 Abs. 5C SchUG dem Aufstieg zustimmen. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen und liegen zumindest teilweise im freien Ermessen der EntscheidungsträgerInnen, was neben einer Berücksichtigung sämtlicher Kriterien im Einzelfall natürlich auch eine gewisse Willkür zulässt.

Ein Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe ist daher in der Praxis mit enormen Hürden verbunden. Es ist daher regelmäßig mit **Schullaufbahnverlusten und Bildungsnachteilen** der betroffenen SchülerInnen zu rechnen. Dass der „Besuch einer Deutschförderklasse für mehr als ein Semester [...] einer Rückstufung" gleichkommt, hat der österreichische Verband für Deutsch als Fremd/Zweitsprache (ÖDaF) bereits im Jahr 2008 angemerkt.[23] Dennoch besteht dieses benachteiligende System nach wie vor unverändert.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass ein Erreichen von „ausreichenden" Sprachkenntnissen ausgehend von „ungenügenden" Kenntnissen der Unterrichtssprache innerhalb eines Jahres nahezu ausgeschlossen ist.

Dieses System führt aufgrund der fast unmöglichen Aufstiegschancen außerordentlicher SchülerInnen zu einer erweiterten Altersstruktur im Klassenverband. Die Frustration und Demotivation, die sich aus den mangelnden Perspektiven ergibt, verstärkt soziale Konflikte und altersbedingte Segregation. In Zusammenschau mit der körperlichen Überlegenheit älterer SchülerInnen vermehrt sich das Auftreten von Mobbinggeschehen.

Empfehlung: Wechsel in die nächsthöhere Schulstufe mitdenken

Innerhalb der ersten drei Schulstufen könnte dieser Problematik mittels § 17 Abs. 5 SchUG begegnet werden, welcher *„die Schüler berechtigt, während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation des Schülers eher entsprochen wird und eine Unter- oder Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist."* Über den Wechsel entscheidet die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers. Diese Möglichkeit besteht unabhängig vom Vorliegen einer Deutschfördermaßnahme, da es sich nicht um einen „Aufstieg" im Sinne des § 25 SchUG handelt, sondern um einen Wechsel innerhalb eines laufenden Schuljahres.

Während die Praxis häufig von einer Rückstufung Gebrauch macht, kommt eine Aufstufung wesentlich seltener vor. Im Einzelfall wäre nach Meinung der Kinder- und Jugendanwaltschaften – stets unter Abwägung sämtlicher individueller Umstände – diese Option gerade im Fall der außerordentlichen SchülerInnen viel häufiger in Anspruch zu nehmen. Natürlich darf dabei niemals das Kindeswohl aus dem Auge verloren werden und es ist jeweils gut zu überlegen, was das Beste für das jeweilige Kind ist.

Es wäre wichtig, dass **Informationen über diese Antragsmöglichkeit** den Schulen und besonders auch den Erziehungsberechtigten vorliegen. Diesbezüglich ist aus kinderrechtlicher Sicht wünschenswert, dass entsprechende Aufklärungsarbeit erfolgt, denn so könnte einem Verlust von Bildungsjahren entgegengesteuert werden.

20 § 25 Abs. 5c iVm § 18 Abs. 14 Z 3 SchUG
21 § 25 Abs. 5c iVm § 18 Abs. 14 Z 2 SchuG
22 § 25 Abs. 5c iVm § 18 Abs. 14 Z 1 SchuG
23 Stellungnahme des Österreichischen Verbands für Deutsch als Fremdsprache/ Zweitsprache (ÖDaF) zur Änderung des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes 1985 betreffend Deutschförderklassen, 2.

IV. ART 2 UN-KRK DISKRIMINIERUNGSVERBOT / ART 29 UN-KRK BILDUNGSZIELE

Das Diskriminierungsverbot bzw. Gleichbehandlungsgebot des Art 2 UN-KRK zählt zu den drei general principles und weist daher eine besondere Stellung innerhalb der Kinderrechte auf. Gerade Kinder mit Migrationsgeschichte bzw. solche mit nicht deutschsprachigem Herkunftssystem sind besonders gefährdet, Diskriminierung, Segregation oder Stigmatisierung zu erfahren.

Zwar stellen die EB zum Schulorganisationsgesetz, Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz u.a., Änderung (107 d.B.) ausdrücklich klar, dass Deutschförderklassen „die Grundlage für das Gelingen von Integration nicht nur in der Schule, sondern auch in allen anderen Lebensbereichen bilden“[24], die Praxis hingegen zeigt, dass genau der gegenteilige Effekt eingetreten ist.

Auswahl der zu testenden SchülerInnen

Art 29 UN-KRK definiert unter dem Titel der „Bildungsziele“ den Inhalt und die Zielsetzung von Bildung. Angesprochen werden unter anderem die Entfaltung der kindlichen Persönlichkeit, Achtung vor der kulturellen Identität und Herkunftssprache sowie Toleranz.

Als indirektes Diskriminierungsverbot für den Bildungsbereich erscheint es insbesondere in einer Zusammenschau mit dem Diskriminierungsverbot des Art 2 UN-KRK ausgesprochen bedenklich, fast ausschließlich Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch bzw. im Ausland geborene Kinder regelmäßig einer Testung zu unterziehen. Das Gesetz sieht zwar die Testung sämtlicher SchülerInnen vor der Schulaufnahme vor, die Praxiserfahrungen zeigen aber, dass in erster Linie die sprachlichen Kompetenzen jener Kinder und Jugendlichen, welche nicht Deutsch als Erstsprache haben, überprüft werden. MIKA-D wurde auch speziell zugeschnitten auf solche Fälle entwickelt. Ein Testtool, welches für sämtliche Kinder – also auch solche mit Deutsch als Erstsprache – konzipiert ist, existiert aktuell nicht.

Die Auswahl jener SchülerInnen, deren sprachliche Kompetenz überprüft wird, wird von den SchulleiterInnen getroffen, welche idR auch die Testungen selbst – zumeist ohne das Beisein einer weiteren Person - durchführen. Obschon es sich bei MIKA-D um ein standardisiertes Testverfahren handelt, haben daher einzelne Personen sehr weitreichende Spielräume. Im Ergebnis werden leistungsbereite SchülerInnen wegen ihrer Erstsprache diskriminiert. Eine altersgerechte Förderung im Rahmen einer inklusiven Beschulung bleibt ihnen verwehrt.

Empfehlung: standardisiertes Screening für alle Kinder / Änderung des Testzeitpunktes

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs wäre die Installation eines verpflichtenden objektiven und transparenten (Vor)Testinstruments,[25] welches für sämtliche Kinder und Jugendlichen gleichermaßen konzipiert ist, notwendig. Dieses wäre die Basis für eine bedarfsgerechte, frühzeitige Förderung (zu denken ist hierbei auch beispielsweise an Logopädie, SPF oder Ähnliches). So könnte eine bestmögliche und individuelle Unterstützung aller Kinder mit sprachlichem Förderbedarf, auch jener mit Deutsch als Erstsprache, wesentlich besser gewährleistet werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Ergebnisse einer punktuellen Testung nie mehr als eine Momentaufnahme darstellen und von weit mehr Faktoren als den eigentlichen Deutschkenntnissen abhängen. Auch Gefühle wie Angst, Nervosität oder Schüchternheit haben erheblichen Einfluss auf das Resultat. Gerade zu Beginn der Schullaufbahn ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften zusätzlicher Stress zu vermeiden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Zeitpunkt des Screenings (insbesondere beim Einstieg in der Volksschule) zeitlich nach hinten zu verlegen, um den Kindern ein entspannteres Ankommen zu ermöglichen und genügend Raum zu bieten, sich in der Schule entsprechend einzufinden und wohl zu fühlen, damit die Freude am Lernen nicht gleich zu Beginn der Schullaufbahn gedämpft wird. Der zusätzliche Mehrwert eines späteren Testzeitpunktes bildet die Installation eines Beobachtungszeitraumes, in welchem die Lehrkräfte die neuen SchülerInnen kennen und einschätzen lernen und Förderbedarfe erkennen können. Diese Erkenntnisse können zusätzlich zu den Testergebnissen in die Beurteilung der Defizite in der Unterrichtssprache einfließen, sodass die Abhängigkeit von der Momentaufnahme der Testung entschärft werden könnte.

24 EB, 107 der Beilagen XXVI. GP, 1.
25 ähnlich wie BESK-KOMPAKT bzw. BESK-DaZ KOMPAKT, welches ein bundesweit einheitliches Instrument zur Sprachstandserhebung der Bildungssprache Deutsch im elementarpädagogischen Bereich darstellt.

Empfehlung: Wertschätzung statt Frustration schaffen!

Die Palette der Beurteilungsmöglichkeiten der Sprachkenntnisse bei der MIKA-D-Testung umfasst „ausreichend", „mangelhaft" und „ungenügend". Eine bessere Bewertung kann nicht erreicht werden. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs fehlt dem Bewertungssystem jegliche positive Wertschätzung.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Testung lediglich darauf ausgelegt ist Defizite zu erkennen. Wünschenswert wäre hingegen bereits zu Beginn der Schullaufbahn ein begabungsorientiertes Screening und den Unterricht zumindest teilweise an den individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten der SchülerInnen auszurichten. Ein wertschätzender Umgang mit den Talenten der SchülerInnen, anstelle des reinen Aufzeigens von Defiziten, könnte Frustrationserlebnisse reduzieren und gleichzeitig helfen, fehlende Perspektiven auszugleichen und den individuellen Weg im Leben zu finden.

V. ART 12 UN-KRK RECHT AUF PARTIZIPATION

Art 12 UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Kindern, die fähig sind eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zukommt, diese in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. In weiterer Folge ist die Meinung des Kindes angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist den Kindern in sämtlichen sie berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren ein entsprechendes rechtliches Gehör einzuräumen, was eine Grundlage für ein faires Verfahren bildet.

Das Recht auf Partizipation wurde mit der Implementierung in Art 4 BVG Kinderrechte zudem auch in die österreichische Rechtsordnung übergeleitet. Somit hat jedes Kind auch das subjektive Recht auf die Berücksichtigung ebenjener Vorgaben, die Teil des Rechts auf Partizipation sind.[26]

Rechtsmittel/Akteneinsicht

Gerade in dem für die betroffenen Kinder so bedeutsamen Verfahren der Einstufung als ordentlicher bzw. außerordentlicher Schüler wird ihnen ein rechtliches Gehör nicht ausreichend gewährt: Gegen das Ergebnis der MIKA-D-Testung steht kein gesondertes Rechtsmittel zur Verfügung. Lediglich die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule kann gem. § 70 SchUG bekämpft werden. Erst im Zuge dieses Verfahrens besteht ein Recht auf Akteneinsicht. Die Rechtsmittelbehörde überprüft allerdings die Entscheidung der Schulleitung lediglich auf Basis der bestehenden Aktenlage. Eine Wiederholung der Überprüfung der Sprachkenntnisse (MIKA-D-Testung) analog zu § 71 Abs. 4 SchUG[27] ist nicht vorgesehen. Dem Bedürfnis nach Rechtseinheit und Rechtssicherheit kann so nur unzureichend entsprochen werden.

KlassensprecherInnen

Deutschförderklassen sind keine Schulklassen im eigentlichen Sinn. Daher gibt es weder KlassensprecherInnen noch ein Klassenforum. Den gewählten KlassensprecherInnen obliegt gemäß § 59 Abs. 4 Z. 1 SchUG die Mitgestaltung des Schullebens bezogen auf jene Belange, die die einzelne Klasse betreffen und gewährt damit die Möglichkeit einer demokratischen Teilhabe ausgerichtet an den Bedürfnissen der Klassengemeinschaft. Diese Partizipationsform bleibt SchülerInnen der Deutschförderklassen verwehrt.

VI. ART 24 UN-KRK RECHT AUF GESUNDHEIT

In Art 24 UN-KRK verpflichtet sich die Republik Österreich das „erreichbare Höchstmaß" an Gesundheit für Kinder und Jugendliche sicherzustellen. Als individuelles Menschenrecht betrifft diese Garantie jedes einzelne Kind und nicht etwa nur die Mehrheit oder einen Gruppendurchschnitt.[28]

Dennoch sind einzelne Kinder zusätzlichen massiven Stressfaktoren ausgesetzt, indem sie der (sehr herausfordernden) MIKA-D-Testung ausgesetzt werden oder ihnen de facto nahezu die Möglichkeit genommen wird, die Anforderungen des Lehrplanes im regulären Fachunterricht zu erfüllen. Dadurch lastet ein immenser zusätzlicher Leistungsdruck auf den SchülerInnen in Deutschfördermaßnahmen.

26 Fuchs, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, 96.
27 Kommissionelle Prüfung bei Beurteilung mit „nicht genügend"
28 Schmahl, Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, Handkommentar, 2. Auflage, Artikel 24, RZ 1.

Diese additiven Belastungssituationen beeinträchtigen das subjektive Wohlbefinden der betroffenen Kinder und sind auch geeignet, deren (gesundheitliche) Lebensqualität zu beeinträchtigen.

Die Lebenswelt „Schule" stellt ohnehin schon einen wesentlichen Belastungsfaktor im Rahmen der Stresserfahrungen dar. Über einen Zeitraum vieler Jahre steht die Schule im Mittelpunkt des Lebens von Kindern und Jugendlichen. Bereits zu Beginn der Schullaufbahn werden – in der vulnerablen Phase des Schuleintritts – die Kinder nunmehr durch die MIKA-D-Testung mit einer Prüfungssituation konfrontiert, die zu einer massiven Überforderung führt. Zudem ist die Testung so gestaltet, dass die sehr jungen Kinder, innerhalb einer für deren Alter sehr langen Zeitspanne, von einer fremden Person und ohne Anwesenheit einer Vertrauensperson geprüft werden. Routine im Umgang mit Prüfungssituationen konnte im Vorfeld nicht gesammelt werden und die Konsequenzen des Prüfungsergebnisses sind einschneidend. Die in diesem Zusammenhang sehr frühe Konfrontation mit dem Phänomen Prüfungsangst, welche regelmäßig ein Auslöser für Stress ist, führt dazu, dass Prüfungssituationen bereits in einem frühen Stadium der Schulkarriere negativ besetzt sind.

VII. ART 31 UN-KRK ERHOLUNG UND FREIZEIT

Viele Freundschaften die das Leben prägen, beginnen im schulischen Umfeld, insbesondere aber im Klassenverband. Dabei ist die Bedeutung der sozialisierenden Funktion der Schule auch verfassungsrechtlich verankert.[29] Der Ausschluss der außerordentlichen SchülerInnen aus dem Klassengefüge und in weiterer Folge die restriktiven Aufstiegsmöglichkeiten gemeinsam mit den KlassenkollegInnen erschweren daher die Prozesse der Freundschaftsanbahnung und –pflege. Gerade die Interaktion mit Gleichaltrigen bilden einen wesentlichen Bestandteil der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

VIII. ART 22 UN-KRK KINDER ALS FLÜCHTLINGE

Art 22 UN-KRK garantiert den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die sich als Flüchtlinge in Österreich aufhalten. In erster Linie richtet sich dieser Schutz auf die Einhaltung der Kinderrechte der UN-KRK.[30] Gerade die Gruppe von Kindern und Jugendlichen ist aber besonders stark von den Deutschfördermaßnahmen betroffen, sodass bei den in diesem Positionspapier aufgezeigten Verletzungen der Kinderrechte die Bestimmung des Art 22 UN-KRK stets mitzudenken ist.

IX. AUSWIRKUNGEN DER COVID-19-PANDEMIE IM HINBLICK AUF AUSSERORDENTLICHE SCHÜLERINNEN

Die COVID-19-Pandemie hat die Problematik für SchülerInnen mit Migrationshintergrund weiter verschärft: die Möglichkeiten des Erlernens der Unterrichtssprache Deutsch sowie das Erarbeiten der Lerninhalte waren auf vielfältige Weise eingeschränkt. So wurden besonders Kinder mit nichtdeutscher Erstsprache im Rahmen des **Distance Learnings** überdurchschnittlich oft gar nicht oder viel zu wenig erreicht. Auch eine Kontaktanbahnung durch die LehrerInnen zu den Erziehungsberechtigten scheiterte oft an den Sprachbarrieren oder anderen Faktoren.

Zudem ist eine **Unterstützung durch das Elternhaus** – ohne ausreichende Kenntnis der Unterrichtssprache – in einer Vielzahl der Unterrichtsgegenstände nicht in dem Ausmaß möglich, wie in einer deutschsprachigen Familie. Wenig schulische Unterstützung durch das Elternhaus bildet auch in Zeiten der Normalität eine Benachteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Diese Situation wird in Pandemiezeiten durch einen Mangel an Präsenzunterricht natürlich noch verschärft, da sich der schulische Unterstützungsbedarf durch das familiäre Umfeld aufgrund der weniger guten Erreichbarkeit der LehrerInnen erhöht. Individuelle schulische Deutschfördermaßnahmen sind ebenfalls nahezu gänzlich zum Erliegen gekommen.

Die fehlende fachliche Unterstützung und das mangelnde Angebot an Deutschfördermaßnahmen sind jedoch nur zwei Aspekte einer weiten Palette von Herausforderungen, denen die außerordentlichen SchülerInnen gegenüberstehen. Mit der Verlagerung des Lernortes auf zuhause wird die Verfügbarkeit nicht nur von **räumlicher**, sondern auch von **technischer Infrastruktur** zu einer den Unterrichtsalltag wesentlich prägenden

29 Siehe Schaunig/ Zemp, Pandemiebedingte Schulschließungen aus grundrechtlicher und kinderpsychologischer Sicht, iFamZ 2020, 342; VfGH, V 574/2020-15, 10. März 2021.
30 Schmahl, Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, Handkommentar, 2. Auflage, Artikel 22, RZ 5.

Ungleichheitsdimension. In Zeiten der Normalität kann der Mangel an Infrastruktur in vielfältiger Weise ausgeglichen werden, etwa durch die Nutzung digitaler Medien in der Schule oder auch durch spezielle und gezielte Förderung durch das Lehrpersonal.[31]

Die Segregation im Schulalltag des Präsenzunterrichts führt dazu, dass die außerordentlichen SchülerInnen mit (deutschsprachigen) KlassenkollegInnen weniger vernetzt sind. **Peergroups bzw. Freundschaften im deutschsprachlichen Kontext** sind daher oftmals weniger stark ausgebildet, sodass auch Treffen in der Freizeit, welche zum Erwerb der Unterrichtssprache beitragen könnten, weniger häufig vorkommen, sofern diese in Pandemiezeiten aufgrund der Ausgangssperren überhaupt möglich waren bzw. sind.

Hinsichtlich der **Aufstiegsmöglichkeiten** der SchülerInnen in die nächsthöhere Schulstufe enthält der Erlass des BMBWF „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022" für ordentliche SchülerInnen wesentliche Erleichterungen. Für SchülerInnen der Deutschförderklassen gilt jedoch die reguläre Aufstiegsregelung,[32] welche, wie bereits oben erläutert, äußerst restriktiv gefasst ist. Dies führt zu einer weiteren Ungleichbehandlung.

Anders gelagert ist die Situation bei SchülerInnen der Deutschförderkurse. Hier enthält der Erlass eine Ausnahmeregelung: *„Über die Möglichkeit einer Leistungsbeurteilung und den Aufstieg aus dem Deutschförderkurs in die nächsthöhere Schulstufe entscheidet bei dem Ergebnis „ausreichend" oder „mangelhaft" die Klassen- bzw. Schulkonferenz. Dies bedeutet, dass unabhängig davon, ob bereits eine Beurteilung möglich ist und wenn ja, wie diese in den einzelnen Fächern ausfällt, die Entscheidung über den Aufstieg der Klassen- bzw. Schulkonferenz obliegt. Sollte sich bei einem ao. Schüler/einer ao. Schülerin in einem Deutschförderkurs infolge der COVID-Pandemie zeigen, dass die Deutschkenntnisse rückläufig sind, verbleibt der Schüler/die Schülerin dennoch im Deutschförderkurs und wird nicht in die Deutschförderklasse rückversetzt; allerdings sind geeignete zusätzliche Fördermaßnamen vorzusehen (z.B. verpflichtender Förderunterricht)."*[33] Hier sieht der Erlass, angepasst an die pandemische Situation, Erleichterungen für die SchülerInnen vor.

Auch die Regelung des Erlasses, welche eine neuerliche **MIKA-D-Testung f**ür SchülerInnen in Deutschfördermaßnahmen nach erfolgtem Ergänzungsunterricht im Rahmen der Sommerschule bis zu zwei Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres zulässt,[34] wird wohlwollend zur Kenntnis genommen. Obwohl davon ausgegangen werden muss, dass die zweiwöchige Sommerschule nicht ausreichend sein wird, um die notwendigen Sprachkompetenzen zu erlernen.

ZUSAMMENFASSEND REGEN DIE KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFTEN ÖSTERREICHS DAHER FOLGENDES AN:

- Die Sprachkompetenz ist über einen **Beobachtungszeitraum** festzustellen. Als Mindestanspruch sollte die Auswahl der zu testenden Personen **objektiv und diskriminierungsfrei** sein. Dazu könnte man beispielsweise die Mika-Orientierung verpflichtend für alle SchülerInnen durchführen.
- Zum Erlernen der deutschen Sprache ist ein **inklusiver Ansatz** zu wählen.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
Mag.ª Denise Schiffrer-Barac

31 Mario Steiner, Maria Köpping, Andrea Leitner, Gabriele Pessl, Lorenz Lassnigg, Lehren und Lernen unter Pandemiebedingungen Was tun, damit aus der Gesundheits- nicht auch eine Bildungskrise wird?, 71
32 Erlass des BMBWF, GZ 2021-0.559.836, Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22, 24.
33 Erlass des BMBWF, GZ 2021-0.559.836, Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22, 25.
34 Erlass des BMBWF, GZ 2021-0.559.836, Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22, 25.

Europäische Kindergarantie

Wien, am 17.02.2022 – Wir als Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreich sind gemäß unserem gesetzlichen Auftrag dazu verpflichtet, uns für die Umsetzung und Einhaltung der Kinderrechte in Österreich einzusetzen. Dieser Aufgabe gehen die Kinder- und Jugendanwaltschaften jedes Bundeslandes entschlossen und zielstrebig nach. Im Sinne dieses Zugangs möchten wir uns mit diesem Appell an Sie richten, um Ihnen die Dringlichkeit und die großen Möglichkeiten einer aus kinderrechtlicher Sicht historischen Chance näher zu bringen: die **Europäische Kindergarantie** bzw. das **Programm Kinderchancen**.

Die als Empfehlung des Rates entwickelte Europäische Kindergarantie wurde durch einen Ministerratsvortrag am 14. Juni 2021 angenommen. Dadurch ist das bis zu diesem Zeitpunkt wichtigste kinderrechtliche Programm im Juni auf europäischer Ebene angenommen und in Österreich vom Ministerrat im September beschlossen worden.

Angesichts der äußerst schwierigen Lage, in der sich Kinder und Jugendliche - nicht nur aber auch wegen der diese Gruppe ganz besonders hart treffenden Covid-Pandemie - befinden, war dieser Vorstoß ein lang ersehnter Lichtblick im Sinne der tatsächlich flächendeckenden Gewährleistung der Kinderrechte in Österreich.

Die Europäische Kindergarantie hat zum Ziel, die Kinderarmut in Europa und damit auch in Österreich zu bekämpfen. Der letzte Bericht des **Kinderrechteausschusses der Vereinten Nationen** im Rahmender 5. und 6. periodischen Überprüfung der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Österreich hat gezeigt, dass in diesem Feld noch **hoher Aufholbedarf** herrscht. Es ist somit die Aufgabe der Kinder- und Jugendanwaltschaften, auf diese Mängel hinzuweisen und gleichzeitig die Pflicht der österreichischen Regierung, die Bewältigung dieser Missstände in Angriff zu nehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf eines der wichtigsten kinderrechtlichen Prinzipien hinweisen: die **Kindeswohlvorrangigkeit**. Diese in der österreichischen Verfassung verankerte staatliche Verpflichtung besagt, dass alle Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, egal ob sie privat oder öffentlich sind, stets dem Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen dienen müssen. Dabei ist auch die **Armutsprävention** unumstrittener Bestandteil der Schutz- und Fürsorgepflicht im Sinne der Kindeswohlvorrangigkeit.

Genau hier schließt auch die Europäische Kindergarantie bzw. das Programm Kinderchancen an. Die dem Programm immanenten Themen der Armuts- und Diskriminierungsbekämpfung sind keine Vorgaben nach dem „Good Will" Prinzip, sondern zentraler Bestandteil einer staatlichen Verpflichtung. Insofern zielt der hier an Sie verfasste Appell darauf ab, ebendiese **den Rechten von Kindern und Jugendlichen entspringenden Verpflichtungen** aufzuzeigen.

Die Kinder- und Jugendanwält:innen Österreichs wenden sich mit dem dringlichen Appell an Sie, dem nationalen Aktionsplan (NAP) zur Europäischen Kindergarantie folgende bedeutsame Bedarfe und Inhalte jedenfalls beizufügen, um Kinderarmut in Österreich ein Ende zu bereiten:

- Eine bundesweite Datenerhebung und Analyse zu den Themenbereichen Gesundheit, Bildung, Soziales, Wohnen und Inklusion;
- Die bundesweite Ausrollung von Gesundheitsteams an Bildungseinrichtungen vom Kindergarten beginnend bis zum Abschluss formaler Bildung;
- Die Sicherstellung und Finanzierung eines bundesweiten Monitorings (qualitativ und quantitativ) zur Entwicklung der nationalen Kindergarantie und
- Die Sicherstellung der partizipativen Einbindung von Kinder und Jugendlichen in den Erstellungsprozess des NAP sowie des laufenden Monitorings.

Wir stehen im Sinne unserer oben ausgeführten gesetzlichen Verpflichtung gerne für einen engen Austausch zu diesen Themenbereichen und der Umsetzung der Europäischen Kindergarantie bzw. des Programms Kinderchancen bereit. Zudem hoffen wir, dass die Dringlichkeit, jetzt zu handeln, erkannt wird und entsprechende Maßnahmen im Sinne der dargelegten Empfehlungen ergriffen werden!

Im Namen der Kinder- und Jugendanwält:innen Österreichs
DSA^{in} Dunja Gharwal, MA

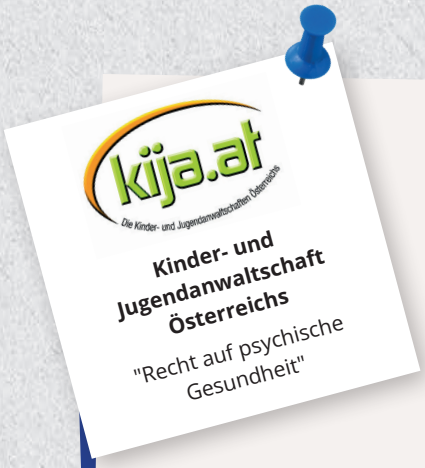

Recht auf psychische Gesundheit

VERBESSERUNG DER PSYCHOSOZIALEN UND PSYCHOTHERAPEUTISCHEN VERSORGUNG FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

AUSGANGSLAGE:

Wie die Ergebnisse zahlreicher Studien übereinstimmend belegen, leiden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene am stärksten unter den Folgen der Pandemie. 55 Prozent der im Rahmen einer Studie der Donau-Universität Krems (in Kooperation mit der Medizinischen Universität Wien) befragten Jugendlichen ab 14 Jahren zeigten depressive Symptome. Fast die Hälfte berichtete von Ängsten, 16 Prozent hatten entweder täglich oder an mehr als der Hälfte der Tage suizidale Gedanken.[1] Zwei Drittel der befragten 6- bis 18-jährigen einer österreichweiten Studie gaben an, dass es ihnen seit der Covid-19-Krise schlechter ginge als zuvor.[2]

Gleichzeitig zu diesen alarmierenden Zahlen ist die psychosoziale und psychotherapeutische Versorgung in Österreich absolut unzureichend. Zwei Beispiele zeigen deutlich wie prekär die Situation ist:

Schulpsycholog:innen und Kassenplätze in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Pädiatrie haben bereits vor der Pandemie gefehlt. In Österreich stehen für 1,1 Millionen Schüler:innen derzeit 181 Schulpsycholog:innen zur Verfügung. Selbst bei der beschlossenen Anhebung um 20 Prozent ist dies bei weitem zu wenig. Der Ausbau der schulpsychologischen und psychosozialen Fachkräfte sowie der Beratungslehrer:innen soll vorangetrieben bzw. in ein flächendeckendes, integriertes Angebot an Schulen und Kindergärten (Stichwort: standortbezogene Gesundheitsteams an allen Bildungsstandorten) umgewandelt werden.

Ebenso ist zu verweisen auf die Unausgewogenheit und damit eklatante Schlechterstellung von Kinder und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen hinsichtlich der Gesundheitsausgaben: Die Gesundheitsausgaben, welche direkt dem Zweck der Gesundheit von Kindern unter 15 Jahren zugeordnet werden können, beliefen sich 2014 auf 1,97 Mrd. Euro. Dies entsprach 6,2 % der Ausgaben für alle Altersgruppen. Da die unter 15-Jährigen im Jahresdurchschnitt aber 14,3 % der Gesamtbevölkerung ausmachten, lagen die jährlichen Ausgaben pro Kopf in dieser Gruppe mit 1.613,50 € klarerweise deutlich unter denen aller Bewohner Österreichs (3.744,82 € pro Kopf).[3]

Auch die Erfahrungswerte der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sowie anderer Kinder- und Jugendorganisationen bestätigen das Missverhältnis zwischen dem gestiegenen Bedarf durch die Zunahme der psychischen Belastungen für junge Menschen und dem verfügbaren Angebot. War vor der Pandemie der Zugang zu psychosozialer Beratung und psychotherapeutischer Behandlung für junge Menschen im städtischen Bereich noch einigermaßen gegeben, herrschte bereits damals im ländlichen Raum ein eklatanter Mangel mit beträchtlichen Wartezeiten von über einem halben Jahr. Durch die Corona-Pandemie haben sich diese teilweise bereits vorliegenden Missstände drastisch zugespitzt und es herrscht akute Unterversorgung. Aktuell ist es so, dass es für Säuglinge, Kinder und Jugendliche (SKJ) fast unmöglich scheint, einen kostenfreien Psychotherapieplatz zu erhalten, wie Mitarbeiter*innen der kijas selbst auf der Suche nach einem Therapieplatz für Klient:innen feststellen mussten.

Dies ist für die Hilfesuchenden in höchstem Ausmaß frustrierend, belastend und krankheitsverschärfend, es hinterlässt das Gefühl: „Es gibt keine Hilfe für mich." Ein aktueller Blick in die Psychotherapeut:innen-Liste bestätigt, dass es österreichweit zwar 1137 Therapeut:innen mit der Zusatzqualifikation Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie gibt, jedoch lediglich drei freie Kassenplätze verfügbar sind.[4]

1 Siehe: https://www.donau-uni.ac.at/de/aktuelles/news/2021/16-prozent-der-schuelerinnen-haben-suizidale-gedanken.html
2 Zentrum für Kognitive Neurowissenschaften, Universität Salzburg, Umfrage „Jetzt sprichst du!": https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s00608-021-00909-2.pdf
3 https://www.kinderrechte.gv.at/
4 https://www.psychotherapie.at/

KINDERRECHTLICHE GRUNDLAGEN:

Gemäß Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention erkennen die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an, sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern bekräftigt, dass jedes Kind das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen hat. Zudem muss bei allen Maßnahmen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Der UN-Kinderrechtsausschuss äußert sich in seinen abschließenden Bemerkungen im jüngsten Staatenprüfprozess Österreichs (CRC/C/AUT/CO/5-6) vom März 2020 – also bereits vor der Corona Krise - besorgt über die Häufigkeit der psychischen Erkrankungen und Störungsbilder bei Kindern und Jugendlichen und empfiehlt dringend, ausreichend Dienste, Programme und Ressourcen bereitzustellen, um den Bedarf in allen Bundesländern abzudecken.[5]

EMPFEHLUNGEN:

Im Sinne der WHO umfasst der Gesundheitsbegriff einen Zustand des umfassenden körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und psychische Erkrankungen stellen eine Beeinträchtigung der Körper-Seele-Einheit mit Auswirkungen auf den gesamten Lebenskontext eines betroffenen Menschen dar.[6]

Die Einbindung aller verantwortlichen und relevanten Systempartner:innen (Kassen, Kammern, Länder, Berufsvertretungen, Sozialversicherungsträger, Jugendvertretungen sowie Betroffene selbst) muss als Grundvoraussetzung verstanden werden, um gemeinsam eine nachhaltige Versorgung im Sinne der Concluding Observations des UN Kinderrechteausschusses sicherzustellen.

Zur Erreichung des Ziels der Gleichwertigkeit psychischer und physischer Gesundheit und zur Verbesserung der Versorgungslage bei Kindern und Jugendlichen, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

1. Der niederschwellige Zugang zu Präventionsangeboten und Beratungsleistungen für Kinder und Jugendliche muss auf- und ausgebaut werden.[7] (Frühe Hilfen, Hotlines, Kijas, Gesundheitsteams in Bildungseinrichtungen, Jugendarbeit, Kinder- und Jugendhilfe, Streetwork, Ausweitung des Mutter- Kinder Passes um psychosoziale Fragestellungen sowie Anpassung der Verrechenbarkeit aller erbrachter Leistungen im Rahmen der Mutter-Kind Pass Untersuchungen). Auch die Eltern sind bei diesen Angeboten zu berücksichtigen beispielsweise durch finanziell gestützte Erholungsprogramme.
2. Gerade im Bildungsbereich ist die Umsetzung von multiprofessionellen, standortbezogene Gesundheitsteams mit gemeinsamer Verantwortung für die Bedürfnisse der Kinder voranzutreiben. So ist gewährleistet, dass alle Kinder beginnend mit dem Kindergartenbesuch bis zur Beendigung ihrer Ausbildung sowohl präventive als auch akute Versorgungsangebote nach individuellen Bedürfnissen in Anspruch nehmen können. Die Zusammensetzung dieser Teams muss jedenfalls folgende Berufsgruppen beinhalten: Ärzt:innen, Gesundheitspfleger:innen, Sozialarbeiter:innen, Psycholog:innen). Eine Erweiterung beispielsweise durch Logotherapeut:innen oder Ergo- sowie Physiotherapeut:innen sollte ermöglicht werden
3. Wenn Kinder oder Jugendliche eine Therapie benötigen und diese indiziert ist, dann ist diese Therapie bedarfsgerecht (zeitnah, regional, kostenlos) zu finanzieren. Alle Sozialversicherungsträger sollen kostenfreie Psychotherapie für Kinder und Jugendliche sicherstellen und aus den Kontingenten herausgenommen werden. Damit ist auch die Inanspruchnahme einer Psychotherapie ohne Zustimmung der Eltern für Jugendliche ab 14 Jahren sichergestellt.

5 https://www.kija-sbg.at/fileadmin/user_upload/Deutsche_Version-Concluding-Observations-2020.pdf
6 https://www.euro.who.int/de/about-us/partners/news/news/2018/12/health-is-a-human-right & https://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0010/88597/E85445G.pdf
7 Beispiele für Präventions- und Beratungsleistungen sind Angebote wie Hotlines, Streetwork oder die Kinder- und Jugendanwaltschaften.

4. Sämtliche Psychotherapeut:innen, die sich auf der Qualitätsliste des ÖBVP für Kinder- und Jugendlichen-Therapie befinden, sollen von den Kassen als Kinder- und Jugendtherapeut:innen anerkannt werden und einen SKJ-Vertrag erhalten.
5. Für viele Kinder und Jugendliche mit gleichgelagerten Stress-, Belastungs- oder Trauma-Erfahrungen (z.B. Pandemie, Mobbing, Flucht) sind psychotherapeutische und andere Gruppenangebote besonders gut geeignet. Diese sollen daher durch eine erleichterte und unbürokratische Finanzierung (ohne Einzelnachweis / Abhängigkeit der Finanzierung von Einzelpersonen) ausgebaut werden.
6. Ein weiterer Fokus sollte dem niedergelassenen Bereich gewidmet werden. Sowohl die Leistungsverrechnung und hier insbesondere die Verrechenbarkeit von Beratungsleistungen für Eltern von betroffenen Kindern muss gewährleistet werden. Nur die entsprechende monetäre Anerkennung der qualitativen Leistungen niedergelassener Ärzt:innen wird die Attraktivität der Kassenpraxen erhöhen und mittelfristig den stationären Bereich wieder entlasten. Beispielsweise kann die Einführung von social prescribing[8] für die jungen Patient:innen sowohl präventiv wirken als auch eine konkrete Gesundheitsverbesserung hervorrufen. Ebenso stärkt diese fächerübergreifende Arbeit die multiprofessionelle Zusammenarbeit in den kommenden Primärversorgungszentren für Kinder und Jugendliche.
7. Für viele Kinder ist eine aufsuchende Behandlung und Betreuung im gewohnten Umfeld einem stationären Aufenthalt vorzuziehen. Es braucht daher dringend die Implementierung eines integrierten Modells nach Wiener Vorbild in allen Bundesländern.[9]
8. Die Kinder- und Jugendpsychiatrien sind massiv an ihre Auslastungsgrenzen gestoßen. Die späte Anerkennung der Kinder- und Jugendpsychiatrie als Fachgebiet sowie die verzögerte Ernennung zum Mangelfachgebiet erfordert eine rasche, innovative Übergangsregelung durch Einbindung anderer Fachärzt:innen sowie Berufsgruppen im stationären Bereich.

Wenn psychische Belastungen nicht rechtzeitig behandelt werden, ist mit massiven chronischen Langzeitfolgen, aber auch mit einer Erhöhung der Gesundheitsausgaben zu rechnen.[10] Pandemiebedingt hat sich die aktuelle Situation dramatisch zugespitzt und es besteht dringender Handlungsbedarf in den angeführten Bereichen.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
Andrea Holz-Dahrenstaedt
Dunja Gharwal

8 Integration sozialer Leistungen in die medizinische Behandlung, beispielsweise Verordnung zur Teilnahme an einer Sportaktivität.
9 Home-Treatment-Programm für junge Patient:innen mit psychiatrischem Therapiebedarf; initiiert von der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Wien, Paul Plener und Patrick Frottier; News - Psychosoziale Dienste in Wien (psd-wien.at) https://psd-wien.at/media/41/download/Corona_Sorgenhotline-infoblatt-A4-v1.pdf?v=1
10 https://orf.at/stories/3231558/

33. Novelle der Straßenverkehrsordnung

Wien, am 01.06.2022 – die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften freuen sich, eine Stellungnahme zu dem Entwurf der gesetzlichen Veränderungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) geben zu können.

I. EINLEITUNG:

Die Notwendigkeit, eine solche Anmerkung aus kinderrechtlicher Sicht einzubringen, ergibt sich nicht erst zuletzt aus der Tatsache, dass gemäß der im Vorblatt der Novelle enthaltenen Problemanalyse und Zielsetzung, der Schutz von Kindern und Jugendlichen als zentrales Ziel der Gesetzesänderungen genannt wird. Durch diese augenscheinlich starke Ausrichtung auf Kinder und Jugendliche weisen wir darauf hin, dass den Empfehlungen der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften, als Zusammenschluss der gesetzlich für die Einhaltung und Umsetzung von Kinderrechten in Österreich zuständigen Organisationseinheiten, besondere Berücksichtigung zu schenken ist.

II. AD MÄNGEL IN BERÜCKSICHTIGUNG KINDERRECHTLICHER ÜBERLEGUNGEN UND DER WIRKUNGSORIENTIERTEN FOLGENABSCHÄTZUNG:

Wie oben erwähnt, ergibt sich aus der Problemanalyse, dass die „Verkehrssicherheitsmaßnahmen im Bereich Kinder/Schule/Verkehr zu mehr Schutz der Kinder und Jugendlichen beitragen“ sollen. Ebenso wird in den erläuternden Bemerkungen festgehalten, dass die „Förderung der sanften Mobilität sowie (die) Steigerung der Verkehrssicherheit speziell für Kinder und Jugendliche“ das vorrangige Ziel der Novellierung ist.

Diese klare Ausrichtung auf Kinder und Jugendliche schafft gemäß Art 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) die Verpflichtung das Kindeswohl bei der Regelungssetzung vorrangig zu berücksichtigen. Insofern müssen die Neuregelungen am Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip gemessen werden.[1]

Trotzdem, findet sich in den **vorliegenden Dokumenten kein Verweis auf kinderrechtliche Überlegungen**. Dies wird daran erkennbar, dass in den Erläuterungen alleine zu den Änderungen § 68 Abs. 2 und 3a auf Kinder und Jugendliche eingegangen wird. In allen anderen gesetzlichen Änderungsvorschlägen lassen sich keine Rückschlüsse auf Überlegungen finden, die zu der Einschätzung führen, dass es sich um eine Verbesserung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen handelt. Hierin sehen die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften ein grobes Missverhältnis zwischen der Zielrichtung und der Erkennbarkeit in der Umsetzung.

› Insofern empfehlen die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften eine Implementierung der kinderrechtlichen Überlegungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in den Materialien.

Ein weiteres Instrument, mit dem das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip seine Umsetzung im Gesetzgebungsprozess findet, ist die **wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)** betreffend die konkreten **Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche**. Auch in der Durchführung der WFA bestehen aus Sicht der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften Mängel in dem aktuellen Entwurf.

Auf Seite 2 der erläuternden Bemerkungen wird darauf verwiesen, dass die vereinfachte WFA mittels des WFA-Tools erstellt wurde. In diesem Zusammenhang möchten wir anmerken, dass in diesem Tool auch ein spezieller Mechanismus für die Prüfung der Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche vorliegen sollte.

1 VfSlg 20.108/2015, 20.297/2018; VfSlg 20.018/2015; VfSlg 19.941/2014 Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich, BMFJ Wien, 2014, 60f; Fuchs, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, 98f.

Gemäß § 1 der WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung – WFA-KJV, BGBl. II Nr. 495/2012 ist eine Abschätzung der Auswirkungen auf junge Menschen (Wirkungsdimension Kinder und Jugend) im Rahmen der WFA gemäß § 17 BHG 2013 vorzunehmen. Betreffend der hier vorgenommenen vereinfachten WFA normiert § 3 Abs. 2 leg. cit. dass „nach den Vorgaben der Anlage 1 (...) insbesondere **zu prüfen** (ist), ob durch das Vorhaben (1) der **Schutz, die Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung** von Kindern und jungen Erwachsenen oder (2) die Unterhaltsversorgung, der Ausgleich für Kinderkosten und die Betreuung von Kindern oder (3) die **Zukunftssicherung** von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive wesentlich betroffen sind."

Aus Sicht der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften ergibt sich dadurch der Eindruck, dass **insbesondere der Bezug auf Ziffer 2 und 3 des § 3 Abs. 2 der WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung, in dem aktuellen Entwurf fehlen.**

› Somit weisen die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften darauf hin, dass die WFA betreffend Kinder und Jugendliche dringend zur Gänze durchzuführen ist.

III. AD § 38 ABS. 5A UND 5B:

Die Neufassung des § 38 Abs. 5a und 5b eröffnet den Behörden den Entscheidungsspielraum das Rechtsabbiegen bei Rot für den Fahrradverkehr erlauben zu können. Hierbei fehlt aus Sicht der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften die Erläuterung, welche Auswirkungen dies für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Straßenverkehr hat. In diesem Zusammenhang soll darauf verwiesen werden, dass die Gefahren des Straßenverkehrs für Kinder und Jugendliche besonders ernst zu nehmen sind.

Damit sich Kinder und Jugendliche im Straßenverkehr sicher bewegen können, ist es insbesondere wichtig, dass es klare und verständliche Regeln gibt. Dass man nicht über eine rote Ampel fahren oder gehen darf, ist noch eine davon. Diese Regel ist für Kinder jeden Alters ein verlässlicher Parameter für das sichere Bewegen im Straßenverkehr. Nichtsdestotrotz sind wir in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht selten mit Unfällen im Kreuzungsbereich konfrontiert. Dadurch entstehen für die Betroffenen oftmals sehr belastende medizinische, psychische und finanzielle Folgen.

Aus der Sicht der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften würden diese Risiken durch die geplanten gesetzlichen Veränderungen nochmals deutlich erhöht. Besonders kritisch stehen wir zu der Möglichkeit mit dem Fahrrad gegen alle Einbahnen fahren zu können und auch bei einer roten Ampel rechtsabbiegen zu dürfen. In diesem Bereich noch mehr Unklarheiten zu schaffen, sehen wir als nicht gerechtfertigte Verschlechterung der Sicherheit im Kreuzungsbereich an. Die (eventuelle) Verbesserung des Verkehrsflusses kann die zusätzliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nicht rechtfertigen!

› Die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften sprechen sich in diesem Sinne entschieden gegen die hierzu geplanten Neuregelungen aus.

Für den Fall, dass die Änderungen dennoch beschlossen werden, empfehlen wir Folgendes:

Es bestehen bei den österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften Bedenken bezüglich der Wissensbildung und -vermittlung betreffend diese Neuregelungen. Hierbei weisen wir darauf hin, dass die neuen Regelungen **gezielt an Kinder und Jugendliche zu vermitteln** sind, damit sie eine entsprechende Gefahrenabschätzung im Straßenverkehr treffen können. Daneben ist es aus Sicht der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften auch unabdinglich, dass **alle anderen Verkehrsteilnehmer:innen insbesondere in Zusammenhang mit dieser geplanten Neuregelung auf die besonderen Schutzpflichten betreffend Kinder und Jugendliche hingewiesen** werden.

› Die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften empfehlen somit eine breite Bewusstseinsbildung für Kinder und Jugendliche in kindgerechter Sprache in Bezug auf die sich aus § 38 Abs. 5a und 5b ergebenden, geplanten Änderungen. Zusätzlich sind auch alle anderen Verkehrsteilnehmer:innen betreffend die besonderen Schutzpflichten zu schulen.

IV. AD § 76D:

Betreffend die Änderungen bei der Erlassung von Verkehrsbeschränkungen merken die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften an, dass der Gedanke, die Schutzmöglichkeiten in diesem Zusammenhang zu erweitern, zu begrüßen ist. Dennoch soll darauf hingewiesen werden, dass **auch durch den Radverkehr, der gemäß der entsprechenden Erläuterung generell erlaubt sein soll, Gefahrensituationen entstehen können.**

- Daher sollte auch ein Fahrverbot für Fahrräder in Schulstraßen gelten. Das Fahrrad über eine kurze Strecke zu schieben, ist zumutbar und im Hinblick auf die Erhöhung der Sicherheit von Schülerinnen und Schülern sinnvoll.
- Jedenfalls sollten für den Radverkehr im Schulbereich entsprechende gefahrenreduzierende Maßnahmen, wie etwa Geschwindigkeitsbeschränkungen, eingeführt werden.

V. AD § 53 ABS. 1 SATZ 2C, § 53 ABS. 1 Z 11A ,11B, 13E, 13F UND 13G UND § 54 ABS. 5 LIT. N

Bezüglich der in den geplanten Gesetzesbestimmungen § 53 Abs. 1 Satz 2c, § 53 Abs. 1 Z 11a ,11b, 13e, 13f und 13g und § 54 Abs. 5 lit. n enthaltenen Änderungen der Beschilderung verweisen die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften im Hinblick auf das in Art 4 BVG Kinderrechte enthaltene Recht des Kindes auf Partizipation, sodass vor der Implementierung eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchzuführen ist. **Gerade weil diese Schilder, entsprechend der Zielrichtung der Novelle, den Schutz der Kinder und Jugendlichen stärken sollen, sind sie bei der Auswahl der Neubeschilderung zu beteiligen.** Hierbei soll vor allem überprüft werden, welche Beschilderung für Kinder und Jugendliche am besten geeignet ist, um den entsprechenden Regelungsgehalt auch tatsächlich zu erkennen.

- Die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften drängen auf die Wahrung des Rechts auf Partizipation gemäß Art 4 BVG Kinderrechte und weisen auf die notwendige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen betreffend die geplante Neubeschilderungen hin.

VI. FAZIT:

Zusammenfassend lässt sich erkennen, dass trotz der klaren Zielvorgabe, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, eine tatsächliche Prüfung anhand kinderrechtlicher Überlegungen zumindest aus den vorliegenden Dokumenten nicht ersichtlich wird. In diesem Zusammenhang ist somit darauf hinzuweisen, dass die gesetzlich verpflichtende Berücksichtigung der Kinderrechte bei allen Kinder und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten, insbesondere anhand des Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips, aus Sicht der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften noch in den Entwurf einzufließen hat. Zudem betonen wir auch die notwendige Einhaltung der Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen.

Im Namen der Kinder- und Jugendanwält:innen Österreichs
DSA[in] Dunja Gharwal, MA
Mag. Ercan Nik Nafs

Kinderschutz jetzt verbessern! Warum es jetzt ein bundesweites Kinderschutzgesetz braucht

Salzburg, am 12.07.2022 – Die jüngsten Vorkommnisse zeigen zum wiederholten Mal Defizite im Kinderschutz auf Organisations- und struktureller Ebene auf. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (kija) sind sich einig, dass jetzt die historische Chance besteht, Lücken im Kinderschutz zu schließen. Geschehen soll dies durch die Schaffung eines Bundeskinderschutzgesetzes, das einen einheitlichen, umfassenden und aktiven Kinderschutz - basierend auf den beiden Säulen Prävention und Intervention - in Österreich regeln soll.

Mit dem Beginn der Sommerferien brechen viele Kinder in ein Ferienlager auf. Für sie ist es eine willkommene Gelegenheit, um gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen Abenteuer fernab vom schulischen Leistungsdruck zu erleben. Für die Eltern wiederum sind die Betreuungsangebote eine notwendige Hilfe, um die Ferien zu überbrücken. Doch die aktuellen Fälle verunsichern und bei manchen Familien schwingt auch Sorge mit. Ist das Kind im Feriencamp sicher? So wie Kinder das Recht auf Schutz vor Gewalt haben, sollen Eltern darauf vertrauen können, dass ihre Kinder an einem gefahrlosen Ort sind und Spaß haben.

RECHT AUF SCHUTZ VOR JEGLICHER ART VON GEWALT

Artikel 5 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern und Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention schützen Kinder vor Gewalt in all ihren Formen – nicht nur vor sexuellen Übergriffen, sondern auch vor physischer und psychischer Gewalt. Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreies Aufwachsen – körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten! Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass es trotz aller Bemühungen auch in Organisationen, die Kinder betreuen, unterrichten, behandeln oder begleiten immer wieder zu Kinderrechtsverletzungen kommt. Generell bergen Systeme immer das Risiko, dass die handelnden Personen aus unterschiedlichen Gründen die Integrität der Kinder gefährden können. Das ist meist ein trauriger Hinweis darauf, dass es auf **Organisations-** und **struktureller** Ebene **Defizite** gibt. Um genau diese blinden Flecken zu erhellen und das Risiko zu minimieren, braucht es einen verbindlichen nationalen Rechtsrahmen, der ein sicheres Umfeld für Kinder schafft. Organisationen sollen dazu verpflichtet werden, ihre Risiken zu analysieren, ihren Blick zu schärfen und Präventionsstrategien festzulegen. Doch wie kann das erreicht werden?

TÄTIGKEITSVERBOT AUSWEITEN KANN NUR EIN SCHRITT VON VIELEN SEIN

Anlässlich der jüngsten Ereignisse gibt es politische Vorstöße, um Fälle wie diese zukünftig zu verhindern. Konkret wird eine Ausweitung des Berufsverbotes angestrebt. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sind der Überzeugung, dass diese Maßnahme nicht ausreichend ist. Um das zu veranschaulichen genügt ein Blick auf die statistischen Zahlen zu § 220b Strafgesetzbuch: Der Schutzbereich dieser Bestimmung erfasst zum einen nur Wiederholungstäter:innen und sschon jetzt ist der vorhandene gesetzliche Rahmen in der Realität kaum relevant: 2019 gab es lediglich zwei Verurteilungen und 2020 gar keine. Oftmals sind es Vorfälle im juristischen „Graubereich“, einhergehend mit einer Versetzung an einen anderen Dienstort oder einem Wechsel der Arbeitsstelle und somit der potentiellen Gefährdung anderer Kinder. Daher sind andere Maßnahmen nötig, um Kinder vor möglichen Gefahren wirksam zu schützen.

ES BRAUCHT EIN UMFASSENDES ÖSTERREICHWEITES KINDERSCHUTZGESETZ

Aus Sicht der kija Österreich braucht es daher ein **umfassendes Kinderschutzgesetz** auf **bundesgesetzlicher Ebene**. Und zwar als verbindlichen Rahmen für alle Organisationen, ob ehrenamtlich oder hauptberuflich geführt: von Bildungseinrichtungen und Nachhilfeinstituten bis hin zu Sport- und Musikvereinen, vom Internat bis zu den

Tageseltern, von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bis hin zu kirchlichen Ordensträgern, vom Gesundheitsbereich (Krankenanstalten, Ambulatorien, niedergelassene Ärzt:innen) bis zum Transportwesen. Dieses Kinderschutzgesetz muss **einheitlich im gesamten Bundesgebiet gelten**. Das ist insofern der einzig richtige Weg, weil sich die UN-Kinderrechtskonvention an das Land Österreich und damit an den Bund richtet. Was für Frauen gilt, sollte umso mehr für Kinder gelten! Dass es diese einheitlichen Standards in Österreich nicht gibt bzw. die von allen Expert:innen kritisierte Verländerung der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2019 zu weiteren Diskrepanzen innerhalb des kleinen Österreichs (beispielsweise beim Zugang zu psychosozialen Diensten) führte, bemängelte der UN-Kinderrechteausschuss zuletzt 2020 massiv.

MEHR WACHSAMKEIT UND EIN INSTITUTIONELL FESTGELEGTES VORGEHEN

Um tatsächlich eine Verbesserung im Kinderschutz zu erreichen, muss an zwei Stellschrauben gedreht werden: der **Prävention** und der **Intervention**. Hier braucht es eine gesetzliche Verankerung, die alle wichtigen Akteur:innen im Kinderschutz - wie beispielsweise Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Beratungsstellen und Polizei in einem **Kooperationsnetzwerk** zusammenführt. Weiters braucht es konkrete Handlungsrichtlinien, die in einem **Kinderschutzkonzept** festgeschrieben werden. Am Beginn eines solchen steht eine **Risikoanalyse**, die auslotet, wo Gefahren entstehen und wie man diesen begegnen könnte. Präventive Maßnahmen sehen in einem Internat anders aus als in einem Sportverein. Konkret sieht das so aus: Jede Organisation, die mit Kindern arbeitet, sollte **vorbeugende Schutzmaßnahmen** sowie ein **festgelegtes institutionelles Vorgehen** bei Verletzungen erarbeiten. Dazu gehören **Meldungsketten** bei einem **Verdachtsfall** sowie eine verpflichtende begleitende Beratung durch Fachkräfte der Kinderschutzzentren. Diese **fachliche Begleitung** muss dringend als Aufgabe der Kinderschutzzentren gesetzlich verankert werden.

WERTEHALTUNG AUSDRÜCKEN

Zahllose Organisationen, Vereine und Bildungseinrichtungen leisten eine ausgezeichnete Arbeit für Kinder und Jugendliche. Mit einem Kinderschutzkonzept drücken sie eine **verpflichtende Wertehaltung** aus, ein Bekenntnis dazu, dass sie gewaltfrei und sensibel agieren und wachsam sein möchten. Bei der Auswahl der Mitarbeiter:innen wird darauf geachtet, in regelmäßigen Schulungen, und nicht zuletzt durch Reflexion und Supervision. Am Beispiel der Schulen dargestellt, wird vom Hausmeister bis hin zur Schulleitung das Bewusstsein für einen sensiblen Umgang geschärft. Die Botschaft lautet: „Unsere Mitarbeiter:innen sind geschult und haben sich verpflichtet, gewaltfrei zu agieren." Kinderschutzkonzepte helfen auch den Mitarbeiter:innen, im Verdachtsfall konkrete Handlungsschritte zu setzen.

JETZT CHANCE NÜTZEN

Durch die jüngsten Vorfälle kam ein Stein ins Rollen, der ein historisches Zeitfenster öffnet, um Lücken zu schließen. Zahlreiche europäische Länder, wie u. a. Deutschland, Estland, Irland, Malta oder die Niederlande haben diese bereits vor über zehn Jahren geschlossen. Dazu empfehlen die Kinder- und Jugendanwaltschaften nachdrücklich einen partizipativen Prozess mit sämtlichen Stakeholdern aufzusetzen, der eine multiprofessionelle Konzeptionierung eines österreichweiten Bundesgesetzes sicherstellen kann. Es besteht jetzt die Chance, den Kinderschutz in Österreich nachhaltig zu verbessern. Handeln wir also jetzt für die Kinder und deren Rechte!

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
Dr. Andrea Holz-Dahrenstaedt

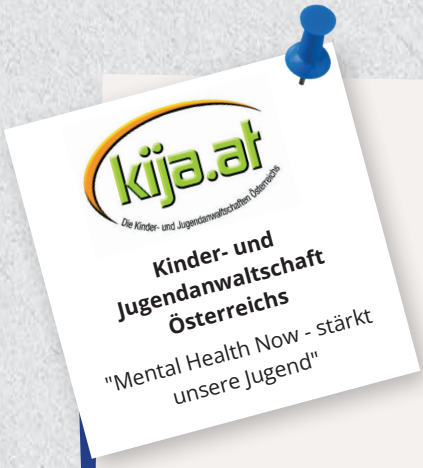

Mental Health Now – stärkt unsere Jugend

Wien, am 22.08.2022 – Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äußern sich wie folgt:

Schon seit Jahren weisen wir auf das Thema psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und die in diesem Bereich mangelhafte Versorgung in Österreich hin. Durch Covid-19 hat sich die Situation nochmals drastisch verschärft. Wie die Ergebnisse zahlreicher Studien[1] übereinstimmend belegen, leiden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene am stärksten unter den Folgen der Pandemie. 55 Prozent der im Rahmen einer Studie der Donau-Universität Krems (in Kooperation mit der Medizinischen Universität Wien) befragten Jugendlichen ab 14 Jahren zeigten depressive Symptome. Fast die Hälfte berichtete von Ängsten, 16 Prozent hatten entweder täglich oder an mehr als der Hälfte der Tage suizidale Gedanken.[2] Zwei Drittel der befragten 6- bis 18-jährigen einer österreichweiten Studie gaben an, dass es ihnen seit der Covid-19-Krise schlechter ginge als zuvor.[3]

Gleichzeitig zu diesen alarmierenden Zahlen ist die Versorgung psychischer Gesundheit in Österreich absolut unzureichend. Schulpsycholog:innen und Kassenplätze haben in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Pädiatrie bereits vor der Pandemie gefehlt. In Österreich stehen für 1,1 Millionen Schüler:innen derzeit etwa 200 Schulpsycholog:innen zur Verfügung. Somit stehen jeder/m Schulpsycholog:in 5.500 Schüler:innen gegenüber. Unsere Erfahrungswerte in der Beratung von Kindern und Jugendlichen bestätigen das Missverhältnis zwischen dem gestiegenen Bedarf durch die Zunahme der psychischen Belastungen für junge Menschen und dem verfügbaren Angebot. Der Zugang zu psychosozialer Beratung, klinisch-psychologischer Diagnostik, die gesetzlich festgelegt von klinischen Psycholog:innen durchgeführt wird und oft Basis für weitere Behandlungen ist, sowie die klinisch-psychologische Behandlung, und die psychotherapeutischer Unterstützung für junge Menschen war vor der Pandemie im städtischen Bereich noch einigermaßen gegeben. Im ländlichen Raum herrschte bereits damals ein eklatanter Mangel mit beträchtlichen Wartezeiten von über einem halben Jahr. Dies gilt auch für die psychotherapeutischen Behandlungen, die sich von der klinisch-psychologischen Behandlung, sowohl inhaltlich als auch was die Zuschüsse betrifft unterscheidet. Durch die Corona-Pandemie haben sich diese teilweise bereits vorliegenden Missstände drastisch zugespitzt – es herrscht akute Unterversorgung. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die psychosozialen Betreuungs- und Therapieangebote die Kriterien der Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Zugänglichkeit, Akzeptanz und Qualität erfüllen (entsprechend General Comment Nummer 4, Convention on the Rights of the Child).

DAS KINDERRECHT AUF GESUNDHEIT

Gemäß Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention erkennen die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an, sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern bekräftigt, dass jedes Kind das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen hat. Zudem muss bei allen Maßnahmen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Aus diesem Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip ergibt sich eine Verpflichtung des Gesetzgebers und der Verwaltung die notwendigen Vorkehrungen und Angebote zu setzen um Kindern ein gesundes Aufwachsen zu gewährleisten.

Der UN-Kinderrechtsausschuss äußert sich in seinen abschließenden Bemerkungen im jüngsten Staatenprüfprozess Österreichs (CRC/C/AUT/CO/5-6) vom März 2020 – also bereits vor der Corona Krise - besorgt

1 Siehe: https://www.donau-uni.ac.at/de/aktuelles/news/2021/16-prozent-der-schuelerinnen-haben-suizidale-gedanken.html ; https://link.springer.com/article/10.1007/s00787-021-01726-5 ; https://resourcecentre.savethechildren.net/document/hidden-impact-covid-19-children/ ; https://files.digital.nhs.uk/AF/AECD6B/mhcyp_2020_rep_v2.pdf
2 Siehe: https://www.donau-uni.ac.at/de/aktuelles/news/2021/16-prozent-der-schuelerinnen-haben-suizidale-gedanken.html
3 Zentrum für Kognitive Neurowissenschaften, Universität Salzburg, Umfrage „Jetzt sprichst du!“: https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s00608-021-00909-2.pdf

über die Häufigkeit der psychischen Erkrankungen und Störungsbilder bei Kindern und Jugendlichen und empfiehlt dringend, ausreichend Dienste, Programme und Ressourcen bereitzustellen, um den Bedarf in allen Bundesländern abzudecken.[4] Diese Feststellung des UN-Kinderrechtsausschusses deckt sich somit sowohl in Umfang als auch Dringlichkeit mit den oben beschriebenen Einschätzungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs.

Zu den Forderungen der Petition:

- Lehrkräfte sind wichtige Bezugspersonen im Lebensalltag von Kindern und Jugendlichen. Es ist wichtig sie zum Thema psychische Gesundheit zu **sensibilisieren** um schon früh eine mögliche Belastungssituation zu erkennen und eine Anbindung an die Schulsozialarbeit oder Schulpsychologie zu veranlassen. Besonders geschulte „Vertrauenslehrkräfte" sind jedenfalls eine wichtige Ressource und müssen ausgebaut werden.
- Gesundheitskompetenz in die **Lehrpläne** bereits in der Volksschule aufzunehmen ist aus der Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften eine sinnvolle Präventionsmaßnahme. Neben gesunder Ernährung, Gesundheitsvorsorge und Hygiene muss als wesentlicher Inhalt jedenfalls auch psychische Gesundheit bzw. Krankheit im Sinne der Enttabuisierung thematisiert werden. Gesundheitskompetenz kann zusätzlich auch mittels Workshops und Projekte erlangt werden, hier braucht es einen Ausbau der Mittel.
- Der Ausbau der schulpsychologischen und psychosozialen Fachkräfte sowie der Beratungslehrer:innen muss vorangetrieben bzw. in ein flächendeckendes, integriertes Angebot an Schulen und Kindergärten im Sinne von **Gesundheitsteams** umgewandelt werden. Gesundheitsteams sind multiprofessionell zusammengesetzt mit (Kinder-)Ärzt:innen, Gesundheitspfleger:innen, Sozialarbeiter:innen, Schulpsycholog:innen (ggf. mit Erweiterung durch Logo- oder Ergo- oder Physiotherapeut:innen) und gewährleisten sowohl präventive als auch akute Versorgungsangebote nach individuellen Bedarfen. Damit einher muss sich der ambulante Gesundheitsversorgungsbereich multiprofessionell weiterentwickeln.

Weitere kinderrechtliche Empfehlungen:

- Der niederschwellige Zugang zu **Präventionsangeboten** und Beratungsleistungen für Kinder und Jugendliche muss auf- und ausgebaut werden. Insbesondere Frühe Hilfen, Hotlines, Kijas, Gesundheitsteams in Bildungseinrichtungen, Jugendarbeit, Kinder- und Jugendhilfe, Streetwork, die Ausweitung des Mutter-Kinder-Passes um psychosoziale Fragestellungen sowie Anpassung der Verrechenbarkeit aller erbrachten Leistungen im Rahmen der Mutter-Kind-Pass Untersuchungen sind hier zu nennen.
- Eine besonders wirksame Präventionsmaßnahme ist auch die verpflichtende Erstellung von **Kinderschutzkonzepten**, insbesondere in Bildungseinrichtungen. Erforderlich wären zudem breit gestreute Informationen über psychische Erkrankungen (können durchaus niederschwellig sein), sowohl für Kinder- und Jugendliche (in adäquater Sprache), als auch für Eltern, Pädagog:innen.
- Unerlässlich ist eine groß angelegte **Aufklärungskampagne**, damit auch die breite Öffentlichkeit informiert wird und betroffene Personen (egal welchen Alters) nicht noch zusätzlich stigmatisiert werden. Solange Stigmatisierungen in der bestehenden Häufigkeit vorkommen, wird es aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs auch weniger zur Nutzung niederschwelliger Beratungsangebote kommen.
- Wenn Kinder oder Jugendliche eine Therapie benötigen und diese indiziert ist, dann ist diese Therapie bedarfsgerecht (zeitnah, regional, kostenlos) zu finanzieren. Wichtig wäre es hierbei auch, dass alle Sozialversicherungsträger kostenfreie Psychotherapie für Kinder und Jugendliche sicherstellen und aus den Kontingenten herausgenommen werden. Dabei sollen sämtliche Psychotherapeut:innen, die sich auf der **Qualitätsliste des ÖBVP für Kinder- und Jugendlichen-Therapie** befinden, von den Kassen als Kinder- und Jugendtherapeut:innen anerkannt werden und direkt abrechnen können. Damit wäre auch die Inanspruchnahme einer Psychotherapie ohne Zustimmung der Eltern für Jugendliche ab 14 Jahren sichergestellt. Aktuell besteht eine unzureichende ambulante Versorgung und eine unzureichende Nachsorge für Kinder mit psychischen Gesundheitsproblemen. Es gibt zu wenige Kassenverträge oder Möglichkeiten mit den Kassen zu verrechnen. Somit müssen die Eltern diese Kosten zu einem Großteil selbst tragen (Kosten einer Therapiestunde zwischen 80-120 Euro pro Einheit). Erforderlich sind kostenfreie Angebote für medizinische, klinisch-psychologische und psychotherapeutische Unterstützung.

4 https://www.kija-sbg.at/fileadmin/user_upload/Deutsche_Version-Concluding-Observations-2020.pdf

- Für viele Kinder und Jugendliche mit gleichgelagerten Stress-, Belastungs- oder Trauma-Erfahrungen (z.B. Pandemie, Mobbing, Flucht) sind psychotherapeutische und andere **Gruppenangebote** (Peergruppen Training, Gruppencoaching, etc.) besonders gut geeignet. Diese sollen daher durch eine erleichterte und unbürokratische Finanzierung (ohne Einzelnachweis / Abhängigkeit der Finanzierung von Einzelpersonen) ausgebaut werden.
- In der Praxis zeigt sich aber ebenso, dass für viele Kinder eine **aufsuchende Behandlung und Betreuung im gewohnten Umfeld** einem stationären Aufenthalt vorzuziehen ist. Es braucht daher dringend die Implementierung eines integrierten Modells (Hometreatment) nach Wiener Vorbild in allen Bundesländern.[5]
- Die Kinder- und Jugendpsychiatrien sind massiv an ihre Auslastungsgrenzen gestoßen. Es gibt eine unzureichende Anzahl von Plätzen für Kinder und Jugendliche mit psychischen Gesundheitsproblemen, die stationär behandelt werden müssen. Dies kann dazu führen, dass Kinder oder Jugendliche mit Erwachsenen untergebracht werden. Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie ist jedoch äußerst problematisch. Die späte Anerkennung der Kinder- und Jugendpsychiatrie als Fachgebiet sowie die verzögerte Ernennung zum Mangelfachgebiet erfordert eine **rasche, innovative Übergangsregelung** durch Einbindung anderer Fachärzt:innen sowie Berufsgruppen im stationären Bereich.

Es ist dringend erforderlich personelle, technische und finanzielle Ressourcen für psychosoziale Dienste und Programme bereitzustellen, um sicherzustellen, dass der Bedarf für alle Kinder und Jugendliche entsprechend der Forderung aus den Concluding Observations (vom März 2020) in allen Bundesländern abgedeckt ist. Wenn gesundheitliche Defizite nicht rechtzeitig behandelt werden, ist mit massiven chronischen Langzeitfolgen, aber auch mit einer Erhöhung der Gesundheitsausgaben zu rechnen.[6] Pandemiebedingt hat sich die aktuelle Situation dramatisch zugespitzt und es besteht dringender Handlungsbedarf in den angeführten Bereichen.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
DSA^{in} Dunja Gharwal, MA

5 Home-Treatment-Programm für junge Patient*innen mit psychiatrischem Therapiebedarf; initiiert von der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Wien, Paul Plener und Patrick Frottier; News - Psychosoziale Dienste in Wien (psd-wien.at) https://psd-wien.at/media/41/download/Corona_Sorgenhotline-infoblatt-A4-v1.pdf?v=1
6 https://orf.at/stories/3231558/

Kinderschutzpaket für den außerfamiliären Kinderschutz

Wien, Graz, Salzburg, am 23.01.2023 – Die strukturellen Bedingungen im Kinderschutz stehen seit einigen Monaten im besonderen Fokus. Von Seiten etablierter Kinderschutzorganisationen, zu denen auch die hier unterzeichnenden zu zählen sind, wurden schon seit geraumer Zeit die Lücken der bestehenden Gesetzeslage aufgezeigt. Die vermehrt auftretenden Fälle, in denen die großen, systematischen Lücken im Kinderschutz sichtbar werden, machen den dringenden Handlungsbedarf auf dramatische Weise deutlich.

Durch die hier unterzeichnenden Organisationen wurde aus diesem Grund ein umfassender Vorschlag für ein Kinderschutz-Paket-Neu entwickelt. Wir freuen uns, Ihnen unsere Vorschläge hiermit übermitteln zu können.

I. EINLEITUNG:

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf die **bestmöglichen Entwicklungs- und Entfaltungschancen**. Dieses Recht von Kindern und Jugendlichen ist als zentrales Kindergrundrecht in Art 1 BVG Kinderrechte verankert. Zudem hat nach **Art 5 Abs 1 BVG Kinderrechte** jedes Kind das Recht auf **Schutz vor Gewalt sowie wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung**. In den Erläuterungen zum BVG Kinderrechte wird dabei konkretisierend das Ziel dieser Bestimmung hinzugefügt: den Schutz von Kindern vor allen Formen von Gewalt zur Disziplinierung und Ausbeutung oder (sexuellen) Befriedigung von Erwachsenen.[1]

Ein besonders wichtiger Teil, um ebendiese Rechte zu gewährleisten, ist ein effektiver **Kinderschutz**. Dennoch haben nicht erst die in den letzten Monaten aufgekommenen Fälle eindeutig aufgezeigt, dass in der österreichischen Gesetzgebung keine dem Kindeswohl entsprechenden Kinderschutzmechanismen beinhaltet sind. Die im BVG Kinderrechte verankerten Kindergrundrechte beinhalten verfassungsgesetzlich gewährleistete, subjektive Ansprüche des Kindes.[2] Zudem verpflichten sie den Staat gesetzliche Regelungen zu etablieren, um die **Schutz- und Fürsorgeansprüche von Kindern und Jugendlichen** zu gewährleisten.[3] Das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip ist zudem auch verpflichtender Auslegungs- und Beurteilungsmaßstab für alle Reglungen, die Kinder und Jugendliche betreffen.

Auch in den **Concluding Observations des VN-Kinderrechte-Komitees** aus dem Jahr 2020 werden Bewusstseinsbildungsprogramme und eine umfassende Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern für Österreich eingefordert.[4] Darunter fällt neben dem Umgang mit sexuellem Missbrauch inkl. Daten, Meldungen, Ermittlungen, Verfolgungsmaßnahmen (III. E. 23 b; 24 a, b), auch die Schaffung von bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards für die Betreuung in Einrichtungen, Ressourcen für Kinderschutzorganisationen und Präventivmaßnahmen (III. F. 28 c, d; 29 b, d). Darüber hinaus wurde auch im Rahmen des durch das **VN-Menschenrechtsrat durchgeführte Universal Periodic Review** im Jahr 2021 die Forderungen zur Stärkung des Kinderschutzes erhoben.[5] Dabei wurde die Forderung 139.179 zur **„Entwicklung einer Strategie samt Umsetzungsplan zum Schutz und zur Prävention von Gewalt gegen Kinder" im Rahmen eines Ministerratsbeschlusses** angenommen.[6]

1 ErlRV 413 BlgNR 18. GP, 26, Art 5 Abs 1.
2 Sax, Kinderrechte in der Verfassung – was nun?, FF-Z 2011/127, 209; Fuchs, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, 96; Grabenwarter, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtekonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht in Berka/Grabenwarter/Weber, Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich, BMFJ Wien, 2014, 59f.
3 Lais/Schön, Das Kindeswohl in der Rechtsprechung von VfGH und VwGH, RZ 2021, 212; Weber, Das BVG über die Rechte von Kindern – Anmerkungen zu einem neuen Grundrechtspaket, in: FS Berka (2013) 273.
4 Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria 2020, S 6, Rz 22ff.
5 Siehe unter dem Link https://liga.or.at/upr/?only%5B0%5D=3-Liga-43&only%5B1%5D=3-UPR-139.168&only%5B2%5D=3-UPR-139.179&only%5B3%5D=3-UPR-139.180&only%5B4%5D=3-UPR-139.182&t=1658838212&assignee=UPR-Empfehlungen&cycle=3&tag%5B0%5D=Kinder&tag%5B1%5D=Gewalt, zuletzt abgerufen am 26.7.2022.
6 BKA: 2021-0.249.088, Beschlussprotokoll Nr. 54/14; A/HRC/DEC/47/109.

Die unterzeichnenden Organisationen sprechen sich im Sinne des Kinderschutzes und der tatsächlichen Gewährleistung der im BVG Kinderrechte enthaltenen Grundrechte dafür aus, dass es eine gesetzliche Neuregelung des Kinderschutzes braucht, um die bestehenden Lücken zu schließen und derartige Kinderrechtsverletzungen zukünftig hintanzuhalten. Als zentrale Problemstellung werden in diesem Zusammenhang fehlende, bundesweite Qualitätsstandards gesehen. Ebenso drastisch zeigt sich aber auch der fehlende, bedarfsangemessene Ausbau von Unterstützungsleistungen für von Gewalt betroffenen Kinder und Jugendliche. Hierbei gibt es in Österreich weder regelmäßige Datenerhebungen zum Ausmaß von Gewalt noch entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen dafür, dass Kinder/Jugendliche, die Gewalt erlebt haben, bei entsprechenden Hilfsangeboten landen. Nur 8,1% der Jugendlichen, die Gewalt erlebt haben, wenden sich entweder an eine Beratungsstelle, die KJH oder die Polizei.[7]

Daher plädieren die unterzeichnenden Organisationen auf eine bundesweite Lösung. Die Neuregelung des Kinderschutzes soll dabei auf drei Säulen aufgebaut sein: 1. der Prävention von Kinderrechtsverletzungen, 2. der Intervention bei auftretenden Fällen und 3. der Nachbereitung von Fällen, inklusive der Weiterentwicklung bestehender Kinderschutz-Mechanismen. Diese Aspekte zur Verbesserung des Kinderschutzes in Österreich sollen primär in Form eines österreichweiten Bundeskinderschutzgesetzes bzw. in angrenzenden Rechtsmaterien verankert werden.

II. KINDERSCHUTZ PAKET-NEU

1. Institutionelle Ebene: Sicherstellung der Koordinierung auf Bundes- und Länderebene zur Weiterentwicklung und Stärkung des Kinderschutzes

- Etablierung von Koordinierungsstrukturen auf Bundes- und Länderebene, die mit der Weiterentwicklung des Kinderschutzes betraut und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet sind;
- Verpflichtende Kooperationsstrukturen der relevanten Akteure im Kinderschutzbereich: Kinder- und Jugendhilfe, Familiengerichtshilfe, Familiengerichte sowie nicht-behördliche Kinderschutzeinrichtungen; inklusive gesetzlicher Sicherung der Finanzierung dieser Vernetzungstätigkeit;
- Stärkung des Fachdialogs durch Einbindung von Wissenschaft und Forschung;
- Entwicklung einer einheitlichen Begriffsdefinition, inhaltlichen Standards und einer Zertifizierung für Kinderschutzkonzepte (KSK), um eine umfassende Handlungs- und Rechtssicherheit gewährleisten zu können;
- Förderung eines bedarfsgerechten Ausbaus von Kinderschutz - Einrichtungen;
- Sicherstellung von Fachaufsichten in allen Kinder und Jugendliche betreffenden Bereichen.

2. Rechtlicher Kinderschutz Ebene: Anpassung relevanter Gesetzesbestimmung und Erweiterung gesetzlicher Schutzbestimmungen iSd Kinderschutzes

- Etablierung eigenständiger und effektiver Kinderschutzbestimmungen, die in alle für Kinder und Jugendliche relevante Bereiche hinwirken;
- Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von der Tätigkeit mit Kindern- und Jugendlichen; auch durch die Überarbeitung des § 220b StGB: Streichung der „Wiederholungsgefahr" einer strafbaren Handlung iSd Abs. 1 leg. cit. als Voraussetzung für die Verhängung eines Tätigkeitsverbots; Streichung des Erfordernisses, dass im Tatzeitpunkt eine Tätigkeit bzw. Tätigkeitsabsicht iZm der Betreuung von wehrlosen Personen oder sonst intensive Kontakte mit solchen wehrlosen Personen gegeben sein muss; Erweiterung des Tätigkeitsverbotes gemäß Abs. 2 leg. cit. , um auch kurzfristige Tätigkeitsverhältnisse (wie zB auf Ferienlagern) zu verunmöglichen;
- Vereinfachung des Zugangs zum Strafregisterauszug inklusive kostenlose Ausstellung für den Strafregisterauszug der Kinder- und Jugendhilfe für Jugendarbeiter:innen einmal pro Jahr;
- Einsicht analog zur Sicherheitsüberprüfung gemäß §55 SPG für Personen, die mit und für Kinder und Jugendliche/n arbeiten;

6 BKA: 2021-0.249.088, Beschlussprotokoll Nr. 54/14; A/HRC/DEC/47/109.
7 Vgl. dazu Bussmann (2009) Familie – Kein Platz für Gewalt (?), 109.

- Änderung des § 10 Abs. 1b Strafregistergesetzes, um die Beantragung des erweiterten Auszugs nicht von einer Bestätigung des Arbeitgebers abhängig zu machen;
- Verlängerung bzw. wenn möglich der Ausschluss von Löschfristen von Sexualstraftaten die Minderjährige betreffen;
- Anpassung und Auslegung der Datenschutzbestimmung insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips;
- Nachschärfen der bestehenden Gesetzeslage insbesondere im Vereins- und Gewerberecht; Erweiterung der Kinderschutz-Regulierungen im gewerberechtlichen Bereich inklusive einer Anpassung des § 69 GewO; Verpflichtung zur Vorlage von Strafregisterauszügen, wenn der Zweck der Gesellschaftsform der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen dient.

3. Fachliche Kinderschutz Ebene: Flächendeckende Etablierung von Qualitätsstandards und Kinderschutz-Konzepten

- Verpflichtende Kinderschutz-Qualitätsstandards in allen Bereichen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird;
- Etablierung eines Kinderschutz-Zertifikats samt einer periodischen Überprüfung; Kooperation mit Kinderschutzorganisationen für die fachliche Anleitung zur Erstellung der KSK und einer begleiteten Weiterentwicklung;
- Installierung von Inanspruchnahme verpflichtender Fachberatung für Einrichtungen im Freizeit-, Bildungs-, Betreuungs-, und psychosozialem Bereich, um diese bei Verdacht auf Gewalt professionell zu unterstützen (analog zur insofern erfahrenen Fachkraft in Deutschland).

4. Gesamtgesellschaftliche Ebene: Bewusstseinsbildung für Kinderrechte und Kinderschutz

- Kampagnenarbeit zum Thema Kinderrechte, den Auswirkungen von Gewalt und der Bedeutung von Kinderschutz;
- Verankerung der Kinderrechte in den Lehrplänen für alle Kinder und Jugendliche im Bereich der Elementarpädagogik und den Schulen;
- Verankerung der Kinderrechte in der Ausbildung von einschlägigen Berufen; zB Elementarpädagogik, Lehrer:innenausbildung, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Rechtswissenschaften, Medizin und Gesundheitspflege sowie Psychologie und Psychotherapie etc.;
- Vermehrtes Fortbildungsangebot für kinderschutz-relevante Fachkreise, wie zB Gerichte im Sinne einer kindgerechten Justiz;
- Regelmäßige Datenerhebungen zum Ausmaß von Gewalt an Kinder und Jugendlichen.

III. CONCLUSIO

Zusammenfassend ist klar sichtbar, dass ein „Kinderschutz-Paket-Neu" für die Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen im Sinne des Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips unumgänglich ist. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen, heißt auch den Kinderschutz ernst zu nehmen. In diesem Sinne braucht es auf verschiedenen Ebenen Möglichkeiten um Kinderschutz effektiv sicherzustellen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge und freuen uns darauf, gemeinsam an einer Stärkung des Kinderschutzes und der Kinderrechte zu arbeiten, um die bestehenden Lücken zu schließen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Kinderrechte in der Krise

SONDERBERICHT: KINDERRECHTE UND CORONA

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (kijas Ö) sind Teil des Netzwerks Kinderrechte, das am dritten Jahrestag des ersten Corona-Lockdowns im März 2020 seinen Sonderbericht „Kinderrechte und Corona“ präsentierte. Der Bericht entstand im Wesentlichen aus einer Online-Vortragsreihe („Mittagspause“), in welcher die Bewältigung der Pandemie unter dem Fokus der Kinderrechte aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet wurde. Salzburgs Kinder- und Jugendanwältin Andrea Holz-Dahrenstaedt fasste in einer Pressekonferenz des Netzwerks Kinderrechte am 16.3.2023 in Wien die Standpunkte und Perspektiven für die kijas Ö zusammen:

Die kijas haben bereits in ihrer ersten Stellungnahme am 30.3.2000 (!) vor den negativen Auswirkungen der Pandemiebekämpfungsmaßnahmen gewarnt und in zahlreichen weiteren explizit einen Schutzschirm für Kinder und Jugendliche gefordert. Allen voran die Einbindung von Kinderrechtexpert:innen in allen Krisenstäben und die Abwägung des Kindewohls als vorrangiger Gesichtspunkt bei sämtlichen Entscheidungen. Tatsächlich war dieses in der Bundesverfassung verankerte Prinzip im Bewusstsein von Politik und Entscheidungsträgern, aber auch in der Berichterstattung in den ersten zwei Corona-Jahren so gut wie nicht vorhanden.

Kaum eine der knapp zehn Stellungnahmen im Jahr 2020 wurde medial aufgegriffen. Es stand rein die Bekämpfung des Virus im Vordergrund, ohne die Kollateralschäden auf die psychische Gesundheit junger Menschen zu bedenken bzw. waren andere Interessen, wie zB die der Wirtschaft, des Tourismus oder prestigeträchtiger Sportevents, vorrangig. Wenn von vulnerablen Gruppen gesprochen wurde, so waren es ausschließlich ältere Menschen. So mag es auch nicht verwundern, dass alle Studien zu ähnlichen Ergebnissen führen: „Die Situation von jungen Menschen ist den Politiker:innen nicht wichtig“ (70 % JuCVo III Studie) oder „unsere Interessen werden bei der Bekämpfung der Pandemie nicht berücksichtigt“ (80% Sora-ö3 Studie), so die Aussagen junger Menschen.

BIS ZU 40 PROZENT PSYCHISCH BELASTET

Erst als die Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgrund der dort notwendig gewordenen „Triage“ (d.h. nicht alle Kinder und Jugendlichen, die einer Behandlung bedurften, konnten stationär aufgenommen werden) Alarm schlug, griff man das so lange Zeit vernachlässigte Thema der psychischen Gesundheit auf. Kein Wunder, vergeht mittlerweile kaum ein Tag, an dem nicht in nationalen und internationalen Studien die besorgniserregende Zunahme an psychischen Belastungen einhergehend mit ebensolchen Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen aufgezeigt wird. Die Rede ist von einem Drittel bis zu 40 Prozent, die eine deutlich schlechtere Lebensqualität haben und psychisch belastet sind.

Hat sich der UN-Kinderrechtsausschuss schon in seinem jüngsten Bericht an Österreich im März 2020, also vor der Pandemie (!), über die Häufigkeit an psychischen Erkrankungen und Störungsbildern bei Kindern und Jugendlichen besorgt gezeigt und dringend empfohlen, ausreichend Dienste und Ressourcen bereitzustellen, um den Bedarf in allen Bundesländern abzudecken, ist dieser Mangel des chronisch unterfinanzierten Gesundheitssystems für Kinder und Jugendliche nun um ein Vielfaches evidenter.

DEN DRUCK HERAUSNEHMEN

Die Schulschließungen, vor denen auch die kijas gemeinsam mit der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde im Jahr 2020 gewarnt hatten, sind mittlerweile offiziell als Fehler eingestuft und die Bedeutung der Schule als zentraler Lebensraum für soziale Beziehungen anerkannt. Umso wichtiger wäre es JETZT, dass ALLE im Schulbereich Verantwortlichen - vom Ministerium bis hin zu den Schulleitungen und Pädagog:innen - sämtliche Spielräume nutzen, um Pädagogik, soziale Kompetenzen und das Miteinander in den Vordergrund zu stellen und den Druck herauszunehmen. Einseitige Konzentration auf Leistung und Testungen verstärken jedenfalls die Belastungen.

PSYCHOSOZIALE FACHKRÄFTE AN JEDER SCHULE

Wie auch die Jugendlichen selbst im Mental Health Volksbegehren gefordert haben, sollen zusätzlich zu den Lehrpersonen psychosoziale Fachkräfte integrativer Bestandteil einer jeden Schule sein. Und diejenigen, die es pandemiebedingt aus dem System Schule „gespült" hat, die die nicht mehr den Mut oder die Kraft hatten, in das Regelwerk zurückzukehren, bedürfen ganz besonderen Augenmerks und maßgeschneiderter Übergangsbegleitung: sei es durch Online-Unterricht, aufsuchende pädagogische und psychologische/psychiatrische Unterstützung, niederschwellige Projekte angegliedert an Jugendzentren etc., um einen Weg zurück aus chronischem Schulabsentismus zu finden.

ANERKENNUNG UND LESSONS LEARNED

Die Liste der Empfehlungen ist lang, einige wichtige davon sind: Kinder und Jugendliche um Entschuldigung bitten, was wir ihnen zugemutet haben, Kompensationsleistungen zur Schadensbegrenzung bereitstellen (frei nach dem Motto: koste es was es wolle...) und ihnen Anerkennung aussprechen, für das was sie gelernt und geleistet haben. Und hoffentlich: lessons learned, damit bei der allfälligen nächsten Krise Kinder und deren Rechte stärker im Blick sind und eine Hauptrolle spielen. Der Bericht „Kinderrechte und Corona" soll ein Beitrag dazu sein.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
Dr.in Andrea Holz-Dahrenstaedt

Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreichs

"Recht auf intakte Umwelt – Klimaschutz ist Kinderrecht"

Recht auf intakte Umwelt – Klimaschutz ist Kinderrecht

In allen Umfragen steht derzeit eine Angst unter Kindern und Jugendlichen im Vordergrund – die Angst um die Zukunft unseres Planeten. Zu Recht, zählen die Klimakrise und ihre dramatischen Folgen zu den größten Bedrohungen der Menschheit, insbesondere für die junge Generation. Diese Dringlichkeit zeigen auch die Klimaklagen, die im Namen von zwölf Kindern und Jugendlichen beim VfGH eingebracht wurden. Denn immerhin steht seit 2011 in der Verfassung, dass das Wohl der Kinder - auch im Sinne der Generationengerechtigkeit - geschützt werden muss.

Ende Juli 2022 wurde von der UN-Generalversammlung das Recht auf eine gesunde und nachhaltige Umwelt als eines der Menschenrechte anerkannt. In der Resolution werden Staaten, internationale Organisationen und Wirtschaftsunternehmen aufgefordert, ihre Anstrengungen zu verstärken, um eine gesunde Umwelt für alle zu gewährleisten.

Der UN-Kinderrechtsausschuss forderte 2020, dass Österreich seine Klimaschutzpolitik gemäß seinen internationalen Verpflichtungen vorantreibt und die besondere Verwundbarkeit und die Bedürfnisse von Kindern sowie ihre Ansichten bei der Umsetzung, Kontrolle und Bewertung dieser politischen Maßnahmen systematisch berücksichtigt.[1] Auch die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs setzen sich für einen verstärkten Klimaschutz ein und fordern seit etlichen Jahren vom UN-Kinderrechtsausschuss die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels betreffend das Recht auf eine intakte Umwelt.[2] Die kijas haben auch ein umfassendes Positionspapier zur Absicherung ökologischer Kinderrechte in Österreich erarbeitet.

DIE REALITÄT IST LEIDER EINE ANDERE. GESCHEHEN IST NOCH IMMER VIEL ZU WENIG!

Die einhelligen Rufe und Forderungen der Wissenschaft zur Reduktion der Treibhausgase und damit der weiteren Erderhitzung verhallen seit Jahrzehnten wie Kassandrarufe ungehört. Die jungen Menschen, die auf ihre Art die Welt aufzurütteln versuchen, werden lächerlich bis hin zu Sündenböcken gemacht. Statt sich ernsthaft mit den Versäumnissen zu beschäftigen und ein echtes Klimaschutzgesetz auf den Weg zu bringen, wird auf jene eingehackt, die „unbequem" sind und daran erinnern, dass etwas grundlegend falsch läuft. Notwendig hingegen wäre es, in den Dialog zu treten, entschlossen zu handeln und so die Sorgen junger Menschen ernst zu nehmen.

Klimaschutz und Kinderrechte - der „Anspruch auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung" - sind untrennbar miteinander verwoben. Als Gesellschaft können wir es uns nicht leisten, wissenschaftliche und internationale Empfehlungen sowie die Meinungen, Interessen und Kritik junger Menschen zu ignorieren.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

1 https://www.kija.at/images/stories/kinderrechte/crc-c-aut-co-5-6_DEU.pdf
2 https://www.kija-sbg.at/fileadmin/user_upload/KIJA_Bericht_2019.pdf

Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreichs

"Vorschlag eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden"

Vorschlag eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden

Wien, am 10.05.2023 – Wir freuen uns als Österreichische Kinder- und Jugendanwaltschaften über die Möglichkeit zu den geplanten Gesetzesänderungen Stellung nehmen zu können.

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN:

In einem ersten Schritt möchten wir gerne auf das gemeinsam mit den österreichischen Kinderschutzzentren, dem Netzwerk Kinderrechte und ECPAT im Jänner 2023 verfasste Positionspapier „Kinderschutzpaket für den außerfamiliären Kinderschutz" hinweisen.[1] Hierin wurde kompakt dargelegt, dass die großen systematischen Kinderschutz-Lücken einer umfassenden Umarbeitung bedürfen. Die Neuregelung des Kinderschutzes bedarf demgemäß einer Berücksichtigung der Prävention von Kinderrechtsverletzungen, der Intervention bei auftretenden Fällen und der Nachbereitung von Fällen, inklusive der Weiterentwicklung bestehender Kinderschutz-Mechanismen.[2]

Offensichtlich wird dabei, dass die Novellierung strafrechtlicher Bestimmungen, die mit dem Kinderschutz zusammenhängen, nur einen kleinen Teil der notwendigen Neurungen darstellen. Insbesondere die aktuell zu gering ausgestalteten Mechanismen im Bereich der Prävention von Kinderrechtsverletzungen, können hierdurch nicht in der geforderten Substantialität erreicht werden.

Dabei wurde bereits in den Concluding Observations des VN-Kinderrechte-Komitees aus dem Jahr 2020 eine umfassende Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern für Österreich mehrfach eingefordert.[3] Auch die im Rahmen des letzten UPR-Prozesses (2021) angenommene Forderung des VN-Menschenrechtsrats zur „Entwicklung einer Strategie samt Umsetzungsplan zum Schutz und zur Prävention von Gewalt gegen Kinder"[4] kann durch die hier dargelegten Gesetzesänderungen noch nicht als erfüllt angesehen werden.

Die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften empfehlen in diesem Sinn, dass

- neben den strafrechtlichen Novellierungen weitere Schritte gesetzt werden, um die großen Lücken im Kinderschutz zu schließen;
- die in dem Positionspapier „Kinderschutzpaket für den außerfamiliären Kinderschutz" formulierten Forderungen umgesetzt werden;
- bei der Umsetzung kinderschutzrelevanter Neuregelungen stets ein kinderrechtlicher Ansatz verfolgt und die auf den Kinderschutz spezialisierten Einrichtungen gestärkt werden.

Der Abgang vom Begriff „Kinderpornographie" und die Hinwendung zu child sexual abuse material (CSAM) ist grundsätzlich zu begrüßen. Alternativ zu der vorgeschlagenen Übersetzung „bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial", würden die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften jedoch „bildliche Darstellung sexualbezogenen Kindesmissbrauchs" befürworten, um die Schwere der zugrundeliegenden Tat zu betonen.

1 Abrufbar unter https://www.kija.at/images/25%2001%202023%20Positionspapier_Kinderschutz%20Paket%20Neu%20_final_05471.pdf (zuletzt abgerufen am 3.4.2023)
2 Siehe Positionspapier Kinderschutzpaket für den außerfamiliären Kinderschutz, 3f.
3 Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria 2020, S 6, Rz 22ff sowie III. E. 23 b; 24 a, b und III. F. 28 c, d; 29 b, d
4 Siehe unter dem Link https://liga.or.at/upr/?only%5B0%5D=3-Liga-43&only%5B1%5D=3-UPR-%20139.168&only%5B2%5D=3-UPR-139.179&only%5B3%5D=3-UPR-139.180&only%5B4%5D=3-UPR-%20139.182&t=1658838212&a

II. AD WFA:

Bei dem bestehenden Gesetzesvorhaben ist aus Sicht der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften zunächst positiv hervorzuheben, dass eine WFA iSd Wirkungsdimension Kinder und Jugendliche durchgeführt wurde. Dennoch ist die Abwicklung, insbesondere unter dem Aspekt der Einschätzung der Auswirkungen des Gesetzesvorhabens, als fragwürdig zu betrachten. Nach der auf Seite 6 des Vorblatts festgehaltenen Abschätzung der Auswirkung auf Kinder und Jugendliche hat das Vorhaben „keine wesentlichen Auswirkungen auf den Schutz und Förderung der Entwicklung und Gesundheit von Kindern." Neben der Auffassung, dass die entsprechend angeführte Erläuterung wenig aufschlussreich für diese Einschätzung ist, stellt sich hierbei eine grundsätzliche Frage über die Ausrichtung ebenjener WFA.

Insbesondere wenn dem Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu entnehmen ist, dass unter einer Auswirkung iSd WFA „eine erwartete oder unerwartete Veränderung oder Beibehaltung eines Zustandes als Folge staatlichen Handelns" verstanden wird.[5]

Aus Sicht der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften sind die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche in diesem Zusammenhang offensichtlich. Auch die Durchführung einer vertiefenden Abschätzung iSv § 4 WFA-VO Kinder- und Jugendliche (WFA-KJV) wäre sachgemäß.

III. AD § 207A ABS. 5 Z 1 STGB:

Mit dem StRÄG 2015 wurde § 207a Abs. 5 Z 1 StGB im Interesse eines jugendadäquaten Umgangs mit Phänomenen wie „Sexting" dahingehend abgeändert, dass auch eine Person, welche mit Zustimmung der mündigen minderjährigen Person eine pornographische Darstellung dieser Person für den eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, straflos ist. Mit dem gegenständlichen Entwurf soll dies insoweit wieder eingeschränkt werden, dass das Alter der Täterin/des Täters das Alter der abgebildeten Person im Zeitpunkt der Herstellung oder Besitzerlangung um nicht mehr als fünf Jahre übersteigen darf. Anhaltspunkte für den gewählten Altersunterschied liefern laut den Erläuterungen § 206 Abs. 4 StGB und § 207 Abs. 4 StGB, wo auf einen Altersunterschied von maximal drei bzw. vier Jahren, jedoch jeweils bezogen auf Unmündige, abgestellt wird. Die Einführung eines maximalen Altersunterschiedes richtet sich nach den Empfehlungen des Lanzarote Komitees. Die angeführte Überlegung, dass die Person, welche die von der minderjährigen Person selbst erstellten Bilder/Videos besitzt, und die darauf abgebildete minderjährige Person ein ähnliches Alter und eine ähnliche Reife aufweisen sollen, ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar und zu unterstützen, führen in der österreichischen Rechtsordnung jedoch zu folgendem Ergebnis, auf welches wir aufmerksam machen wollen:

Abgesehen von manchen Ausnahmefällen liegt die Altersgrenze für erlaubte Sexualkontakte in Österreich bei 14 Jahren, gegebenenfalls sogar darunter. Durch die Einführung des geplanten maximalen Altersunterschiedes von fünf Jahren würde man zu dem doch etwas widersprüchlich anmutenden Ergebnis kommen, dass bei Beziehungen zwischen z. B. 17- und 23-Jährigen zwar Sexualkontakte erlaubt sind, die 23-jährige Person sich jedoch bei der einvernehmlichen Herstellung oder dem Besitz von gewissen Bildern strafbar machen würde. Dies könnte insbesondere dann bedeutsam werden, wenn sich das genannte Paar trennt oder auch, wenn z. B. die Eltern der jüngeren Person etwas gegen die Beziehung haben und Anzeige erstatten. In anderen Rechtsordnungen, in denen die Sexualmündigkeit nicht bei 14 Jahren, sondern höher liegt, mag eine strikte Altersgrenze konsequent sein, in Österreich erscheint es jedoch nicht sachgerecht. Diese Analyse wird auch dadurch verstärkt, dass gemäß der österreichischen Kriminalitätsstatistik von rund 2100 Personen, gegen die im Vorjahr als Verdächtige wegen des Straftatbestands der „Pornografischen Darstellung Minderjähriger" ermittelt wurde, etwa die Hälfte selbst minderjährig war. Hierbei ist die Tendenz dazu stark steigend.[6]

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften regen somit an, diese Vorgehensweise zu überdenken. Selbstverständlich ist das Ziel der Novelle, nämlich die Stärkung des Kinderschutzes, dabei nicht aus den Augen zu verlieren. Beispielsweise könnte man den maximalen Altersunterschied von fünf Jahren, nur in den Fällen einführen, in denen die jüngere Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auch wenn diese das Alter

5 Bundesministerium für Finanzen, Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (2012), 68.

der Strafmündigkeit von 14 Jahren ebenfalls schon überschritten haben, erscheint ein verstärkter Schutz dieser Altersgruppe, auch in Anlehnung an andere Vorschriften, als sachgerechter.

IV. AD § 220B ABS. 1 UND ABS. 2 STGB:

Betreffend der Neuregelung des in § 220b StGB geregelten Tätigkeitsverbot ist das Entfallen des Erfordernisses der Tätigkeit bzw. Tätigkeitsabsicht im Tatzeitpunkt zunächst positiv hervorzuheben. Dennoch bestehen bei den österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften auch weiterhin Bedenken, dass der so benannte „Lückenschluss" durch die vorgeschlagene Neuregelung noch nicht gänzlich geglückt ist.

Noch nicht aufgelöst ist dabei die schon in dem oben bereits angesprochenen Positionspapier aufgeworfene Problematik der „Wiederholungsgefahr" einer strafbaren Handlung als Voraussetzung für die Verhängung eines Tätigkeitsverbotes.[7] Die in den Materialen zum Gesetzesentwurf festgehaltene Auseinandersetzung mit dieser Thematik bleibt dabei rein deskriptiv, ohne eine Begründung für die Beibehaltung der bestehenden Regelung zu liefern.[8]

Insbesondere die Tatsache, dass weiterhin an dem Bestehen eines „hohen Maßes an Wahrscheinlichkeit der Gefahr" festgehalten wird ist aus Sicht der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften nicht mit dem Ziel der Novellierung – der Stärkung des Kinderschutzes – vereinbar. Argumentiert wird in diesem Zusammenhang vorrangig, dass unter der „Gefährdung" nach § 220b StGB nichts anderes als „Befürchtung" iSd §§ 21 bis 23 StGB zu verstehen ist.[9] Diese Lesart, die nach der bestehender Rechtslage zweifelsohne gut begründet werden kann, bedarf dennoch einer Nachschärfung. Während die §§ 21 bis 23 StGB bei der Begriffsdefinition der „Befürchtung" einer Wiederholungsgefahr einer jeweils spezifischen Unterbringung vor Augen haben, ist § 220b Abs. 1 StGB mit dem bloßen Ausschluss von spezifischen Tätigkeiten auf eine deutlich geringere

Einschränkung gerichtet. Dieser im Vergleich mit den Referenznormen sehr reduzierte Eingriff erlaubt es aus Sicht der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften auch bei den Voraussetzungen der Gefährdungsprognosen zu differenzieren und den Begriff der „Gefahr" einer Wiederholung strenger zu bemessen.

Die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften möchten aus diesem Grund nochmals betonen, dass

- eine Abänderung der Bestimmung des § 220b StGB Abs. 1 im Sinne einer Streichung der Gefahr einer Wiederholung als Tatbestandsvoraussetzung oder alternativ,
- ein Abgehen von der Notwendigkeit des Bestehens einer „hohen Wahrscheinlichkeit der Gefahr" hinzu der Bewertung der „bloßen Möglichkeit der Tatwiederholung" als ausreichend für die Verhängung eines Tätigkeitsverbotes iSd § 220b StGB Abs. 1 zu befürworten ist.

Wir hoffen auf positive Bearbeitung der eingebrachten Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
DSA[in] Dunja Gharwal, MA

6 Siehe hierzu auch https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/242969/.
7 Siehe Positionspapier Kinderschutzpaket für den außerfamiliären Kinderschutz, 3
8 Siehe Erläuterungen, Besonderer Teil, 6
9 Siehe u.a. OGH 5.3.2013, 14 Os 107/12k; OGH 27.5.2014, 15 Os 43/14h.

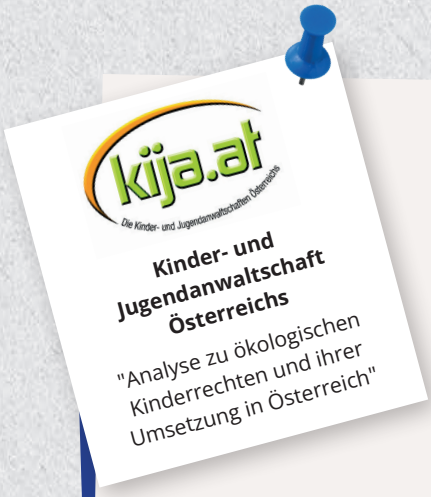

Analyse zu ökologischen Kinderrechten und ihrer Umsetzung in Österreich

1. KINDERRECHTE UND KLIMASCHUTZ

Die Verbindung vom Klimaschutz zu den Kinderrechten findet sich allen voran in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Hier gibt es gleich mehrere Ansatzpunkte, die ein – zumindest implizit mitbedachtes – Recht auf den Schutz vor negativen Umweltauswirkungen von Kindern und Jugendlichen beinhalten. Konkret finden sich die Bezüge in:[1]

- Art 6 KRK (Recht auf Leben und Entwicklung)
- Art 24 KRK (Recht auf den Schutz der Gesundheit)
- Art 12 iVm Art 13 KRK (Recht auf Information und Partizipation)
- Art 27 KRK (Recht auf einen angemessenen Lebensstandard)

Der zentralste Ankerpunkt ist dabei gemäß Art 24 Abs 2 lit c UN-KRK im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz zu finden. Hierin wird normiert, dass „Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen [sind], unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, **wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen** sind;“

Den Stellenwert dieser kinderrechtlichen Normen unterstreicht zudem, dass die UN-Kinderrechtskommission bereits einen General Day of Discussion (2016)[2] durchgeführt hat und auch der UN-Menschenrechtsrat einen Report zu Children‘s Rights and the Environment (2018)[3] der Verbindung von Kinderrechten und Umwelt- und Klimaschutz gewidmet hat. Zudem wurden auf völkerrechtlicher Ebene die im Dezember 2019 im Rahmen der COP 25 entwickelte „Zwischenstaatliche Erklärung über Kinder, Jugend und Klimaschutz“[4] und die im Oktober 2020 präsentierte UN-Resolution zur „Verwirklichung von Kinderrechten durch eine gesunde Umwelt“ von Österreich unterstützt.[5]

Ganz besonders interessant war in diesem Zusammenhang auch die am 11. November ergangene und als historisch bezeichnete Entscheidung der UN-Kinderrechtskommission zur Verbindung von Kinderrechten und Klimaschutz.[6] Hierbei sind folgende Erkenntnisse hervorzuheben:[7]

- Die Anerkennung der Verbindung der aus der KRK entspringenden Kinderrechte mit den Gefahren der negativen Umweltauswirkungen – gerade auch in Verbindung mit dem Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip und den Auswirkungen auf zukünftige Generationen;
- Die sich aus der KRK ergebende staatliche Verpflichtung zu gesetzlichen Regelungen zur die Verhinderung dieser Kinderrechtsverletzungen und
- Die individuelle und spezifische Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen, die als besonders vulnerable Gruppen zu sehen sind.

Diese Entscheidung der UN-Kinderrechtskommission ist auch für die sich aus der KRK ergebenden Schutzpflichten Österreichs relevant und kann für die Interpretation und Umsetzung der nationalen kinderrechtlichen Regelungen als Richtschnur dienen.

1 Siehe Committe on the Rights of the Child, General Comment No 15 (2013), on the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health (art. 24).
2 Siehe Committee on the Rights of the Child, Report of the 2016 Day of general Discussion (2016).
3 Siehe Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment (2018).
4 siehe https://www.childrenvironment.org/declaration-children-youth-climate-action (zuletzt abgerufen am 18.11.2021).
5 UN Human Rights Council, A/HRC/RES/45/30, 13. Oktober 2020.
6 siehe https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=27644&LangID=E.
7 UN-Kinderrechtskommission, Chiara Sacchi et al. vs. Argentina, CRC/C/88/D/104/2019, 11. November 2021.

2. FUTURE GENERATIONS UND DIE CHANCE FÜR UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Mit dem BVG über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte)[8] wurden im Jahr 2011 einige der zentralsten Normen der KRK in das Österreichische Verfassungsrecht übergeleitet. Diese sind individualgrundrechtlich konzipiert und sollen den Kindern und Jugendlichen in Österreich auf verfassungsgesetzlicher Ebene einen spezifischen Grundrechtsschutz bieten.[9] Mit Art 1 BVG Kinderrechte wurde ebenso das vorrangig zu berücksichtigende Kindeswohl implementiert.

„Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit."

Das Kindeswohl ist als einer der zentralen Gedanken der Kinderrechte zu verstehen[10] und stellt als Querschnittsklausel den Dreh- und Angelpunkt aller aus der KRK entspringenden Rechte dar.[11] Somit fallen auch die oben genannten Bestimmungen, in denen die ökologischen Kinderrechte mitbedacht werden, in die im Rahmen der Prüfung des Kindeswohls zu berücksichtigenden Überlegungen. Für den Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes ist besonders bedeutsam, dass in der Bestimmung des Art 1 BVG Kinderrechte ebenfalls das Recht auf Generationengerechtigkeit normiert ist. Der Begriff der Generationengerechtigkeit ist weit gefasst und beinhaltet verschiedene Themenbereiche. Aus rechtlicher Perspektive hat er zuletzt jedoch gerade im Kontext Klimaschutz eine entscheidende Bedeutung erlangt. Erst 2021 hat sich das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einer viel beachteten Entscheidung mit ihm auseinandergesetzt. Im Zentrum der Überlegungen stand, wie eine gerechte Aufteilung der Lasten zwischen den Generationen auszusehen hat. Das BverfG hielt hierzu Folgendes fest: „Aus dem Gebot der Verhältnismäßigkeit folgt, dass nicht einer Generation zugestanden werden darf, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO2-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine – von den Beschwerdeführenden als ‚Vollbremsung' bezeichnete – radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben schwerwiegenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde."[12]

Blickt man also über die Grenzen Österreichs hinaus, so sieht man, dass immer öfter anhand von höchstgerichtlichen Entscheidungen aufgezeigt wird, welche Lücken im Zusammenhang mit der Einhaltung der notwendigen Klimaschutzmaßnahmen bestehen.[13] Ebenso ist eine sich wiederholende Argumentationslinie erkennbar: die Fokussierung auf die Rechte zukünftiger Generationen. Im europäischen Raum wurden zusätzlich bereits so genannte „Klimaklagen" von Privatpersonen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eingebracht – etwa in Portugal im Jahr 2020 (junge Klimaaktivist:innen gegen Industrieländer[14]) sowie in Österreich im Jahr 2021 (an einer temperaturabhängigen Form der Multiplen Sklerose erkrankte Person gegen Österreich[15]). Gerade die Rechte künftiger Generationen sind auch aus kinderrechtlicher Sicht naturgemäß besonders wichtig. Und anders als in Ländern wie bspw. Deutschland sind sie in Österreich sogar verfassungsrechtlich festgehalten und geschützt.

8 BGBl. I Nr. 4/2011.
9 Fuchs, Kinderrechte in der Verfassung – Das BVG über die Rechte von Kindern, in: G. Baumgartner (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, 91 (102); Weber, Das BVG über die Rechte von Kindern – Anmerkungen zu einem neuen Grundrechtspaket, in: FS Berka (2013) 263; Grabenwarter, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtekonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht in Berka/Grabenwarter/Weber, Studie zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich, BMFJ Wien, 2014, S 52.
10 Siehe Committe on the Rights of the Child, General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), S 3ff.
11 Schmahl, Kommentar zur Kinderrechtskonvention, Art 3 RZ 1, S 90.
12 Siehe BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18 ua Rn 192.
13 Siehe beispielsweise BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270, oder Rechtbank Den Haag, 26. 5. 2021, C/09/571932 / HA ZA 19-379.
14 Waldbrände 2017 in Portugal als direkte Ursache der Klimaerwärmung; Berufung auf Europäische Menschenrechtskonvention, vgl. https://www.dw.com/de/portugal-menschenrechte-emissionen-stra%C3%9Fburg-erderw%C3%A4rmung-umweltschutz/a-54805829, zuletzt abgerufen am 16.06.2021
15 Möglichkeit der Einforderung von effektiven Klimaschutzmaßnahmen vor Gericht; vgl. https://klimareporter.in/die-klimaklage-oesterreich-vor-gericht/, zuletzt abgerufen am 16.06.2021.

Im Zusammenhang mit dem BVG Kinderrechte wird die Pflicht zu Berücksichtigung der Generationengerechtigkeit besonders eindeutig. Darunter fällt, wie aus den Gesetzesmaterialien zu entnehmen ist, auch der Gesundheitsschutz.[16] Das BVG Kinderrechte enthält positive Schutzpflichten des Staates[17] und subjektiv-rechtliche Gewährleistungspflichten im Sinne von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten.[18] Das Kindeswohl muss dabei gemäß dem Wortlaut in Art 1 BVG Kinderrechte bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen vorrangige Erwägung sein. Darunter fällt im Sinne der Generationengerechtigkeit auch das Hinwirken auf das künftige Wohl der heutigen Kinder als Handlungsmaßstab.[19]

3. FAKTISCHE UMSETZUNG DES KINDESWOHLVORRANGIGKEITSPRINZIPS INSBESONDERE IN ZUSAMMENHANG MIT KLIMASCHUTZ IN ÖSTERREICH

Faktisch stellt sich die Berücksichtigung des Kindeswohls in Österreich oftmals mangelhaft dar.[20] Dies betrifft auch den Bereich des Klimaschutzes. Bestätigt wurde dies auch anhand zweier rezent durchgeführter menschenrechtlicher Überprüfungsprozesse Österreichs.

a. Kombinierter 5. und 6. periodischer Bericht über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Österreich:

Der letzte Überprüfungsprozess, bei dem die Umsetzung der Kinderrechte in Österreich überprüft wurde, fand seinen Abschluss in den am 10. Februar 2020 ergangenen abschließenden Empfehlungen der UN-Kinderrechtskommission. Hier wurden folgende Empfehlungen an den österreichischen Staat formuliert:[20]

- **Empfehlung 35 Lit. a)** Österreich möge Sorge tragen, dass „seine Klimaschutzpolitik, insbesondere in Bezug auf eine Verringerung der Treibhausgasemissionen gemäß seinen internationalen Verpflichtungen, mit den Grundsätzen des Übereinkommens vereinbar ist, wozu auch das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und auf einen angemessenen Lebensstandard gehört, und dass die besondere Verwundbarkeit und die Bedürfnisse von Kindern sowie ihre Ansichten bei der Umsetzung, Kontrolle und Bewertung dieser politischen Maßnahmen systematisch berücksichtigt werden“.
- **Empfehlung 35 Lit. b)** Österreich solle „seine politischen Maßnahmen im Hinblick auf den Verkehrssektor und die Auswirkungen der mit diesem Sektor verbundene Luftverschmutzung und Treibhausgasemissionen auf die Kinderrechte bewerten und darauf aufbauend eine mit ausreichenden Ressourcen ausgestattete Abhilfestrategie erarbeiten sowie alle Subventionen zur Förderung von Verkehrsträgern, die die Rechte von Kindern auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit untergraben, beseitigen“.

b. Dritte universelle Überprüfung des UN-Menschenrechtsrats zur Umsetzung der Menschenrechte in Österreich (UPR):

Der UPR-Prozess ist seit seiner Implementierung durch den UN-Menschenrechtsrat im Jahr 2006 ein weiteres wichtiges Überprüfungsinstrument der Menschenrechtslage in Österreich. Die dritte zyklisch stattfindende Überprüfung fand 2021 statt. Im Rahmen dieses Berichts hat der österreichische Staat Forderungen angenommen, die sich den strukturellen Verbesserungen im Bereich des Klimaschutzes widmen und speziell auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen Bezug nehmen. Hervorzuheben sind hier:[21]

- **Forderung 139.64:** Entwicklung und Stärkung des gesetzlichen Rahmens zur Bewältigung sektorübergreifender ökologischer Herausforderungen (Klimawandel); Sicherstellung der Beteiligung von Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen, indigenen und lokalen Gemeinschaften,
- **Forderung 139.119:** Verbesserung der Umsetzung der Programme zum Umweltschutz

16 StenProt, Nationalrat 93. Sitzung, GP. 24, S 115.
17 Fuchs, Kinderrechte in der Verfassung – Das BVG über die Rechte von Kindern, in: G. Baumgartner (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, S 102.
18 Fuchs, Kinderrechte in der Verfassung – Das BVG über die Rechte von Kindern, in: G. Baumgartner (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, S 97.
19 Berka/Grabenwarter/Weber, Studie zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Österreich (2014), S 60f.
20 Committee on the Rights of the Child, CRC/C/AUT/CO/5-6, 10. Februar 2020, Rz 35.
21 UN Human Rights Council, A/HRC/47/12, 9. April 2021.

4. IST-STAND-ANALYSE AUS DER SICHT ÖKOLOGISCHER KINDERRECHTE

Wie hier kurz beleuchtet wurde, gibt es bereits vorhandene Ansatzpunkte im Zusammenhang mit der impliziten Verankerung des Rechts auf die Wahrung der Generationengerechtigkeit, auf die sich eine rechtliche Argumentation für die stärkere Berücksichtigung der Kinderrechte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz stützen kann. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften machen jedoch die Erfahrung, dass diese kinderrechtliche Sicht kaum bekannt ist und demnach wenig Beachtung findet. Dies passiert, obwohl es unter anderem mit der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) bereits ein Tool gibt, mit dem bei allen Gesetzesvorhaben des Bundes eine Überprüfung der Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit, implementiert ist.[23] Hierbei ist sogar schon in der verkürzten Abschätzung festgehalten, dass zu prüfen ist ob „mit Auswirkungen auf die Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive zu rechnen“ ist.[24]

Dennoch ist die Sichtweise, dass die kinderrechtlichen Normen einen großen Beitrag in Zusammenhang mit der rechtlichen Geltendmachung von negativen Umwelteinflüssen bzw. deren Prävention leisten können, erst in der kürzlich erschienenen Studie zu den „Möglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Grundrechts auf Klimaschutz“ bestätigt worden, in dem ebenso auf das BVG Kinderrechte verwiesen wurde.[25] Dabei wurde in den Ausführungen zu Variante 1 ebenso auf die Verantwortung für künftige Generationen verwiesen.[26]

5. FAZIT UND EMPFEHLUNGEN

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs können die Kinderrechte eine herausragende Möglichkeit sein, um die Gedanken der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit – wie sie auch in Art 1 BVG Kinderrechte verankert sind – weiter zu stärken.

Die Verknüpfung von Kinderrechten und Klimaschutz könnte auch einen positiven Effekt bei der Erfüllung der Österreichischen Jugendziele haben, bei denen das „gemeinsame Erreichen der Klima- und Energieziele“[27] als wichtiger Aspekt festgelegt und im Zusammenhang mit der European Youth Strategy auch auf die Bedeutung der Berücksichtigung von Umweltauswirkungen bei jeder politischen Maßnahme hingewiesen wurde.[28] Nicht zuletzt sind die Themen Transformation und Zukunftsfähigkeit auch wichtiger Teil der SDG's,[29] womit auch auf dieser Ebene ein Konnex zu der auf den Kinderrechten basierenden Generationengerechtigkeit besteht.

Eine solche rechtebasierte Perspektive auf Umwelt- und Klimaschutz sowie Generationengerechtigkeit verdeutlicht, dass sowohl jeder einzelne Staat als auch die internationale Gemeinschaft verpflichtet sind, Veränderungen herbeizuführen, die Kinder und Jugendliche effektiv vor klima- und umweltbedingten Schäden schützen. Diese Veränderungen müssen zwangsläufig auf der Ebene der Systeme erfolgen. Bei Klima- und Umweltschutz auf die Rolle der Einzelnen zu fokussieren würde nicht nur ein Negieren der rechtlichen Gegebenheiten bedeuten, sondern wäre auch angesichts des zu geringen Impacts nicht folgerichtig. Der Ohnmacht und Resignation gerade junger Menschen angesichts der gravierenden Auswirkungen dieser globalen, bereits gegenwärtigen und sich verschlimmernden Krise kann nicht durch Appelle an individuelles Handeln begegnet werden, sondern durch politische und juristische Strategien, Maßnahmen und Regelungen auf nationaler und supranationaler Ebene. Die UN-Kinderrechtskonvention und das BVG Kinderrechte weisen klar den Weg.

23 Siehe bspw. Bundeskanzleramt, Handbuch zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (2013), S 267 ff.
24 § 3 Anlage 1, III, WFA-KJV
25 Ennöckl, Kurzstudie „Möglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Grundrechts auf Klimaschutz“ Juni 2021, S 18f.
26 Ennöckl, Kurzstudie „Möglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Grundrechts auf Klimaschutz“ Juni 2021, S 27.
27 Siehe Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Österreichische Jugendziele, S 7
28 Siehe Rat, Entschließung C 456/16, Europäische Jugendstrategie, #10 Nachhaltiges und Grünes Europa.
29 Siehe https://www.nachhaltigkeits-rat.at/themen/transformation-zukunftsf%C3%A4higkeit/ , (zuletzt abgerufen am 11.10.2021)

Es braucht also:

- ein Klimaschutzgesetz, das eine klare, effektive Sichtweise auf den Schutz der ökologischen Kinderrechte und der Rechte zukünftiger Generationen beinhaltet
- die Berücksichtigung der Bestimmungen des Art 1 BVG Kinderrechte im Sinne der ökologischen Kinderrechte
- die tatsächliche Anwendung der bestehenden Abschätzungsmechanismen der WFA-KJV unter dem Gesichtspunkt der ökologischen Kinderrechte
- die Umsetzung der in den internationalen Überprüfungsmechanismen genannten Forderungen bzw. Empfehlungen
- eine verstärkte Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
DSA^{in} Dunja Gharwal, MA

Begutachtung eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Wien, am 31.08.2023 – Wir freuen uns als Österreichische Kinder- und Jugendanwaltschaften über die Möglichkeit, zu den geplanten Gesetzesänderungen Stellung nehmen zu können. Wie bereits in dem von uns mitverfassten Positionspapier **„Kinderschutzpaket für den außerfamiliären Kinderschutz"**[1] sehen wir aktuell große Mängel in dem bestehenden Kinderschutz-System Österreichs. In diesem Sinne möchten wir die Implementierung ergänzender Kinderschutzbestimmungen und insbesondere die Etablierung verpflichtender Kinderschutzkonzepte im Bereich der Schulen als wichtigen Schritt in die richtige Richtung hervorheben. Gleichzeitig mahnen wir auch an dieser Stelle nochmals ein, dass einheitliche Standards und ausreichende Ressourcen notwendig sind, um den Kinderschutz flächendeckend zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist der Gesetzesentwurf aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs positiv zu bewerten. Dennoch möchten wir unten anschließend die aus unserer Sicht bestehenden Lücken des Entwurfes darlegen.

1. AD FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

In dem bestehenden Entwurf wird auf Seite eins des Vorblatts bei der Überprüfung der finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte darauf hingewiesen, dass sich aus den gegenständlichen Maßnahmen *„keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger ergeben."*

Diese Einschätzung ist aus unserer Sicht entschieden zurückzuweisen. Insbesondere durch die Verpflichtung zur umfassenden Etablierung von Kinderschutzkonzepten können – anders als im Vorblatt angemerkt – nicht unbeträchtliche Kosten vorhergesehen werden. Bei der Umsetzung des Gesetzesvorhabens sind jedenfalls Kosten für Schulungen, die Beiziehung von Kinderschutzorganisationen zur Erarbeitung eines Kinderschutzkonzeptes und zur Unterstützung bei der Bearbeitung von Grenzverletzungen, Organisationsentwicklungsprozesse und jene für die Bewusstseinsbildung über das Bestehen der Schutzkonzepte zu antizipieren.

In diesem Sinne regen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs dazu an, dass

› die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen, die in der Umsetzung des Gesetzesvorhabens entstehen werden, zu überprüfen sind, um das Vorblatt dahingehend entsprechend zu ergänzen.

2. AD VORBLATT UND ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN

Die Österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften begrüßen, dass gemäß der auf Seite 2f des Vorblatts festgehaltenen „Maßnahme 2", die Risikoanalyse auch in Hinblick auf Gefahren außerhalb der Schule, die in der Schule wahrgenommen werden, durchgeführt werden soll. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs unterstreichen, dass Kinderschutz ganzheitlich gedacht und die potentiellen Risiken sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule berücksichtigt werden müssen. Im Beratungsalltag der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs wird des Öfteren berichtet, dass Mobbinghandlungen bis hin zu Körperverletzungen etwa beim Warten auf Verkehrsmittel vom Lehrpersonal zwar wahrgenommen werden, sich aber Lehrkräfte außerhalb des Schulgebäudes als unzuständig erklärten. Diesem Wegschauen muss durch klar verpflichtende Regelungen zur Hilfestellung Einhalt geboten werden.

1 Siehe https://www.kija.at/images/25%2001%202023%20Positionspapier_Kinderschutz%20Paket%20Neu%20_final_05471.pdf, zuletzt abgerufen am 16.8.2023.

Zudem wurden im Zuge der Änderung des SchUG zwar nach dem Vorblatt die wesentlichen Auswirkungen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 beleuchtet, es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass gerade durch Änderungen in dem Kinder und Jugendliche betreffenden Schulbereich und die Erarbeitung eines Kinderschutzkonzepts keine Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche auftreten sollen. Vielmehr scheint eine Abschätzung gemäß Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Abschätzung der Auswirkungen auf junge Menschen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung – WFA-KJV) unterblieben zu sein. Sogar die gemäß Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV) vorzunehmende – nur – vereinfachte wirkungsorientierten Folgenabschätzung hat in einer Ergebnisdarstellung zu münden, welche die einzelnen Schritte (Problemanalyse, Zielformulierung und gewählte Maßnahmen sowie die finanziellen Auswirkungen) in geraffter, standardisierter Form abbildet. Konkret wird auf Seite 5 des Vorblatts ausgeführt, dass eine Überprüfung iSe WFA nicht durchzuführen ist, weil das Kriterium der Wesentlichkeit nicht erfüllt wird. Als Grund wird dabei angeführt, dass weniger als 1000 Kinder von der Gesetzesänderung betroffen sein werden. Auch dieser Einschätzung ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs nicht zu folgen.

Vor Augen zu führen ist dabei, dass im Zuge der für die Erstellung des Schutzkonzeptes notwendigen Partizipation von Kindern und Jugendlichen, welche eine notwendige Voraussetzung für die Erstellung eines Schutzkonzeptes darstellt, ohne Zweifel mehr als 1000 Kinder durch die Gesetzesänderung berührt werden. Dies hat ebenfalls eine beträchtliche Auswirkung auf deren Entwicklung und Entfaltung, weil schon die Erstellung des Kinderschutzkonzeptes selbst darauf abzielt, ebenjene sicherzustellen und zu stärken. Auch in Anbetracht der potentiellen Anwendungsfälle von Kinderschutzkonzepten kann davon ausgegangen werden, dass österreichweit mehr als 1000 Kinder und Jugendliche betroffen sind.

Es ist – wie auch früheren Stellungnahmen der Österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften zu entnehmen ist – leider keine Ausnahme, dass die WFA nicht im erforderlichen Umfang gemacht wird. Umso erschreckender ist es, bei Änderung eines Kinder und Jugendliche im engsten Kontext treffenden Bereichs die spezifische WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung zu unterlassen. Gerade im Bereich des Kinderschutzes ist die Problemanalyse und das Treffen der den Zielen entsprechenden Maßnahmen und die Abschätzung der Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche von erheblicher Bedeutung, zumal diese Personengruppe einem besonderen Schutz unterliegt.

In diesem Sinne drängen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf, dass

- eine entsprechende Durchführung der WFA stattfindet und die Formulierung „keine wesentlichen Auswirkungen“ abgeändert wird.

3. AD ERLÄUTERUNGEN - ALLGEMEINER TEIL

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird in Absatz 2 darauf verwiesen, dass „die Regelungen der Pflichten der Schülerinnen und Schüler (...) ergänzt wird.“ Hierbei möchten die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf hinweisen, dass nicht nur auf die Pflichten der Schülerinnen und Schüler, sondern auf jene für alle Personen im Schulkontext hinzuweisen ist. Dabei soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass die primäre Schutzlücke nicht im Umgang der Schüler:innen untereinander besteht. Vielmehr bestehen gerade in der Interaktion mit Erwachsenen vermehrte Gefährdungspotentiale. Um Kindern und Jugendlichen im Bereich der Bildung die bestmöglichen Bedingungen für ihre Entwicklung und Entfaltung bieten zu können, bedarf es der Zusammenarbeit aller Beteiligten. Wie schon dem Entwurf des Gesetzestextes zu entnehmen ist, verpflichten Kinderschutzkonzepte alle am Schulwesen beteiligten Personen. In diesem Sinne scheint es nicht kohärent, dass in der oben angemerkten Formulierung des allgemeinen Teils der Erläuterungen nur auf die Pflichten der Schüler:innen und Schüler eingegangen wird.

In diesem Sinne weisen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf hin, dass

- die Benennung der Gruppen, die im Sinne des Kinderschutzes in die Pflicht genommen werden, auf alle Personen im Bildungsbereich erweitert und der Textstelle auf „die Regelungen der Pflichten aller am Schulleben beteiligten Personen" abgeändert wird, oder alternativ
- die Formulierung „die Regelungen der Pflichten der Schülerinnen und Schüler" aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen gestrichen wird.

Zudem weisen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf hin, dass die in dem Gesetzesentwurf enthaltene Formulierung des Schutzes vor „physischer, psychischer und sexueller Gewalt" den kinderrechtlichen Ansprüchen auf umfassenden Gewaltschutz nicht genügt. Wie in dem in den Erläuterungen zitierten Artikel 5 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) festgehalten, haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt. Die Begrenzungen des Schutzanspruches auf bloße Teilbereiche geht somit nicht mit den bestehenden und auch verfassungsrechtlich normierten Ansprüchen von Kindern und Jugendlichen einher. Durch eine solche Verkürzung wird bspw. strukturelle Gewalt (wie das Ausnutzen eines Machtungleichgewichts) nicht ausreichend erfasst. Diese und auch andere nicht abgedeckte Gewaltformen sind jedoch im Bildungsalltag vieler Schüler:innen präsent. Aus diesem Grund müssen alle Gewaltformen von den Kinderschutzkonzepten erfasst werden, um den notwendigen Schutzumfang der angestrebten Gesetzesänderungen sicherzustellen.

In diesem Sinne drängen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf, dass

- in dem Gesetz vom kinderrechtlichen Schutzanspruch vor jeglicher Form von Gewalt ausgegangen wird und die stellenweise bestehende Einschränkung auf physischer, psychischer und sexueller Gewalt durch den sich aus Art 5 BVG Kinderrechte ergebenden, umfassenden Gewaltschutz ersetzt wird.

4. AD § 44 ABSATZ 3

Positiv soll an dieser Stelle noch einmal unterstrichen werden, dass die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs die in dem Gesetzesentwurf festgehaltene Bestrebung zur Stärkung des Kinderschutzes im Bereich der Schulen sehr begrüßen. Gegeben der Tatsache, dass auch die in § 44 Abs 3 genannte Verordnung noch einen nicht zu vernachlässigenden Gestaltungsspielraum belässt, soll aber betont werden, dass auch für die Erarbeitung der Verordnung ein durchgängiger Kinderrechtsansatz notwendig ist.

Betreffend der in Abs 3 festgehaltenen Aufzählung der Verordnungsinhalte ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Aspekt der Partizipation noch nicht ausreichend festgehalten ist. Kinder und Jugendliche haben schon gemäß Art 4 BVG Kinderrechte einen Anspruch auf Partizipation bei allen sie betreffenden Entscheidungen, wie dies im Rahmen der Schulpartnerschaft üblich ist. Somit sind sie gerade bei der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes aktiv daran zu beteiligen, um sicherzustellen, dass in dem Konzept alle Gefährdungspotentiale abgedeckt werden und Kinder und Jugendliche auch in ausreichendem Umfang über ihre Rechte in Kenntnis gesetzt werden. Auch die Beziehung von Expert:innen bei der Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes kann erfolgen

In diesem Sinne drängen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf, dass

- die Aufzählung in § 44 Abs 3 erweitert wird und Ziffer 2 leg. cit. dahingehend abgeändert wird, dass „ein verpflichtendes, in einem partnerschaftlichen und partizipativen Prozess zu erarbeitendes (...)" normiert wird oder alternativ
- in den Erläuterungen zu § 44 Abs 3 Z 2 SchUG auf das Recht auf Partizipation in Zusammenhang mit der Erarbeitung der Kinderschutzkonzepte hingewiesen wird.

5. AD § 44 ABSATZ 4

Auch zu dieser Bestimmung möchten die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf hinweisen, dass die Stärkung des Kinderschutzes und auch die getroffenen Formulierungen über weite Strecken begrüßt werden. Anzumerken ist dennoch, dass darauf geachtet werden muss, die entsprechenden zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen für das Erarbeiten und Umsetzen der individuellen Schutzkonzepte sicherzustellen. Dabei sind insbesondere die in Abs 4 Ziffer 2 normierten Kinderschutzteams zu stärken.

Die Erarbeitung eines Kinderschutzkonzeptes wird vor allem kleinere Schulen mit beschränkten Ressourcen und Personalknappheit vor große Herausforderungen stellen. Es wäre daher zielführend, ein Grundgerüst zur Verfügung zu stellen, welches dann individuell und mit entsprechender Partizipation angepasst werden könnte. Dieses Grundkonzept ist sinnvoller Weise von einer übergeordneten Organisation wie z.B. einer Bildungsdirektion zu erarbeiten. Unter dem Aspekt der Ernennung eines Kinderschutzteams und Kinderschutzbeauftragten ist weiters hervorzuheben, dass im Anforderungsprofil dieser Positionen facheinschlägige Aus- und Fortbildungen zum Thema Gewalt(prävention) und Kinderschutz zu verankern sind.

Um Gewalt etwa in Form von Mobbing wahrnehmen zu können, benötigt es eine entsprechende Ausbildung und Sensibilisierung. Es wäre daher wünschenswert und höchst an der Zeit, diese Aspekte generell in die Ausbildung der Pädagog:innen zwingend aufzunehmen. Ein entsprechendes Wissen befähigt dann auch, angemessen und wirksam auf Vorkommnisse reagieren oder sich gezielt Hilfe holen zu können. Kernaufgabe ist neben der Prävention und Sensibilisierung aller im Schulsystem aufhältigen Personen der professionelle Umgang mit Grenzverletzungen und Kinderschutzfällen. Dabei ist eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen. Da die Aufarbeitung von Vorfällen innerhalb eines Systems ebenjenes vor große Herausforderungen stellt, soll verpflichtend externe Begleitung beigezogen werden.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Risikoanalyse darauf geachtet werden muss, dass die Schule auch Schutzraumfunktion für Kinder bei Gefahren außerhalb der Schule zukommt und daher unter Tags an Werktagen zugänglich sein muss, um in solchen Gefahrensituationen Schutz und Hilfe durch Professionist:innen bieten zu können, um gegebenenfalls weitere Schritte zu setzen.

In diesem Sinne drängen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf, dass

- die entsprechenden zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen für das Erarbeiten und Umsetzen der individuellen Schutzkonzepte sichergestellt werden.
- die Schule auch weiterhin als Schutzraum bestehen bleibt und die Zugänglichkeit für Schüler:innen zum Schulgebäude in die Risikoanalyse aufgenommen wird.

6. AD GENDERN

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs weisen darauf hin, dass in den durch den Gesetzesentwurf zu ändernden Bestimmungen kein einheitliches Gendern enthalten ist. Dabei wird in manchen Bestimmungen richtigerweise von Schülerinnen und Schülern gesprochen. In anderen ist lediglich die Formulierung „Schüler" enthalten. Angeregt wird in diesem Zusammenhang, dass bei allen im Rahmen des Gesetzesentwurfes zu ändernden Bestimmungen Schülerinnen und Schüler angesprochen werden sollen.

In diesem Sinne weisen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf hin, dass

- der Gesetzesentwurf im Sinne des einheitlichen Genderns zu überarbeiten ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das geplante Gesetzesvorhaben als sehr positiv zu bewerten ist. Um den Kinderschutz zu stärken und die subjektiven Rechte der Kinder und Jugendlichen tatsächlich zu gewährleisten, wird es jedoch wichtig sein, die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Bestimmungen sicherzustellen. Ein Fokus muss dabei ebenfalls darauf liegen, Kinder und Jugendliche im Sinne ihres Rechts auf Partizipation in die Erarbeitungsprozesse einzubinden.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
DSA[in] Dunja Gharwal, MA

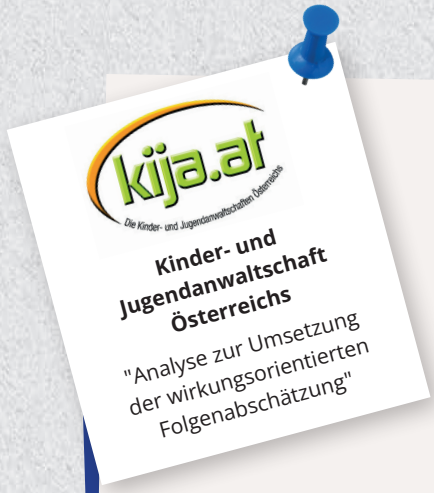

Analyse zur Umsetzung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung

1. KINDERRECHTE UND DIE WIRKUNGSORIENTIERTE FOLGENABSCHÄTZUNG

Wien, am 31.08.2023 – Am 20. November 1989 wurde die "Konvention über die Rechte des Kindes" von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und bis heute von mehr als 190 Staaten weltweit unterzeichnet und ratifiziert. Damit haben sich diese Staaten dazu verpflichtet, die Kinderrechtskonvention[1] (KRK) in ihrer nationalen Gesetzgebung umzusetzen und ihre Einhaltung sicherzustellen. Mit der Ratifizierung der KRK 1992 gilt dies ebenfalls für Österreich, sodass sämtliche Gesetze, die vom Nationalrat und den Landtagen beschlossen werden, mit den Bestimmungen der Kinderrechtskonvention im Einklang stehen müssen.

In der KRK wird den speziellen Bedürfnissen der Kinder als besonders schutzbedürftige Gruppe Rechnung getragen und jedem Kind grundlegende politische, soziale, ökonomische, kulturelle und bürgerliche Rechte zugesichert. Ein Leitprinzip der KRK ist das Prinzip der Vorrangigkeit des Kindeswohls, welches das Fundament für die Umsetzung und Gewährleistung der Kinderrechte in den Vertragsstaaten bildet.

Artikel 3 KRK legt fest, dass alle Entscheidungen und Maßnahmen, die Kinder betreffen, am Kindeswohl ausgerichtet sein sollen. Dies wird im UN CRC General Comment No. 14 (2013) zum Recht des Kindes, dessen Wohl vorrangig berücksichtigt werden muss, deutlich betont. Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, das Wohl des Kindes bei jeder Handlung einer öffentlichen Stelle zu berücksichtigen, insbesondere bei politischen Entscheidungen und bei Erlass von Rechtsvorschriften, die Kinder betreffen. Dies schließt auch eine Beschreibung ein, wie das Wohl des Kindes geprüft und bewertet wurde sowie welches Gewicht ihm bei der Entscheidung beigemessen wurde.[2]

Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte)[3] wurden im Jahr 2011 einige der zentralsten Normen der KRK in das Österreichische Verfassungsrecht übernommen. Diese sind individualgrundrechtlich konzipiert und sollen den Kindern und Jugendlichen in Österreich auf verfassungsgesetzlicher Ebene einen spezifischen Grundrechtsschutz bieten.[4] Mit Art 1 BVG Kinderrechte wurde ebenso das vorrangig zu berücksichtigende Kindeswohl implementiert.

„Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit."

Das Kindeswohl ist als einer der zentralen Gedanken der Kinderrechte zu verstehen[5] und stellt als Querschnittsklausel den Dreh- und Angelpunkt aller aus der KRK entspringenden Rechte dar.[6] Im Zusammenhang mit dem BVG Kinderrechte wird die Pflicht zu Berücksichtigung der Generationengerechtigkeit besonders eindeutig. Darunter fällt, wie aus den Gesetzesmaterialien zu entnehmen ist, auch der Gesundheitsschutz.[7] Das BVG Kinderrechte enthält positive Schutzpflichten des Staates[8] und subjektiv-rechtliche Gewährleistungspflichten im Sinne von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten.[9] Darunter fällt im Sinne der Generationengerechtigkeit auch das Hinwirken auf das künftige Wohl der heutigen Kinder als Handlungsmaßstab.[10]

1 BGBl. Nr. 359/1994.
2 Siehe Committee on the Rights of the Children, General comment No. 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (2013).
3 BGBl. I Nr. 4/2011.
4 Fuchs, Kinderrechte in der Verfassung – Das BVG über die Rechte von Kindern, in: G. Baumgartner (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, 91 (102); Weber, Das BVG über die Rechte von Kindern – Anmerkungen zu einem neuen Grundrechtspaket, in: FS Berka (2013) 263; Grabenwarter, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechte-konvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht in Berka/Grabenwarter/Weber, Studie zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich, BMFJ Wien, 2014, S 52.
5 Siehe Committe on the Rights of the Child, General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), S 3ff.
6 Schmahl, Kommentar zur Kinderrechtskonvention, Art 3 RZ 1, S 90.
7 StenProt, Nationalrat 93. Sitzung, GP. 24, S 115.
8 Fuchs, Kinderrechte in der Verfassung – Das BVG über die Rechte von Kindern, in: G. Baumgartner (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, S 102.
9 Fuchs, Kinderrechte in der Verfassung – Das BVG über die Rechte von Kindern, in: G. Baumgartner (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, S 97.
10 Berka/Grabenwarter/Weber, Studie zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Österreich (2014), S 60f.

Folglich schafft diese klare Ausrichtung auf Kinder und Jugendliche gemäß Art 1 BVG Kinderrechte, Art. 24 Grundrechte-Charta und Art. 3 KRK die Verpflichtung das Kindeswohl bei der Regelungssetzung vorrangig zu berücksichtigen. Denn das Kindeswohl muss dabei gemäß dem Wortlaut in Art 1 BVG Kinderrechte bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen vorrangige Erwägung sein. Das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip ist somit ein verpflichtender Auslegungs- und Beurteilungsmaßstab für alle Reglungen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Insofern müssen die Neuregelungen der Gesetzgebung des Bundes am Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip gemessen werden.

Ein wichtiges Instrument, mit dem das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip seine Umsetzung im Gesetzgebungsprozess findet, ist die wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA). Mit der WFA ist eine sorgfältige Überprüfung der Gesetzesvorhaben des Bundes hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche implementiert.

Mit der Einführung der WFA im Jahr 2013 werden in Bezug auf die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend" die Entscheidungsträger*innen im Gesetzgebungsverfahren dazu verpflichtet, bei Kindern und Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten sich in die Perspektive von Kindern und jungen Erwachsenen zu versetzen und die bisher vorherrschende Erwachsenenperspektive zu erweitern. Dabei steht die Bewertung der vielfältigen Auswirkungen von Regelungen auf die Lebensrealitäten dieser Bevölkerungsgruppe im Fokus. Das Ziel der WFA ist es, den durch das BVG Kinderrechte verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten von Kindern gerecht zu werden und die weitere Implementierung der KRK fortzuführen. Allgemein soll die WFA in der Wirkungsdimension „Kinder- und Jugend" sicherstellen, dass die Bedürfnisse und Perspektiven dieser jungen Bevölkerungsgruppe angemessen in den betroffenen Politikbereichen berücksichtigt werden.[11]

Bei allen Regierungsvorlagen ist nach § 1 der WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung – WFA-KJV zu prüfen, ob eine Abschätzung der Auswirkungen auf junge Menschen (Wirkungsdimension Kinder und Jugend) im Rahmen der WFA gemäß § 17 BHG 2013 vorzunehmen ist. Nach den Vorgaben der Anlage 1 ist im Rahmen der WFA zu analysieren, ob durch das Vorhaben mindestens einer der folgenden Aspekte (Wesentlichkeitskriterien) voraussichtlich wesentlich betroffen ist:

- Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre) oder
- Unterhaltsversorgung, Ausgleich für Kinderkosten, Betreuung von Kindern (bis 18 Jahre) oder
- Sicherung der Zukunft junger Menschen in mittelfristiger Perspektive.

Das Handbuch zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung, welches 2012 von dem Bundeskanzleramt als Arbeitsunterlage herausgegeben worden ist, konkretisiert die Voraussetzungen für eine WFA-Pflicht.

Demnach sieht die Wirkungsdimension **„Schutz von Kindern"** vor, dass Kinder u.a. den erforderlichen Schutz vor Diskriminierung (Art. 2, 30 KRK), Verletzung ihrer Identität, Privatsphäre und Ehre (Art. 8, 16 KRK) Gewaltanwendung, Misshandlung oder Verwahrlosung (Art. 19 KRK), Eingriffen in Familienbeziehungen (Art. 20 Abs.1 KRK), sexuellem Missbrauch (Art. 34 KRK), wirtschaftlicher und sonstiger Ausbeutung (Art. 32; Art. 36 KRK) und Suchtstoffen (Art. 33 KRK) erhalten.[12] Somit muss der Schutz der Kinderrechte beim Gesetzgebungsprozess entsprechend beachtet werden.

Das Prüfelement **"Förderung von Kindern"** umfasst die Förderung des geistigen, körperlichen und seelischen Wohles, der körperlichen und psychischen Gesundheit und der sozialen und intellektuellen Entwicklung von Kindern.[13] Der **Gesundheitsschutzaspekt** konzentriert sich darauf, kinder- und jugendspezifische Gesundheitsrisiken proaktiv einzuschätzen. Dies umfasst Aspekte der Prävention zur Minimierung oder Vermeidung von Gefährdungen sowie Maßnahmen zur Abwehr oder Beseitigung von Gesundheitsgefährdungen.[14]

Der Aspekt der **„Entwicklung und Entfaltung"** befasst sich grundsätzlich mit den maßgeblichen Faktoren, die die Entstehung sozialer Kompetenzen bei Kindern beeinflussen und die Position eines jungen Erwachsenen in der Gesellschaft prägen[15].

11 Bundeskanzleramt, Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2012, S 253.
12 Bundeskanzleramt, Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2012, S 258.
13 Bundeskanzleramt, Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2012, S 259.
14 Bundeskanzleramt, Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2012, S 259.
15 Bundeskanzleramt, Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2012, S 260.

„Ausgangspunkt der Subdimension `Betreuung von Kindern` ist die aus der KRK resultierende Verpflichtung eines Vertragsstaates, Eltern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben – Erziehung, Pflege und Betreuung ihrer Kinder – zu unterstützen (Art. 18 KRK).“[16] Die Subdimension "Unterhaltsversorgung und Kinderkosten" basiert auf dem Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard (Art. 27 KRK).[17]

Die Wirkungsdimension **"Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive"** basiert auf dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit und auf der “Jugendstrategie".

Dieses Prüfelement umfasst folgende beeinflussenden Aspekte und Faktoren: Auswirkungen auf die Lebensgestaltungsmöglichkeiten von Kindern und jungen Erwachsenen zur selbstbestimmten Lebensführung, Auswirkungen auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Teilhabechancen von Kindern und jungen Erwachsenen und Wahrung der Zukunftschancen von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive durch Vermeidung ungebührlicher Lasten (Generationengerechtigkeit).[18]

Das **Wesentlichkeitskriterium** in den Wirkungsdimensionen "Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen" und „Unterhaltsversorgung, Ausgleich für Kinderkosten, Betreuung von Kindern“ ist jeweils erfüllt, wenn **mindestens 1.000 Kinder von dem Gesetzesvorhaben betroffen** sind.[19]

„Das **Wesentlichkeitskriterium** in der Wirkungsdimension "Sicherung der Zukunft junger Menschen in mittelfristiger Perspektive“ ist erfüllt, wenn **finanzielle Auswirkungen von 1 Mrd. über 10 Jahre** oder sonstige **wesentliche Auswirkungen** (z.B. fiskal-, energie- oder umweltpolitische Langzeitstrategien oder -entscheidungen) **auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren betroffen** sind.“[20]

2. IST-STAND-ANALYSE ZUR UMSETZUNG DER WFA

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs wurden zur besonderen Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen eingerichtet. Ein Schwerpunkt unserer Arbeit ist es, sich für die Umsetzung und Einhaltung der Kinderrechte einzusetzen, um dadurch die Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche in Österreich zu verbessern. Wie bereits erläutert, müssen sämtliche Gesetze mit den Bestimmungen der KRK im Einklang stehen und das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip entsprechend beachten.

Unser Ziel bei dieser Analyse bestand darin zu untersuchen, inwiefern die wirkungsorientierte Folgenabschätzung in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ bei Gesetzesvorhaben des Bundes sorgfältig durchgeführt wurde. Für die Analyse haben wir insgesamt 272 Regierungsvorlagen aus der aktuellen Legislaturperiode (23.10.2019 – 01.07.2023) als Grundlage herangezogen. Wir haben überprüft, bei wie vielen dieser Vorlagen eine WFA in Bezug auf die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche hätte durchgeführt werden müssen.

Es ist anzumerken, dass in dieser Analyse die Qualität der WFAs nicht bewertet wurde. Allerdings konnte festgestellt werden, dass es erhebliche Qualitätsunterschiede bei den WFAs gibt, insbesondere in Bezug auf die Berücksichtigung kinderrechtlicher Überlegungen. Einige WFAs enthalten kaum oder gar keine kinderrechtlichen Aspekte. Zum Beispiel enthält die WFA zur Änderung des Freiwilligengesetzes (2085 d.B.) lediglich den Vermerk: "Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern." Eine differenzierte Betrachtung fehlt hier völlig.

Nach den Maßstäben der WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung hätte bei **mindestens** 80 von 272 Regierungsvorlagen die Verpflichtung bestanden, eine WFA bezüglich der Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche vorzunehmen. Bedauerlicherweise wurde dieser Verpflichtung jedoch nur in 22 Fällen nachgekommen, sodass die Erfüllung der WFA-Pflicht lediglich 27,5 % beträgt. Dies verdeutlicht, dass die Berücksichtigung der Wirkungen auf Kinder und Jugendliche in vielen Gesetzesvorhaben nicht angemessen erfolgt ist und ein deutliches Potenzial zur Verbesserung besteht.

16 Bundeskanzleramt, Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2012, S 261.
17 Bundeskanzleramt, Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2012, S 261.
18 Bundeskanzleramt, Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2012, S 262.
19 Bundeskanzleramt, Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2012, S 262.
20 Bundeskanzleramt, Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2012, S 262.

Es ist jedoch zusätzlich anzumerken, dass bei einer differenzierten Betrachtung möglicherweise eine WFA-Pflicht bei noch mehr Regierungsvorlagen argumentiert werden könnte.

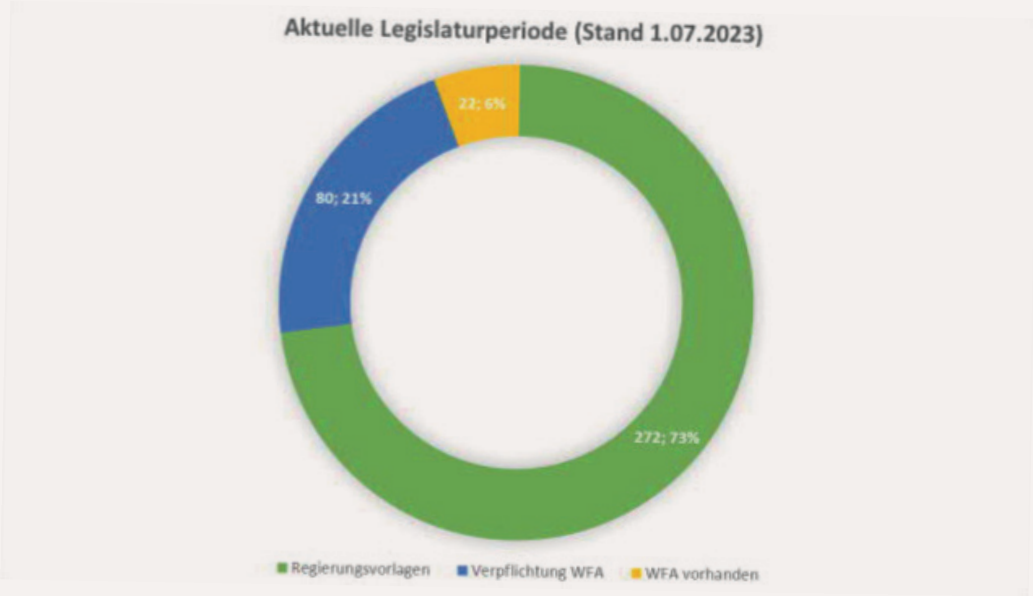

Im anschließenden Schritt wurde eine differenzierte Betrachtung vorgenommen, um festzustellen, welche Wirkungsdimensionen von der WFA-Pflicht betroffen waren und welche Aspekte durch die Regierungsvorlagen berührt wurden. In einigen Fällen konnten die Vorlagen auch zwei Aspekte gleichzeitig beeinflussen.

Bei der Wirkungsdimension "Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)" bestand in 55 Fällen eine WFA-Pflicht. Von diesen wurden 16 WFAs durchgeführt, was einer Erfüllungsquote von 29,09 % entspricht. Bei der Wirkungsdimension „Unterhaltsversorgung, Ausgleich für Kinderkosten, Betreuung von Kindern (bis 18 Jahre)“ liegt in 5 von 8 Fällen eine WFA vor, sodass die Verpflichtung zu 62,50 % erfüllt wurde.

In Bezug auf die Wirkungsdimension "Sicherung der Zukunft junger Menschen in mittelfristiger Perspektive" bestand für 27 Regierungsvorlagen eine WFA-Pflicht. Allerdings wurden lediglich 4 WFAs durchgeführt, was einer Erfüllungsquote von bedauerlichen 14,81 % entspricht. Besonders alarmierend ist, dass bei energie- oder umweltpolitischen Langzeitentscheidungen gänzlich auf WFAs verzichtet wurde, obwohl gerade diese weitreichenden Auswirkungen auf die Zukunft junger Generationen haben können.

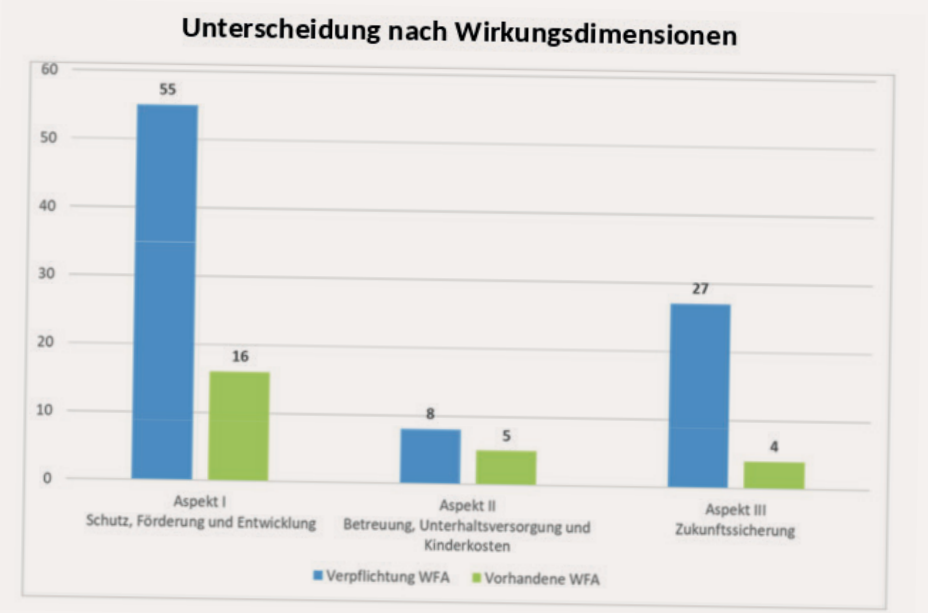

3. FAZIT UND EMPFEHLUNGEN

In zahlreichen Fällen haben die WFAs keine Verweise auf kinderrechtliche Überlegungen enthalten und die Erfüllung der WFA-Pflicht beträgt lediglich 27,5 %. Dies deutet darauf hin, dass die Bedürfnisse und Rechte von Kindern und Jugendlichen in vielen Fällen nicht ausreichend in den Analyseprozess einbezogen wurden. Insbesondere wurde festgestellt, dass die ökologischen Kinderrechte in Hinblick der Generationengerechtigkeit nicht ausreichend gewürdigt werden.

Bedauerlich ist, dass trotz offizieller Stellungnahme der kijas mit dem Hinweis auf die Verpflichtung zu einer WFA Kinder keine Ergänzung der WFA vorgenommen wurde. Insbesondere bedenklich ist dies in folgenden Fällen: Zur GV Schulorganisationsgesetz, Schulunterrichtsgesetz u.a. (1956 d.B.) am 28.3.2023 eine Stellungnahme mit entsprechender Aufforderung eingebracht, diese jedoch nicht beachtet. Ebenso ignoriert wurde die Stellungnahme und Aufforderung vom 4.5.2023 zur RV Regierungsvorlage: Bundes(verfassungs)gesetz Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert werden soll.

Es ist unabdingbar, eine differenzierte und ausführliche Analyse der möglichen positiven und negativen Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen auf Kinder und Jugendliche vorzunehmen. Denn eine umfassende Betrachtung der potenziellen Folgen auf junge Menschen würde es ermöglichen, etwaige Risiken und Benachteiligungen rechtzeitig zu erkennen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu minimieren oder abzuschwächen. Darüber hinaus könnten positive Effekte verstärkt und gezielt gefördert werden, um das Wohl und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen positiv zu beeinflussen.

Bei der Betrachtung sozialer Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen werden die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen nicht ausreichend berücksichtigt. Dieser Umstand ist besonders besorgniserregend, da gerade junge Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten und Möglichkeiten oft besonders gefährdet sind. Nach dem Wortlaut des Art. 6 BVG Kinderrechte hat zudem jedes Kind mit Behinderung Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs empfehlen daher eine inklusive WFA "Kinder und Jugend" durchzuführen, um den Vorgaben der Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden.

Insgesamt kann durch die konsequente Anwendung der WFA gewährleistet werden, dass die Interessen von Kindern und jungen Erwachsenen bei der Gestaltung von Gesetzen und politischen Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden, um eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft zu fördern. Dies stärkt nicht nur ihre Rechte und ihre Lebensqualität, sondern trägt auch zu einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Politik bei.

Es braucht also:

- Bewusstseinsbildung der Mitarbeitenden hinsichtlich der Benutzung des WFA Tools
- eine Schulung der Mitarbeitenden hinsichtlich Kinderrechten (z.B. durch die Kinder- und Jugendanwaltschaften)
- die tatsächliche Anwendung der bestehenden Abschätzungsmechanismen der WFA-KJV unter dem Gesichtspunkt der ökologischen Kinderrechte
- eine inklusive WFA-KJV, um jegliche spezielle Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen entsprechend zu berücksichtigen

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
DSA^{in} Dunja Gharwal, MA

Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreichs

"Young Carers – Unsichtbare Pflege in Österreich"

Young Carers – Unsichtbare Pflege in Österreich

1) YOUNG CARERS – KINDER UND JUGENDLICHE, DIE IHRE ANGEHÖRIGEN PFLEGEN

In den letzten Jahren erhielt die Thematik der Young Carers zunehmend mediale Aufmerksamkeit, doch wer verbirgt sich hinter diesem Begriff? Young Carers oder auch Young Caregivers sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die als pflegende Angehörige fungieren. Ein zentrales Merkmal besteht darin, dass sie „signifikante" Pflegetätigkeiten für ein chronisch krankes Familienmitglied übernehmen. Dabei handelt es sich um Aufgaben, die normalerweise Erwachsenen zukommt oder mit dem Erwachsensein assoziiert werden, da sie aufgrund ihrer Komplexität oft als unangemessen für das Alter der Kinder angesehen werden. Diese außergewöhnliche Verantwortung kann zu Beeinträchtigungen in den verschiedenen Lebensbereichen der jungen Pflegenden führen.[1]

Die Pflegetätigkeiten, die Kinder und Jugendliche zur Unterstützung kranker Familienmitglieder übernehmen, sind äußerst vielfältig und vergleichbar mit den Aufgaben erwachsener pflegender Angehöriger. Die Pflegeaufgaben reichen von der Übernahme der Haushaltstätigkeiten über die allgemeine krankheitsbezogene Pflege, die sowohl die emotionale Unterstützung als auch Körperpflege umfasst, bis hin zur Betreuung von Geschwistern.[2] Individuell variieren die Art und der Umfang der Pflegearbeit je nach familiärer Situation. Ein Anteil von 14 % der Young Carers gibt an, täglich fünf oder mehr Stunden in Pflegeaufgaben zu investieren. Das bedeutet, dass es keine Seltenheit ist, dass Kinder 35 Stunden oder mehr pro Woche in der Pflegearbeit tätig sind. Dies verdeutlicht das hohe Maß an Verantwortung, die diese Kinder im Alltag tragen.[3]

Die Krankheitsbilder, die zur Pflegebedürftigkeit der Familienangehörigen führen, variieren stark. Etwa die Hälfte der Erkrankungen sind physischer Natur, oft von chronischem Charakter, während ungefähr 30 % auf psychische Gesundheitsprobleme zurückzuführen sind. Rund 17 % der Pflegeanlässe bestehen aufgrund von Lernbehinderung und 3 % resultieren aus sensorischen Beeinträchtigungen.[4] Young Carers kümmern sich zu 37 % um einen Elternteil, zu 33 % um einen Großelternteil, zu 12 % um Geschwister und zu 18 % um andere Familienmitglieder oder Verwandte.[5]

Verschiedene Studien haben die Beweggründe für die Pflegeübernahme oder – beteiligung von Kindern untersucht. Diese können bspw. familiäre Präferenzen, Abwesenheit von anderen informell zur Verfügung stehenden familiären oder sozialen Netzwerken bis hin zum Mangel an passenden, zugänglichen und finanzierbaren formalen Pflegeleistungen umfassen.[6] Daher bleibt den Kindern oft keine Alternative, als die Pflegerolle zu übernehmen.

Darüber hinaus ist Pflegeübernahme durch Kinder oft mit dem ökonomischen Status ihrer Familie verknüpft und dem daraus resultierenden Ausschluss von formalen Hilfeleistungen. Dies kann bedingt durch beschränkte finanzielle Möglichkeiten aufgrund der mit der Pflegebedürftigkeit verbundenen Erwerbsunfähigkeit sein. Die Unterstützung durch professionelle Pflege wird häufig mit der Argumentation abgelehnt, dass finanzielle Mittel für Pflegedienste anderweitig sinnvoller verwendet werden könnten, wenn die Pflege durch Familienmitglieder übernommen wird.

Die prekäre finanzielle Situation der Familien schränkt darüber hinaus die Optionen in Bezug auf Freizeitaktivitäten für pflegende Kinder ein.[7]

1 Vgl. Nagl-Cupal u.a., Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige. Einsicht in die Situation gegenwärtiger und ehemaliger pflegender Kinder in Österreich, Sozialpolitische Studienreihe Band 19, 2012, S. 48 f.
2 Vgl. Nagl-Cupal u.a., Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige, Sozialpolitische Studienreihe, 2012, S. 54 f.
3 Vgl. ebd. S. 10.
4 Vgl. ebd. S. 58.
5 Siehe unter https://www.young-carers-austria.at/faq/ (zuletzt abgerufen am 24.08.2023)
6 Vgl. Nagl-Cupal u.a., Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige, Sozialpolitische Studienreihe, 2012, S. 59.
7 Vgl. ebd. S. 53.

a) Prävalenz pflegender Kinder und Jugendlicher

Laut einer Studie des Instituts für Pflegewissenschaft der Universität Wien im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz aus dem Jahr 2012, beträgt der hochgerechnete Anteil an pflegenden Kindern im Alter von 5 bis 18 Jahren in Österreich 3,5 %. Dies entspricht einer Größenordnung von 42.700 pflegenden Kindern in Österreich. Das durchschnittliche Alter der pflegenden Kinder beträgt 12,5 Jahre und 69,8 % der pflegenden Kinder sind weiblich.[8]

Dennoch ist wichtig anzumerken, dass der Prozentsatz der in dieser Studie identifizierten pflegenden Kinder lediglich die unterste Schätzung darstellt. Der Anteil würde auf 5,27 % steigen, wenn jene Kinder einbezogen werden, die zwar wesentlich unterstützend tätig sind, jedoch keine chronische Krankheit benennen konnten (0,8 %) und die Kinder miteinbezieht, deren Unterstützungsniveau unterhalb des berechneten „Cut-off-Punktes" liegt (0,97 %).[9]

Die Verfasser*innen der Studie betonen, dass es schwierig ist, eine realistische quantitative Einschätzung der tatsächlichen Zahl pflegender Kinder zu erheben. Denn viele Kinder nehmen sich selbst nicht in dieser Pflegerolle wahr und/oder möchten dies in Befragungen nicht offenlegen. Demnach ist anzunehmen, dass in diesem Graubereich weitere pflegende Kinder existieren und die tatsächliche Anzahl pflegender Kinder in Österreich höher einzuschätzen ist.[10]

b) Auswirkungen der Pflege auf Young Carers

Mit der Übernahme der Pflegerolle sind negative Auswirkungen auf Kinder verbunden. Wie bereits erwähnt, ist es häufig der Fall, dass Kinder wöchentlich 35 Stunden oder mehr Pflegearbeit leisten. Die Konsequenzen dieser Pflegearbeit können stark variieren und sowohl psychosoziale, körperliche als auch schulisch nachteilige Auswirkungen mit sich bringen.

Kinder, deren Eltern chronisch krank sind, haben generell ein erhöhtes Risiko für psychische Gesundheitsprobleme. Aufgrund der Pflegearbeit fehlt es an Zeit für ihre persönliche Entwicklung und Entfaltung sowie für Freizeit. Häufig geht mit der Übernahme der Pflegerolle auch eine soziale Isolation einher. Dies kann zu psychosozialen Folgebeschwerden führen, wie Einsamkeit, Traurigkeit, Angst sowie Scham und sogar zu physischer und mentaler Erschöpfung. Zusätzlich treten Probleme auf, die durch die Übernahme der Pflegerolle verstärkt werden, wie zum Beispiel die Parentifizierung oder ein verzögertes Ausziehen aus dem Elternhaus.[11]

Young Carers berichten ebenfalls von physischen Symptomen, häufig in Form von Schmerzen, die auf eine übermäßige körperliche Belastung zurückzuführen sind. Physische Auswirkungen zeigen sich zum Beispiel in Schlafstörungen, anhaltender Müdigkeit sowie Kopf- und Rückenschmerzen.[12] Etwa ein Fünftel aller jungen Pflegenden hat Schwierigkeiten, schulischen Anforderungen aufgrund ihrer familiären Situation gerecht zu werden. Zum einen gehen die körperlich anstrengenden Pflegeaufgaben mit krankheitsbedingten Fehlzeiten einher, zum anderen kann es vorkommen, dass die Kinder gar nicht erst zur Schule gehen können, da sie zu Hause zur Pflege gebraucht werden. Des Weiteren kann es an Zeit und Konzentration mangeln, um Hausaufgaben zu erledigen oder sich auf Prüfungen vorzubereiten. Zu den positiven Effekten zählen jedoch ein gestärktes Selbstwertgefühl, eine frühe Reife im Vergleich zu Gleichaltrigen, eine engere Bindung zu den Eltern und das Gefühl, gut auf das Leben vorbereitet zu sein.[13]

2) YOUNG CARERS UND KINDERRECHTE

Die Thematik der Young Carers bildet eine wichtige Schnittstelle zwischen sozialen Herausforderungen und Kinderrechten. Kinderrechte, die universale Menschenrechte darstellen, gelten weltweit für alle jungen Menschen

8 Vgl. ebd. S. 13 f.
9 Vgl. ebd. S. 12 f.
10 Vgl. ebd. S. 58.
11 Vgl. ebd. S. 62 f.
12 Vgl. Nagl-Cupal, Kinder, die pflegen, Was „Young Carers" tun und was sie brauchen, In: Was Kindern jetzt gut tut, 2022, S. 127.
13 Vgl. ebd. S. 125 f..

bis 18 Jahre. Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) stellt ein fundamentales Regelwerk dar, die Rechte und Bedürfnisse von Kindern zu schützen und zu fördern. Die Situation der jungen Pflegenden unterstreicht die Relevanz der Kinderrechte in Familien, die mit komplexen Pflegeverantwortungen konfrontiert sind. Wie bereits erläutert, hat die Pflegearbeit sowohl psychosoziale, körperliche als auch schulische Auswirkungen auf pflegende Kinder. Somit wird deutlich, dass Kinderrechte Young Carers betreffend, aufgrund der Pflegetätigkeiten nicht ausreichend Beachtung finden.

Art. 24 KRK - Recht auf Gesundheit

Gemäß Art. 24 KRK verpflichtet sich die Republik Österreich dazu, das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sicherzustellen. Diese Garantie gilt als individuelles Menschenrecht für jedes einzelne Kind.[14] Das Recht auf Gesundheit stellt sicher, dass Kinder die Möglichkeit haben, gesund aufzuwachsen und sich in einer Umgebung zu entwickeln, die ihre körperliche und geistige Gesundheit fördert und schützt.

Dies schließt auch den Schutz von Kinder und Jugendlichen vor übermäßigem Druck, einschließlich psychosozialem Stress ein.[15] Von besonderer Bedeutung ist bei Young Carers die Ergreifung präventiver Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder nicht pflegend tätig sein müssen und somit keinen gesundheitlich schädlichen Folgen ausgesetzt werden.

Art. 27 KRK - Recht auf bestmögliche Entwicklung

Das in Art. 27 KRK normierte Recht auf bestmögliche Entwicklungs- und Entfaltungschancen verpflichtet die Vertragsstaaten dafür Sorge zu tragen, dass jedem Kind ein angemessener Lebensstandard bezüglich der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung zukommt. In Österreich ist das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung darüber hinaus als zentrales Kindergrundrecht in Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) verankert.

*„Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf **bestmögliche Entwicklung und Entfaltung** sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das **Wohl des Kindes** eine vorrangige Erwägung sein.“* [16]

Das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip ist somit ein verpflichtender Auslegungs- und Beurteilungsmaßstab für alle Reglungen die Kinder und Jugendliche betreffen. Dabei besteht in der Überprüfung des Kindeswohls auch die Verpflichtung bei jenen Fällen, in denen eine spezifische Gruppe von Kindern besonders von den Regelungen betroffen ist, entsprechend Rücksicht zu nehmen.[17] Das bedeutet, dass die Pflegereform von 2023 einen besonderen Fokus auf Young Carers hätte legen müssen. Denn der Fokus auf die Pflege kann die persönliche Entwicklung junger Pflegender beeinträchtigen, indem sie weniger Gelegenheiten für persönliches Wachstum, Interessenentwicklung und Freizeitaktivitäten haben.

Art. 28 KRK – Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung basiert auf dem Gedanken der Chancengleichheit und soll die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten von Kinder und Jugendlichen gewährleisten. Mit Art. 2 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention ist es als subjektives Recht von Kinder und Jugendlichen auch in der österreichischen Verfassung verankert.[18]

Das Recht auf Bildung von Young Carers kann aufgrund ihrer Pflegeverantwortung und der damit verbundenen Belastungen beeinträchtigt oder verletzt werden. Denn die Pflegetätigkeit beansprucht erhebliche Ressourcen von Kindern, wodurch der Zeitmangel für Hausaufgaben, Prüfungsvorbereitungen und schulische Aktivitäten zunehmen kann. Zudem kann der emotionale Stress der Pflegearbeit die Konzentration und das Lernen in der Schule beeinträchtigen. Fehlende Unterstützung von Familien oder professioneller Pflegedienste kann die schulische Leistung ebenfalls negativ beeinflussen.

14 Vgl. Schmahl, Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, Handkommentar, 2. Auflage, Artikel 24, RZ 1.
15 Vgl. Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 4, Adolescent health and development (2003).
16 Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011.
17 Vgl. Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 14, on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (2013)
18 Siehe auch OGH 25.9.2018, 2 Ob 136/18s.

Auch regelmäßige Abwesenheiten von der Schule, sei es aufgrund der Pflegeverantwortung oder krankheitsbedingter Ausfälle, kann den Lernprozess stören. Dies soll verdeutlichen, dass das Recht auf Bildung von Young Carers durch ihre Pflegerolle beeinträchtigt wird. Es ist staatliche Unterstützung erforderlich, um sicherzustellen, dass pflegende Kinder trotz ihrer Pflegeverantwortung eine adäquate Bildung erhalten.

Art. 31 KRK – Recht auf Ruhe und Freizeit

Mit Art. 31 KRK haben sich die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben anzuerkennen. Die Pflegeverantwortung und die damit verbundene permanente Verfügbarkeit führen dazu, dass das Recht auf Ruhe und Freizeit von Young Carers nicht in vollem Umfang gewährleistet wird. Die Gewährleistung dieses Rechts erfordert eine Sensibilisierung für ihre Bedürfnisse und die Bereitstellung professioneller Unterstützung und Ressourcen.

Art. 32 KRK – Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

Gemäß Art. 32 KRK ist das Recht des Kindes anerkannt, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte. Zudem ist das Verbot der Kinderarbeit in Art. 3 BVG Kinderrechte verankert:

„Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten."[19]

3) DER AKTUELL BESTEHENDE RECHTSSCHUTZ VON YOUNG CARERS

Basierend auf den oben angestrengten Überlegungen zur faktischen Situation von Young Carers in Österreich und den kinderrechtlichen Grundlagen der KRK, soll auf einige aktuell bestehende Rechtsschutzinstrumente eingegangen werden. Dabei soll insbesondere der Aspekt des Arbeitsschutzes und die Rolle von Young Carers in der Pflegereform beleuchtet werden.

a) Schutz durch das Kinder- und Jugendlichen Beschäftigungsgesetz?

In Umsetzung von Art. 3 BVG Kinderrechte ist das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG) für die Umsetzung des Verbots von Kinderarbeit auf einfachgesetzlicher Ebene eingerichtet. Das KJBG kennt keinen Unterschied zwischen Familienangehörigen und fremden Jugendlichen.[20]

Der Geltungsbereich umfasst gemäß § 1 Abs 1 KJBG die Beschäftigung von Kindern mit jeder Art von Arbeit. Dabei ist nach dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) „der Begriff des ‚Dienstverhältnisses' im § 1 Abs. 1 KJBG im Hinblick auf das durch dieses Gesetz geschützte Rechtsgut, nämlich die Gesundheit der Jugendlichen, weit auszulegen."[21] Dennoch ist davon auszugehen, dass im Bereich der Young Carers keine Anwendung des KJBG möglich ist. Gemäß § 1 Abs 3 Z 2 KJBG ist die Arbeit von Jugendlichen im privaten Haushalt vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Die Bestimmungen des KJBG können trotzdem einen berücksichtigenswerten Blickwinkel auf die Tätigkeiten von Young Carers bieten. Das zu schützende Rechtsgut ist insbesondere die körperliche und geistige Gesundheit und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.[22] Ebenjene Aspekte sind aus kinderrechtlicher Sicht bei Young Carers zu berücksichtigen. Das KJBG setzt durch die spezifischen Schutzvorschriften[23] und der weiten Auslegung des Begriffs „Arbeit"[24] klare Regelungen fest, um die genannten Rechtsgüter der Kinder und Jugendlichen zu schützen. Durch die nicht gegebene Anwendbarkeit des KJBG und das Fehlen sonstiger passgenauer Bestimmungen, ist ein vergleichbarer systematisierter Schutz bei Young Carers nicht gegeben.

19 Siehe Art. 3 BVG Kinderrechte.
20 Siehe Arbeitsinspektion, Kommentiertes KJBG, § 1 Abs 1, Stand 31.8.2023.
21 VwGH 96/02/0137 vom 12.4.1996.
22 Vgl. bspw. in § 1 Abs 2, § 5 Abs 3 Z 1 oder § 7 Abs 1 KJBG.
23 Siehe §§ 10ff KJBG.
24 Vgl. VwGH 92/18/0106 vom 9.7.1992.

b) Maßnahmen im Rahmen der Pflegereform 2023

Im Rahmen der Pflegereform Teil II wurden spezifische Maßnahmen für Young Carers gesetzt.[25] Die Tatsache, dass ein spezifischer Blick auf die Rechte dieser Gruppe geworfen wurde ist dabei jedenfalls positiv zu bewerten.

Konkret soll auf bestehende Unterstützungs- und Informationsangebote, wie die „Young Carers Austria App", aufmerksam gemacht werden. Zusätzlich wurde eine Infokampagne ausgerollt um die Sichtbarkeit von Young Carers zu erhöhen und Erwachsene (bspw. Pädagog:innen, Hausärzt:innnen etc.) für die Situation dieser Kinder zu sensibilisieren.

Trotz des positiven Ansatzes, sind diese Maßnahmen, zumindest aus kinderrechtlicher Sicht kritisch zu bewerten. Die bloße Sensibilisierung bzw. Unterstützung per App ist nicht mit systematischen Schutzbestimmungen, wie sie im KJBG für andere Tätigkeiten von Kindern und Jugendlichen gegeben sind, vergleichbar. Denn durch sie besteht kein Schutz davor, dass die Arbeit von Young Carers erst gar nicht in Anspruch genommen wird. Von den eigenständigen Rechten von Kinder und Jugendlichen und einem rights-based-approach ausgehend, wären derartige Schutzbestimmungen jedoch notwendig.

Zusätzlich ist anzumerken, dass die Kinderrechtsperspektive in der eingerichteten Pflege-Entwicklungs-Kommission noch auszuweiten ist. Insbesondere in den festgelegten Grundsätzen und Richtlinien ist kein Verweis auf die Berücksichtigung kinderrechtlicher Überlegungen festgelegt.[26]

4) FAZIT UND EMPFEHLUNGEN

Was Young Carers brauchen hängt stark von ihren individuellen Bedürfnissen ab und ist untrennbar mit ihrer familiären Situation verbunden. Aus kinderrechtlicher Sicht sind Maßnahmen, die auf die Prävention kindlicher Pflege abzielen besonders wichtig. Sie schützen das Recht dieser Kinder und Jugendlichen auf körperliche und geistige Gesundheit sowie Entwicklung und helfen, den Eintritt von Kindern in die Pflege zu vermeiden. Sofern eine Pflegerolle bereits übernommen und etabliert ist, muss das Ausmaß der kindlichen Unterstützung reduziert und negative Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche vermieden werden. Es wäre jedenfalls wichtig, die Kinder allenfalls im Rahmen der Schulausbildung dahingehend zu informieren, dass die als Young Carers erbrachte Leistung vom System „Pflege" eigentlich nicht von ihnen gefordert werden darf. Wenn sie diese Leistung – mehr oder minder freiwillig – erbringen, sollten ihnen sämtliche Unterstützungen leicht zugänglich sein und rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Es darf nicht sein, dass Young Carers alleine gelassen werden.

Aus den obigen Ausführungen lassen sich folgende kinderrechtliche Empfehlungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs formulieren:

- Erweiterung der Schulung von Fachkräften aus dem Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereichen über Young Carers
- Verbesserte Identifizierung von Young Carers zur Einschätzung ihrer Bedürfnisse und Vermittlung zu Unterstützungsleistungen
- Etablierung eigener gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz von Young Carers
- Implementierung und Stärkung von Unterstützungsprojekten, sowie erweiterte Forschung zur Messung der Wirksamkeit getätigter Maßnahmen
- Stärkung der präventiven Maßnahmen betreffend Young Carers im Zuge der Pflegereformen, sowie Verbesserung der systematischen Berücksichtigung von Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Pflege-Entwicklungs-Kommission

Die Betroffenen bleiben häufig im Verborgenen. Teils aus Angst und Scham, teils aber auch weil den Kinder und Jugendlichen gar nicht bewusst ist, dass sie Young Carer sind und sich Hilfe holen könnten. Gerade hier zeigt sich wie wichtig es ist, dass junge Menschen ihre Rechte kennen und wissen, wohin sie sich wenden können. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften setzen sich dafür ein, dass die Situation von Young Carers umfassend verbessert wird. Vertrauliche Information und Beratung bieten auch die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer an. Kontaktdaten unter ***www.kija.at***

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

25 Siehe unter https://www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/Pflegereform.html (zuletzt abgerufen am 31.8.2023).
26 Siehe https://www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/Pflegereform/Pflege-Entwicklungs-Kommission.html (zuletzt abgerufen am 31.8.2023)

7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT – INFORMATION ÜBER KINDERRECHTE/ KINDERRECHTE BEKANNT MACHEN

Die Öffentlichkeitsarbeit der NÖ kija hat das Ziel die Kinderrechte bekannt zu machen, sie ins Bewusstsein zu rücken und die Gesellschaft über Kinderrechte und aktuelle kinderrechtlich relevante Themen zu informieren.

Die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen und das Monitoring der Kinderrechte sind weitere gesetzliche Aufträge der NÖ kija. Um diese Aufträge umzusetzen, ist eine vielfältige Öffentlichkeitsarbeit von großer Bedeutung.

Die Öffentlichkeitsarbeit der NÖ kija war vielfältig in den Berichtszeiträumen, zum Beispiel durch Kolumnen, Stellungnahmen, die Homepage, Broschüren etc.

7.1. Medienarbeit

7.1.1. Presseinformationen, Presseaussendungen[55]

Auch in diesem Bereich gab es für österreichweite Themen eine Zusammenarbeit zwischen der NÖ kija und den kijas Ö.

Nachfolgend die Titel der Presseinformationen/Presseaussendungen:

COVID-19 Lockerungen
Neue Schulen braucht das Land
Eine kinderrechtstaugliche Schule
Kinder und Jugendliche aus der Krise holen!
Jugendstudie "Recht auf Schutz vor Gewalt"
Forderung nach einem bundesweiten Kinderschutzgesetz
Young Carers: Kinder und Jugendliche sind keine Pflegekräfte!
Frühjahrstagung der Kinder- und Jugendanwaltschaften in Linz
Das neue Pixi-Buch für ein gewaltfreies Miteinander „Wehtun ist verboten!“
Herbst-Konferenz der Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte in Salzburg
20.11.2020 - Tag der Kinderrechte – neue Broschüre Hilfe bei Krisen für Kinder und Jugendliche und Erwachsene
Nach Gerichtsurteil zu persönlicher Assistenz an Schulen: Diskriminierung von Kindern- und Jugendlichen mit Behinderungen beenden
Novelle Schulunterrichtsgesetz: erneut keine WFA-Überprüfung über die Auswirkung auf Kinder und Jugendliche
Präsentation der Studie zur Entwicklung der Betreuungskomplexität von Kindern und Jugendlichen
Bundesweites Rauchverbot auf Spielplätzen zum Schutz der Kinder gefordert
Kinderrechtsorganisationen fordern bundesweites Kinderschutzgesetz
Young Carers: Kinder und Jugendliche sind keine Pflegekräfte!
Zum internationalen Tag der Kinderrechte am 20.11.2021
Presseaussendung zu MIKA-D Sonderregelung
Coronavirus und elterliches Kontaktrecht
30 Jahre Kinderrechte in Österreich
Rückkehr zur Normalität an Schulen
Thema Elementarbildung
"Weltflüchtlingstag"

55 https://www.kija.at/presse, Zugriff: 25.04.2025

7.1.2. Medienspiegel – Zeitungsberichte, Medien und Radiobeiträge[56]

Vielfältige Beiträge in den Berichtszeiträumen zeigen die wichtige kinderrechtliche Arbeit der NÖ kija in den Medien.

- Waren schon vor der Krise um viele Kinder besorgt (kurzer Artikel und Video)
- 10 Jahre Ideenladen! (Referenz von PG für den Ideenladen)
- Fehlende Perspektiven: Österreichs Jugend sieht schwarz
- Studie: Jeder vierte Jugendliche Gewaltopfer
- Junge glauben: „A gsunde Watschn schadet nicht"
- 29 Prozent der Jugendlichen glauben, dass "gesunde Watsche" nicht schadet
- "Gesunde Watsche" für ein Drittel ok
- Mobbing in unseren Klassen macht Schule
- "Ich möchte nur aufzeigen"
- "Nach Anschlag: Beratungsstellen bieten Hilfe"
- "LR Teschl-Hofmeister zum morgigen Tag der Kinderrechte"
- "Harte Maskenpflicht ist Gefahr für Kinder"
- "Kinderrechte sind universell"
- "Rufe nach Umsetzung von Kinderrechten"
- "10 Jahre Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern: volle Umsetzung der UN-KRK jetzt!"
- "Kindeswohl-Kommission ist komplett und startet"
- "Kinder brauchen in der Krise besonders unsere Aufmerksamkeit und Hilfe"
- Info-Mail Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija)
- Mann schlug Partnerin mit Hammer auf Kopf
- Podiumsdiskussion: Das starke Netzwerk Familie!
- "Denkwerkstatt Familie" rückt Bewältigungsstrategien der Familien in der Coronakrise in den Mittelpunkt
- "Ideenladen - Studio für Branding & Digital"
- Kinder haben Rechte, oder?
- Alleine gelassen in psychischer Not
- Kinderrechte in Asylverfahren (Radio)
- Schon mehr als 5.600 Schulabmeldungen (Radio)
- Gewalt in der Privatsphäre
- Plakolm auf Gipfel: Kinderschutz "kennt keine Sommerferien"
- Erste Vorführung des neuen Handpuppentheaters "Kiyous Waldfest"
- Wer hilft weiter? Kinderrechte in Österreich
- "Kinderschutzkonzepte auf breiter Basis nötig"
- Ruf nach mehr Kinderschutz (Reaktion auf Pressekonferenz NC v. 18.11.2022)
- Maßnahmenpaket gegen Kindesmissbrauch
- Kinderrechte (Literatur, Materialien, Links)
- Organisationen fordern Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus
- Komitee fordert Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus
- „No Hate Speech" - Komitee fordert Aktionsplan gegen Rassismus
- Netzwerk Kinderrechte fordert mehr Ressourcen an Schulen zur Aufarbeitung der Pandemie
- Netzwerk Kinderrechte will Ausgleich für Fehler in Pandemie
- Ausgleich für Fehler in Pandemie gefordert
- Corona-Politik aus Kindersicht: "Das Schlimmste war das Auf-zu-auf-zu"
- Unsere Probleme ernst nehmen? Nicht genügend!
- "Netzwerk Kinderreche" will Kompensationen für Pandemie-Fehler
- Schwarz-Blau will Kinderschutz in NÖ ausbauen
- Schwarz-Blau: "Kinderschutz ausbauen!"
- Land arbeitet an Kinderschutzplan
- Start NÖ Kinderschutzkonzepte: Mehr Schutz für unseren Nachwuchs in analoger und digitaler Welt
- "Friday for Future": Klimaschutz als Kinderrecht
- "Es geht um die Kinder"
- "15 Jahre EVN Sozialfonds"
- "Im Zeichen des Kinderschutzes"

In der NÖ kija liegt die vollständige Liste der Medien mit den Berichten (inklusive Datum) auf.

Mehr zur Öffentlichkeitsarbeit ist ab Seite 193 zu finden.

56 Medien, in denen Beiträge, Zeitungsartikel,... über die NÖ kija erschienen sind oder in denen die NÖ kija im Zusammenhang mit kinderrechtlichen Themen genannt wurde.

7.2. Kolumnen

Die NÖ Kinder- und Jugendanwältin schrieb in den Berichtszeiträumen bis September 2022 Kolumnen für das NÖ Familienmagazin „Familienzeit“[57]. Diese handeln von Themen die im Laufe des Zusammenlebens mit Kindern auftauchen können und werden aus kinderrechtlicher Sicht dargestellt.

Die Themen der Kolumnen im NÖ Familienmagazin „Familienzeit“ werden zusammenfassend als Word Cloud dargestellt und zwei Kolumnen beispielhaft abgebildet:

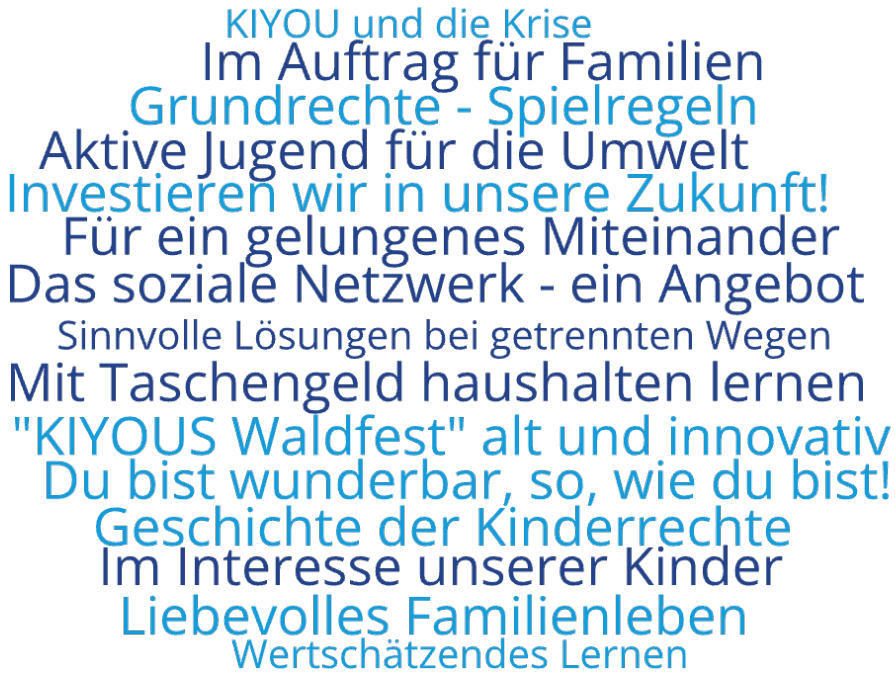

GABRIELA PETERSCHOFSKY-ORANGE

MIT TASCHENGELD HAUSHALTEN LERNEN

Kinder haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Taschengeld, aber es hat eine wichtige pädagogische Funktion. Durch den Besitz von Taschengeld, über das sie selbst frei verfügen können, haben Kinder nämlich die Möglichkeit, den Umgang mit Geld zu üben. Sie können dabei lernen, wie wichtig es ist, sich das verfügbare Geld einzuteilen und finanzielle Schwerpunkte zu setzen. Aber auch wie unangenehm es ist, wenn man sein Geld zu schnell und unüberlegt ausgibt, und dass es immer wieder notwendig ist, auf bestimmte Dinge zu verzichten, damit man sich andere leisten kann, ohne sich zu verschulden.

SINN UND UMGANG. Taschengeld ist für kleine persönliche Anschaffungen bestimmt, also möglicherweise auch für Süßes, die Eltern für unnötig halten. Ausgenommen sind hier natürlich gefährliche, schädliche und gesetzlich verbotene Dinge. Notwendige Anschaffungen (z. B. Schulartikel, benötigte Kleidung und auch das Jausenpackerl) sollten nicht vom Taschengeld zu bezahlen sein.

Das Taschengeld als Strafe zu kürzen oder zu entziehen, ist keine sinnvolle Maßnahme, denn dadurch kann das Kind nicht auf längere Sicht planen, was es ja lernen sollte.

ABER WIE VIEL IST GUT? Die Höhe des Taschengeldes sollten die Eltern mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern in einer Familienbesprechung vereinbaren. Auch die Zeitspanne, für die die vereinbarte Höhe gilt, ist festzulegen, z. B. „bis zu deinem nächsten Geburtstag“. Wichtig ist dabei, dass den Kindern auch die finanzielle Gesamtsituation der Familie altersadäquat und verständlich dargelegt wird. Damit soll klargemacht werden, dass die Höhe des Taschengeldes anderer Kinder und Jugendlicher kein Maßstab ist. Weitere Informationen zur Auszahlung und den ungefähren Richtwerten des Taschengeldes sowie zur Geschäftsfähigkeit finden sich im Folder „Taschengeld“ auf der Homepage der NÖ kija unter „Downloads“.

HOLEN SIE SICH MEHR INFOS. Neben weiteren Broschüren und aktuellen kinderrechtlichen Informationen finden sich auf der Homepage der NÖ kija unter www.kija-noe.at folgende digitale Angebote:

- digitale Wanderausstellung der NÖ kija
- Lieder des Handpuppenspiels „KIYOU´s Abenteuer – Löffi hat Geburtstag“ zum Nachsingen; das Handpuppenspiel zum Ansehen gibt es unter https://www.kija-noe.at/angebote/handpuppenspiel

KIJA – NÖ KINDER & JUGEND ANWALTSCHAFT
Gabriela Peterschofsky-Orange
NÖ Kinder- und Jugendanwältin
Leitung der NÖ Kija
3109 St. Pölten, Wiener Straße 54,
Tor zum Landhaus, Stiege A, 3. OG
T: 02742 90311, E: post.kija@noel.gv.at
www.kija-noe.at

„KIYOU UND DIE KRISE“

Ein beliebtes Handpuppenspiel stärkt die Kinderrechte.

VON GABRIELA PETERSCHOFSKY-ORANGE

GABRIELA PETERSCHOFSKY-ORANGE

SINNVOLLE LÖSUNG BEI GETRENNTEN WEGEN

„Gefragt sind in diesen schwierigen Zeiten vielmehr von allen Seiten Zusammenhalt, Zuversicht und Kreativität. Denn business as usual wird es lange nicht spielen.“ Dies habe ich im Kommentar zu wirtschaftlichen Belangen in einer Tageszeitung gelesen, denselben Inhalt, nur mit anderen Worten umschrieben, auch zu den Themen Klimaschutz und Weltfrieden.

Auch auf folgende Lebenssituation ist dieser Kommentar äußerst zutreffend: Wenn sich Eltern trennen, bricht die heile Welt des Kindes zusammen. Es stehen danach oft sehr schwierige Zeiten bevor und es wird für das Kind nie mehr so sein, wie es vor der Trennung war. Kinder leiden unter dieser Situation, ganz unabhängig vom Alter. Die Eltern leben nicht mehr zusammen, neue Herausforderungen warten, es gibt oft Streit, der nun zwischen den Erwachsenen offen und beinhart ausgetragen wird. Und dazwischen stehe das Kind, das dann zusätzlich mit Loyalitätskonflikten konfrontiert ist. Zu wem stehe ich? Welcher Elternteil hat recht?

LÖSUNGSANSÄTZE. So paradox es klingt, weil scheinbar meist unmöglich umzusetzen: Zusammenhalt, Zuversicht und Kreativität sind in dieser Situation wichtiger denn je! Die Kinder brauchen trotzdem das Gefühl von Sicherheit und Schutz. Vor einem Jahr gab es zu diesem Thema eine Tagung der Kinder- und Jugendanwälte, an der 300 Menschen teilnahmen. Dieser Andrang zeigt, welche Brisanz dieses Thema hat. Auf der Website der NÖ kija gibt es die Tagungsinhalte zum Nachlesen. Einer der Vortragenden sprach eindringlich davon, dass jede Trennung oder Scheidung eine Katastrophe für die betroffenen Kinder ist. Er sprach aber auch von der Chance, diese Kinder wieder zu glücklichen jungen Menschen zu machen.

ELTERN BLEIBEN ELTERN. Die Trennung darf nur zwischen den beiden Erwachsenen erfolgen. Es braucht die Zuversicht beider Eltern, dass auftretende Konflikte gelöst werden können, die Kreativität, herausfordernde Situationen gut zu bewältigen, und das Verantwortungsbewusstsein für Handlungen und Worte – getreu dem kinderrechtlichen Prinzip „Was du nicht willst, das man dir tut ...“.

Dieses Sprichwort macht doch Sinn, oder? Ich bin überzeugt, dass wir dies unseren Kindern in allen Bereichen vorleben sollten, damit sie die großen Herausforderungen der Zukunft gemeinsam und miteinander lösen können.

INFORMATION
Mag.ª Gabriela Peterschofsky-Orange
NÖ Kinder- und Jugendanwältin
Leitung der NÖ Kija
3109 St. Pölten, Wiener Straße 54,
Tor zum Landhaus, Stiege A, 3. OG
T: 02742 90311, E: post.kija@noel.gv.at
www.kija-noe.at

Fotocredit: Familienzeit Magazin

57 https://www.familienland.at/magazin, Zugriff: 23.10.2025

7.3. Homepage der NÖ kija

Die Homepage der NÖ kija[58] ist seit 26.05.2021 mit dem WACA-Zertifikat[59] auf Barrierefreiheit zertifiziert.

Der Zertifikat Status für die Homepage der NÖ kija ist Silber, das bedeutet, dass grundlegende WCAG-Kriterien erfüllt wurden.

Die Zertifizierung war ein spannender, intensiver Prozess.

Kinderrechtliche Informationen und Angebote der NÖ kija sind auf dieser Homepage ***www.kija-noe.at*** zu finden.

Auf der Homepage des Landes NÖ findet sich die NÖ kija mit den wichtigsten Informationen unter „Themen" - „Gesellschaft & Menschen" - „Jugend".

So haben Kinder, Jugendliche und interessierte Erwachsene online Informationen rund um die Kinderrechte und die Arbeit der NÖ kija, laut gesetzlichem Auftrag.

Auf der Homepage der NÖ kija finden sich auch die kija Ö Apps, zu diesen gleich mehr.

Fotocredit: kija-noe.at

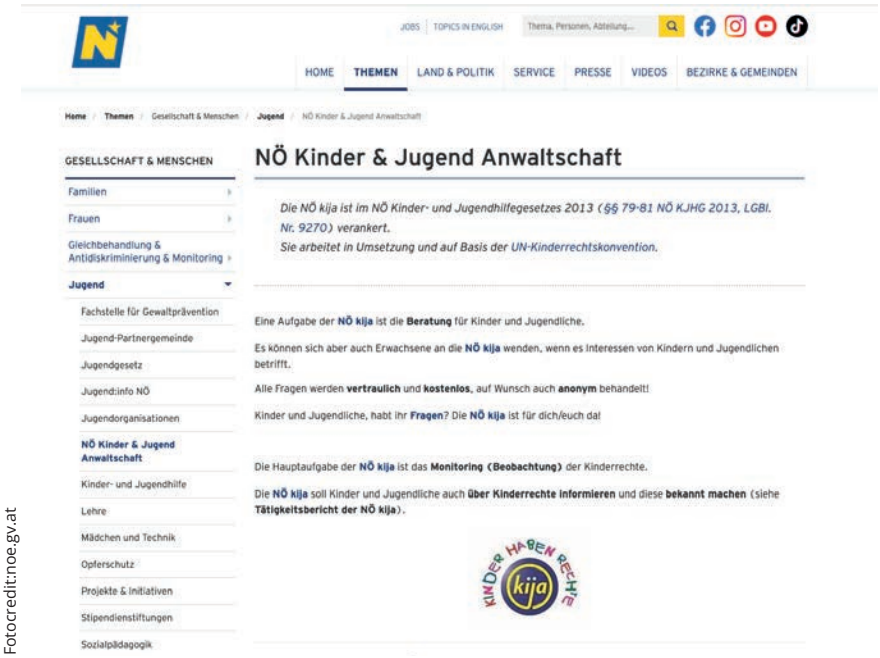

Fotocredit:noe.gv.at

58 https://www.kija-noe.at/, Zugriff: 08.04.2025

59 https://einreichportal.waca.at/report/html?id=717, Zugriff: 08.04.2025

7.3.1. Kija Apps[60]

Die Apps **„Deine Rechte U18"** und **„School Checker"** werden von den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs[61] gemeinsam betreut.

Bisher konnten die kostenlosen Apps nur über den AppStore oder GooglePlay installiert werden. Im ersten Berichtszeitraum wurden die Apps durch eine Progressive Web App (PWA), bei gleichbleibendem Inhalt, ersetzt. Dies bedeutet Unabhängigkeit von den Entwicklern und App-Stores.

Die kijas Ö können die Inhalte jederzeit aktualisieren und die Apps, die zugleich auch Websites sind, können über herkömmliche Suchmaschinen gefunden werden.

Änderungen werden automatisch geladen und sind für die Nutzer sofort verfügbar. Es ist so gut wie keine Wartung notwendig und die Apps funktionieren auch offline.

Die neu aktualisierten Apps entstanden noch rechtzeitig zum Schulbeginn 2021.

App „Deine Rechte U18"[62]

Diese App erklärt die wichtigsten Rechte und ihre Bedeutung zu folgenden Themen:

- Familie und Selbstbestimmung
- Gesetzesübertretungen
- Jugendschutz (je nach Aufenthalt)
- Polizei und Security
- Shopping und Freizeit
- Straße und Verkehr
- Kinder- und Jugendhilfe und Gericht

Außerdem beinhaltet die App wichtige Links und Notrufnummern, die auch in Krisensituationen hilfreich sind, Erklärungen für relevante Altersgrenzen und was sich mit diesen ändert und rechtliche Begriffe einfach beschrieben.

App „School Checker"[63]

Diese App erklärt die Rechte und Pflichten in der Schule, unterteilt in folgende Themen:

- Unterricht
- Noten und Prüfungen
- 5er und Wiederholen
- Abwesenheit
- Disziplinarmaßnahmen
- Persönliche Rechte und Pflichten
- Verfahren

60 https://www.kija-noe.at/infos/apps, Zugriff: 07.04.2025

61 https://www.kija.at/, Zugriff: 07.04.2025

62 https://rechte-u18.at/, Zugriff: 07.04.2025

63 https://schoolchecker.at/ Zugriff: 07.04.2025

7.3.2. Fachbeiträge auf der Homepage der NÖ kija

Auf der Homepage der NÖ kija wurden in den Berichtszeiträumen regelmäßig Fachbeiträge zu kinderrechtlich relevanten Themen, die von Expertinnen und Experten verfasst wurden, veröffentlicht[64].

Ergänzend wurden ein kurzer Lebenslauf oder Hinweis und ein Foto der Autorin, des Autors oder das Logo des Vereins/ Organisation usw. beigefügt.

Folgende Beiträge wurden während der Berichtszeiträume auf der **Homepage veröffentlicht:**

Thema	Autorin/Autor
Gedanken zur Tätigkeit in der Opferschutzkommission	HR Dr. Kurt Leitzenberger
Kinderarbeit nein danke, aber Selbstwirksamkeit ja bitte!	Ing.in Michaela Nikl
Kinderschutzkonzepte und Kinderschutzrichtlinien - Schutz auf institutioneller Ebene	Dr.in Caroline Culen
Kinder mit Behinderungen – Hilfe und Unterstützung bei Diskriminierung	Ing.in Mag.a Claudia Grübler-Camerloher
Schutz von minderjährigen Kindern bei miterlebter Gewalt aus der Erfahrung der täglichen Arbeit des Gewaltschutzzentrums	Mag.a (FH) Michaela Egger, MA
FRÜHE HILFEN – ein präventives Angebot zur Förderung von Wohl, Schutz, Teilhabe und gesunder Entwicklung von Kindern	Dr.in Mag.a Haas
Kinder und Jugendliche als Patienten	Mag.a Claire-Sophie Mörsen
Hausarbeit im Modul "Recht und Ethik" für die Lehrveranstaltung "Menschenrechte" im Wintersemester 2021	Studierende
Kinderrechte im Krankenhaus – Brücken bauen für Partizipation	Mag.a Heidi Eisingerich-Dillenz
Internet für Alle: Die fortschreitende Digitalisierung erfordert einen barrierefreien Zugang im Web	Werner Rosenberger
Grundrechtsverletzungen an Kindern mit Variationen der Geschlechts-merkmale (VdG) – bald Geschichte?	Tobias Hume
Kinder und Jugendliche in der Coronavirus-Pandemie	Dr.in Caroline Culen
Die Pandemie-Müdigkeit tragfähig gestalten – die WHO empfiehlt 4 Schlüsselstrategien	Mag. Bakk. Soz. Gernot Barton (KJA Wien)
Reizvoll anders	SAG 7 - Gemeinnütziger Verein
Das Recht auf Medienbildung!	Mag.a Michaela Kienberger

64 Trotz sorgfältiger Bearbeitung erfolgen alle Angaben ohne Gewähr. Eine Haftung der Autorinnen/Autoren oder Herausgeberinnen/Herausgeber ist somit ausgeschlossen.

Thema	Autor/Autorin
Jugend in der Krise – Möglichkeiten niederschwelliger online Peer-to-Peer Begleitung für Jugendliche am Beispiel der Plattform OPEN	Mag.ª Mag.ª Dr.in Jesser, Bakk.
Prävention von Gewalt gegen Säuglinge – ein Thema für Frühe Hilfen	Frau Mag.ª Unger/Frühe Hilfen
Ein Jahr Hass-im-Netz-Gesetz – Erfahrungen aus dem Kinderschutz	Frau Mag.ª Zimmerl/die möwe Wien
APP „ZIVIL.COURAGE.ONLINE“	Frau Bauer/Geschäftsführerin Mauthausen Komitee Österreich
Sensibilisierung von Jugendlichen zu Online-Hassreden	Frau El-Gamal/ZARA
Nikotinabhängigkeit bei Jugendlichen	Frau Mag.ª May/ÖGK-Rauchfrei Telefon
JUGEND:INFO NÖ – WAS WIR MACHEN	Herr Köllner/Geschäftsführer Jugend:info NÖ
Klimakrise und Kinderrechte: Keine kalten Füße bei Maßnahmen gegen eine heiße Zukunft!	Frau Kleibel/Geschäftsführung BJV
„Kinderschutz – was hat das mit uns zu tun?“ Ein Tag zum Thema Kinderschutzkonzepte	Frau Dr.in Hilbert/Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Familien und Generationen
„Die Bedeutung von Barrierefreiheit und wie man Kinder dafür sensibilisieren kann“	BhW Niederösterreich GmbH

Die Beiträge repräsentieren die persönliche Meinung der Expertinnen und Experten und sind urheberrechtlich geschützt.

Daten und Fakten obliegen einer gewissenhaften Recherche oder stammen aus Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten.

Anschließend sollen nun drei Fachbeiträge inkl. Foto und kurzem Lebenslauf dargestellt werden:

Die Fachbeiträge repräsentieren den Stand in den Berichtszeiträumen (Inhalt, Rolle, Fotos usw.)

GEDANKEN ZUR TÄTIGKEIT IN DER OPFERSCHUTZKOMMISSION

Obwohl mir in meiner fast 40jährigen richterlichen Tätigkeit viele menschliche Grauslichkeiten begegnet sind, erzeugte meine Tätigkeit in der Opferschutzkommission eine tiefe Betroffenheit und Bestürzung. Es ist unglaublich, wozu Menschen fähig sind!

Anstatt den Kindern, die kraft verschiedenster Umstände schon bisher nicht auf der Sonnenseite des Lebens standen, eine motivierende Hilfestellung zu geben, gab es sehr oft weitere negative Beeinflussungen. Gottseidank waren sexuelle Missbrauchsfälle nicht sehr häufig, jedoch fand ich neben der körperlichen Gewalt vor allem demütigende Erniedrigungen wie „aus dir wird nie etwas werden", „du taugst zu nichts", „du wirst in der Gosse enden", „du wirst ein Verbrecher wie dein Vater" etc. besonders schlimm. Hier wurde die Menschenwürde, die natürlich auch Kindern und Jugendlichen zukommt, mit Füßen getreten. Kindern und Jugendlichen, die eine Förderung, Wärme, Zuneigung und Liebe benötigt hätten, mussten ein Leben in Angst und Verunsicherung führen. Der Vollständigkeit halber muss aber auch festgehalten werden, dass von den Opfern immer wieder auch Betreuerinnen und Betreuer genannt wurden, die sich vorbildlich verhalten haben.

Dass ich in der Opferschutzkommission mitwirken durfte/darf, finde ich als Ehre und tolle Aufgabe. Es ist unglaublich, mit welch großem Engagement alle mit der Thematik Befassten tätig sind. Erlittenes Unrecht zumindest ein wenig gutzumachen, erfüllt uns alle mit Freude. Es ist auch großartig, dass vom Land Niederösterreich die Mittel für die Entschädigungen und die Arbeit so großzügig zur Verfügung gestellt werden.

Die Geschehnisse haben uns wiederum vor Augen geführt, welchen Wert intakte Familien haben, in denen Kinder in Geborgenheit, Wärme und Liebe auf das Leben und auch darauf vorbereitet werden, diese Werte später selbst weitergeben zu können.

Bei Einstellung von Mitarbeitern in Sozialberufen, sollten Eigenschaften wie Nächstenliebe, Hilfsbereitschaft, Empathie, Geduld und hohe Frustrationstoleranz jedenfalls besonders beachtet werden.

Dr. Kurt Leitzenberger
Geboren am 18.5.1946 in St. Pölten
Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien
bis 2010 Präsident des Landesgerichtes St. Pölten
Vorsitzender der NÖ Opferschutz-Entschädigungskommission

Fotocredit: Jannik Tiefenbacher

KINDER MIT BEHINDERUNGEN HILFE UND UNTERSTÜTZUNG BEI DISKRIMINIERUNG

Die NÖ Antidiskriminierungsstelle ist Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, die sich durch die Landes- und Gemeindeverwaltung in Niederösterreich diskriminiert fühlen. Seit Jahren steigt der Anteil an Personen, die eine Behinderung als Grund für eine Ungleichbehandlung angeben. Besonders oft melden sich Eltern von Kindern mit Behinderungen, die Probleme mit dem Kindergarten- bzw. Schulbesuch haben oder keine geeignete Hort- oder Ferienbetreuung finden.

Folgendes Beispiel verdeutlicht die Situation: die Mutter eines Volksschülers mit Behinderungen wandte sich an die NÖ Antidiskriminierungsstelle, da es Probleme mit der Nachmittagsbetreuung nach der Schule gab. Der Schüler benötigte aufgrund seiner Behinderung für den Schulbesuch und für die Nachmittagsbetreuung eine Stützkraft. Die Kosten für die Stützkraft am Nachmittag wollte die Gemeinde ab dem nächsten Schuljahr nicht mehr übernehmen. Für den Schüler war die schulische Nachmittagsbetreuung an seiner Schule jedoch sehr wichtig.

Bis 2017 waren Menschen nur in wenigen Lebensbereichen vor Diskriminierung wegen Behinderung geschützt: so sah das NÖ Antidiskriminierungsgesetz keinen Schutz im Zusammenhang mit Behinderung vor, im Bereich Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung und Zugang zu Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum. Die NÖ Antidiskriminierungsstelle konnte daher in solchen Fällen nur durch Beratungsgespräche unterstützen. Einige Fälle konnten auf diesem Weg gelöst werden, aber ein offizieller Schlichtungsversuch mit der Möglichkeit bei Nichtgelingen Schadenersatz durch ein Gericht zugesprochen zu bekommen, war nicht möglich.

Auch der NÖ Monitoringausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in Niederösterreich überwacht, hat sich mit dieser Problematik beschäftigt und bereits im Jahr 2014 eine Empfehlung ausgesprochen. In der Empfehlung wird gefordert, dass Menschen mit Behinderungen durch das NÖ Antidiskriminierungsgesetz umfassend geschützt werden müssen.

Im März 2017 war es dann soweit und das neue NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 trat in Kraft. Alle Diskriminierungsmerkmale – somit auch Behinderung - sind nun in allen Lebensbereichen, die in Landeszuständigkeit fallen, gleichermaßen geschützt.

Die Eltern des Schülers aus dem vorigen Beispiel haben jetzt die Möglichkeit, die Verweigerung der Finanzierung der Stützkraft durch die NÖ Antidiskriminierungsstelle überprüfen zu lassen und können einen Schlichtungsversuch beantragen.

Falls der Schlichtungsversuch nicht gelingt, stellt die NÖ Antidiskriminierungsstelle eine Bestätigung über den erfolglos verlaufenen Schlichtungsversuch aus. Diese Bestätigung ist Voraussetzung, dass man bei den Zivilgerichten eine Klage auf Schadenersatz, wegen Diskriminierung aufgrund der Behinderung, einbringen kann.

Wichtig ist dabei, dass man die Fristen beachtet. Bei Belästigungen und sexuellen Belästigungen beträgt die Frist 1 Jahr, in allen anderen Fällen 3 Jahre.

Trotz der Möglichkeit eines Schlichtungsversuchs gelingt es bereits im Vorfeld in vielen Fällen, durch Beratung und Intervention der NÖ Antidiskriminierungsstelle, zu einer positiven Lösung zu kommen. Folgendes Beispiel verdeutlicht dies: Die Mutter eines Kindes wandte sich an die NÖ Antidiskriminierungsstelle, da ihr Sohn aufgrund seiner vielen Vorerkrankungen besonders sensibel war und im Kindergarten Schwierigkeiten mit einer Kindergartenpädagogin hatte. Sie war schließlich mit ihrem Sohn bei einer Kinderpsychologin, die dringend einen Wechsel des Kindergartens anriet. Die Mutter versuchte einen Kindergartenwechsel innerhalb der Gemeinde zu organisieren, jedoch wurde das nicht genehmigt. Die NÖ Antidiskriminierungsstelle nahm daraufhin Kontakt mit der zuständigen Fachabteilung des Landes auf und schilderte den Fall. Die Fachabteilung befasste sich mit dem Problem und es konnte schließlich der Kindergartenwechsel erfolgen.

Auch wenn sich viele Fälle ohne Schlichtungsversuch lösen lassen, ist mit dem NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 ein wichtiger Schritt beim Schutz vor Diskriminierungen in allen Lebensbereichen gesetzt worden.

Ing.in Mag.a Claudia Grübler-Camerloher
AHS-Matura Krems, HTL-Kolleg für Restaurierung und Ortsbildpflege Krems, Studium der Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Frauenrecht
Stellvertreterin der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten / NÖ Antidiskriminierungsstelle
Aktuell: NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

Gastkommentar: Kinder und Jugendliche in der Coronavirus-Pandemie

Caroline Culen, Klinische Psychologin und Gesundheitspsychologin, Geschäftsführerin Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit

Die Coronavirus-Pandemie und die Versuche der Eindämmung prägten das Jahr 2020. Sie führten zu weltweiten Ausnahmeerfahrungen, so auch in Österreich.

Die Belastungen der Coronavirus-Krise waren speziell für Kinder und Jugendliche groß. Obwohl sie gesundheitlich weniger gefährdet sind, wurde ihr Alltag durch die Pandemie auf den Kopf gestellt: Kindergärten, Schulen, Fachhochschulen und Unis machten dicht, Lokale, Clubs, Tanzstudios und Freizeitanlagen waren gesperrt, Konzerte und Ferienlager abgesagt, Freunde treffen, Homeparties und Kindergeburtstagsfeste verboten. Alleine zu Hause bleiben war angesagt.

Der erste Lockdown im Frühjahr war durch Sorge, Unsicherheit und gänzlich neue Erfahrungen wie Schulschließungen, allgemeines Homeoffice und strenges physical distancing gekennzeichnet. Danach erlebten viele einen entspannteren Sommer, dem im Herbst und Winter mit (wie vorausgesagt) hohen Infektionszahlen erneut Schulschließungen, Kontaktverbote, Maskenpflicht, Antigen-Testungen und Lockdowns folgten.

Die Ergebnisse einer großen internationalen Studie[1], die Umfrageergebnisse des ersten Lockdowns aus 42 Ländern verglich, sind hier interessant:

HERAUSFORDERUNGEN

Im ersten Halbjahr 2020 überwogen bei jungen Menschen die Sorge sich zu infizieren, die Angst vor Erkrankung oder dem Tod von Angehörigen. Im Laufe des Jahres mit zunehmendem Wissen über SARS-Covid-19 verringerte sich die Angst trotz steigender Infektionszahlen.

Kinder in Österreich gaben im Vergleich zum internationalen Durchschnitt häufiger an, dass sie Freund*innen und Großeltern nicht mehr sehen konnten sowie die Notwendigkeit, zu Hause zu bleiben. Social und physical distancing wurde in Österreich offensichtlich sehr streng eingehalten. Hierzulande nannten Kinder als Herausforderung besonders häufig die Schließung der Schulen und die Umstellung auf Home Schooling. Auch Absagen von Freizeitaktivitäten oder Sportkursen stellten sich mit der Zeit als Belastung heraus. Mit all diesen Umstellungen gingen eine fehlende Tagesstruktur, eine ständige Nähe zu Eltern und Geschwistern und Gefühle von Langeweile, von Isolation, Angst oder Traurigkeit einher.

1 »Kinder, Covid-19, Medien« Österreichische Kinder im Lockdown, FH-Prof.in Mag.a Dr.in Christina Ortner, FH Hagenberg

Eine weitere Belastung für Kinder und Jugendliche entstand durch den Stress der Eltern in Bezug auf möglichen Jobverlust, Umstellungen in der Arbeitssituation oder Belastung durch Homeoffice. Dadurch entstanden auch innerfamiliäre Auseinandersetzungen und Konflikte. Rat auf Draht[2] verzeichnete 30 Prozent mehr Anrufe, viele davon in den Nachtstunden.

BEWÄLTIGUNGSSTRATEGIEN

Frische Luft, Bewegung, Freizeitaktivitäten und Zeit mit der Familie erleichterten den Lockdown. Eine der wichtigsten Ressourcen zur Bewältigung der Ausnahmesituation waren tragfähige Beziehungen innerhalb und außerhalb der Kernfamilie. Teile des sozialen Lebens verlagerten sich in den virtuellen Raum. Die persönlichen Treffen konnten allerdings nur bedingt ersetzt werden.

MEDIENNUTZUNG

Handy und Co kamen vermehrt zum Einsatz, um Kontakt zu halten, aber auch für Zerstreuung, Stichwort TikTok. Sie wurden eingesetzt, um die eigene Stimmung zu regulieren und ermöglichten den zeitweisen Rückzug von Familienmitgliedern. Auch dienten sie stärker Lern- und Informationszwecken. In den Familien stellte sich noch häufiger die Frage nach der Regulierung der Medienzeit. Der Zugang zu Medien und digitalen Geräten war und bleibt wichtig. Der ungleiche Zugang zeigte sich auch im Zugang zu Bildung.

POSITIVE ERGEBNISSE

Beim Wissen zum Virus (Herkunftsland, Risikogruppen, Symptome und Maßnahmen) schnitten die befragten Kinder in Österreich überdurchschnittlich gut ab. Im Großen und Ganzen zeigte sich, dass viele junge Menschen sich in ihren Familien wohl fühlten und Eltern ein hohes Maß an Sicherheit und Geborgenheit vermitteln konnten.

BESONDERE BELASTUNGEN

Spezielle Herausforderungen stellten sich für Kinder und junge Menschen mit chronischen Erkrankungen und jene, die auf regelmäßige Therapien angewiesen waren. Auch jene, die von der Jugendhilfe betreut werden, in Wohngemeinschaften oder in schwierigen Familiensituationen leben oder jene, die von Gewalt betroffen sind, waren von den Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie massiv betroffen. Viele der therapeutischen und psychosozialen Unterstützungen wurden zeitweise ausgesetzt.

AUSBLICK

Mit Ende 2020 zeichnete sich ab, dass die Pandemie noch nicht im Griff ist. Infektionszahlen blieben trotz Lockdowns auf hohem Niveau. Die Compliance der Bevölkerung ließ nach und die vielzitierte Coronamüdigkeit befiel nicht nur Eltern, Arbeitende und Angehörige, sondern auch zunehmend junge Menschen. Fragen nach der nahen und mittelfristigen Zukunft stellen sich, Entscheidungen zu Ausbildungswegen oder Jobbewerbungen sollten getroffen werden, Abnabelungsprozesse sind eingefroren, unbeschwerte Kontakte zu neuen Menschen – ein zentrales Entwicklungselement der Jugend – sind verpönt... all das bringt Niedergeschlagenheit, Ängste, Motivationsverlust und Freudlosigkeit gepaart mit klinischen Diagnosen (Essstörungen, Angststörungen etc.) mit sich. So füllen sich derzeit die Psychiatrien sowie psychologischen und psychotherapeutischen Praxen.
Als direkte Antwort auf die Krise müssen psychosoziale Unterstützungen schnell, niederschwellig und kostenfrei angeboten werden, um bei der Krisenbewältigung zu helfen und Chronifizierungen zu vermeiden.

2 www.rataufdraht.at

Mag.ª Dr.in Caroline Culen
Studium der Psychologie in Wien
Klinische und Gesundheitspsychologin
Geschäftsführerin der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit
Aktuell: Leitung des Kompetenzzentrum Gesundheitsförderung und Gesundheitssystem an der Gesundheit Österreich GmbH

7.4. Neues Informationsmaterial der NÖ kija

7.4.1. Broschüren/Folder

In den Berichtszeiträumen wurde neues Informationsmaterial zu den Kinderrechten und aktuellen Themen entworfen, Bestehendes aktualisiert und/oder nachgedruckt.

Um das Thema der Corona-Pandemie aufzugreifen, wurden folgende Broschüren und Folder neu gestaltet:

- „Krisen - Wichtige Tipps und Infos für Kinder und Jugendliche"
- „Krisen - Informationen für Eltern"
- „So kommst du gut durch die Corona-Krise"

Neu waren auch die Broschüre „(Cyber) Mobbing – Ein Ratgeber für Eltern", die Infoblätter der Wanderausstellung und Handpuppenspiele, sowie die verschiedenen Ausmalbücher zu den jeweiligen Handpuppenspielen.

- Ausmalbuch „Die Kinderrechte" deutsch-ukrainisch
- Ausmalbuch „Kiyou und ihre Freunde – Das Waldfest"
- Ausmalbuch „Kiyou und ihre Freunde – Der Wandertag"

Das „Kiyou-Projekt: Projektbeschreibung und Kopiervorlagen", sowie die NÖ kija Infokarte wurden im Berichtszeitraum neu aufgelegt.

Besonders wichtig in den Berichtszeiträumen war , die Informationsbroschüre zum Thema „Depressive Kinder und Jugendliche" mit ihren Hilfsangeboten.

Die Zusammenarbeit mit allen kijas Ö ist von großer Bedeutung, denn nur so ist es möglich, ein breites Kontingent an informativen Broschüren anbieten zu können.

Adaptierungen von Materialien anderer kijas Ö werden immer als solche ausgewiesen.

Im Folgenden werden auszugsweise einige Broschüren/Folder dargestellt. Alle angebotenen Materialien der NÖ kija befanden sich im Berichtszeitraum auf der Homepage zum Downloaden oder konnten auch kostenlos bestellt werden.

KINDER HABEN RECHTE
kija
NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
DEPRESSIVE KINDER & JUGENDLICHE
erkennen, verstehen, vorbeugen

KINDER HABEN RECHTE
kija
NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
KIYOU UND IHRE FREUNDE
KIYOUS WANDERTAG
Ein Handpuppenspiel zum Thema „Goldene Regel der Kinderrechte" aufbauend auf den Kinderrechten.
Für Kinder ab 2 Jahre (25 Minuten ohne Pause).
DAS HANDPUPPENSPIEL
KINDERRECHTE
INHALT
Aufzeichnungen der Handpuppenspiele, Ausmalbücher zum Download und weitere Infos finden Sie auf: www.kija-noe.at/angebote/handpuppenspiele

KINDER HABEN RECHTE
kija
NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
DAS KIYOU PROJEKT
PROJEKTBESCHREIBUNG
bafep

KINDER HABEN RECHTE
kija
NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
ERZIEHEN
aber richtig

KINDER HABEN RECHTE
kija
NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
YETİŞTİRMEK
ama doğru şekilde

KINDER HABEN RECHTE
kija
NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
(CYBER) MOBBING
Ein Ratgeber für Eltern
NÖ Familienland

NÖ kija
FÜR DICH DA
KINDER HABEN RECHTE
kija
NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
www.kija-noe.at
02742 / 90 811

KINDER HABEN RECHTE
kija
NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
KIYOU UND IHRE FREUNDE
Das Waldfest

7.4.2. Jahreskalender der NÖ kija

Wie bereits im vorangegangenen Tätigkeitsbericht angekündigt, startete im Jahr 2020 eine dreiteilige/dreijährige Kalenderserie, anlässlich des weltweit 30-jährigen Jubiläums der UN-KRK. In den Jahreskalendern wurden die Artikel der UN-KRK, aufgeteilt auf drei Jahre, dargestellt.

Die Jahreskalender in den Berichtszeiträumen stellten die UN-KRK in den Mittelpunkt.

Durch Versendung und Bestellung des Kalenders als Weihnachtsgeschenk hat maßgeblich zur Bekanntmachung der Kinderrechte beigetragen und somit wurde ein Teil des gesetzlichen Auftrages erfüllt.

Um die betreffenden Kinderrechte sowohl für Kinder als auch für Jugendliche altersgerecht und verständlich zu erklären, wurden monatlich jeweils zwei unterschiedliche Seiten gestaltet.

Auf den Seiten für die Kinder (Vorderseiten des Kalenders) war die Eule KIYOU ein treuer Begleiter, die grafische Darstellung ist farbenfroh und der Text leichter verständlich.

Die Seiten für die Jugendlichen (Rückseiten des Kalenders) wurden adäquat, „cooler" für sie gestaltet und der Text altersgemäß verfasst.

Diese Art der Kalender ermöglichte somit unterschiedliche Ansichten, je nach Alter.

Die Spiralisierung der Kalender übernahm, wie immer, die Fertigung der bbo Beschäftigung und Berufsorientierung[68], eine Einrichtung der Caritas St. Pölten.

Deckblätter und Ausschnitte aus den Jahreskalendern:

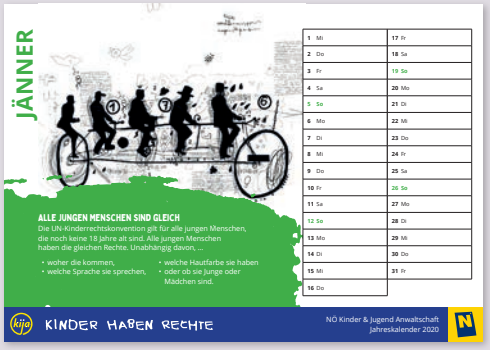

68 https://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/berufliche-inklusion/bbo-beschaeftigung-und-berufsorientierung/fertigung/, Zugriff: 07.04.2025

8. ZAHLEN/DATEN/FAKTEN

8.1. Einige allgemeine Zahlen zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Niederösterreich in den Berichtszeiträumen

Im Jahr 2020 war coronapandemiebedingt ein deutlicher Rückgang bei Ehescheidungen zu verzeichnen. In Niederösterreich gab es 2020 mit 41,4 % die höchste Gesamtscheidungsrate nach Bundesland (in 2021: 37,58% - nicht mehr die Höchste).

Im Jahr 2021 lebten 488.058 Familien mit Kindern/Jugendlichen im Bundesland und im Berichtszeitraum 2022 wurden ingesamt 14.503 Kinder hier geboren.

Im Betreuungsjahr 2022/2023 gab es in Niederösterreich 1.097 Kindergärten, in denen 57.040 Kinder betreut wurden[65].

Im Jahr 2023 lebten landesweit 495.600 Familien mit und ohne Kinder. In diesen Familien lebten 299.800 Kinder unter 18 Jahren[66].

Im Folgenden seien nun Zahlen, Daten und Fakten in der Arbeit der NÖ kija genannt, in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages, nach Tätigkeitsbereich gegliedert.

8.2. Überblick/statistische Daten

In den Berichtszeiträumen konnten rund 56.433 Personen (durch Beratungen, Veranstaltungen, Broschüren) von der NÖ kija, im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages, erreicht werden.

Beratung

Die NÖ kija kann vertraulich, anonym und kostenlos beraten (§ 79 (5) NÖ KJHG idgF).

Jedes Anliegen und jede Anfrage ist der NÖ kija wichtig und wird im Rahmen des gesetzlichen Auftrages der NÖ kija beantwortet. Dabei geht es immer um das Schicksal eines Kindes oder eines jungen Menschen.

Um die Arbeit der NÖ kija statistisch darzustellen und den Auftrag eines Rechenschaftsberichts erfüllen zu können ist es notwendig, anonym und vertraulich Zahlen zu erheben.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene:
2.504 BERATUNGSKONTAKTE

Im Rahmen der kinderrechtlichen Beratung stand die NÖ kija allen Anfragenden bei Themen, die Kinder und Jugendliche betrafen, zur Verfügung.

Großteils wurde die NÖ kija von Erwachsenen kontaktiert, die Anfragen zu Themen von Kindern und Jugendlichen stellten.

Erwachsene ab 18
1.871

Kinder und Jugendliche
160

Anonym, andere kijas, andere Einrichtungen
473

65 file:///C:/Users/ajct/Downloads/FiZ%202023.pdf, Zugriff: 12.09.2025

66 https://www.oif.ac.at/fileadmin/user_upload/p_oif/FiZ/FiZ_2024.pdf, Zugriff: 02.09.2025

Beratungskontakte und Gesprächsart

Die insgesamt 2.504 Beratungskontakte gliedern sich in 325 Einzelfälle (mehr als ein Telefonat, eine E-Mail, etc.) und 1.400 Einzelkontakte, wo nur ein Kontakt mit der NÖ kija stattfand. Bei den Einzelfällen fanden zwischen 2 und 13 Kontakten statt.

Die Beratungen verlangten viel Zeit, Erfahrung, Einsatz und Engagement. Speziell die Corona-Pandemie und die damit vorhandenen Problemlagen stellten auch die NÖ kija vor große Herausforderungen.

Clearing und verweisen an die zuständigen Expertinnen und Experten vor Ort, um längerfristige Begleitung zu ermöglichen, blieb ein wichtiger Bereich der Beratungstätigkeit. Eine bedeutende Quelle war hier die Sozialinfo des Landes NÖ.

Einzelfälle
325

Einzelkontakte
1.400

Kinderrechtliche Beratung/Beratungsgespräche/Kontaktaufnahme

Die NÖ kija hat ein Auskunftsrecht, § 79 (7) NÖ KJHG idgf:

„Die Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden, die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie sonstige mit einem konkreten Fall befasste Stellen haben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung und erforderlichen Auskünfte zu gewähren."

Aber sie ist auch zur Verschwiegenheit verpflichtet, § 79 (7) NÖ KJHG idgf:

„Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft ist insoweit zur Verschwiegenheit über ihr ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder im sonstigen Interesse der Kinder- und Jugendhilfe geboten ist."

Meist war die NÖ kija nicht die erste Ansprechstelle. Es wurde von den Klientinnen und Klienten bereits viel unternommen, bevor sie sich an die NÖ kija wandten. Es war daher in den Beratungsgesprächen viel Clearing, Sichten welche Möglichkeiten noch offen standen und Erarbeiten, wo noch Handlungsoptionen möglich waren, notwendig.

Die NÖ kija als kinderrechtliche Beratungsstelle hat keine gesetzlich eingeräumten (siehe § 80 NÖ KJHG idgF, Seite 220) Kontrollrechte und ist auch keine Fachabteilung. Dies enttäuscht die Hilfesuchenden auch oft. Daher ist das vorgenannte Clearing so wichtig.

Psychosoziale Unterstützung wurde den Anfragenden immer als zusätzliches Angebot empfohlen.

Telefonische Beratungen
1.811

Persönliche Beratungen
25

Mailberatungen
366

Recherchen
258

Die folgende Grafik zeigt, wie die Klientinnen und Klienten vom Angebot der NÖ kija erfahren haben.

Oft wurden die Anfragenden z.B. von der Kinder- und Jugendhilfe, vom Gericht oder von Sozialpädagogischen Einrichtungen auf die NÖ kija aufmerksam gemacht oder an diese weitergeleitet. Vielfach wurde die NÖ kija im Internet gefunden. Dies alles ist in der Kategorie „Andere Institutionen" dargestellt.

Keine Angabe 1.941	**Internet** 56
Andere Institutionen 436	**Bekannte/Freunde** 42
Öffentlichkeitsarbeit 20	**Zeitschrift** 9

Beratungsbezirke

Die gesetzliche Möglichkeit der anonymen und vertraulichen Beratung in der NÖ kija ist der Grund dafür, dass die meisten Beratungen keinem Bezirk zugeordnet werden konnten und daher unter „Anonym" erfasst wurden.

Amstetten 50	**Anonym** 826
Baden 171	**Bruck/Leitha** 90
Gänserndorf 101	**Gmünd** 41
Hollabrunn 45	**Horn** 45
Korneuburg 88	**Krems-Land** 61
Krems-Stadt 41	**Lilienfeld** 51

Melk 85	**Mistelbach** 79
Mödling 100	**Neunkirchen** 53
Scheibbs 19	**St. Pölten-Land** 221
St. Pölten-Stadt 92	**Tulln** 80
Waidhofen/Thaya 19	**Waidhofen/Ybbs** 8
Wr. Neustadt-Land 73	**Wr. Neustadt-Stadt** 51

Zwettl
14

Themen in der Einzelfallarbeit

Die größten Herausforderungen in der Einzelfallarbeit der NÖ kija lagen in den Bereichen Trennung/Scheidung der Eltern, Besuchs-/Kontaktrecht, Obsorge und Unterhalt.

Beschwerden über die KJH beschäftigten die NÖ kija weiterhin intensiv. Hier ist festzuhalten, dass die NÖ kija nicht die Fachaufsicht ersetzen kann und darf, aber die Praxis der KJH, wie im Gesetz angegeben, beobachtet und daraus mit dieser in Kontakt tritt, auch im Einzelfall, und Kontrollen für Träger der freien Kinder- und Jugendhilfeträger anregt, wie ebenfalls im Gesetz festgehalten (siehe vorige Seite und Seite 220, § 80 NÖ KJHG idgF).

Die Corona-Pandemie hat Kinder und Jugendliche vor große Herausforderungen gestellt, Distance-Learning, Kontaktbeschränkungen, etc. haben ihnen viel abverlangt. Anfragen zum Thema Schule und Gesundheit haben daher in den Berichtszeiträumen zugenommen.

Behinderung 22	**Beruf/Lehre/Arbeit** 13
Besuchs-/Kontaktrecht 232	**Clearing** 376
Gericht 69	**Gesundheit** 110
Internet 16	**Jugendschutz** 32
Kindergarten 53	**Missbrauch** 91
Obsorge 176	**Misshandlung** 48
Probleme mit KJH 387	**Polizei/Konflikt mit Gesetz** 67
Schule 279	**rechtsnahe Auskünfte** 88
Sonstiges 72	**Sexualität** 4

Sucht 9	**Unterhalt** 156
Vernachlässigung/Verwahrlosung 92	**Wohnen/Nachbarschaft/Lärm** 112

Veranstaltungen

erreichte Menschen 36.223	**davon Kinder/Jugendliche** 35.425

Broschüren/Folder usw.

Broschüren/Folder (gesamt versendet) 17.706

Die Materialien informierten Kinder, Jugendliche und Erwachsene über kinderrechtliche Themen, die auch als Gesprächsgrundlage in Familien, Schulklassen,... herangezogen werden konnten.

Dies war gerade in der Corona-Pandemie essentiell, um kinderrechtliche Hilfe anzubieten.

Leicht zugänglich standen die Materialien entweder auf der Homepage zum Download bereit oder es wurde das kostenlose Angebot der NÖ kija zur Bestellung genutzt.

Es wurden auch neue Broschüren/Folder entworfen, bestehende aktualisiert und/oder nachgedruckt, wenn dies aufgrund von speziellen Herausforderungen/Problemlagen nötig war.

Mehr Informationen finden sie unter Öffentlichkeitsarbeit auf Seite 193.

Am häufigsten versandte Broschüren/Folder usw.:

Krisen - Wichtige Tipps u. Infos für Kinder u. Jugendliche 1.334 STÜCK	**Krisen - Informationen für Eltern** 1.195 STÜCK
Damit es mir gut geht 1.187 STÜCK	**(Cyber) Mobbing** 1.023 STÜCK
Erziehen aber richtig 991 STÜCK	**Malbuch „Das Waldfest"** 818 STÜCK
Depressive Kinder und Jugendliche 763 STÜCK	**Malbuch „Die Kinderrechte" deutsch/ukrainisch** 725 STÜCK

8.2.1 Themen der Broschüren/ Folder usw. [67]

NÖ kija Jahreskalender 2022

(Cyber) Mobbing

So kommst du gut durch die Corona-Krise

Notenblätter Handpuppenspiel

Lieder Handpuppenspiel

Kinder-Malbuch „KIYOU und die Krisen"

Kinder-Malbuch „Die Geburtstagsparty"

Malbuch „Die Kinderrechte" deutsch/ukrainisch

Malbuch „Das Waldfest"

Krisen – Wichtige Tipps und Infos für Kinder und Jugendliche

Krisen – Informationen für Eltern

Infoblatt Wanderausstellung

Infoblätter Handpuppenspiele

UN-KRK für Erwachsene

UN-KRK für Jugendliche

67 Diese Broschüren/Folder usw. konnten in den Berichtszeiträumen auf der Homepage der NÖ kija bestellt werden.

UN-KRK für Kinder

Bastelvorlagen zum Handpuppenspiel

Wanderausstellung „Kinderrechte"

Erziehen aber richtig

YETIŞTIRMEK ama doğru şekilde

VASPITAVATI ali ispravno

Infoblatt „Gewalt und Mobbing"

Rechte und Pflichten im Kontakt mit der Polizei

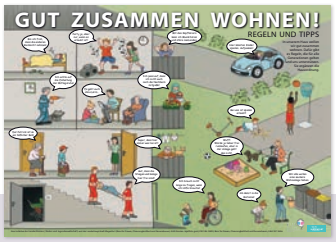

Kinderfreundliche Hausordnung der kija Kärnten

Malbüchlein

Kinderrechte Wunsch und Wirklichkeit

Fremdenfeindlichkeit Rechtsextremismus Rassismus

Taschengeld

NÖ kija Infokarte

Tätigkeitsbericht

Eltern bleiben auf Lebenszeit

Das Kiyou-Projekt – Projektbeschreibung

Das Kiyou-Projekt - Kopier-vorlagen und Arbeitsmaterial

Deine Eltern trennen sich … aber nicht von dir!

NÖ kija Plakate

Kinder & Jugend Musiktheater

Kinderrechte-Plakat

Märchenbüchlein

Pädagogisches Begleitmaterial

Pixi Buch „Ein geheimnisvoller Koffer"

Depressive Kinder und Jugendliche

Postkarte Jugendschutz Checkliste

Konzept KMT in Schulen

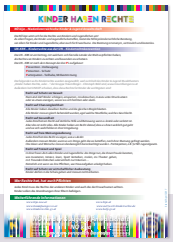

Handout Kinderrechte

Kinderrechte Postkartenheft

Postkarte Trennung/Scheidung

Postkarte Taschengeld

Postkarte Kinder haben Rechte

Postkarte Jugendrechte

Postkarte Liebe und Sexualität

Festschrift

Bundesverfassungsgesetz

Kurzfassung der Kinderrechte-konvention in 24 Sprachen

Handy Guide

Überblick über Strafmündigkeit in verschiedenen Ländern

NÖ kija Kinderrechtezeitung 1/2014

Damit es mir gut geht

Lost in Migration

Ess-o-Ess

ANHANG / GESETZE

Auszug aus dem NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG)[68]

StF: LGBl. 9270-0

5. Hauptstück
NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 79
Einrichtung und Organisation

(1) Am Sitz der Landesregierung wird eine „NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft" eingerichtet. Sie besteht aus einer Leiterin / einem Leiter und dem erforderlichen Personal, die von der Landesregierung zu bestellen sind. Die Landesregierung kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen sind.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ein Organ des Landes Niederösterreich. Sie untersteht dienstrechtlich und organisatorisch der Landesregierung und ist bei ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Aufsichts- und Leitungsbefugnisse dafür zu sorgen, dass der Zugang zur NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft für die Landesbürger und insbesondere für Kinder und Jugendliche leicht möglich ist. Zu diesem Zweck können auch dezentrale Dienststellen der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet werden.

(4) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft hat nach Bedarf in den einzelnen Bezirken Sprechtage abzuhalten.

(5) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft kann vertraulich und anonym in Anspruch genommen werden.

(6) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Jedenfalls hat sie alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Die in Abs. 7 Satz 2 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.

(7) Die Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden, die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie sonstige mit einem konkreten Fall befasste Stellen haben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung und erforderlichen Auskünfte zu gewähren. Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft ist insoweit zur Verschwiegenheit über ihr ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder im sonstigen Interesse der Kinder- und Jugendhilfe geboten ist.

(8) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei ihrer Tätigkeit und ihren zu setzenden

Maßnahmen immer die Interessen und das Wohl der Kinder, die sie vertritt, zu berücksichtigen. Als Richtlinie ihres Handelns gilt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl.Nr. 7/1993.

§ 80
Aufgaben

Die Aufgaben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft sind:

- *Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erziehungsberechtigten in allen Angelegenheiten, die die Stellung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen;*
- *Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten und Kindern und Jugendlichen über Pflege und Erziehung; - als Mittler zwischen den Kinder- und Jugendhilfeträgern, den privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, den Eltern bzw. Elternteilen, der Schule, dem Kindergarten und den Kindern und Jugendlichen zu wirken;*
- *Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind;*
- *Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe;*
- *Begutachtung und Anregung von Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen;*
- *Anregungen zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche;*
- *Anregung besonderer Kontrollen von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bei Informationen über Missstände;*
- *Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen bei allen Planungs- und Forschungsaufgaben;*
- *Zusammenarbeit mit und Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken.*

§ 81
Rechte im Verwaltungsverfahren

(1) In behördlichen Verfahren aufgrund dieses Gesetzes hat die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft Parteistellung im Sinne des § 8 AVG, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 80 erforderlich ist.

(2) Soweit der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft Parteistellung zukommt, steht ihr das Recht der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu.

68 https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000960, Zugriff 05.05.2025

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011[69]

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B- VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut

Weitere Gesetze, die zum Beispiel noch sehr relevant für die Arbeit der NÖ kija sind:

Deklaration der Europäischen Union für ihr Engagement zum Schutz und zur Förderung der Kinderrechte

Auszug aus der NÖ Landesverfassung 1979

Kindeswohl gemäß §§ 137 bis 139 ABGB

UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK)

NÖ Jugendgesetz

69 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136, Zugriff: 28.04.2025

IMPRESSUM

Stand: Oktober 2025

Eigentümerin, Herausgeberin, Redaktion und Verlegerin:
NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
Tor zum Landhaus
Stiege A, 3. OG
Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten
02742/90811
www.kija-noe.at
post.kija@noel.gv.at

www.noe.gv.at/datenschutz

Bildnachweis
Fotonachweis direkt beim jeweiligen Bild.
Wenn kein Nachweis angegeben wurde, Foto der NÖ kija.
Im Tätigkeitsbericht werden ausschließlich Fotos verwendet, für die eine Zustimmung eingeholt wurde.

Gestaltung
Studio Ideenladen, 3500 Krems

Druck
Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Amtsdruckerei

NÖ kija

FÜR DICH DA

KINDER HABEN RECHTE

kija

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

www.kija-noe.at
02742 / 90 811

JEDE NATIONALITÄT
JEDE HAUTFARBE
JEDES ALTER
JEDE RELIGION
JEDE GRÖSSE
JEDE FORM
JEDER CHARAKTER
JEDE FÄHIGKEIT
JEDER STATUS
JEDER GLAUBEN
JEDE FRISUR
JEDE KLEIDUNG
JEDE SPRACHE
JEDE MUSIK
JEDER GESCHMACK
JEDER STIL
JEDE IDEOLOGIE
JEDER DIALEKT
JEDE PHILOSOPHIE
JEDES GESCHLECHT
JEDE KULTUR
JEDE TRADITION
JEDE STIMMUNG
JEDES GEFÜHL
JEDE PERSÖNLICHKEIT
JEDE SCHULNOTE
JEDES PROBLEM
JEDE SITUATION

Medieninhaber: NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft, Tor zum Landhaus, Stiege A, 3. OG, Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten; Grafik: Studio Ideenladen, 3500 Krems; Fotos: Adobe Stock; Druck: Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gebäudeverwaltung, Amtsdruckerei

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

WWW.KIJA-NOE.AT